

27.04.07

Fz - R - Wi - Wo

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften (Investmentänderungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Das Gesetz dient der Stärkung des Investmentfondsstandortes Deutschland. Eine wettbewerbsfähige Fondsindustrie leistet einen wichtigen Beitrag für einen funktionsfähigen und effizienten Kapitalmarkt. Ziel des Gesetzes ist es, mit einem modernen und leistungsfähigen Regulierungs- und Aufsichtsrahmen die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Fondsbranche zu steigern, die Innovationstätigkeit zu fördern und der Abwanderung von Fondsvermögen an andere Standorte entgegenzuwirken, ohne den wichtigen und notwendigen Anlegerschutz zu vernachlässigen.

B. Lösung

Um dieses Ziel zu erreichen, sieht der Gesetzentwurf zahlreiche Maßnahmen vor, die den folgenden Zwecken dienen:

- **Deregulierung:** Die Regelungsdichte des Investmentgesetzes wird im Wege einer „eins zu eins“-Anpassung auf die Harmonisierungsvorgaben der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) zurückgeführt. Hierbei wird auch die Kreditinstitutseigenschaft von Kapitalanlagegesellschaften abgeschafft. Ferner entfällt die Doppelaufsicht über Kapitalanlagegesellschaften. Im Spezialfondsbereich werden institutionelle Investoren von Regelungen entlastet, die dem Schutz von Privatanlegern dienen. Durch die Aufhebung oder Vereinfachung von Informationspflichten wird die Branche von Kosten in Höhe von insgesamt rd. 8 Mio. Euro entlastet. Mit der Anpassung an die Harmonisierungsvorgaben werden die Anlagemöglichkeiten in Bezug auf die erwerbbaaren Vermögensgegenstände erweitert. Die Genehmigungspra-

Fristablauf: 08.06.07

xis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) wird weiter vereinfacht und hierdurch die Markteintrittsdauer für neue Produkte verkürzt.

- **Modernisierung der offenen Immobilienfonds:** Um offene Immobilienfonds für die Zukunft zu stärken, werden verschiedene neue Instrumente eingeführt, um dem Fondsmanagement zu ermöglichen, diese Fonds auch in schwierigen Marktsituationen zum Nutzen der Anleger angemessen zu steuern. Dazu gehören die Möglichkeit, von der bisherigen Verpflichtung zur täglichen Rücknahme abzuweichen und die Verpflichtung zur Einführung geeigneter Risikomanagementsysteme. Außerdem werden die Anforderungen an die Tätigkeit der Sachverständigenausschüsse durch eine zukünftig von der Kapitalanlagegesellschaft zu erlassende Geschäftsordnung vereinheitlicht. Zusätzlich wird die Unabhängigkeit der Sachverständigenausschüsse gestärkt, in dem die Kapitalanlagegesellschaft nicht mehr berechtigt ist, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Zur Erhöhung der Transparenz werden schließlich die Bewertungsvorschriften geändert.
- **Förderung von Produktinnovationen:** Die Schaffung zweier neuer Assetklassen ermöglicht die Markteinführung neuer Produkte. Infrastrukturfonds (ÖPP-Fonds) ermöglichen die Investition in öffentlich-private Partnerschaftsprojekte. Aufgrund ihrer liberaleren Anlagebestimmungen bieten Sonstige Sondervermögen ein Vehikel zur Auflage von innovativen Finanzprodukten. Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital wird so ausgestaltet, dass sie zukünftig ebenfalls als richtlinienkonformer Fonds errichtet werden kann und damit eine echte Alternative zu den bereits bestehenden richtlinienkonformen Sondervermögen darstellt.
- **Verbesserter Anlegerschutz und Corporate Governance:** Die besondere Verantwortung der Kapitalanlagegesellschaft als Treuhänderin der ihr anvertrauten Anlegergelder verlangt im Vergleich zu anderen Finanzmarktprodukten eine effektivere Ausgestaltung des Anlegerschutzes und der Corporate Governance. Das Gesetz sieht daher Verbesserungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Depotbank und Kapitalanlagegesellschaften sowie zur Stärkung der Unabhängigkeit des Aufsichtsrates von Kapitalanlagegesellschaften vor. Außerdem wird zum Schutze nationaler Anleger die Beschränkung der Kostenvorausbelastung auf richtlinienkonforme ausländische Investmentfonds erstreckt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen aufgrund des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugaufwand

Bei Bund, Ländern und Kommunen entsteht kein Vollzugaufwand. Bei der Bundesanstalt wird sich voraussichtlich nur geringer Personalmehrbedarf ergeben, da eine Vielzahl von Verpflichtungen entfällt und nur in begrenztem Umfang neue Pflichten der Bundesanstalt begründet werden.

E. Sonstige Kosten

Es ergeben sich keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

a) Unternehmen

Durch das Investmentänderungsgesetz wird eine Vielzahl von Informationspflichten für die Fondsindustrie aufgehoben, geändert und vereinzelt neu eingeführt. Insgesamt führt dies zu einer Netto-Entlastung der Fondsindustrie von 8.070.123 Euro.

b) Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

c) Verwaltung

Das Gesetz begründet eine neue Informationspflicht für die Bundesanstalt (Pflicht zur Weiterleitung bestimmter Daten und Unterlagen an die Deutsche Bundesbank nach § 18 des Investmentgesetzes in seiner durch das Investmentänderungsgesetz geänderten Fassung).

27.04.07

Fz - R - Wi - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investmentgesetzes
und zur Anpassung anderer Vorschriften (Investmentänderungs-
gesetz)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 27. April 2007

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Harald Ringstorff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften (Investmentänderungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Investmentgesetzes
und zur Anpassung anderer Vorschriften *
(Investmentänderungsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Investmentgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Geldwäschegesetzes
- Artikel 6 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 7 Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
- Artikel 8 Aufhebung der Investmentmeldeverordnung
- Artikel 9 Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 10 Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung
- Artikel 11 Änderung des Börsengesetzes
- Artikel 12 Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank
- Artikel 13 Änderung des Depotgesetzes
- Artikel 14 Änderung der Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung
- Artikel 15 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Pfandbriefgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Handelsgesetzbuchs
- Artikel 18 Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
- Artikel 19 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
- Artikel 20 Inkrafttreten

* Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen (ABl. EU Nr. L 79 S. 11).

Artikel 1
Änderung des Investmentgesetzes

Das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zum Kapitel 1 werden wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Inhaber bedeutender Beteiligungen“.

bb) Nach der Angabe zu § 5 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 5a Besondere Aufgaben
§ 5b Verschwiegenheitspflicht“.

cc) Nach der Angabe zu § 7 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 7a Erlaubnis Antrag und Erlaubniserteilung
§ 7b Versagung der Erlaubnis“.

dd) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis bei Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat“.

ee) In der Angabe zu § 9 werden die Wörter „und Organisationspflichten“ gestrichen.

ff) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Organisationspflichten“.

gg) Die Angabe zu § 10 wird gestrichen.

hh) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis“.

ii) Nach der Angabe zu § 17 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 17a Abberufung von Geschäftsleitern; Übertragung von
Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte

§ 17b Folgen der Aufhebung und des Erlöschens der Erlaubnis;
Maßnahmen bei der Abwicklung

§ 17c Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte“.

jj) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Informationsaustausch mit der Deutschen Bundesbank“.

kk) Nach der Angabe zu § 19 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 19a Werbung

§ 19b Sicherungseinrichtung

§ 19c Anzeigen

§ 19d Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht

§ 19e Bestellung eines Abschlussprüfers in besonderen Fällen

§ 19f Besondere Pflichten des Abschlussprüfers

§ 19g Auskünfte und Prüfungen der Kapitalanlagegesellschaften und der
an ihr bedeutend beteiligten Inhaber

§ 19h Auskünfte und Prüfungen zur Verfolgung unerlaubt betriebener
Investmentgeschäfte

§ 19i Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln

§ 19j Maßnahmen bei Gefahr

§ 19k Insolvenzantrag

§ 19l Unterrichtung der Gläubiger im Insolvenzverfahren“.

ll) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 21a Vorausgenehmigung der Depotbank-Auswahl“.

b) Die Angaben zum Kapitel 2 werden wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 43a Vorausgenehmigung“.

bb) Nach der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 68a Erwerbs- und Veräußerungsverbot“.

cc) Nach der Angabe zu § 80 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 80a Kreditaufnahme

§ 80b Risikomanagement

§ 80c Sonderregelungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 80d Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen“.

dd) Nach der Angabe zu § 90 werden folgende Abschnitte eingefügt:

„Abschnitt 6

Infrastruktur-Sondervermögen

§ 90a Infrastruktur-Sondervermögen

§ 90b Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen

§ 90c Anlaufzeit

§ 90d Ermittlung des Anteilwertes, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 90e Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen

§ 90f Anforderungen an die für Anlageentscheidungen verantwortlichen

Personen von Infrastruktur-Sondervermögen

Abschnitt 7

Sonstige Sondervermögen

§ 90g Sonstige Sondervermögen

§ 90h Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen, Kreditaufnahme

§ 90i Rücknahme von Anteilen

§ 90j Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen

§ 90k Risikomanagement“.

ee) Die Angabe zum bisherigen Abschnitt 6 wird Angabe zum neuen Abschnitt 8.

c) Die Angaben zum Kapitel 3 werden wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 98 wird wie folgt gefasst:

„§ 98 Bezeichnung und Angabe auf Geschäftsbriefen“.

bb) Die Angabe zu § 100 wird wie folgt gefasst:

„§ 100 Sondervorschriften für Investmentaktiengesellschaften in Form einer Umbrella-Konstruktion“.

cc) Die Angabe zur Zwischenüberschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2
Vertriebsverbot; Sacheinlageverbot“.

dd) Die Angabe zu § 101 wird wie folgt gefasst:

„§ 101 Verbot des öffentlichen Vertriebs“.

ee) Die Angabe zu § 102 wird gestrichen.

ff) In der Angabe zu § 103 werden die Wörter „ , Ausgabepreis, Inventarwert“ gestrichen.

gg) Die Angabe zur Zwischenüberschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3
Kapitalvorschriften“.

hh) In der Angabe zu § 104 werden die Wörter „Statutarisches Grundkapital“ durch das Wort „Gesellschaftskapital“ ersetzt.

ii) In der Angabe zu § 105 wird das Wort „rückerwerbbar“ durch die Wörter „Rücknahme von“ ersetzt.

jj) Nach der Angabe zu § 105 wird folgende neue Zwischenüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 4
Besondere Vorschriften über die Verfassung der Investmentaktiengesellschaft“.

kk) Die Angabe zu § 106 wird wie folgt gefasst:

„§ 106 Vorstand“.

ll) Nach der Angabe zu § 106 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 106a Aufsichtsrat

§ 106b Geschäftsverbote für Vorstand und Aufsichtsrat“.

mm) Die Angaben zum bisherigen Abschnitt 4 und den §§ 107 bis 109 werden gestrichen.

nn) Die Angaben zu § 110 werden wie folgt gefasst:

„§ 110 Jahresabschluss und Lagebericht“.

oo) Nach der Angabe zu § 110 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 110a Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“.

pp) Die Angabe zu § 111 wird wie folgt gefasst:

„§ 111 Halbjahresbericht, Liquidationsrechnungslegung“.

qq) Nach der Angabe zu § 111 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 111a Offenlegung und Vorlage von Berichten bei der Bundesanstalt“.

d) In den Angaben zu Kapitel 4 wird in der Angabe zu § 120 das Wort „Dach-Sondervermögen“ durch die Angabe „Sondervermögen nach den §§ 112 und 113“ ersetzt.

e) Die Angaben zu Kapitel 5 werden wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 133 wird wie folgt gefasst:

„§ 133 Aufnahme, Untersagung und Einstellung des öffentlichen Vertriebs“.

bb) Die Angabe zu § 140 wird wie folgt gefasst:

„§ 140 Aufnahme, Untersagung und Einstellung des öffentlichen

Vertriebs“.

f) Die Angaben zum Kapitel 6 werden wie folgt geändert:

aa) Die Kapitelüberschrift wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 6
Straf-, Bußgeld- und Übergangsvorschriften“.**

bb) Nach der Angabe zu § 143 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 143a Strafvorschriften
§ 143b Mitteilungen in Strafsachen“.

cc) Nach der Angabe zu § 145 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 146 Übergangsvorschriften für Investmentaktiengesellschaften“.

2. In § 1 Satz 1 Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 9“ der Halbsatz „sowie den beabsichtigten und tatsächlichen Vertrieb von Anteilen an ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 Abs. 1 vergleichbar sind“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „die Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 (ABl. EG Nr. L 41 S. 35)“ durch die Angabe „Artikel 9 der Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 (ABl. EU Nr. L 79 S. 9)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Investmentfonds“ durch die Wörter „inländische Investmentvermögen“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Spezial-Sondervermögen sind Sondervermögen, deren Anteile auf Grund schriftlicher Vereinbarungen mit der Kapitalanlagegesellschaft ausschließlich von Anlegern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 7 werden nach der Angabe „83“ ein Komma und die Angabe „90g“ eingefügt.
- bb) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 eingefügt:
- „8. für Investmentvermögen im Sinne des § 90a Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,
 - 9. für inländische Investmentvermögen im Sinne des § 90g als weitere Vermögensgegenstände Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen und Unternehmensbeteiligungen, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,“
- cc) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 10 und 11.
- dd) In der neuen Nummer 11 werden die Wörter „ , Terminkontrakte zu Waren, die an organisierten Märkten gehandelt werden,“ gestrichen.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Aktiengesellschaften“ durch das Wort „Unternehmen“ und die Angabe „nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 9“ durch die Angabe „nach Absatz 4 Nr. 1 bis 4, 7 und 9 bis 11“ ersetzt und nach den Wörtern „beschränkt ist“ werden die Wörter „und bei denen die Anleger das Recht zur Rückgabe ihrer Aktien haben“ eingefügt.
- f) In Absatz 6 werden das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Unternehmen“ und jeweils das Wort „Sondervermögen“ durch die Wörter „inländischen Investmentvermögen“ ersetzt.
- g) In Absatz 9 werden nach der Angabe „(ausländische Investmentgesellschaft)“ die Wörter „ , und bei denen der Anleger verlangen kann, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil an dem ausländischen Investmentvermögen ausgezahlt wird, oder bei denen der Anleger kein Recht zur Rückgabe der Anteile hat, aber die ausländische Investmentgesellschaft in ihrem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt ist“ eingefügt.
- h) Dem Absatz 11 werden folgende Sätze angefügt:
- „Nicht als öffentlicher Vertrieb gilt, wenn
 - 1. die Investmentanteile ausschließlich an Institute im Sinne des § 1 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes, private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften,

Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentgesellschaften und von diesen beauftragte Verwaltungsgesellschaften sowie an Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften vertrieben werden;

2. Investmentvermögen nur namentlich benannt werden;
3. nur die Ausgabe- und Rücknahmepreise von Investmentanteilen veröffentlicht werden;
4. Verkaufsunterlagen einer Umbrella-Konstruktion mit mindestens einem Teilfonds, dessen Anteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, verwendet werden, und diese Verkaufsunterlagen auch Informationen über weitere Teilfonds enthalten, für die keine Anzeige nach § 132 oder § 139 erstattet worden ist, sofern in den Verkaufsunterlagen jeweils drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hingewiesen wird, dass die Anteile der weiteren Teilfonds an Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht öffentlich vertrieben werden dürfen;
5. die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 des Investmentsteuergesetzes bekannt gemacht werden;
6. in einen Prospekt für Wertpapiere Mindestangaben nach § 7 des Wertpapierprospektgesetzes aufgenommen werden;
7. für ausländische Investmentanteile, die an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder den Freiverkehr einbezogen sind, ausschließlich die von der Börse vorgeschriebenen Bekanntmachungen getätigt werden und darüber hinaus kein öffentlicher Vertrieb im Sinne des Satzes 1 stattfindet.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) kann Richtlinien aufstellen, nach denen sie für den Regelfall beurteilt, wann ein öffentlicher Vertrieb im Sinne des Satzes 1 vorliegt.“

- i) In Absatz 12 werden die Wörter „eines anderen Vertragsstaates“ durch die Wörter „anderer Vertragsstaat“ ersetzt.
- j) Nach Absatz 13 werden folgende Absätze 14 bis 24 angefügt:

„(14) ÖPP-Projektgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind im Rahmen Öffentlich Privater Partnerschaften tätige Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung zu dem Zweck gegründet wurden, Anlagen zu errichten, zu sanieren oder zu betreiben, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

(15) Prime Broker im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die Vermögensgegenstände von Sondervermögen nach § 112 Abs. 1 oder von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 Abs. 1 vergleichbare

Anlageform vorsieht, verwahren und sich diese ganz oder teilweise zur Nutzung auf eigene Rechnung übertragen lassen und gegebenenfalls sonstige mit derartigen Investmentvermögen verbundene Dienstleistungen erbringen.

(16) Geschäftsleiter im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung einer Kapitalanlagegesellschaft berufen sind sowie diejenigen natürlichen Personen, die die Geschäfte der Kapitalanlagegesellschaft tatsächlich leiten.

(17) Herkunftsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist der Staat, in dem eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 1a Nr. 2 der Richtlinie 85/611/EWG ihren Sitz hat.

(18) Aufnahmestaat im Sinne dieses Gesetzes ist der Staat, in dem eine Kapitalanlagegesellschaft eine Zweigniederlassung unterhält oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig wird.

(19) Eine enge Verbindung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Verbindung im Sinne des § 1 Abs. 10 des Kreditwesengesetzes zwischen einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer Investmentaktiengesellschaft und einer anderen natürlichen oder juristischen Person.

(20) Eine bedeutende Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 9 Satz 1 des Kreditwesengesetzes. Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gilt § 22 Abs. 1 bis 3 sowie 3a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend. Die mittelbar gehaltenen Beteiligungen sind den mittelbar beteiligten Personen und Unternehmen in vollem Umfang zuzurechnen.

(21) Mutterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes.

(22) Tochterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 7 des Kreditwesengesetzes.

(23) Anfangskapital im Sinne dieses Gesetzes sind das eingezahlte Grund- oder Stammkapital ohne die Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind (Vorzugsaktien), und die Rücklagen im Sinne des § 10 Abs. 3a des Kreditwesengesetzes.

(24) Die Eigenmittel im Sinne dieses Gesetzes bestehen aus dem haftenden Eigenkapital und den Drittrangmitteln im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.“

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Inhaber bedeutender Beteiligungen

(1) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einer Kapitalanlagegesellschaft zu erwerben, hat dies der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat Angaben zur Höhe seiner jeweiligen Beteiligung und zur Beurteilung seiner Zuverlässigkeit zu enthalten. Die Bundesanstalt kann weitere Angaben oder Unterlagen verlangen, falls dies für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Inhabers der bedeutenden Beteiligung erforderlich ist. Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat der Bundesanstalt anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrag der bedeutenden Beteiligung so zu erhöhen, dass die Schwellen von 20 Prozent, 33 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder die Kapitalanlagegesellschaft unter seine Kontrolle kommt.

(2) Die Bundesanstalt kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Anzeige den beabsichtigten Erwerb der Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Anzeigepflichtige den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Kapitalanlagegesellschaft zu stellenden Ansprüchen nicht genügt; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Bundesanstalt hat die Auskunfts- und Vorlagerechte nach Absatz 1 Satz 3 auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 Satz 1.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Bundesanstalt dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung und den von ihm kontrollierten Unternehmen die Ausübung der Stimmrechte untersagen oder eine bereits vollzogene Stimmrechtsausübung für nichtig erklären; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Sie kann die Ausübung der Stimmrechte auf einen Treuhänder übertragen. § 2c Abs. 2 Satz 4 bis 8 des Kreditwesengesetzes findet entsprechend Anwendung.

(5) Vor Maßnahmen nach Absatz 2 hat die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums anzuhören, wenn es sich bei dem Erwerber der bedeutenden Beteiligung

1. um ein in dem anderen Staat zugelassenes Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen oder eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 1a Nr. 2 der Richtlinie 85/611/EWG,
2. um ein Mutterunternehmen eines in dem anderen Staat zugelassenen Einlagenkreditinstituts, E-Geld-Instituts, Wertpapierhandelsunternehmens, Erstversicherungsunternehmens oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 1a Nr. 2 der Richtlinie 85/611/EWG oder
3. um eine Person, die ein in dem anderen Staat zugelassenes Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen, Erstversicherungsunternehmen oder eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 1a Nr. 2 der Richtlinie 85/611/EWG kontrolliert,

handelt und die Kapitalanlagegesellschaft, an der der Erwerber eine Beteiligung zu halten beabsichtigt, durch den Erwerb unter dessen Kontrolle käme.

(6) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einer Kapitalanlagegesellschaft aufzugeben oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 Prozent, 33 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals abzusenken oder die Beteiligung so zu verändern, dass die Kapitalanlagegesellschaft nicht mehr kontrolliertes Unternehmen ist, hat dies der Bundesanstalt anzuzeigen.“

5. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „111“ durch die Angabe „111a“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ gestrichen.
7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Gesetzes und“ die Wörter „über die Depotbanken auch nach den Vorschriften“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Bundesanstalt entscheidet in Zweifelsfällen, ob ein inländisches Unternehmen den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt. Ihre Entscheidungen binden die Verwaltungsbehörden.

(3) Soweit die Kapitalanlagegesellschaft Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 erbringt, gelten die §§ 31 bis 31b, § 31d sowie die §§ 33 bis 34a des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.“

8. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a
Besondere Aufgaben

§ 6a des Kreditwesengesetzes findet entsprechend Anwendung, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die der Kapitalanlagegesellschaft oder der Investmentaktiengesellschaft anvertrauten Vermögenswerte oder eine Finanztransaktion der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches dienen oder im Falle der Durchführung einer Finanztransaktion dienen würden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Maßnahmen der Bundesanstalt haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5b
Verschwiegenheitspflicht

Die bei der Bundesanstalt beschäftigten und von ihr beauftragten Personen sowie die im Dienst der Deutschen Bundesbank stehenden Personen, soweit sie Informationen aufgrund dieses Gesetzes erlangen, dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist; § 9 des Kreditwesengesetzes findet entsprechend Anwendung.“

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Unternehmen“ und das Wort „ Sondervermögen“ durch die Wörter „inländische Investmentvermögen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie sind Institute im Sinne des Geldwäschegesetzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Aufsichtsrat ist auch dann zu bilden, wenn die Kapitalanlagegesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben wird.“

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „bestimmen sich“ ein Komma und die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2a Satz 2,“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 101 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Aktiengesetzes ist auf eine Kapitalanlagegesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Hauptversammlung mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen hat, das von den Aktionären, den mit ihnen verbundenen Unternehmen und den Geschäftspartnern der Kapitalanlagegesellschaft unabhängig ist. Wird die Kapitalanlagegesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben, so gilt Satz 1 entsprechend.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) § 24c des Kreditwesengesetzes und § 93 Abs. 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung gelten für die Kapitalanlagegesellschaften entsprechend.“

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann die Erlaubnis auf die Verwaltung bestimmter Arten von inländischen Investmentvermögen beschränken.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „,wobei bei den Finanzinstrumenten Derivate ausgeschlossen sind, deren Basiswerte Waren oder Edelmetalle sind“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. die Abgabe einer Zusage gegenüber dem Anleger, dass bei Rücknahme von

Anteilen, bei Beendigung der Verwaltung von Anteilen im Sinne der Nummer 1 und der Beendigung der Verwahrung und Verwaltung von Anteilen im Sinne der Nummer 4 mindestens ein bestimmter oder bestimmbarer Betrag an den Anleger gezahlt wird (Mindestzahlungszusage),“

11. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

„§ 7a

Erlaubnisantrag und Erlaubniserteilung

(1) Der Erlaubnisantrag muss enthalten:

1. einen geeigneten Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel nach § 11,
2. die Angabe der Geschäftsleiter,
3. Angaben zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter,
4. Angaben zur Beurteilung der fachlichen Eignung der Geschäftsleiter sowie dazu, dass sie auch in Bezug auf die Art der zu verwaltenden Sondervermögens über ausreichende Erfahrung verfügen,
5. die Namen der an der Kapitalanlagegesellschaft bedeutend beteiligten Inhaber sowie Angaben zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und zur Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung,
6. die Angaben der Tatsachen, die auf eine enge Verbindung zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen hinweisen, und
7. einen tragfähigen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte sowie der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren der Kapitalanlagegesellschaft hervorgehen.

(2) Dem Antragsteller ist binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Erlaubnis erteilt wird. Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen.

(3) Sofern der Kapitalanlagegesellschaft auch die Erlaubnis zum Erbringen der individuellen Vermögensverwaltung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 erteilt wurde, ist ihr mit der Erteilung der Erlaubnis die Entschädigungseinrichtung mitzuteilen, der sie zugeordnet ist.

(4) Die Bundesanstalt hat die Erteilung der Erlaubnis im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 7b

Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. das Anfangskapital und die zusätzlichen Eigenmittel nach § 11 nicht zur Verfügung stehen;
2. die Kapitalanlagegesellschaft nicht mindestens zwei Geschäftsleiter hat;
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft nicht zuverlässig sind oder die zur Leitung erforderliche fachliche Eignung im Sinne von § 33 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes nicht haben;
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Kapitalanlagegesellschaft zu stellenden Ansprüchen genügt;
5. enge Verbindungen zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehen, die die Bundesanstalt bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen behindern;
6. enge Verbindungen zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehen, die den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes unterstehen, deren Anwendung die Bundesanstalt bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen behindern;
7. die Kapitalanlagegesellschaft ihren Sitz nicht im Inland hat;
8. die Kapitalanlagegesellschaft nicht bereit oder in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis beantragt, zu schaffen.“

12. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis bei Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 33a des Kreditwesengesetzes ist auf die Aussetzung einer Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem

Drittstaat oder die Beschränkung dieser Erlaubnis entsprechend anzuwenden.“

13. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Allgemeine Verhaltensregeln“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sondervermögen“ durch die Wörter „inländischen Investmentvermögen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. über die für eine ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren zu verfügen und diese wirksam einsetzen.“

14. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a
Organisationspflichten

Die Kapitalanlagegesellschaft muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der von der Kapitalanlagegesellschaft zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.

Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst insbesondere

1. ein angemessenes Risikomanagement, das insbesondere gewährleistet, dass das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren jeweilige Wirkung auf das Gesamtrisikoprofil des Investmentvermögens jederzeit überwacht und gemessen werden kann,
2. geeignete Regelungen für die persönlichen Geschäfte der Mitarbeiter,
3. geeignete Regelungen für die Anlage des eigenen Vermögens der Kapitalanlagegesellschaft in Finanzinstrumenten,
4. angemessene Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung,
5. eine vollständige Dokumentation der ausgeführten Geschäfte, die insbesondere gewährleistet, dass jedes das Investmentvermögen betreffende Geschäft nach Gegenpartei, Art und Abschlusszeitpunkt rekonstruiert werden kann,
6. angemessene Kontrollverfahren, die insbesondere das Bestehen einer internen Revision voraussetzen und gewährleisten, dass das Vermögen der von der

Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Investmentvermögen in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen sowie den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt wird.“

15. § 10 wird aufgehoben.

16. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Angabe „730 000 Euro“ durch die Angabe „300 000 Euro“ ersetzt und das Semikolon und die danach folgenden Halbsätze gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „3 Milliarden Euro“ durch die Angabe „1,125 Milliarden Euro“ ersetzt.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Eine Kapitalanlagegesellschaft braucht die Anforderung der Aufbringung zusätzlicher Eigenmittel nach Satz 1 Nr. 2 in Höhe von bis zu 50 Prozent nicht zu erfüllen, wenn sie über eine von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellte Garantie in derselben Höhe verfügt. Das Kreditinstitut oder das Versicherungsunternehmen muss seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder, sofern es seinen Sitz in einem Drittstaat hat, Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Werden Altersvorsorgeverträge nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 abgeschlossen oder Mindestzahlungszusagen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6a abgegeben, ist insoweit § 10 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes entsprechend anzuwenden.“

17. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 7 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesanstalt“ die Wörter „ , der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.

18. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und die Deutsche Bundesbank“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Zweigniederlassungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind § 3 Abs. 1, 3 und 4, § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 und 5, § 19a, § 19c Abs. 1 Nr. 7 sowie die §§ 19g, 121, 124 und 125 dieses Gesetzes, und, soweit diese Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 erbringen, § 31 Abs. 1 bis 9 und 11 sowie die §§ 31a, 31b, 31d, 33a, 34 und 34a Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass mehrere Niederlassungen derselben Verwaltungsgesellschaft als eine Zweigniederlassung gelten.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 gelten § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 und 5 sowie die §§ 19g, 121, 124 und 125 dieses Gesetzes und, soweit Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 erbracht werden, § 31 Abs. 1 bis 9 und 11 sowie die §§ 31a, 31b, 31d, 33a, 34 und 34a Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.“

19. In § 15 wird die Angabe „§ 53d“ durch die Angabe „§ 53e“ ersetzt.

20. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufgaben, die für die Durchführung der Geschäfte der Kapitalanlagegesellschaft wesentlich sind, können zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung auf ein anderes Unternehmen (Auslagerungsunternehmen) ausgelagert werden. Das Auslagerungsunternehmen muss unter Berücksichtigung der ihm übertragenden Aufgaben über die entsprechende Qualifikation verfügen und in der Lage sein, die übernommenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen. Die Auslagerung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Kapitalanlagegesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf sie weder die Kapitalanlagegesellschaft daran hindern, im Interesse ihrer Anleger zu handeln, noch darf sie verhindern, dass das Sondervermögen im Interesse der Anleger verwaltet wird.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Kapitalanlagegesellschaft hat Maßnahmen zu ergreifen, die sie in die Lage versetzen, die Tätigkeiten des Auslagerungsunternehmens jederzeit wirksam zu überwachen. Die Kapitalanlagegesellschaft hat sich insbesondere die erforderlichen Weisungsbefugnisse und die Kündigungsrechte vertraglich zu sichern.“

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Portfolioverwaltung auf ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat ausgelagert, muss die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und der zuständigen Aufsichtsbehörde des Drittstaates sichergestellt sein.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Nach Beendigung des Geschäftsjahres der Kapitalanlagegesellschaft sind der Bundesanstalt sämtliche in dem jeweiligen Geschäftsjahr erfolgten Auslagerungen unverzüglich und gesammelt anzuzeigen.“

21. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis erlischt, wenn die Kapitalanlagegesellschaft

1. von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch macht,
2. ausdrücklich auf sie verzichtet oder
3. den Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausübt.

Soweit die Kapitalanlagegesellschaft auch über die Erlaubnis zur individuellen Vermögensverwaltung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 verfügt, erlischt diese, wenn die Kapitalanlagegesellschaft nach § 11 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von der Entschädigungseinrichtung ausgeschlossen wird.

(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. die Kapitalanlagegesellschaft die Erlaubnis aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;
2. die Eigenmittel der Kapitalanlagegesellschaft unter die in § 11 Abs. 1 vorgesehenen Schwellen absinken und die Kapitalanlagegesellschaft nicht innerhalb einer von der Bundesanstalt zu bestimmenden Frist diesen Mangel behoben hat;
3. der Bundesanstalt Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 7b Nr. 2 bis 8 rechtfertigen würden;
4. die Kapitalanlagegesellschaft nachhaltig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt.

Widerspruchs- und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.“

22. Nach § 17 werden folgende §§ 17a bis 17c eingefügt:

„§ 17a

Abberufung von Geschäftsleitern; Übertragung von Organbefugnissen auf
Sonderbeauftragte

(1) In den Fällen des § 17 Abs. 2 kann die Bundesanstalt statt der Aufhebung der Erlaubnis die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Bundesanstalt kann die Organbefugnisse abberufener Geschäftsleiter solange auf einen geeigneten Sonderbeauftragten übertragen, bis die Kapitalanlagegesellschaft über neue Geschäftsleiter verfügt, die den in § 7 b Nr. 3 genannten Anforderungen genügen; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. § 36 Abs. 1a Satz 2 bis 5 des Kreditwesengesetzes findet entsprechend Anwendung.

§ 17b

Folgen der Aufhebung und des Erlöschens der Erlaubnis ; Maßnahmen bei der
Abwicklung

§ 38 des Kreditwesengesetzes findet entsprechend Anwendung, wenn die Bundesanstalt die Erlaubnis der Kapitalanlagegesellschaft aufhebt oder die Erlaubnis erlischt.

§ 17c

Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte

Wird eine Kapitalanlagegesellschaft ohne die nach § 7 erforderliche Erlaubnis tätig, kann die Bundesanstalt die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebes und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft und den Mitgliedern ihrer Organe anordnen; § 37 des Kreditwesengesetzes findet entsprechend Anwendung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Maßnahmen der Bundesanstalt haben keine aufschiebende Wirkung.“

23. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Informationsaustausch mit der Deutschen Bundesbank

(1) Die Bundesanstalt hat der Deutschen Bundesbank Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Bundesanstalt auf Grundlage dieses Gesetzes erlangt hat und die die Bundesbank für die Erfüllung ihrer Aufgabe, die Stabilität des Finanzsystems in der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen, zwingend benötigt und die sie sich auf andere Weise nicht beschaffen kann. Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank regeln einvernehmlich die Einzelheiten der Weiterleitung dieser Informationen und Unterlagen.

(2) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich sind. Die Deutsche Bundesbank hat insoweit der Bundesanstalt auch die Angaben zur Verfügung zu stellen, die jene aufgrund statistischer Erhebungen nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank erlangt. Sie hat vor Anordnung einer solchen Erhebung die Bundesanstalt zu hören; § 18 Satz 5 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank gilt entsprechend.

(3) Der Informationsaustausch nach Absatz 1 und die Mitteilungen nach Absatz 2 schließen die Übermittlung der zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlichen personenbezogenen Daten ein. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank vereinbaren, dass gegenseitig die bei der

anderen Stelle jeweils gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abgerufen werden dürfen. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 4 und 5 des Kreditwesengesetzes entsprechend.“

24. Nach § 19 werden folgende §§ 19a bis 19l eingefügt:

„§ 19a
Werbung

Auf die Werbung von Kapitalanlagegesellschaften findet § 23 des Kreditwesengesetzes entsprechend Anwendung.

§ 19b
Sicherungseinrichtung

Sofern die Kapitalanlagegesellschaft die individuelle Vermögensverwaltung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 erbringt, hat sie die betroffenen Anleger, die nicht Institute sind, über die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche der Anleger (Sicherungseinrichtung) in geeigneter Weise zu informieren; § 23a Abs. 1 Satz 2 und 5 sowie Abs. 2 des Kreditwesengesetzes findet entsprechend Anwendung.

§ 19c
Anzeigen

- (1) Eine Kapitalanlagegesellschaft hat der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen
1. die Absicht der Bestellung einer Person zum Geschäftsleiter unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung wesentlich sind und den Vollzug dieser Absicht;
 2. das Ausscheiden eines Geschäftsleiters;
 3. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem anderen Unternehmen; als Beteiligung gilt das unmittelbare oder mittelbare Halten von mindestens 25 Prozent der Anteile am Kapital oder Stimmrechte des anderen Unternehmens;
 4. die Änderung der Rechtsform;
 5. die Absenkung der Eigenmittel unter die in § 11 vorgesehenen Schwellen;
 6. die Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes, die Errichtung, Verlegung oder Schließung einer Zweigstelle in einem Drittstaat sowie die Aufnahme oder Beendigung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen ohne Errichtung einer Zweigstelle;
 7. die Einstellung des Geschäftsbetriebes;
 8. die Absicht ihrer Geschäftsleiter, eine Entscheidung über die Auflösung der

- Kapitalanlagegesellschaft herbeizuführen;
9. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an der eigenen Gesellschaft, das Erreichen, das Über- und Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 33 Prozent und 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, dass die Kapitalanlagegesellschaft Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, soweit die Kapitalanlagegesellschaft von der bevorstehenden Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt;
 10. die Absicht der Vereinigung mit einer anderen Kapitalanlagegesellschaft.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bundesanstalt jährlich anzuzeigen

1. den Namen und die Anschrift der an ihr bedeutend beteiligten Inhaber sowie die Höhe ihrer Beteiligung,
2. die Errichtung, Verlegung oder Schließung einer inländischen Zweigstelle und
3. die Begründung, Änderung oder die Beendigung einer engen Verbindung.

(3) Die Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft haben der Bundesanstalt unverzüglich die in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Tatsachen anzuzeigen.

§ 19d

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht

Für den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht einer Kapitalanlagegesellschaft gelten die §§ 340a bis 340o des Handelsgesetzbuchs entsprechend. § 26 des Kreditwesengesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten.

§ 19e

Bestellung eines Abschlussprüfers in besonderen Fällen

Auf die Bestellung eines Abschlussprüfers findet § 28 des Kreditwesengesetzes mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten.

§ 19f

Besondere Pflichten des Abschlussprüfers

(1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Abschlussprüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kapitalanlagegesellschaft zu prüfen. Er hat

insbesondere festzustellen, ob die Kapitalanlagegesellschaft die Anzeigepflichten nach den §§ 12 und 19c sowie die Anforderungen nach den §§ 9, 9a, 11 und 16 erfüllt hat.

(2) Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob die Kapitalanlagegesellschaft ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist. Soweit die Kapitalanlagegesellschaft Nebendienstleistungen nach § 7 Abs. 2 erbringt, hat der Abschlussprüfer diese Nebendienstleistungen besonders zu prüfen. § 29 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes findet mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellungen des Prüfungsberichts zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der Kapitalanlagegesellschaft zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 19g

Auskünfte und Prüfungen der Kapitalanlagegesellschaften und der an ihr bedeutend beteiligten Inhaber

Die Kapitalanlagegesellschaften und die an ihr bedeutend beteiligten Inhaber haben der Bundesanstalt Auskünfte entsprechend § 44 Abs. 1 und 6 sowie § 44b des Kreditwesengesetzes zu erteilen. Der Bundesanstalt stehen die in § 44 Abs. 1 und § 44b des Kreditwesengesetzes genannten Prüfungsbefugnisse entsprechend zu. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Maßnahmen der Bundesanstalt haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19h

Auskünfte und Prüfungen zur Verfolgung unerlaubt betriebener Investmentgeschäfte

Auf die Verfolgung unerlaubt betriebener Geschäfte im Sinne des § 17c findet § 44c des Kreditwesengesetzes mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Maßnahmen der Bundesanstalt haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19i

Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln

Entsprechen bei einer Kapitalanlagegesellschaft die Eigenmittel nicht den Anforderungen des § 11, kann die Bundesanstalt Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen § 11 zu unterbinden. Sie kann insbesondere Entnahmen durch Gesellschafter und die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Maßnahmen der Bundesanstalt haben keine aufschiebende Wirkung. Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach Satz 1 widersprechen. § 45 Abs. 4 Satz 1 des Kreditwesengesetzes findet entsprechend Anwendung.

§ 19j Maßnahmen bei Gefahr

Besteht die Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen einer Kapitalanlagegesellschaft gegenüber ihren Gläubigern oder besteht der begründete Verdacht, dass eine wirksame Aufsicht über die Kapitalanlagegesellschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht möglich ist, kann die Bundesanstalt zur Abwendung dieser Gefahr geeignete und erforderliche Maßnahmen ergreifen; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19k Insolvenzantrag

Auf den Fall der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit einer Kapitalanlagegesellschaft findet § 46b Abs. 1 des Kreditwesengesetzes entsprechend Anwendung.

§ 19l Unterrichtung der Gläubiger im Insolvenzverfahren

Die Gläubiger sind über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in entsprechender Anwendung des § 46f des Kreditwesengesetzes zu unterrichten.“

25. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „anderes“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten als Depotbank durch das Kreditinstitut oder die Zweigniederlassung ist durch einen geeigneten Abschlussprüfer einmal jährlich zu prüfen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Zweigniederlassung“ durch das Wort „Depotbank“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.

dd) In Satz 5 wird das Wort „Zweigniederlassung“ durch das Wort „Depotbank“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „nach Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „nach Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

26. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Vorausgenehmigung der Depotbank-Auswahl

Erteilt die Bundesanstalt eine Vorausgenehmigung im Sinne des § 43a, kann die Auswahl der Depotbank für die von der Vorausgenehmigung umfassten Sondervermögen oder Teilfonds ebenfalls im Voraus genehmigt werden.“

27. Dem § 22 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Depotbank hat durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicherzustellen, dass bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und der Kapitalanlagegesellschaft vermieden werden. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist von einer bis auf Ebene der Geschäftsführung unabhängigen Stelle zu überwachen.“

28. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „einem anderen inländischen Verwahrer“ durch die Wörter „einem anderen in- oder ausländischen Kreditinstitut“ ersetzt.

- b) Satz 3 wird aufgehoben.
29. In § 25 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Transaktionsgebühren“ durch das Wort „Transaktionskosten“ ersetzt.
30. In § 26 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „des § 53“ durch die Angabe „der §§ 53, 80a und 90h Abs. 6,“ ersetzt.
31. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „Berechnung“ durch das Wort „Ermittlung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird nach dem Wort „sind“ der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - „5. die für das jeweilige Sondervermögen geltenden gesetzlichen und in den Vertragsbedingungen festgelegten Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen eingehalten werden.“
32. In § 28 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
33. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 53 oder nach § 112 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 53, § 80a, § 90h Abs. 6 oder § 112 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ ersetzt und nach dem Wort „abgeschlossen“ die Angabe „oder wenn für Rechnung eines Sondervermögens nach § 112 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Leerverkäufe getätigt oder einem Sondervermögen im Sinne des § 112 Abs. 1 Wertpapierdarlehen gewährt“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „sowie“ durch das Wort „, , nach“ ersetzt nach der Angabe „§§ 54 und 57“ die Wörter „oder mit Prime Brokern“ eingefügt.

34. In § 32 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3)“ gestrichen.
35. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechte“ das Wort „ , insbesondere“, nach dem Wort „Verwaltungsvergütung“ ein Komma und die Wörter „der Mindestanlagesumme“ und nach dem Wort „haben“ das Wort „(Anteilklassen)“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „Die Kosten für die Auflegung neuer Teilfonds müssen zulasten der Anteilpreise der neuen Teilfonds in Rechnung gestellt werden. Die Vertragsbedingungen eines Teilfonds und deren Änderung sind durch die Bundesanstalt nach Maßgabe der §§ 43 und 43a zu genehmigen.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Die jeweiligen Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion sind von den übrigen Teilfonds der Umbrella-Konstruktion vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständiges Zweckvermögen behandelt. Die Rechte von Anlegern und Gläubigern im Hinblick auf einen Teilfonds, insbesondere dessen Auflegung, Verwaltung, Übertragung und Auflösung, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilfonds. Für die auf den einzelnen Teilfonds entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur der betreffende Teilfonds. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Anhörung der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.
36. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt“ durch die Wörter „zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „zum Handel“ eingefügt und die Wörter „in einen organisierten Markt“ durch die Wörter „an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „zu“ durch die Wörter „zum Handel an“ und die Wörter „in einen organisierten Markt“ durch die Wörter „an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „amtlichen Markt“ durch die Wörter „Handel an einer Börse“ und die Wörter „in einen anderen organisierten Markt“ durch die Wörter „an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nach Anhörung der Deutschen Bundesbank“ gestrichen und die Angabe „§ 2 Abs. 4 Nr. 8 und 9“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 4 Nr. 10 und 11“ ersetzt.

37. § 37 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesanstalt“ das Komma und die Wörter „der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.

38. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 4 wird vor Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden; § 44 Abs. 3 und 6 ist entsprechend anzuwenden.“

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Beschluss der Kapitalanlagegesellschaft zur Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen ist bekannt zu machen; § 43 Abs. 5 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Übertragung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung erfolgen, falls nicht mit der Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.“

c) Nach dem bisherigen Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ausgabe der neuen Anteile an die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt nicht als Tausch. Die ausgegebenen Anteile treten an die Stelle der Anteile an

dem übertragenden Sondervermögen.“

39. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „mit Ausnahme der Nebenkosten des Erwerbs und der Kosten der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten)“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung“ die Wörter „oder eine zusätzliche Verwaltungsvergütung für den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Vermögensgegenständen nach den § 67 Abs. 1 und 2, § 68 Abs. 1 sowie 90b Abs. 1 Nr. 1 und 2“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Kapitalanlagegesellschaft hat im ausführlichen Verkaufsprospekt zu erläutern, dass Transaktionskosten aus dem Fondsvermögen gezahlt werden und dass die Gesamtkostenquote keine Transaktionskosten enthält. Bei Publikums-Sondervermögen müssen die Vertragsbedingungen vorsehen, dass unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens und der Anlegerstruktur die Benachteiligung von Anlegern durch Transaktionskosten ausgeschlossen ist.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Anhörung der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 2 bleibt“ durch die Angabe „Die Absätze 2 und 2a bleiben“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „eine Angabe enthalten, wonach“ durch die Wörter „die Regelung enthalten, dass“ wird die Angabe „67“ durch die Angabe „66“ ersetzt.

40. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „der §§ 66 bis 82 und des § 113“ durch die Angabe „der §§ 66 bis 82, 90a bis 90k, 112 und 113“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2a Satz 5“ ersetzt.

bbb) Nummer 17 wird aufgehoben.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.

41. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vor, hat die Bundesanstalt dies dem Antragsteller innerhalb der Frist nach Satz 2 unter Angabe der Gründe mitzuteilen und fehlende oder geänderte Angaben oder Unterlagen anzufordern. Mit dem Eingang der angeforderten Angaben oder Unterlagen beginnt der Lauf der in Satz 2 genannten Frist erneut. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 entschieden worden ist und eine Mitteilung nach Satz 4 nicht erfolgt ist. Auf Antrag der Kapitalanlagegesellschaft hat die Bundesanstalt die Genehmigung nach Satz 5 schriftlich zu bestätigen.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Im bisherigen Satz 4 werden die Wörter „Antrag einschließlich der Darlegung“ durch das Wort „Genehmigungsantrag“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 43 Abs. 2 Satz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“, die Angabe „13 Monate“ durch die Wörter „sechs Monate“ und die Angabe „§ 43 Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Gelten die in Satz 1 genannten Änderungen nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 5 als genehmigt, dürfen diese frühestens sechs Monate nach der in Absatz 5 Satz 1 bestimmten Bekanntmachung und nur dann in Kraft treten, wenn den Anlegern der kostenlose Umtausch der Anteile nach Maßgabe des Satzes 1 angeboten worden ist.“

- c) In Absatz 4 Nr. 9 wird die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 1 den Anteilklassen oder gemäß“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „am Tag“ ersetzt, die Wörter „falls nicht mit der Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird,“ gestrichen, die Angabe „13 Monaten“ durch die Angabe „sechs Monaten“ ersetzt, der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.“

42. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a
Vorausgenehmigung

(1) Die Bundesanstalt kann Genehmigungen im Voraus (Vorausgenehmigung) für richtlinienkonforme Sondervermögen erteilen, indem sie vorformulierte alternative Musterklauseln genehmigt, aus denen die Kapitalanlagegesellschaft die Vertragsbedingungen ausschließlich auswählen kann; § 43 Abs. 2 Satz 7 und 8, Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Unverzüglich nach der Auflegung eines neuen Sondervermögens hat die Kapitalanlagegesellschaft dieses bei der Bundesanstalt anzuzeigen und die Vertragsbedingungen sowie den vereinfachten und ausführlichen Verkaufsprospekt einzureichen. Die Vertragsbedingungen sind vor Ausgabe der Anteile schriftlich festzulegen und dürfen dem ausführlichen Verkaufsprospekt nur beigelegt werden, wenn die Vorausgenehmigung nach Satz 1 erteilt worden ist.

(2) Mit der Vorausgenehmigung nach Absatz 1 gilt die nach § 43 erforderliche Genehmigung für die Vertragsbedingungen als erteilt, wenn die Vorausgenehmigung im Zeitpunkt der Auflegung des jeweiligen Sondervermögens wirksam ist. Änderungen der genehmigten Musterklauseln lassen die nach Satz 1 als erteilt geltende Genehmigung unberührt, es sei denn, die Änderungen erfolgen, um die Musterklauseln an eine Änderung der Rechtslage anzupassen. In diesem Fall sind sowohl die Musterklauseln als auch die auf deren Grundlage erstellten Vertragsbedingungen an die neue Rechtslage anzupassen und nach Maßgabe des Absatzes 3 genehmigen zu lassen.

(3) Änderungen der genehmigten Musterklauseln bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Musterklauseln den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Änderungen der Vertragsbedingungen, die nicht von der Vorausgenehmigung abgedeckt sind, bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Bundesanstalt. § 43 Abs. 2 Satz 7 bis 9, Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. Von der Vorausgenehmigung abgedeckte Änderungen der Vertragsbedingungen sind der Bundesanstalt lediglich anzuzeigen; die Anzeige hat unverzüglich nach der Änderung zu erfolgen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für richtlinienkonforme Sondervermögen in der Form der Umbrella-Konstruktion, die von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt werden.“

43. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 3 werden die Wörter „amtlichen Markt“ durch das Wort „Handel“, die Wörter „in einen organisierten Markt“ durch die Wörter „an einem organisierten Markt zugelassene oder in diesen“ und die Wörter „zugelassen oder in einen organisierten Markt“ durch die Wörter „zum Handel zugelassen oder an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 Satz 2 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Nettoertrag“ die Wörter „sowie Erhöhungen und Verminderungen des Sondervermögens durch Veräußerungsgeschäfte“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 Satz 3 werden die Wörter „Erhöhungen und Verminderungen des Sondervermögens durch Veräußerungsgeschäfte,“ gestrichen.

dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. die von der Kapitalanlagegesellschaft beschlossene Verwendung der Erträge des Sondervermögens;“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Der Jahresbericht des Sondervermögens ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer muss von den Gesellschaftern der Kapitalanlagegesellschaft gewählt und im Fall einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung von den Geschäftsführern, im Fall einer Aktiengesellschaft vom Vorstand beauftragt werden. § 318 Abs. 3 bis 7 sowie die §§ 319 und 323 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend, soweit sich aus den nachfolgenden Sätzen nichts anderes ergibt.“
- bb) Im bisherigen Satz 4 werden die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Zwischenberichte nach Absatz 3 sowie Auflösungsberichte nach Absatz 4 sind ebenfalls durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Auf die Prüfung nach Satz 1 ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.“
- e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „nach Anhörung der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.
44. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.
45. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „amtlichen Markt“ durch das Wort „Handel“ und die Wörter „in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „amtlichen Markt“ durch das Wort „Handel“, die Wörter „in einen organisierten Markt“ durch die Wörter „an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen“ und die Wörter „in den Vertragsbedingungen vorgesehen“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt zugelassen“ ersetzt.

- c) In Nummer 3 werden die Wörter „amtlichen Markt“ durch das Wort „Handel“ und die Wörter „Einbeziehung in einen organisierten Markt“ durch die Wörter „Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden die Wörter „amtlichen Markt“ durch das Wort „Handel“, die Wörter „Einbeziehung in einen organisierten Markt“ durch die Wörter „deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen“ und die Wörter „in den Vertragsbedingungen vorgesehen“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt zugelassen“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 6 werden der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

- „7. in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen (ABl. EU Nr. L 79 S. 11) genannten Kriterien erfüllen,
8. in Form von Finanzinstrumenten, die die in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen.“

- f) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Artikels 2 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe a bis c Nr. i, Buchstabe d Nr. i und Buchstabe e bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind.“

46. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Geldmarktinstrumente

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf vorbehaltlich § 52 für Rechnung eines Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht

(Geldmarktinstrumente), nur erwerben, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
3. von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut, das nach den im Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden, die einer von der Bundesanstalt anerkannten Kategorie angehören und es sich bei dem jeweiligen Emittenten handelt
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. EG Nr. L 222 S. 11), die zuletzt durch Artikel 49 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 (ABl. EU Nr. L 157 S. 87) geändert worden ist, erstellt und veröffentlicht,
 - b) um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

(2) Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gilt Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

(3) Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die nach Absatz 1 Nr. 3 von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden, und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Absatz 1 Nr. 4 und 6 gilt Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Absatz 1 Nr. 3 außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Abs. 4 dieser Richtlinie. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Absatz 1 Nr. 5 gelten Artikel 5 Abs. 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.“

47. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital“ durch die Wörter „Anteile an Investmentaktiengesellschaften“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden jeweils die Wörter „mit veränderlichem Kapital“ gestrichen.

48. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „anerkannten“ wird gestrichen und nach dem Wort „Finanzindizes“ werden die Wörter „im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt für Finanzinstrumente mit derivativer Komponente im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG entsprechend.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Derivaten“ die Wörter „und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Anhörung der Deutschen Bundesbank“ gestrichen und in Nummer 3 die Wörter „in einen anderen organisierten Markt“ durch die Wörter „an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen“ ersetzt.

49. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „amtlichen Markt“ durch das Wort „Handel“, die Wörter „in einen organisierten Markt“ durch die Wörter „an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen“ ersetzt und nach den Wörtern „einbezogen sind,“ die Wörter „im Übrigen jedoch die Kriterien des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe a bis c Nr. ii, Buchstabe d Nr. ii und Buchstabe e bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,“ angefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „genügen,“ die Wörter „sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,“ angefügt.
- c) In Nummer 4 Buchstabe d werden die Wörter „an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen“ durch die Wörter „an einem organisierten Markt im Sinne § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel zugelassen oder die an einem anderen organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. EU L 145 S. 1), die durch die Richtlinie 2006/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 (ABl. EU Nr. L 114 S. 60) geändert worden ist, erfüllt,“ ersetzt.

50. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „einer Börse in einem Mitgliedstaat der

Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt“ durch die Wörter „einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.

51. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die in den §§ 54 und 57 genannten Geschäfte müssen die in Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen.“

52. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „Schuldscheindarlehen, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,“ durch die Wörter „Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört,“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus

1. von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
2. Einlagen bei dieser Einrichtung,
3. Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse

zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 2 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Kapitalanlagegesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.“

- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen“ durch die Wörter „Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente“ und das Wort „Grenzen“ durch das Wort „Grenze“ ersetzt.

53. Dem § 63 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, wenn er die Anforderungen des Artikels 12 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt. Ein Index wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn die Kriterien des Artikels 12 Abs. 4 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind.“

54. In § 64 Abs. 3 werden die Wörter „Sondervermögens oder“ durch die Wörter „inländischen oder“ ersetzt.

55. In § 65 Satz 2 werden die Wörter „unter Wahrung der Interessen der Anleger“ gestrichen, der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter „soweit dies den Interessen der Anleger nicht zuwider läuft.“ angefügt.

56. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Vermögensgegenstand nach den Absätzen 1 und 2 darf nur erworben werden, wenn er zuvor von einem Sachverständigen im Sinne des § 77 Abs. 2 Satz 2, der nicht einem von der Kapitalanlagegesellschaft nach § 77 Abs. 1 gebildeten Sachverständigenausschuss angehört, bewertet wurde und die aus dem Sondervermögen zu erbringende Gegenleistung den ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich übersteigt.“

- b) In Absatz 6 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

- c) Absatz 7 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Angemessenheit des Erbbauzinses ist vor der Bestellung des Erbbaurechts von einem Sachverständigen im Sinne des § 77 Abs. 2 Satz 2, der nicht einem von der Kapitalanlagegesellschaft nach § 77 Abs. 1 gebildeten Sachverständigenausschuss angehört, zu bestätigen. Der nach § 77 Abs. 1 gebildete Sachverständigenausschuss hat innerhalb von zwei Monaten nach der Bestellung des Erbbaurechts den Wert des Grundstücks neu festzustellen.“

d) In Absatz 10 wird die Angabe „Absatz 7 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 7 Satz 4“ ersetzt.

57. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Bewertung gilt § 70 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die im Jahresabschluss oder in der Vermögensaufstellung der Immobilien-Gesellschaft ausgewiesenen Immobilien mit dem Wert anzusetzen sind, der von einem Sachverständigen im Sinne des § 77 Abs. 2 Satz 2, der nicht einem von der Kapitalanlagegesellschaft nach § 77 Abs. 1 gebildeten Sachverständigenausschuss angehört, festgestellt wurde.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 6 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 6 Satz 3“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die von der Immobilien-Gesellschaft neu zu erwerbenden Vermögensgegenstände im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 vor ihrem Erwerb von einem Sachverständigen im Sinne des § 77 Abs. 2 Satz 2, der nicht einem von der Kapitalanlagegesellschaft nach § 77 Abs. 1 gebildeten Sachverständigenausschuss angehört, bewertet werden und“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Wert von Vermögensgegenständen, die zum Vermögen einer Immobilien-Gesellschaft gehören, an der die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens zu 100 Prozent beteiligt ist, wird auf die Grenze nach Satz 1 nicht angerechnet.“

- bb) In dem bisherigen Satz 2 wird die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt.
- cc) In dem bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Sätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Sätzen 1 und 3“ ersetzt.
- dd) In dem bisherigen Satz 4 wird die Angabe „gemäß der Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „der Sätze 3 und 4“ ersetzt.
- ee) In dem bisherigen Satz 5 werden die Wörter „der gleichen“ durch das Wort „derselben“ und jeweils das Wort „von“ durch die Wörter „eines oder mehrerer“ ersetzt.

58. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a

Erwerbs- und Veräußerungsverbot

(1) Ein Vermögensgegenstand nach § 67 Abs. 1 oder Abs. 2 oder nach § 68 Abs. 1 darf für Rechnung eines Immobilien-Sondervermögens nicht erworben werden, wenn er bereits im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft steht. Er darf ferner nicht von einem Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen der Kapitalanlagegesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft erworben werden, an der die Kapitalanlagegesellschaft eine bedeutende Beteiligung entsprechend § 1 Abs. 9 des Kreditwesengesetzes hält.

(2) Eine Kapitalanlagegesellschaft darf nur mit Zustimmung der Bundesanstalt einen für Rechnung eines Immobilien-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstand im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für eigene Rechnung erwerben oder an ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 veräußern.“

59. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der aufgrund der Vermögensaufstellungen ermittelte Wert der Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft ist bei den Bewertungen zur laufenden Preisermittlung zugrunde zu legen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Wert der Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs nach den für die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen allgemein anerkannten Grundsätzen zu ermitteln, wobei die im Jahresabschluss oder in der Vermögensaufstellung der Immobilien-Gesellschaft ausgewiesenen Immobilien mit dem Wert anzusetzen sind, der von einem nach § 77 Abs. 1 von der Kapitalanlagegesellschaft gebildeten Sachverständigenausschuss festgestellt wurde. Der Sachverständigenausschuss bewertet die Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 67 und 68 nach Erwerb der Beteiligung an der Immobilien-Gesellschaft mindestens einmal jährlich.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

60. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat einen oder mehrere Sachverständigenausschüsse zu bilden. Der Sachverständigenausschuss ist in den durch dieses Gesetz oder die Vertragsbedingungen bestimmten Fällen für die Bewertung von Vermögensgegenständen zuständig. Der Sachverständigenausschuss übt seine Tätigkeit unabhängig von der Kapitalanlagegesellschaft aus, insbesondere dürfen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft nicht an den Sitzungen des Sachverständigenausschusses teilnehmen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ein Sachverständigenausschuss besteht aus drei Sachverständigen, die als Hauptgutachter oder Nebengutachter an der Bewertung von Vermögensgegenständen mitwirken. Die Zusammensetzung eines Sachverständigenausschusses und dessen Tätigkeit sind von der Kapitalanlagegesellschaft durch eine Geschäftsordnung festzulegen, deren Muster mit der Bundesanstalt abzustimmen ist. Die Geschäftsordnung hat mindestens zu regeln:

1. die Berufung und Abberufung von Mitgliedern,
2. die Anzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Beauftragung der Ausschüsse,
3. dass der Wertermittlung ein geeignetes, am jeweiligen Immobilienanlagemarkt anerkanntes Wertermittlungsverfahren oder mehrere dieser Verfahren zu Grunde zu legen sind und die Wahl des Verfahrens zu begründen ist,
4. dass dem Sachverständigenausschuss von der Kapitalanlagegesellschaft alle zur Bewertung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden,
5. die Teilnahme der Sachverständigen an einer Objektbesichtigung,

6. die Gliederung der Bewertungsgutachten und

7. die Beschlussfassung.

Nach der Geschäftsordnung muss gewährleistet sein, dass kein Ausschussmitglied mehr als zwei Jahre als Hauptgutachter an der Bewertung desselben Vermögensgegenstandes mitwirkt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses werden von der Kapitalanlagegesellschaft bestellt. Die Bestellung setzt voraus, dass der Sachverständige unabhängig, unparteilich und zuverlässig ist sowie angemessene Fachkenntnisse und ausreichende praktische Erfahrungen hinsichtlich der von ihm zu bewertenden Immobilienart und des jeweiligen regionalen Immobilienmarktes nachweist. Ein Sachverständiger darf für die Kapitalanlagegesellschaft in einem ihrer Sachverständigenausschüsse nur bis zum Ablauf des fünften auf seine erstmalige Bestellung folgenden Kalenderjahres tätig sein. Dieser Zeitraum verlängert sich anschließend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn

1. die Einnahmen des Sachverständigen aus seiner Tätigkeit als Mitglied eines Sachverständigenausschusses oder aus anderen Tätigkeiten für die Kapitalanlagegesellschaft in den vier Jahren, die dem letzten Jahr des jeweils gesetzlich erlaubten Tätigkeitszeitraums vorausgehen, im Mittel 30 Prozent seiner Gesamteinnahmen nicht überschritten haben;
2. der Sachverständige gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft im letzten Jahr des gesetzlich erlaubten Tätigkeitszeitraums eine entsprechende Erklärung im Sinne der Nummer 1 abgibt.

Ein Sachverständiger darf nach Ablauf von zwei Jahren seit Ende des gesetzlich erlaubten Tätigkeitszeitraums erneut bestellt werden. Als Sachverständiger kann auch ein Angehöriger eines Zusammenschlusses von Sachverständigen unabhängig von der Rechtsform des Zusammenschlusses bestellt werden, wenn in Bezug auf diesen Angehörigen die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt sind; die Sätze 3 bis 5 gelten für diesen Angehörigen entsprechend. Die Bestellung eines Angehörigen eines Zusammenschlusses von Sachverständigen ist nur zulässig, wenn im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung des Zusammenschlusses sowie durch geeignete Organisationsmaßnahmen die Weisungsfreiheit, die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Sachverständigen sichergestellt und Interessenkonflikte auf Grund sonstiger Tätigkeiten des Zusammenschlusses ausgeschlossen sind.“

61. In § 78 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Vermögensgegenstände des Sondervermögens“ die Wörter „und für künftige erforderliche Instandsetzungen nach Absatz 1“ eingefügt.

62. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat in den Vermögensaufstellungen nach § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 den Bestand der zum Sondervermögen gehörenden Immobilien und sonstigen Vermögensgegenstände unter Angabe von Grundstücksgröße, Art und Lage, Bau- und Erwerbsjahr, Gebäudenutzfläche, Leerstandsquote, Nutzungsentgeltausfallquote, Fremdfinanzierungsquote, Restlaufzeiten der Nutzungsverträge, des Verkehrswertes oder im Falle des Satzes 4 des Kaufpreises, der Nebenkosten bei Anschaffung von Vermögensgegenständen im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 und des § 68 Abs. 1 sowie der wesentlichen Ergebnisse der nach Maßgabe dieses Abschnitts erstellten Wertgutachten, etwaiger Bestands- oder Projektentwicklungsmaßnahmen und sonstiger wesentlicher Merkmale aufzuführen. Für Vermögensgegenstände im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 und des § 68 Abs. 1 ist als Verkehrswert der vom Sachverständigenausschuss oder Abschlussprüfer ermittelte Wert anzusetzen. Der Wert der Vermögensgegenstände im Sinne des Satzes 2 ist nach Ablauf von zwölf Monaten erneut zu ermitteln. Abweichend von Satz 2 hat die Kapitalanlagegesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eines Vermögensgegenstandes und danach nicht länger als zwölf Monate den Kaufpreis dieses Vermögensgegenstandes anzusetzen. Abweichend von den Sätzen 3 und 4 ist der Wert erneut zu ermitteln und anzusetzen, wenn nach Auffassung der Kapitalanlagegesellschaft der Ansatz des zuletzt ermittelten Wertes oder des Kaufpreises aufgrund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist; die Kapitalanlagegesellschaft hat ihre Entscheidung und die sie tragenden Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Anschaffungsnebenkosten sind gesondert anzusetzen und über die voraussichtliche Dauer der Zugehörigkeit des Vermögensgegenstandes zum Immobilien-Sondervermögen, längstens jedoch über zehn Jahre in gleichen Jahresbeträgen abzuschreiben. Wird ein Vermögensgegenstand veräußert, sind die Anschaffungsnebenkosten in voller Höhe abzuschreiben. Die Abschreibungen sind nicht in der Ertrags- und Aufwandsrechnung zu berücksichtigen. In einer Anlage zur Vermögensaufstellung sind die im Berichtszeitraum getätigten Käufe und Verkäufe von Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften anzugeben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Zusätzlich sind anzugeben“ durch die Wörter „Bei einer Beteiligung nach § 68 Abs. 1 hat die Kapitalanlagegesellschaft in den

Vermögensaufstellungen anzugeben“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 für die Immobilien und sonstigen Vermögensgegenstände der Immobilien-Gesellschaft sind nachrichtlich aufzuführen und besonders zu kennzeichnen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 3 und 4“ gestrichen.

63. § 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 61“ die Angabe „und § 64 Abs. 3“ eingefügt und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

b) In Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter „einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen sind, oder festverzinslichen Wertpapieren“ durch die Wörter „einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel zugelassen oder festverzinsliche Wertpapiere sind“ und der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Aktien von REIT-Aktiengesellschaften oder vergleichbare Anteile ausländischer juristischen Personen, die an einem der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind, soweit der Wert dieser Aktien oder Anteile einen Betrag von 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht überschreitet und die in Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllt sind.“

64. Nach § 80 werden die folgenden §§ 80a bis 80d eingefügt:

„§ 80a Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf unbeschadet des § 53 für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Kredite nur bis zur Höhe von 50 Prozent des Verkehrswertes der im Sondervermögen befindlichen Immobilien und nur aufnehmen, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist, die Kreditaufnahme mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist, die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich

sind und die Grenze nach § 82 Abs. 3 Satz 2 nicht überschritten wird. Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Rücknahme von Anteilen ist nur nach Maßgabe des § 53 zulässig.

§ 80b Risikomanagement

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft muss bei der Verwaltung eines Immobilien-Sondervermögens ein geeignetes Risikomanagementsystem anwenden. Das System hat die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung sämtlicher damit verbundener Risiken, wie insbesondere Adressenausfallrisiken, Zinsänderungs-, Währungs- sowie sonstiger Marktpreisrisiken, operationeller Risiken und Liquiditätsrisiken sicherzustellen. Darüber hinaus muss

1. die Konzentration von Risiken anhand eines Limitsystems begrenzt werden,
2. ein Verfahren vorgehalten werden, das bei starker Erhöhung des Risikos die Risikorückführung sicherstellt; das Verfahren muss die frühzeitige Information der Entscheidungsträger beinhalten,
3. das Risikomanagementsystem kurzfristig an sich ändernde Bedingungen angepasst sowie zumindest jährlich einer Überprüfung unterzogen werden,
4. ein nach dieser Vorschrift erstellter Risikoreport der Geschäftsleitung in angemessenen Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, vorgelegt werden,
5. mindestens vierteljährlich ein geeigneter Stresstest durchgeführt werden.

(2) Das Risikomanagement ist einer von der Portfolioverwaltung organisatorisch und bis auf Ebene der Geschäftsleitung unabhängigen Stelle innerhalb der Kapitalanlagegesellschaft zu übertragen. Das Risikomanagement ist ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 80c

Sonderregelungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Ausgabe von Anteilen vorübergehend auszusetzen, wenn eine Verletzung der Anlagegrenzen nach den Liquiditätsvorschriften dieses Abschnitts oder der Vertragsbedingungen droht.

(2) Die Vertragsbedingungen von Immobilien-Sondervermögen können abweichend von § 37 Abs. 1 vorsehen, dass die Rücknahme von Anteilen nur einmal monatlich zu einem in den Vertragsbedingungen bestimmten Termin erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe der Anteile die Summe der Werte der zurückgegebenen Anteile einen in den Vertragsbedingungen bestimmten Betrag überschreitet. In den Fällen des Satzes 1 müssen die Vertragsbedingungen vorsehen, dass die Rückgabe eines Anteils durch eine unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung gegenüber der

Kapitalanlagegesellschaft unter Einhaltung einer Rückgabefrist erfolgen muss, die mindestens einen Monat betragen muss und höchstens zwölf Monate betragen darf; § 116 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 80d

Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen

(1) Der ausführliche Verkaufsprospekt muss zusätzlich zu den Angaben nach § 42 Abs. 1 Satz 2 und 3 folgende weitere Angaben enthalten:

1. einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 37 Abs. 1 von der Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilwertes nur monatlich verlangen kann, wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe der Anteile die Summe der Werte der zurückgegebenen Anteile den in den Vertragsbedingungen bestimmten Betrag überschreitet sowie
2. alle Voraussetzungen und Bedingungen der Kündigung und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 sind in die Vertragsbedingungen aufzunehmen.“

65. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „oder nur unwesentlich“ werden gestrichen.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Werden durch ein einheitliches Rechtsgeschäft zwei oder mehr der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände an denselben Erwerber veräußert, so ist hierbei auf die insgesamt vereinbarte Gegenleistung abzustellen. In den Fällen des Satzes 2 darf die Gegenleistung die Summe der Wertansätze für die veräußerten Vermögensgegenstände um nicht mehr als 5 Prozent unterschreiten, wenn dies den Interessen der Anleger nicht zuwider läuft.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „nicht oder nur unwesentlich“ durch die Wörter „um nicht mehr als 5 Prozent“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 67 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 68a Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

66. Die §§ 84 und 85 werden wie folgt gefasst:

„§ 84

Zulässige Vermögensgegenstände

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Gemischten Sondervermögens nur erwerben:

1. Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47 bis 52,
2. Anteile an
 - a) Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 oder der §§ 83 bis 86 sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,
 - b) Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 90g bis 90k sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,
 - c) Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,
3. Aktien von Investmentaktiengesellschaften,
 - a) deren Satzung eine den §§ 83 bis 86 vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,
 - b) deren Satzung eine den §§ 90g bis 90k vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,
 - c) deren Satzung eine dem § 112 vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,

(2) Anteile nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a sowie Aktien nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a dürfen nur erworben werden, soweit das Publikums-Sondervermögen oder die Investmentaktiengesellschaft seine Mittel nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung insgesamt zu höchstens 10 Prozent des Wertes seines Vermögens in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen darf. Anteile nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c sowie Aktien nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und c dürfen nur erworben werden, soweit das Publikums-Sondervermögen oder die Investmentaktiengesellschaft seine Mittel nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung nicht in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen darf. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anteile an anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1.

(3) Ist der Kapitalanlagegesellschaft nach den Vertragsbedingungen gestattet, für Rechnung des Gemischten Sondervermögens Anteile nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c sowie Aktien nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und c zu erwerben, gelten § 113 Abs. 3 und 4 Satz 2 und 3, § 117 Abs. 1 Satz 2 und § 118 Satz 2 entsprechend.

§ 85

Anlagegrenzen

Die Kapitalanlagegesellschaft darf in Anteilen nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und c sowie in Aktien nach § 84 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und c insgesamt nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.“

67. § 88 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anteil der für Rechnung des Altersvorsorge-Sondervermögens gehaltenen Bankguthaben, Einlagenzertifikate von Kreditinstituten, wenn sie im Zeitpunkt des Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, und Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 darf höchstens 49 Prozent des Wertes des Altersvorsorge-Sondervermögens betragen.“

68. In § 89 Satz 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 3 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 4 Nr. 7“ ersetzt.

69. Nach § 90 werden folgende Abschnitte 6 und 7 eingefügt:

„Abschnitt 6
Infrastruktur-Sondervermögen

§ 90a
Infrastruktur-Sondervermögen

Auf die Verwaltung von Infrastruktur-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 90b bis 90f finden die Vorschriften der §§ 66 bis 82 so weit entsprechende Anwendung, als sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 90b
Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für ein Infrastruktur-Sondervermögen nur erwerben:

1. Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften,
2. Immobilien,
3. Wertpapiere,
4. Geldmarktinstrumente,
5. Bankguthaben,
6. Investmentanteile nach Maßgabe des § 50, wenn die Investmentvermögen, an denen Anteile gehalten werden, ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente angelegt sind, und

7. Vermögensgegenstände nach Maßgabe des Absatzes 8.

(2) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften dürfen erst nach Abschluss der Errichtung oder Sanierung der Anlagen in der Betreiberphase und nur dann erworben werden, wenn zuvor ihr Wert durch einen Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches ermittelt wurde; § 70 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Infrastruktur-Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt und nicht mehr als 10 Prozent des Wertes eines Infrastruktur-Sondervermögens in einer einzigen ÖPP-Projektgesellschaft angelegt sind.

(4) Immobilien dürfen für ein Infrastruktur-Sondervermögen nur dann erworben werden, wenn diese der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen; Entsprechendes gilt auch für den Erwerb von Nießbrauchrechten an Grundstücken. Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, dass in diesen Immobilien und Rechten nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Infrastruktur-Sondervermögens angelegt werden.

(5) Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Infrastruktur-Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, Immobilien und Nießbrauchrechten an Grundstücken mindestens 60 Prozent des Wertes des Sondervermögens beträgt.

(6) Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 20 Prozent des Wertes des Infrastruktur-Sondervermögens in Wertpapieren im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 angelegt werden.

(7) Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Infrastruktur-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6 mindestens 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens beträgt.

(8) Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung von im Infrastruktur-Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenständen gegen einen Wertverlust getätigt werden.

§ 90c

Anlaufzeit

Die in § 90b Abs. 3 bis 7 genannten Anlagegrenzen sind für das Infrastruktur-

Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft erst nach Ablauf von vier Jahren seit dem Zeitpunkt der Auflegung anzuwenden. Die Frist nach Satz 1 kann auf Antrag von der Bundesanstalt um ein Jahr verlängert werden, wenn Umstände außerhalb des Verantwortungsbereiches der Kapitalanlagegesellschaft eine Verlängerung rechtfertigen.

§ 90d

Ermittlung des Anteilwertes, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

(1) Die Vertragsbedingungen von Infrastruktur-Sondervermögen können abweichend von § 36 vorsehen, dass die Ermittlung des Anteilwertes und die Bekanntgabe des Ausgabe- und Rücknahmepreises nur zu bestimmten Terminen, jedoch mindestens einmal monatlich erfolgt. Wird von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch gemacht, ist die Ausgabe von Anteilen nur zum Termin der Anteilwertermittlung zulässig.

(2) § 37 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vertragsbedingungen von Infrastruktur-Sondervermögen vorsehen müssen, dass die Rücknahme von Anteilen nur zu bestimmten Rücknahmetermenen, jedoch höchstens einmal halbjährlich und mindestens einmal jährlich erfolgt. Die Rückgabe von Anteilen ist nur durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung unter Einhaltung einer Rückgabefrist zulässig, die zwischen einem und 24 Monaten betragen muss; § 116 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Anleger die Auszahlung seines Anteils an dem Infrastruktur-Sondervermögen an einem Rücknahmetermin nur verlangen, wenn der Wert der zurückgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Zugangs der Rückgabeerklärung den Betrag von 1 Million Euro nicht überschreitet.

§ 90e

Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen

(1) Kapitalanlagegesellschaften, die Infrastruktur-Sondervermögen nach Maßgabe des § 90a verwalten, haben dem Publikum abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 für das Sondervermögen lediglich einen ausführlichen Verkaufsprospekt mit den Vertragsbedingungen zugänglich zu machen.

(2) Der ausführliche Verkaufsprospekt muss alle Angaben nach § 42 Abs. 1 sowie zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale von ÖPP-Projektgesellschaften;
2. Arten von ÖPP-Projektgesellschaften, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen und nach welchen Grundsätzen sie ausgewählt werden;
3. einen Hinweis, dass in Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, die nicht zum

Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, angelegt werden darf;

4. einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 37 Abs. 1 von der Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilwertes nur zu bestimmten Terminen verlangen kann;
5. einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 37 Abs. 1 und von Nummer 4 von der Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilwertes nur verlangen kann, wenn der Wert der zurückgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Zugangs der Rückgabeerklärung den Betrag von 1 Million Euro nicht überschreitet;
6. alle Voraussetzungen und Bedingungen der Kündigung und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile;
7. einen Hinweis, dass die Ermittlung des Anteilwertes und die Bekanntgabe des Ausgabe- und Rücknahmepreises nur zu bestimmten Terminen, jedoch mindestens einmal monatlich erfolgen kann und dass in diesen Fällen die Ausgabe von Anteilen nur zum Termin der Anteilwertermittlung erfolgt.

(3) Die Vertragsbedingungen müssen neben den Angaben nach den §§ 41 und 43 Abs. 4 zusätzlich die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 6 enthalten.

§ 90f

Anforderungen an die für Anlageentscheidungen verantwortlichen Personen von
Infrastruktur-Sondervermögen

Personen, die für die Anlageentscheidungen von Infrastruktur-Sondervermögen nach § 90a verantwortlich sind, müssen neben der allgemeinen fachlichen Eignung für die Durchführung von Investmentgeschäften ausreichendes Erfahrungswissen auf dem Gebiet von Projekten Öffentlich Privater Partnerschaften haben.

Abschnitt 7

Sonstige Sondervermögen

§ 90g

Sonstige Sondervermögen

Auf die Verwaltung von Sonstigen Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 90h bis 90k finden die Vorschriften der §§ 46 bis 59 so weit Anwendung, als sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 90h

Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen, Kreditaufnahme

- (1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für ein Sonstiges Sondervermögen nur erwerben:
1. Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47 bis 52, wobei sie nicht den Erwerbsbeschränkungen nach § 51 Abs. 1 unterworfen ist,
 2. Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 Nr. 7,
 3. Beteiligungen an Unternehmen, sofern der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann,
 4. Edelmetalle,
 5. unverbriefte Darlehensforderungen.
- (2) Ist es der Kapitalanlagegesellschaft nach den Vertragsbedingungen gestattet, für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Anteile an Sonstigen Sondervermögen und Investmentvermögen nach Maßgabe des § 112 Abs. 1 sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen zu erwerben, gelten § 113 Abs. 3 und 4 Satz 2 und 3, § 117 Abs. 1 Satz 2 und § 118 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Kapitalanlagegesellschaft darf in Anteile an Sonstigen Sondervermögen und Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 Abs. 1 sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.
- (4) Die Kapitalanlagegesellschaft darf in Vermögensgegenstände im Sinne des § 52 und in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Beteiligungen desselben Unternehmens darf die Kapitalanlagegesellschaft nur bis zu 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.
- (5) Die Kapitalanlagegesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 werden auf diese Grenze nicht angerechnet.
- (6) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens und nur aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist.

Die Vertragsbedingungen von Sonstigen Sondervermögen können abweichend von § 37 Abs. 1 vorsehen, dass die Rücknahme von Anteilen höchstens einmal halbjährlich und mindestens einmal jährlich zu einem in den Vertragsbedingungen bestimmten Termin erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe der Anteile die Summe der Werte der zurückgegebenen Anteile einen in den Vertragsbedingungen bestimmten Betrag überschreitet. In den Fällen des Satzes 1 müssen die Vertragsbedingungen vorsehen, dass die Rückgabe eines Anteils durch eine unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft unter Einhaltung einer Rückgabefrist erfolgen muss, die mindestens einen Monat betragen muss und höchstens zwölf Monate betragen darf; § 116 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 90j

Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen

(1) Kapitalanlagegesellschaften, die Sonstige Sondervermögen nach Maßgabe des § 90g verwalten, haben dem Publikum abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 für das Sondervermögen lediglich einen ausführlichen Verkaufsprospekt mit den Vertragsbedingungen zugänglich zu machen.

(2) Der ausführliche Verkaufsprospekt muss alle Angaben nach § 42 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. ob und in welchem Umfang in Vermögensgegenstände im Sinne des § 52, in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, in Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen angelegt werden darf;
2. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der für das Sondervermögen erwerblichen Beteiligungen an Unternehmen und unverbrieften Darlehensforderungen;
3. Angaben zu dem Umfang, in dem Kredite aufgenommen werden dürfen, verbunden mit einer Erläuterung der Risiken, die damit verbunden sein können;
4. einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 37 Abs. 1 von der Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilwertes nur zu bestimmten Terminen verlangen kann, wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe der Anteile die Summe der Werte der zurückgegebenen Anteile den in den Vertragsbedingungen bestimmten Betrag überschreitet;
5. alle Voraussetzungen und Bedingungen der Kündigung und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile.

(3) Die Vertragsbedingungen eines Sonstigen Sondervermögens müssen alle Angaben

nach § 43 Abs. 4 sowie zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. die Arten der Unternehmensbeteiligungen, Edelmetalle, Derivate und Darlehensforderungen, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen;
2. in welchem Umfang die zulässigen Vermögensgegenstände erworben werden dürfen;
3. den Anteil des Sondervermögens, der mindestens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln gehalten werden muss;
4. alle Voraussetzungen und Bedingungen der Kündigung und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile.

§ 90k

Risikomanagement

§ 80b ist entsprechend anzuwenden.“

70. Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 8.

71. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „30 bis 86“ die Angabe „90a bis 90k“ und nach den Wörtern „soweit sich aus“ die Angabe „Absatz 3 und“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Kapitalanlagegesellschaft kann bei Spezial-Sondervermögen von den §§ 46 bis 86 und 90a bis 90k abweichen, wenn

1. sie dies in den Vertragsbedingungen bestimmt und die Anleger zustimmen,
2. die vorgegebenen Arten von Sondervermögen (Fondstypen) beibehalten werden,
3. die Vertragsbedingungen vorsehen, dass bei der Anlage der Vermögensgegenstände eine angemessene Risikomischung zu wahren ist und für das entsprechende Spezial-Sondervermögen nur die für den jeweiligen Fondstyp zulässigen Vermögensgegenstände erworben werden; abweichend von § 90b Abs. 2 Satz 1 dürfen Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften jedoch auch vor Beginn der Betreiberphase erworben werden,
4. § 51 Abs. 2, die §§ 53, 59 und 80a, die §§ 69 und 82 Abs. 3, die §§ 80a und 90d Abs. 2 Satz 1, § 90h Abs. 5 und 6 sowie § 90i Satz 1 unberührt bleiben.“

72. § 93 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

73. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Kapitalanlagegesellschaft hat für jedes Spezial-Sondervermögen für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht zu erstellen, der mindestens die in § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 geforderten Angaben enthält. Die Erstellung von Halbjahresberichten nach § 44 Abs. 2 ist nicht erforderlich. Zwischen- und Auflösungsberichte müssen den Anforderungen an einen Jahresbericht nach Satz 1 entsprechen.“

b) Im bisherigen Satz 2 werden die Angabe „Halbjahres-“ und die Wörter „und der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.

c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

74. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Auswahl sowie jeder Wechsel der Depotbank für Spezial-Sondervermögen unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt, wenn eine Depotbank ausgewählt wird, die von der Bundesanstalt auf Antrag der Depotbank als Depotbank für Spezial-Sondervermögen allgemein anerkannt worden ist.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Auswahl einer Depotbank für Spezial-Sondervermögen in Form von Immobilien-Sondervermögen, in Form von Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 und in Form von Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 113.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 38 Abs. 1 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Einhaltung der

Kündigungsfrist und die Bekanntmachung der Kündigung im elektronischen Bundesanzeiger und im Jahresbericht nicht erforderlich sind.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Kapitalanlagegesellschaft darf abweichend von § 50 Abs. 1 für Rechnung eines Spezial-Sondervermögens Anteile an anderen inländischen Spezial-Sondervermögen erwerben.“

d) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 80 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.

e) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) § 23 Abs. 1 Satz 3, § 41, § 43 Abs. 3 bis 5, § 44 Abs. 2 und § 45 finden auf Spezial-Sondervermögen keine Anwendung.

(9) § 68a ist auf Spezial-Sondervermögen nicht anzuwenden.“

75. § 96 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Aktien einer Investmentaktiengesellschaft bestehen aus Unternehmensaktien und Anlageaktien; eine Investmentaktiengesellschaft, die als Investmentvermögen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 errichtet wurde, kann auf die Begebung von Anlageaktien verzichten. Die Aktien der Investmentaktiengesellschaft lauten auf keinen Nennbetrag. Sie müssen als Stückaktien begeben werden und am Vermögen der Investmentaktiengesellschaft (Gesellschaftskapital) in gleichem Umfang beteiligt sein, es sei denn, die Investmentaktiengesellschaft lässt in der Satzung auch eine Beteiligung nach Bruchteilen zu.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a bis 1d eingefügt:

„(1a) Die Satzung der Investmentaktiengesellschaft muss die Bestimmung enthalten, dass der Betrag des Gesellschaftskapitals dem Wert des Gesellschaftsvermögens entspricht. Der Wert des Gesellschaftsvermögens entspricht der Summe der jeweiligen Verkehrswerte der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten.

(1b) Die Personen, die die Investmentaktiengesellschaft unter Leistung der erforderlichen Einlagen gründen, müssen die Unternehmensaktien übernehmen. Nach der Gründung können weitere Personen gegen Leistung von Einlagen und Übernahme von Unternehmensaktien beteiligt werden. Die Unternehmensaktien müssen auf Namen lauten. Die Unternehmensaktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Investmentaktiengesellschaft berechtigt und haben ein Stimmrecht. Eine Übertragung der Unternehmensaktien ist nur zulässig, wenn der Erwerber sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Aktien übernimmt. Die Unternehmensaktionäre und jeder Wechsel in ihrer Person sind der Bundesanstalt anzuzeigen, es sei denn, die Investmentaktiengesellschaft ist ein Investmentvermögen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1.

(1c) Anlageaktien können erst nach Eintragung der Investmentaktiengesellschaft in das Handelsregister begeben werden. Sie berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Investmentaktiengesellschaft und gewähren kein Stimmrecht, es sei denn, die Satzung der Investmentaktiengesellschaft sieht dies ausdrücklich vor. Auf Anlageaktien findet § 139 Abs. 2 des Aktiengesetzes keine Anwendung.

(1d) Zusätzlich zur Satzung kann die Investmentaktiengesellschaft Anlagebedingungen erstellen, die mindestens die Angaben nach § 43 Abs. 4 enthalten müssen. Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil der Satzung; eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Die Anlagebedingungen bedürfen einer Genehmigung durch die Bundesanstalt; § 43 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. § 97 Abs. 5 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Angabe „Vermögensgegenstände nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 9“ durch die Angabe „Vermögensgegenständen im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 4, 7 und 9 bis 11“ und das Wort „Anteilhaber“ durch das Wort „Aktionäre“ ersetzt.

d) Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) Sofern die Investmentaktiengesellschaft als richtlinienkonforme Investmentaktiengesellschaft ausgestaltet werden soll, muss deren Satzung abweichend von Absatz 2 zusätzlich festlegen, dass die Anlage ihrer Mittel ausschließlich nach den §§ 46 bis 65 erfolgen darf.

(4) Die Investmentaktiengesellschaft kann eine Kapitalanlagegesellschaft als Verwaltungsgesellschaft benennen (fremdverwaltete Investmentaktiengesellschaft). Dieser obliegt neben der Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit insbesondere auch die Anlage und Verwaltung der Mittel der Investmentaktiengesellschaft. Die Benennung einer Kapitalanlagegesellschaft als Verwaltungsgesellschaft ist kein Fall des § 16 und auch nicht als Unternehmensvertrag im Sinne des Aktiengesetzes anzusehen.

(5) Das Anfangskapital der Investmentaktiengesellschaft beträgt mindestens 300 000 Euro. Innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung der Investmentaktiengesellschaft im Handelsregister muss das Gesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft den Betrag von 1,25 Millionen Euro erreicht haben.

(6) Die Investmentaktiengesellschaft hat der Bundesanstalt und den Aktionären das Absinken unverzüglich anzuzeigen, wenn das Gesellschaftsvermögen den Betrag von 1,25 Millionen Euro oder den Betrag von 300 000 Euro unterschreitet. Das Gleiche gilt für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der Investmentaktiengesellschaft. Mit der Anzeige gegenüber den Aktionären ist durch den Vorstand eine Hauptversammlung einzuberufen.“

76. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „haben,“ die Wörter „auch in Bezug auf die Art des Unternehmensgegenstandes der Investmentaktiengesellschaft,“ angefügt.

bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Satzung den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht,“

ccc) In Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.

ddd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. im Falle einer fremdverwalteten Investmentaktiengesellschaft diese

eine Kapitalanlagegesellschaft benannt hat.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dem Antragsteller ist binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Erlaubnis erteilt wird. Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei einer Investmentaktiengesellschaft, die keine Kapitalanlagegesellschaft benannt hat (selbstverwaltende Investmentaktiengesellschaft) ist die Erlaubnis zu versagen, wenn

1. dem Antrag auf Zulassung kein tragfähiger Geschäftsplan beigefügt ist, aus dem sich unter anderem der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren der Investmentaktiengesellschaft ergeben,
2. enge Verbindungen, die zwischen der Investmentaktiengesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehen, die Bundesanstalt bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen behindern,
3. die Bundesanstalt bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen die Investmentaktiengesellschaft eine enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung behindert werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erlaubnis erlischt, wenn die Investmentaktiengesellschaft von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder den Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausübt. Der Verzicht muss gegenüber der Bundesanstalt durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges nachgewiesen werden, aus dem sich die entsprechende Änderung des Unternehmensgegenstandes nebst Änderung der Firma ergibt.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis vorbehaltlich des Verwaltungsverfahrensgesetzes insbesondere dann aufheben, wenn

1. die Investmentaktiengesellschaft die Erlaubnis aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;

2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder der Bundesanstalt Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach Absatz 1a rechtfertigen würden;
3. die Investmentaktiengesellschaft nachhaltig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt;
4. wenn das Gesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach der Eintragung der Investmentaktiengesellschaft im Handelsregister nicht mindestens 1,25 Millionen Euro beträgt, oder zu einem späteren Zeitpunkt unter diesen Betrag absinkt.

Die §§ 17a bis 17c gelten entsprechend. Widerspruchs- und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.“

e) Absatz 4 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Für eine Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion gilt § 34 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Für jedes Teilgesellschaftsvermögen sind Anlagebedingungen zu erstellen und einzureichen, die den Vertragsbedingungen von Teilfonds eines Sondervermögens entsprechen. Für jedes Teilgesellschaftsvermögen ist eine Depotbank zu benennen. § 43a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Vorausgenehmigung nur für die jeweiligen Anlagebedingungen zulässig ist.

(5) Die Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion, hat in ihre Satzung einen Hinweis aufzunehmen, dass für die Teilgesellschaftsvermögen besondere Anlagebedingungen gelten. In allen Fällen, in denen die Satzung veröffentlicht, ausgehändigt oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden muss, ist auf die jeweiligen Anlagebedingungen zu verweisen und sind diese ebenfalls zu veröffentlichen oder zur Verfügung zu stellen.“

77. § 98 wird wie folgt gefasst:

„§ 98

Bezeichnung und Angabe auf Geschäftsbriefen

(1) Die Firma einer Investmentaktiengesellschaft muss abweichend von § 4 des Aktiengesetzes die Bezeichnung „Investmentaktiengesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten; auf allen Geschäftsbriefen im Sinne des § 80 des Aktiengesetzes muss zudem ein Hinweis auf die Veränderlichkeit des Gesellschaftskapitals gegeben werden. Die Firma einer Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen muss darüber hinaus den Zusatz „mit Teilgesellschaftsvermögen“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnungen enthalten.

(2) Wird die Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen im Rechtsverkehr lediglich für ein oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen tätig, so ist sie verpflichtet, dies offen zu legen und auf die haftungsrechtliche Trennung der Teilgesellschaftsvermögen hinzuweisen.“

78. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Investmentaktiengesellschaften unterliegen den Vorschriften des Aktiengesetzes mit Ausnahme der §§ 23 Abs. 5, 152, 158, 161, 182 bis 240 und 278 bis 290 des Aktiengesetzes, soweit sich aus den Vorschriften dieses Kapitels nichts anderes ergibt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „§ 2c des Kreditwesengesetzes ist“ durch die Wörter „Auf Investmentaktiengesellschaften ist § 2a dieses Gesetzes“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf die Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaften sind § 16, § 19 Abs. 2 Satz 2, § 19a, § 19c Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 10 und Abs. 2 und 3, die §§ 19g, 19i bis 19k, 20 bis 29 und 32 Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Nr. 1, die §§ 34, 36 und 37 Abs. 2 und 3, die §§ 41 bis 43, 44 bis 65, 83 bis 86, 90g bis 90k, 91 bis 95, 112 bis 120a, 121 und 123 Satz 1 Halbsatz 1, § 124 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 sowie die §§ 125, 126, 127, 128 und 129 mit den folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Kapitels nichts anderes ergibt:

1. die Wörter „für Rechnung des Sondervermögens“ bleiben außer Betracht;

2. an die Stelle des Wortes „Kapitalanlagegesellschaft“ tritt das Wort „Investmentaktiengesellschaft“;
3. an die Stelle des Wortes „Anteil“ tritt das Wort „Aktie“;
4. an die Stelle des Wortes „Anleger“ tritt das Wort „Aktionär“;
5. an die Stelle des Wortes „Vertragsbedingungen“ tritt das Wort „Satzung“ oder, wenn es sich um eine Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion handelt, treten an diese Stelle die Wörter „Satzung und Anlagebedingungen“;
6. an die Stelle des Wortes „Sondervermögen“ tritt das Wort „Gesellschaftsvermögen“;
7. an die Stelle des Wortes „Teilfonds“ tritt das Wort „Teilgesellschaftsvermögen“;
8. an die Stelle der Wörter „Wert des Sondervermögens“ treten die Wörter „Wert des Gesellschaftsvermögens“ oder, wenn es sich um eine Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion handelt, treten an diese Stelle die Wörter „Wert des Teilgesellschaftsvermögens“.

Auf die selbstverwaltete Investmentaktiengesellschaft ist darüber hinaus § 9a entsprechend anzuwenden.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf die Tätigkeit einer Investmentaktiengesellschaft, deren Satzung eine dem § 112 Abs. 1 vergleichbare Anlageform vorsieht, ist § 124 Abs. 1 Satz 1 bis 4 nicht anzuwenden.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Vorbehaltlich des § 100 Abs. 5 sind auf die Investmentaktiengesellschaft sowie deren Teilgesellschaftsvermögen die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes nicht anwendbar.“

79. § 100 wird wie folgt gefasst:

„§ 100

Sondervorschriften für Investmentaktiengesellschaften in Form einer Umbrella-Konstruktion

(1) Die Auflegung von Teilgesellschaftsvermögen bedarf nicht der Zustimmung der Hauptversammlung.

(2) Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung nach Maßgabe des § 34 Abs. 2a gilt bei einer Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion auch für den Fall der Insolvenz der Investmentaktiengesellschaft oder der Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens.

(3) § 96 Abs. 1 Satz 4 gilt bei der Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion mit der Maßgabe, dass die Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens denselben Anteil an dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen oder Bruchteile davon verkörpern.

(4) Die Satzung der Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion kann vorsehen, dass ein Teilgesellschaftsvermögen durch Beschluss des Vorstandes und Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Depotbank aufgelöst werden kann. Ein Auflösungsbeschluss des Vorstandes wird erst 13 Monate nach seiner Bekanntgabe im elektronischen Bundesanzeiger wirksam. Der Auflösungsbeschluss ist in den nächsten Jahresbericht oder Halbjahresbericht aufzunehmen. Für die Abwicklung des Teilgesellschaftsvermögens gilt § 39 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Auf die Fälle der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen der gleichen Umbrella-Konstruktion sowie auf die Übertragung auf ein oder von einem Sondervermögen oder Teilgesellschaftsvermögen, das von der gleichen Kapitalanlagegesellschaft im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG verwaltet wird, ist § 40 entsprechend anzuwenden.

(6) Die Investmentaktiengesellschaft hat der Bundesanstalt, den Unternehmensaktionären sowie den Anlageaktionären des betroffenen Teilgesellschaftsvermögens das Absinken des Wertes eines Teilgesellschaftsvermögens unter den Betrag von 1,25 Millionen Euro sowie unter den Betrag von 300 000 Euro unverzüglich anzuzeigen. § 96 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.“

80. Nach § 100 wird die Zwischenüberschrift zum Abschnitt 2 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2
Vertriebsverbot; Sacheinlageverbot“

81. § 101 wird wie folgt gefasst:

„§ 101
Verbot des öffentlichen Vertriebs

Aktien einer Investmentaktiengesellschaft, deren Satzung eine dem § 112 Abs. 1 vergleichbare Anlageform vorsieht, dürfen nicht öffentlich vertrieben werden.“

82. § 102 wird aufgehoben.

83. § 103 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Sacheinlageverbot“ das Komma und die Wörter „Ausgabepreis, Inventarwert“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Sacheinlagen sind“ die Wörter „außer in den Fällen des § 100 Abs. 5“ eingefügt.

c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

84. Nach § 103 wird die Zwischenüberschrift des Abschnitts 3 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3
Kapitalvorschriften“

85. § 104 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Statutarisches Grundkapital“ durch das Wort „Gesellschaftskapital“ ersetzt.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand einer Investmentaktiengesellschaft ist ermächtigt, das Gesellschaftskapital wiederholt durch Ausgabe neuer Anlageaktien gegen Einlagen zu erhöhen.“

c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unternehmensaktionäre und Anlageaktionäre haben ein Bezugsrecht entsprechend § 186 des Aktiengesetzes; Anlageaktionäre jedoch nur dann, wenn ihnen nach Maßgabe des § 96 Abs. 1c Satz 2 ein Stimmrecht zusteht.“

d) In Satz 3 wird das Wort „Grundkapital“ durch das Wort „Gesellschaftskapital“ ersetzt.

e) Satz 4 wird aufgehoben.

86. § 105 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „rückerwerbbar“ durch die Wörter „Rücknahme von“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Investmentaktiengesellschaft kann in den Grenzen eines in der Satzung festzulegenden Mindestkapitals und Höchstkapitals nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jederzeit ihre Aktien ausgeben und zurücknehmen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aktionäre können von der Investmentaktiengesellschaft verlangen, dass ihnen gegen Rückgabe von Aktien ihr Anteil am Gesellschaftskapital ausgezahlt wird. Die Verpflichtung zur Rücknahme besteht nur, wenn durch die Rücknahme das Gesellschaftsvermögen den Betrag von 1,25 Millionen Euro nicht unterschreitet. Die Einzelheiten der Rücknahme regelt die Satzung. Die Zahlung des Erwerbspreises bei der Rücknahme von Aktien gilt nicht als Rückgewähr von Einlagen. Für die Beschränkung des Rechts der Aktionäre auf Rückgabe der Aktien in der Satzung gelten § 37, § 90i oder § 116 entsprechend.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit der Rücknahme der Aktien ist das Gesellschaftskapital herabgesetzt.“

e) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

87. Nach § 105 wird folgende neue Zwischenüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 4

Besondere Vorschriften über die Verfassung der Investmentaktiengesellschaft“

88. § 106 wird durch folgende neue §§ 106 bis 106b ersetzt:

„§ 106

Vorstand

Der Vorstand einer Investmentaktiengesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Er ist verpflichtet,

1. bei der Ausübung seiner Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Aktionäre und der Integrität des Marktes zu handeln,
2. seine Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihm verwalteten Vermögens und der Integrität des Marktes auszuüben, und
3. sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Aktionäre gelöst werden.

Der Vorstand hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig von der Depotbank zu handeln.

§ 106a

Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen ihrer Persönlichkeit und ihrer Sachkunde nach die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleisten. Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates gilt § 6 Abs. 2a entsprechend. Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrates ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.

§106b

Geschäftsverbote für Vorstand und Aufsichtsrat

Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Investmentaktiengesellschaft dürfen Vermögensgegenstände weder an die Investmentaktiengesellschaft veräußern noch von dieser erwerben. Erwerb und Veräußerung von Aktien der Investmentaktiengesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates sind davon nicht erfasst.“

89. Die Zwischenüberschrift zum bisherigen Abschnitt 4 wird aufgehoben.
90. Die §§ 107 bis 109 werden aufgehoben.
91. § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Auf den Jahresabschluss und den Lagebericht einer Investmentaktiengesellschaft sind die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs anzuwenden, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Die Bilanz ist in Staffelform aufzustellen. Gliederung, Ansatz und Bewertung von dem Sondervermögen vergleichbaren Vermögensgegenständen und Schulden bestimmen sich nach § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1. Die §§ 150 bis 158 des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.

(3) Die Gliederung und der Ausweis von Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung bestimmt sich nach § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4.

(4) Der Anhang ist um die Angaben nach § 44 Abs. 1 zu ergänzen, die nicht bereits nach den Absätzen 2, 3 und 5 zu machen sind.

(5) Der Lagebericht ist um die Angaben nach § 44 Abs. 1 Satz 2 zu ergänzen. Die Tätigkeiten einer Kapitalanlagegesellschaft, die diese als Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 96 Abs. 4 Satz 1 ausübt, sind gesondert aufzuführen.

(6) § 264 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die gesetzlichen Vertreter der Investmentaktiengesellschaft den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen haben.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaften zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.“

92. Nach § 110 wird folgender § 110a eingefügt:

„§ 110a

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Jahresabschluss und der Lagebericht

zugegangen sind, dem Vorstand und dem Abschlussprüfer zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht, so ist dieser festgestellt.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt und vom Aufsichtsrat beauftragt. § 28 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anzeige nur gegenüber der Bundesanstalt zu erfolgen hat. § 44 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresabschluss wiederzugeben.

(3) Die Prüfung durch den Abschlussprüfer hat sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu erstrecken. Bei der Prüfung hat er insbesondere festzustellen, ob die Investmentaktiengesellschaft die Anzeigepflichten nach § 19c Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 10 sowie Abs. 2 und 3 und die Anforderungen nach § 16 erfüllt hat und ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht gesondert wiederzugeben.

(4) Bei einer Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion darf der besondere Vermerk für die Investmentaktiengesellschaft nur erteilt werden, wenn für jedes einzelne Teilgesellschaftsvermögen der besondere Vermerk erteilt worden ist.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über den Inhalt weitere Inhalte, Umfang und Darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaften zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.“

93. § 111 wird wie folgt gefasst:

„§ 111

Halbjahresbericht, Liquidationsrechnungslegung

(1) Soweit die Investmentaktiengesellschaft zur Aufstellung eines Halbjahresfinanzberichts nach § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes verpflichtet ist, findet § 110 entsprechende Anwendung. Anderenfalls hat die Halbjahresberichterstattung nach Maßgabe der §§ 44 und 45 zu erfolgen.

(2) Im Fall der Auflösung und Liquidation der Investmentaktiengesellschaft ist § 110 entsprechend anzuwenden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 gilt § 110a jeweils entsprechend.“

94. Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt:

„§ 111a

Offenlegung und Vorlage von Berichten bei der Bundesanstalt

(1) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres nach Maßgabe der Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs. Darüber hinaus sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in einer überregionalen Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten Informationsmedien bekannt zu machen.

(2) Die Offenlegung des Halbjahresberichts erfolgt nach Maßgabe des § 37x des Wertpapierhandelsgesetzes. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Berichte nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Publikum an den im Verkaufsprospekt angegebenen Stellen zugänglich sein.

(4) Die Investmentaktiengesellschaft hat der Bundesanstalt den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Feststellung und den Halbjahresbericht unverzüglich nach der Erstellung einzureichen.“

95. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „und Nr. 7 bis 9“ durch die Angabe „ , 7, 10 und 11“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „gemäß Satz 1“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 36 Abs. 6 Satz 2 und § 45 Abs. 1 finden auf diese Sondervermögen keine Anwendung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von den Vorschriften der §§ 20 bis 29 kann die Verwahrung der Vermögensgegenstände auch von einem Prime Broker wahrgenommen werden, wenn der Prime Broker seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat, der Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, hat, in seinem Sitzstaat einer wirksamen öffentlichen Aufsicht untersteht und über eine angemessene Bonität verfügt. Der Prime Broker kann entweder unmittelbar durch die Kapitalanlagegesellschaft oder durch die Depotbank bestellt werden. Wird die Verwahrung der Vermögensgegenstände von einem Prime Broker wahrgenommen, finden die §§ 20 bis 29 insoweit keine Anwendung. Ein Wechsel des Prime Brokers ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nach Anhörung der Deutschen Bundesbank“ gestrichen und nach Satz 2 folgender Satz angefügt: „Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.“

96. § 113 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Leverage“ die Wörter „mit Ausnahme von Kreditaufnahmen nach Maßgabe des § 53“ und nach dem Wort „Sondervermögen“ die Wörter „mit zusätzlichen Risiken“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Geldmarktinstrumente“ die Wörter „und in Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 50, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, sowie in Anteilen an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank“ die Wörter „oder einem Prime Broker“ eingefügt.

d) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „einer vergleichbaren Einrichtung“ durch die Wörter „vergleichbaren Einrichtungen“ ersetzt.

97. In § 114 werden die Angabe „§§ 46 bis 90“ durch die Angabe „§§ 46 bis 52 und 54 bis 90k“ und das Wort „Abschnitts“ durch das Wort „Kapitels“ ersetzt.

98. § 116 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Rücknahmetermin“ durch die Wörter „jeweiligen Rücknahmetermin, zu dem auch die Ermittlung des Anteilswertes erfolgt,“ ergänzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zahlung des Rücknahmepreises muss unverzüglich nach dem Rücknahmetermin erfolgen, spätestens aber 50 Kalendertage nach diesem Tag.“

c) Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „im Namen des Anlegers“ gestrichen.

99. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht im Fall der Abgabe einer Mindestzahlungszusage nach § 7 Abs. 2 Nr. 6a für die Rücknahme von Anteilen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 Nr. 6 sowie Absatz 2 finden auf Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken entsprechend Anwendung. Wird die Verwahrung der Vermögensgegenstände dieser Sondervermögen auf einen Prime Broker übertragen, muss der Warnhinweis nach Absatz 2 wie folgt ergänzt werden: „Die Vermögensgegenstände dieses Investmentfonds werden ganz oder teilweise nicht von einer Depotbank verwahrt.“ Hat der Prime Broker seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, muss im Verkaufsprospekt drucktechnisch hervorgehoben auf diese Tatsache hingewiesen werden, verbunden mit dem Hinweis, dass der Prime Broker nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt untersteht.“

100. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 2 werden nach dem Wort „Bankguthaben“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Geldmarktinstrumenten“ die Wörter „und in Anteilen an Investmentvermögen und ausländischen Investmentanteilen nach § 113 Abs. 2 Satz 1“ eingefügt, der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „ob die Vermögensgegenstände eines Zielfonds bei einer Depotbank oder einem Prime

Broker verwahrt werden.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Vertragsbedingungen von Kapitalanlagegesellschaften, die Sondervermögen nach § 112 verwalten sowie von Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 96, deren Satzung eine dem § 112 Abs. 1 vergleichbare Anlageform vorsieht, müssen Angaben darüber enthalten, ob die Vermögensgegenstände bei einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahrt werden.“

101. In § 119 Satz 1 werden die Wörter „nach Anhörung der Deutschen Bundesbank“ gestrichen und nach dem Wort „Beschaffenheit“ die Wörter „und Verwendung“ eingefügt.

102. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Dach-Sondervermögen“ durch die Angabe „Sondervermögen nach den §§ 112 und 113“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird die Angabe „Dach-Sondervermögen nach § 113“ durch die Angabe „Sondervermögen nach den §§ 112 und 113“ ersetzt.

103. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor Vertragsschluss ist dem am Erwerb eines Anteils Interessierten der vereinfachte Verkaufsprospekt der Kapitalanlagegesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft in der geltenden Fassung kostenlos und unaufgefordert anzubieten. Darüber hinaus ist dem am Erwerb eines Anteils Interessierten und dem Anleger der ausführliche Verkaufsprospekt sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Soweit ein vereinfachter Verkaufsprospekt nicht erstellt werden darf, sind die in Satz 2 genannten Unterlagen dem am Erwerb eines Anteils Interessierten vor Vertragsabschluss kostenlos und unaufgefordert anzubieten. Dem ausführlichen Verkaufsprospekt sind die Vertragsbedingungen oder die Satzung beizufügen, es sei denn, der ausführliche Verkaufsprospekt enthält einen Hinweis, wo der am Erwerb eines Anteils Interessierte oder der Anleger diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes kostenlos erlangen kann. Die in den Sätzen 1, 2 und 4 genannten Unterlagen (Verkaufsunterlagen) können in Papierform erstellt oder auf einem dauerhaften Datenträger, zu dem der am Erwerb eines Anteils Interessierte und der

Anleger Zugang haben, gespeichert werden; der am Erwerb eines Anteils Interessierte und der Anleger können jederzeit verlangen, die Verkaufsunterlagen in Papierform zu erhalten. Der am Erwerb eines Anteils Interessierte ist darauf hinzuweisen, wo im Geltungsbereich des Gesetzes und auf welche Weise er die Verkaufsunterlagen kostenlos erhalten kann. Dem Erwerber ist außerdem eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss auszuhändigen oder eine Kaufabrechnung zu übersenden, die einen Hinweis auf die Höhe des Ausgabeaufschlags und des Rücknahmeabschlags und eine Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 enthalten müssen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Anleger“ durch die Wörter „am Erwerb eines Anteils Interessierten“, die Wörter „sind abweichend von Absatz 1 dem Erwerber“ durch die Wörter „sind ihm abweichend von Absatz 1 vor dem Erwerb eines Anteils an einem Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken oder“, vor dem Wort „hinsichtlich“ das Wort „die“ durch das Wort „das“, das Wort „unterliegen“ durch das Wort „unterliegt“ und die Angabe „§ 113 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 112 Abs. 1 oder § 113 Abs. 1 und 2“ ersetzt und die Wörter „vor Vertragsschluss“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Anleger“ durch die Wörter „am Erwerb eines Anteils Interessierte“ ersetzt und nach der Angabe „§ 117 Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Absatz 3 findet keine Anwendung auf den Erwerb von Anteilen im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 3 des Kreditwesengesetzes. Erfolgt im Rahmen eines Investment-Sparplans der Erwerb von Anteilen in regelmäßigem Abstand, findet Absatz 3 nur auf den erstmaligen Erwerb Anwendung.“

e) In Absatz 4 wird das Wort „Anleger“ durch die Wörter „am Erwerb eines Anteils Interessierten“ ersetzt.

104. § 122 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Art und Weise“ durch die Wörter „Umfang, Inhalt und Zeitpunkte“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Veröffentlichungsmedium für die Angaben und Unterlagen im Sinne des Satzes 1 festlegen.“

cc) Im bisherigen Satz 3 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„Die Investmentgesellschaft hat die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen und Angaben mit Ausnahme der Ausgabe- und Rücknahmepreise jeweils unverzüglich nach deren erster Verwendung in ihrem Sitzstaat der Bundesanstalt zu übersenden;“

b) In Absatz 2 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. sämtliche inhaltliche Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen und der Satzung sowie weitere wichtige Informationen, die die Ausgabe und Rücknahme der Anteile betreffen, im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus entweder in einer hinreichend verbreiteten Wirtschaft- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedium.“

c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Wertpapierhandelsgesetzes“ die Wörter „oder den an einem organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/ EG erfüllt,“ eingefügt.

105. § 123 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Für ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, sind darüber hinaus“ durch die Wörter „Darüber hinaus sind“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt: „Soweit es sich um EG-Investmentanteile handelt, ist im Hinblick auf die Ansprüche des Anlegers aus Prospekthaftung nach § 127 der deutsche Wortlaut maßgeblich.“

106. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „ausländische“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Hat die Bundesanstalt den weiteren öffentlichen Vertrieb ausländischer Investmentanteile nach Satz 1 untersagt, darf die ausländische Investmentgesellschaft die Absicht, diese ausländischen Investmentanteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich zu vertreiben, erst wieder anzeigen, wenn seit dem Tag der Untersagung ein Jahr verstrichen ist.“

107. In § 125 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

108. § 126 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Absendung des Widerrufs“ durch die Wörter „Absendung der Widerrufserklärung“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Durchschrift des Antrags dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt wurde, trifft die Beweislast den Verkäufer.“

109. § 127 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Im bisherigen Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „für inländische Investmentvermögen“ und nach dem Wort „ausschließlich“ das Wort „die“ eingefügt.

110. In § 128 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundesbank sowie“

gestrichen.

111. In § 129 Nr. 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Art und Weise“ durch die Wörter „Umfang, Inhalt und Zeitpunkte“ ersetzt.
112. In § 131 Satz 3 werden nach den Wörtern „ausführlichen Verkaufsprospekt“ die Wörter „sowie den vereinfachten Verkaufsprospekt“ eingefügt, der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „bei Umbrella-Konstruktionen mit mindestens einem Teilfonds, dessen Anteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, und weiteren Teilfonds, für die keine Anzeige nach § 132 erstattet wurde, ist drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hinzuweisen, dass für die weiteren Teilfonds keine Anzeige erstattet worden ist und Anteile dieser Teilfonds an Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht öffentlich vertrieben werden dürfen; diese weiteren Teilfonds sind namentlich zu bezeichnen.“
113. § 132 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird nach dem Wort „sind“ die Angabe „vorbehaltlich der in § 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 4 genannten Besonderheiten“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Bescheinigung nach Satz 1 Nr. 1 kann mit einer englischen Übersetzung vorgelegt werden.“
114. § 133 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 133
Aufnahme, Untersagung und Einstellung des öffentlichen Vertriebs“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird wie folgt gefasst:
- „Der öffentliche Vertrieb von EG-Investmentanteilen darf vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 erst aufgenommen werden, wenn seit dem Eingang der vollständigen Anzeige zwei Monate vergangen sind, ohne dass die Bundesanstalt die Aufnahme des öffentlichen Vertriebs untersagt hat.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ist die Prüfung der Anzeige abgeschlossen und bestehen keine Gründe, die der Aufnahme des öffentlichen Vertriebs entgegenstehen, kann die Bundesanstalt die Frist nach Satz 1 abkürzen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Umstände vorliegen, die zu einer Untersagung der Aufnahme des öffentlichen Vertriebs nach Absatz 2 führen, und teilt die Bundesanstalt dies der ausländischen Investmentgesellschaft mit, ist der Lauf der Frist nach Satz 1 gehemmt. Die Hemmung ist beendet, sobald die Anhaltspunkte wegfallen und die Bundesanstalt dies der ausländischen Investmentgesellschaft mitteilt. Absatz 2 bleibt unberührt.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „und § 123 Satz 1“ durch die Angabe „oder § 123 Satz 1 oder 2“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Bundesanstalt kann bei Umbrella-Konstruktionen auch den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, untersagen, wenn weitere EG-Investmentanteile anderer Teilfonds derselben Umbrella-Konstruktion im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich vertrieben werden, die das Anzeigeverfahren nach § 132 nicht erfolgreich durchlaufen haben.“

e) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Absatz 3 Nr. 1 oder 2“ die Angabe „oder nach den Absätzen 4 oder 4a“ eingefügt.

f) In Absatz 6 wird die Angabe „in den Fällen der Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „nach Absatz 1 Satz 3 und den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

g) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Teilt die ausländische Investmentgesellschaft der Bundesanstalt die Einstellung des öffentlichen Vertriebs von EG-Investmentanteilen mit, hat sie dies unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger und in dem nach § 122 Abs. 1 Satz 3 festgelegten Medium zu veröffentlichen und dies der Bundesanstalt nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die Veröffentlichung auf Kosten der ausländischen Investmentgesellschaft vornehmen, wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung durch die Bundesanstalt nicht erfüllt wird. Absatz 9 bleibt unberührt.“

(9) Teilt die ausländische Investmentgesellschaft der Bundesanstalt die Einstellung des öffentlichen Vertriebs von einzelnen Teilfonds einer ausländischen Umbrella-Konstruktion mit, hat sie unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 4 geänderte Angaben und Unterlagen entsprechend § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 und Satz 2 einzureichen. Die geänderten Unterlagen dürfen erst nach der Einreichung bei der Bundesanstalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingesetzt werden. Die ausländische Investmentgesellschaft hat die Einstellung des öffentlichen Vertriebs unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger und in dem nach § 122 Abs. 1 Satz 3 festgelegten Veröffentlichungsmedium zu veröffentlichen und dies der Bundesanstalt nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die Veröffentlichung auf Kosten der ausländischen Investmentgesellschaft vornehmen, wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung nicht erfüllt wird.“

115. § 135 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

116. § 136 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 Buchstabe a wird das Wort „Käufer“ durch das Wort „Erwerber“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 Buchstabe d wird die Angabe „§ 84 Abs. 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 84 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 6 werden die Wörter „Erwerber von Anteilen“ durch die Wörter „am Erwerb eines Anteils Interessierten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a bis c ist nicht auf ausländische Investmentvermögen anzuwenden, die in einer der Investmentaktiengesellschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 96 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 1a bis 1c, Abs. 4, 5 und 6, des § 104 und des § 105 vergleichbaren Weise gebildet sind und deren Anteile an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes

oder einem organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG erfüllt, zugelassen sind.“

117. § 137 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden die Wörter „eine Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 sowie“ gestrichen.
- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Umbrella-Konstruktionen mit mindestens einem Teilfonds, dessen Anteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, und weiteren Teilfonds desselben Schirms, für die keine Anzeige nach § 139 erstattet wurde, ist drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hinzuweisen, dass für die weiteren Teilfonds keine Anzeige erstattet worden ist und Anteile dieser Teilfonds an Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht öffentlich vertrieben werden dürfen; diese weiteren Teilfonds sind namentlich zu bezeichnen.“

118. § 140 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 140
Aufnahme, Untersagung und Einstellung des öffentlichen Vertriebs“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird wie folgt gefasst:

„Der öffentliche Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen darf vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 erst aufgenommen werden, wenn seit dem Eingang der vollständigen Anzeige nach § 139 drei Monate vergangen sind, ohne dass die Bundesanstalt die Aufnahme des öffentlichen Vertriebs untersagt hat.“

- bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ist die Prüfung der Anzeige abgeschlossen und bestehen keine Gründe, die der Aufnahme des öffentlichen Vertriebs entgegenstehen, kann die Bundesanstalt

die Frist nach Satz 1 abkürzen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Umstände vorliegen, die zu einer Untersagung der Aufnahme des öffentlichen Vertriebs nach Absatz 2 führen, und teilt die Bundesanstalt dies der ausländischen Investmentgesellschaft mit, ist der Lauf der Frist nach Satz 1 gehemmt. Die Hemmung ist beendet, sobald die Anhaltspunkte wegfallen und die Bundesanstalt dies der ausländischen Investmentgesellschaft mitteilt. Absatz 2 bleibt unberührt.“

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „diese gegen das Verbot des § 135 Abs. 1 Satz 2 verstoßen würde oder“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „öffentliche Vertrieb“ die Angabe „entgegen des Verbots des § 135 Abs. 1 Satz 2 oder“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 2, 4 oder 5“ durch die Angabe „Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Angabe „§ 121 Abs. 1 und 3, § 122 Abs. 2 bis 5 sowie den §§ 123 und 137“ durch die Angabe „§ 121 Abs. 1 oder 3, § 122 Abs. 2 oder 3, § 123 Satz 1 oder 2 oder § 137“ ersetzt.

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Bundesanstalt kann bei Umbrella-Konstruktionen auch den öffentlichen Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, untersagen, wenn weitere ausländische Investmentanteile von Teilfonds derselben Umbrella-Konstruktion im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich vertrieben werden, die das Anzeigeverfahren nach § 139 nicht erfolgreich durchlaufen haben.“

g) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 4“ die Angabe „oder nach den Absätzen 4 oder 4a“ eingefügt.

h) In Absatz 6 wird die Angabe „haben in den Fällen der Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „nach Absatz 1 Satz 3 und den Absätzen 2 und 3 haben“ ersetzt.

i) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Teilt die ausländische Investmentgesellschaft die Einstellung des öffentlichen

Vertriebs von ausländischen Investmentanteilen der Bundesanstalt mit, hat sie dies unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger und in einem von der Bundesanstalt zu bestimmenden Medium zu veröffentlichen und dies der Bundesanstalt nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die Veröffentlichung auf Kosten der ausländischen Investmentgesellschaft vornehmen, wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung durch die Bundesanstalt nicht erfüllt wird. Absatz 9 bleibt unberührt.

(9) Teilt die ausländische Investmentgesellschaft der Bundesanstalt die Einstellung des öffentlichen Vertriebs von einzelnen Teilfonds einer ausländischen Umbrella-Konstruktion mit, hat sie unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 11 Satz 3 Nr. 4 geänderte Angaben und Unterlagen entsprechend § 139 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 einzureichen. Die geänderten Unterlagen dürfen erst nach der Einreichung bei der Bundesanstalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingesetzt werden. Die ausländische Investmentgesellschaft hat die Einstellung des öffentlichen Vertriebs unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger und in einem von der Bundesanstalt zu bestimmenden Veröffentlichungsmedium zu veröffentlichen und dies der Bundesanstalt nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die Veröffentlichung auf Kosten der ausländischen Investmentgesellschaft vornehmen, wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung nicht erfüllt wird.“

119. Die Überschrift zu Kapitel 6 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 6
Straf-, Bußgeld- und Übergangsvorschriften“

120. § 143 wird wie folgt gefasst:

„143
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17a Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 31 Abs. 4 ein Gelddarlehen gewährt oder eine dort genannte Verpflichtung eingeht,
3. entgegen § 53 oder § 90h Abs. 6 einen Kredit aufnimmt oder
4. entgegen § 59 Satz 1 einen dort genannten Vermögensgegenstand verkauft.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2a Abs. 2 oder 4 Satz 1 zuwider handelt,
2. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder 2, oder §

- 12 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 6 Satz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 42 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 einen vereinfachten oder ausführlichen Verkaufsprospekt dem Publikum nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich macht,
 4. entgegen § 43 Abs. 2 Satz 9 die Vertragsbedingungen dem ausführlichen Verkaufsprospekt beifügt,
 5. entgegen § 44 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 7 Satz 1, einen Jahresbericht, einen Halbjahresbericht oder einen Auflösungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt,
 6. entgegen § 45 Abs. 1 oder 2, den Jahresbericht, den Halbjahresbericht oder den Auflösungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt macht,
 7. entgegen § 93 Abs. 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
 8. entgegen § 96 Abs. 6 Satz 1 oder 2 der Bundesanstalt eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 9. entgegen § 110 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1 oder § 111 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 7, einen Jahresabschluss, einen Halbjahresbericht oder einen Auflösungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt oder
 10. entgegen § 111a, den Jahresabschluss, den Halbjahresbericht oder den Auflösungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt macht.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 19g Satz 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, auch in Verbindung mit § 44b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 2. entgegen § 19g Satz 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 4 oder § 44b Abs. 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes eine Maßnahme nicht duldet,
 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 i Satz 1 oder 2 oder § 19 j zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 19k in Verbindung mit § 46b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 5. entgegen § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 24c des Kreditwesengesetzes eine Datei

nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht dafür sorgt, dass die Bundesanstalt Daten jederzeit automatisch abrufen kann,

6. entgegen
 - a) § 46, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 64 Abs. 1 Satz 1 oder 4, Abs. 2 oder 3, § 84, Abs. 1, § 90b Abs. 1, § 90h Abs. 1 oder § 113 Abs. 2 Satz 2 oder
 - b) § 67 Abs. 1 oder 3, § 68 Abs. 1 Satz 1, § 68a Abs. 1 oder 2, § 88 Abs. 1 oder § 90b Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 einen Vermögensgegenstand, Edelmetall, ein Zertifikat über Edelmetalle, eine Schuldverschreibung, Aktien, Anteile eines Sondervermögens oder ausländischen Investmentvermögens oder Verkaufsoptionsrechte erwirbt,
7. entgegen § 49 Satz 1, § 68 Abs. 1 Satz 1, § 80 Abs. 1 Satz 1 einen dort genannten Vermögensgegenstand oder Betrag hält,
8. entgegen § 51 Abs. 1 Satz 1 in Derivate investiert,
9. entgegen § 51 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, nicht sicherstellt, dass sich das Marktrisikopotential höchstens verdoppelt,
10. entgegen § 52, § 60 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, Abs. 2 Satz 1 oder 2, Abs. 3, § 61, § 85, § 90b Abs. 3, § 90h Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder 2 oder § 113 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 oder 2 mehr als einen dort genannten Prozentsatz des Wertes in die dort genannten Vermögensgegenstände anlegt,
11. entgegen § 54 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Wertpapiere überträgt,
12. entgegen
 - a) § 54 Abs. 1 Satz 2 oder
 - b) § 69 Abs. 1 Satz 1 ein Darlehen gewährt,
13. entgegen § 54 Abs. 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
14. entgegen § 57 Abs. 1 Satz 1 ein Pensionsgeschäft abschließt,
15. entgegen § 60 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass der Gesamtwert der Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt,
16. entgegen § 60 Abs. 5 Satz 1 und 2, § 90b Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 oder 6 oder § 90h Abs. 5 Satz 1 die Einhaltung des dort genannten Prozentsatzes nicht sicherstellt,
17. entgegen § 67 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 90a, nicht sicherstellt, dass die Vermögensgegenstände nur in dem dort genannten Umfang einem Währungsrisiko unterliegen,
18. entgegen § 68a Abs. 2 einen Vermögensgegenstand erwirbt oder veräußert,
19. entgegen § 69 Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Summe der Darlehen einen dort genannten Prozentsatz nicht übersteigt,
20. entgegen § 90b Abs. 8 ein Geschäft tätigt,
21. entgegen § 101 Aktien einer Investmentaktiengesellschaft öffentlich vertreibt,

22. entgegen § 112 Abs. 2 Satz 1 Anteile an Sondervermögen öffentlich vertreibt,
23. entgegen § 113 Abs. 1 Satz 3 Leverage oder Leerverkäufe durchführt,
24. entgegen § 113 Abs. 2 Satz 2 einen Devisenterminkontrakt verkauft,
25. entgegen § 113 Abs. 4 Satz 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 90h Abs. 2, in dort genannte Zielfonds anlegt,
26. entgegen § 113 Abs. 5 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Informationen vorliegen,
27. entgegen § 121 Abs. 1 Satz 1 den vereinfachten Verkaufsprospekt oder entgegen § 121 Abs. 1 Satz 3 den ausführlichen Verkaufsprospekt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbietet,
28. einer vollziehbaren Untersagung nach § 124 Abs. 4 Satz 1, § 133 Abs. 2, 3, 4 oder 4a, § 140 Abs. 2, 3, 4 oder 4a oder § 144 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt,
29. entgegen § 133 Abs. 1 Satz 1 oder § 140 Abs. 1 Satz 1 den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen oder ausländischen Investmentanteilen aufnimmt oder
30. entgegen § 135 Abs. 1 Satz 2 ausländische Investmentanteile öffentlich vertreibt.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 und des Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3, 4, 5, 6, 7 Buchstabe a, Nr. 8, 9, 10, 15, 16, 17 und 18 gelten auch für Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 99 Abs. 3.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 bis 19 sowie Nr. 22 und 23 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.“

121. Nach § 143 werden folgende §§ 143a und 143b eingefügt:

„§ 143a
Strafvorschriften

Wer ohne Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 das Geschäft einer Kapitalanlagegesellschaft betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

§ 143b
Mitteilungen in Strafsachen

Für die Mitteilungspflichten der Gerichte, der Strafverfolgungs- oder der Strafvollstreckungsbehörden gegenüber der Bundesanstalt findet § 60a des Kreditwesengesetzes entsprechend Anwendung.“

122. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Ein vereinfachter Verkaufsprospekt, der zusätzlich die Angaben nach § 131 Satz 3 Halbsatz 1 enthält, ist der Bundesanstalt für die EG-Investmentanteile, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes bereits vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] vertrieben werden durften, vorbehaltlich des § 133 Abs. 9 erstmals vorzulegen, sobald dieser nach Vorschriften des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum geändert werden muss, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2008. Wird die Verpflichtung aus Satz 2 nicht erfüllt, untersagt die Bundesanstalt den weiteren öffentlichen Vertrieb der EG-Investmentanteile; § 133 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf die am [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] bestehenden Kapitalanlagegesellschaften findet § 6 Abs. 2a erstmals zum 30. Juni 2008 Anwendung.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ausführliche Verkaufsprospekte von Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften und ausländischen Investmentgesellschaften, die eine Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 in der vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung dieses Gesetzes enthalten, dürfen bis zum 31. Dezember 2008 weiterverwendet werden.“

e) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

123. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf auf die zum [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] bestehenden richtlinienkonformen Sondervermögen

die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung vorbehaltlich des Satzes 2 noch bis zum 1. Juli 2010 anwenden. Die Kapitalanlagegesellschaft darf auf die in Satz 1 genannten Sondervermögen die §§ 46 bis 52 in der vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung noch bis zum 30. Juni 2008 anwenden. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Vertragsbedingungen für die in Satz 1 genannten Sondervermögen ändern, um für Rechnung des Sondervermögens die nach den §§ 46 bis 65 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können. Die Änderung der Vertragsbedingungen muss nach § 43 in der vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung mit der Maßgabe erfolgen, dass die in § 43 Abs. 3 und 5 genannten Fristen jeweils 3 Monate betragen.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf auf die am [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] bestehenden, nicht von Absatz 1 erfassten Sondervermögen noch bis zum 1. Juli 2010 das Gesetz in der vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung anwenden. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Vertragsbedingungen für die am [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] bestehenden Immobilien-Sondervermögen ändern, um für Rechnung des Sondervermögens die nach den §§ 66 bis 82 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Vertragsbedingungen für die am [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] bestehenden Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken ändern, um für Rechnung des Sondervermögens die nach den §§ 112 bis 120 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Vertragsbedingungen für die am [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] bestehenden Gemischten Sondervermögen ändern, um für Rechnung des Sondervermögens die nach den §§ 83 bis 85 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können, und für Altersvorsorge-Sondervermögen, um für Rechnung des Sondervermögens die nach den §§ 87 bis 89 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können. Die Bundesanstalt erteilt die nach § 43 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Genehmigung nach Maßgabe des § 43 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

124. Nach § 145 wird folgender § 146 angefügt:

„§ 146

Übergangsvorschriften für Investmentaktiengesellschaften

(1) Auf die vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] bestehenden Investmentaktiengesellschaften darf dieses Gesetz in der vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung noch bis zum 1. Juli 2010 angewendet werden. Investmentaktiengesellschaften, deren Erlaubnis auf Grundlage dieses Gesetzes in der vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung erteilt worden ist, müssen spätestens bis zum 1. Juli 2010 die Satzung nebst Anlagebedingungen an das Gesetz in der ab dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung anpassen. Die Änderung der Satzung und der Anlagebedingungen muss nach Maßgabe des § 99 Abs. 3 oder des § 97 Abs. 4 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 43, in der ab dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung erfolgen. Die Bundesanstalt erteilt die nach § 43 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Genehmigung nach Maßgabe des § 43 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 in der vor dem [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung. Die Änderung der Satzung und der Anlagebedingungen wird wirksam mit der Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister.

(2) Spätestens einen Monat vor der geplanten Änderung der Satzung und der Anlagebedingungen sind die Aktionäre durch den Vorstand über die Maßnahme und die rechtlichen und finanziellen Folgen im elektronischen Bundesanzeiger, in den im Verkaufsprospekt angegebenen Wirtschafts- und Tageszeitungen und, soweit die Aktionäre namentlich bekannt sind, durch direkte Mitteilung zu informieren.

(3) Die Anpassung der Satzung an die Vorschriften über die Teilnahme- und Stimmrechte der Anlageaktionäre in der Hauptversammlung nach § 96 Abs. 1b und 1c ist nur dann zulässig, wenn die Gründer der Investmentaktiengesellschaft oder andere Personen Aktien der Investmentaktiengesellschaft in einem Wert, der mindestens dem gesetzlich festgelegten Anfangskapital entspricht halten und ausdrücklich sämtliche Rechte und Pflichten der Unternehmensaktionäre übernehmen.“

Artikel 2 **Änderung des Kreditwesengesetzes**

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch [Artikel 3 des Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, BT-Drucksache 16/4028, 16/4883], wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Unternehmen, die keine Institute“ die Wörter „und keine Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften“ eingefügt.
- c) In Absatz 3a Satz 1 werden nach dem Wort „E-Geld-Institut“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Wertpapierhandelsunternehmen“ die Wörter „oder eine Kapitalanlagegesellschaft“ gestrichen.
- d) In Absatz 3b Satz 1 werden nach dem Wort „E-Geld-Institut“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Wertpapierhandelsunternehmen“ die Wörter „oder eine Kapitalanlagegesellschaft“ gestrichen.
- e) In Absatz 19 Nummer 1 werden nach der Angabe „Absatzes 1a,“ die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes, Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 5 des Investmentgesetzes,“ und nach den Wörtern „gelten Kapitalanlagegesellschaften“ die Wörter „und Investmentaktiengesellschaften“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 3a folgende Nummer 3b eingefügt:
- „3b. Kapitalanlagegesellschaften, selbst wenn sie Investmentanteile für andere nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr. 4 des Investmentgesetzes verwalten und verwahren und Investmentaktiengesellschaften;“
- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. Kapitalanlagegesellschaften, selbst wenn sie die individuelle Vermögensverwaltung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr. 1, die Anlageberatung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 oder sonstige Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 des Investmentgesetzes erbringen, und Investmentaktiengesellschaften;“
- bb) In Nummer 8 Buchstabe d werden die Wörter „ausländischen Investmentgesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften und ausländische Investmentgesellschaften“ und

in dem nachfolgenden Satzteil die Angabe „111“ durch die Angabe „111a“ ersetzt.

3. § 2c Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
4. In § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4c werden jeweils nach dem Wort „Instituten“ die Wörter „ , ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, “ gestrichen.
5. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „die selbst Institute, “ das Wort „Kapitalanlagegesellschaften, “ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wertpapierdienstleistungsbranche“ die Wörter „oder der Investmentbranche“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „gelten auch Institute,“ das Wort „Kapitalanlagegesellschaften,“, nach den Wörtern „die Institute“ das Wort „ , Kapitalanlagegesellschaften“ und nach den Wörtern „dieser Institute“ das Wort „ , Kapitalanlagegesellschaften“ eingefügt.
 - d) In Absatz 14 Satz 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „mindestens ein Institut“ die Wörter „ , eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Nr. 5 der Richtlinie 2002/87/EG“ eingefügt.
6. In § 10b Abs. 3 Satz 5 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitute,“ das Wort „Kapitalanlagegesellschaften,“ eingefügt.
7. § 11 Abs. 3 wird aufgehoben.
8. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Institut,“ das Wort „Kapitalanlagegesellschaft,“ eingefügt.
9. § 13c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „E-Geld-Institut“ das Komma durch die Wörter „oder ein“ ersetzt und nach dem Wort „Wertpapierhandelsunternehmen“ die Wörter „oder eine Kapitalanlagegesellschaft“ gestrichen und nach dem Wort „das“ die Wörter „oder die“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „E-Geld-Institut“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Wertpapierhandelsunternehmen“ die Wörter „oder die Kapitalanlagegesellschaft“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „E-Geld-Institut“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Wertpapierhandelsunternehmen“ die Wörter „oder die Kapitalanlagegesellschaft“ gestrichen.
- bb) In Satz 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „E-Geld-Institut“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Wertpapierhandelsunternehmen“ die Wörter „oder der Kapitalanlagegesellschaft“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „E-Geld-Institute“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Wertpapierhandelsunternehmen“ die Wörter „oder Kapitalanlagegesellschaften“ gestrichen.
10. In § 24a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme des Investmentgeschäfts“ gestrichen.
11. In § 44a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Institut,“ die Wörter „einer Kapitalanlagegesellschaft,“ eingefügt.
12. In § 53b Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme des Investmentgeschäftes“ gestrichen.

Artikel 3 **Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch [Artikel 1 des Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, BT-Drucksache 16/4028, 16/4883] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 Buchstabe d werden das Wort „Investmentgesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentgesellschaften“ und in dem nachfolgenden Satzteil die

Angabe „111“ durch die Angabe „111a“ ersetzt.

- b) Nummer 14 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „andere Kreditinstitute“ ein Komma und das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes, denen eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 des Investmentgesetzes erteilt worden ist, sofern sich ihr Geschäftsbetrieb auf die individuelle Vermögensverwaltung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Investmentgesetzes erstreckt.“.

Artikel 5

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Investmentgesetzes,“ die Wörter „eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes,“ eingefügt.
- 2. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:

„4b. Kapitalanlagegesellschaften,“
- 3. In § 16 Nr. 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Investmentaktiengesellschaften“ die Wörter „und Kapitalanlagegesellschaften“ eingefügt.

Artikel 6**Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes**

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) Der Nummer 6 wird das Wort „oder“ angefügt.
 - c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. durch

 - a) die Bestellung eines Abwicklers nach § 17b des Investmentgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 2 oder 4 des Kreditwesengesetzes,
 - b) eine Bekanntmachung nach § 7a Abs. 4 des Investmentgesetzes oder § 17b des Investmentgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes,
 - c) eine Prüfung, die auf Grund des § 19g des Investmentgesetzes in Verbindung mit § 44 Abs. 1 oder § 44b Abs. 2 des Kreditwesengesetzes vorgenommen wird,“
 - d) In dem Satzteil nach der neuen Nummer 7 wird nach der Angabe „Nummern 1, 2“ die Angabe „und 4“ durch die Angabe „ , 4 und 7“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 1 wird nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitute,“ das Wort „Kapitalanlagegesellschaften,“ eingefügt.

Artikel 7**Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz**

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2006 (BGBl. I S. 311), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „und Finanzdienstleistungswesens“ durch die Wörter „ , Finanzdienstleistungs- und inländischen Investmentwesens“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „und Finanzdienstleistungswesens“ durch die Wörter „, Finanzdienstleistungs- und inländischen Investmentwesens“ ersetzt und nach den Wörtern „die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“ die Wörter „, die Kapitalanlagegesellschaften“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a werden nach den Wörtern „4 000 Euro für“ die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften und“ eingefügt.
3. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „Für den Bereich der Aufsicht über Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“ durch die Wörter „Für den Aufsichtsbereich des Kredit-, Finanzdienstleistungs- und inländischen Investmentwesens“ ersetzt.
4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.5.2.1 werden die Wörter „mit Ausnahme des Investmentgeschäfts“ gestrichen.
- b) Die Nummern 1.5.2.2, 1.5.2.2.1 und 1.5.2.2.2 werden aufgehoben.
- c) Die Nummer 4.1.1 wird durch die folgenden neuen Nummern 4.1.1 und 4.1.4.2 ersetzt:

„4.1.1	Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 7 Abs. 1 und Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 InvG)	
4.1.1.1	sofern die Kapitalanlagegesellschaft keine Altersvorsorge-, Infrastruktur- oder Immobilien-Sondervermögen, Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken oder Sonstige Sondervermögen vertreibt	10 000
4.1.1.2	sofern die Kapitalanlagegesellschaft auch Altersvorsorge-, Infrastruktur- oder Immobilien-Sondervermögen, Sondervermögen oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken oder Sonstige Sondervermögen vertreibt	30 000
4.1.2	Erlaubniserweiterung Nachträgliche Erweiterung des Umfangs einer	50 % bis 100 % der Gebühr nach Nummer 4.1.1

	bestehenden Erlaubnis	unter Berücksichtigung des insgesamt bestehenden Erlaubnisumfangs nach Erteilung der erweiterten Erlaubnis
4.1.3	Aufhebung der Erlaubnis (§ 17 Abs. 2 InvG)	50 % der zum Zeitpunkt der Aufhebung der Erlaubnis für die Neuerteilung einer Erlaubnis gleichen Umfangs maßgeblichen Gebühr nach Nummer 4.1.1
4.1.4	Maßnahmen gegen Geschäftsleiter (§ 17a Abs. 1 InvG)	
4.1.4.1	Verlangen auf Abberufung	25 % der zum Zeitpunkt des Verlangens auf Abberufung eines Geschäftsleiters für die Neuerteilung einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb maßgeblichen Gebühr nach Nummer 4.1.1
4.1.4.2	Untersagung der Ausübung ihrer Tätigkeit	12,5 % der nach Nummer 4.1.1 ermittelten Gebühr, höchstens jedoch 3 000 Euro“

d) Die bisherige Nummer 4.1.2 wird Nummer 4.1.5 und die Angabe „; § 99 Abs. 3 in

Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 InvG“ gestrichen.

- e) Die bisherigen Nummern 4.1.2.1 und 4.1.2.2 werden Nummern 4.1.5.1 und 4.1.5.2.
 f) Nach der neuen Nummer 4.1.5.2 wird folgende neue Nummer 4.1.5.3 eingefügt:

„4.1.5.3	Vorausgenehmigung der Auswahl der Depotbank	750“
----------	---	------

- g) Die bisherigen Nummern 4.1.3 bis 4.1.5 werden die Nummern 4.1.6 bis 4.1.8.4 und wie folgt geändert:

- aa) In der neuen Nummer 4.1.7.3 wird die Angabe „wie Nummer 4.1.4.1 und 4.1.4.2“ durch die Angabe „wie Nummer 4.1.7.1 und 4.1.7.2“ ersetzt.
 bb) In der neuen Nummer 4.1.8.1 werden nach dem Wort „Risiken“ die Wörter „oder Sonstige Sondervermögen“ eingefügt.
 cc) In der neuen Nummer 4.1.8.2 werden nach dem Wort „Risiken“ die Wörter „oder Sonstige Sondervermögen“ eingefügt.
 dd) In der neuen Nummer 4.1.8.3 wird die Angabe „wie Nummer 4.1.5.1 und 4.1.5.2“ durch die Angabe „wie Nummer 4.1.8.1 und 4.1.8.2“ ersetzt.
 ee) In der neuen Nummer 4.1.8.4 wird die Angabe „nach den Nummern 4.1.5.1 bis 4.1.5.3“ durch die Angabe „nach den Nummern 4.1.8.1 bis 4.1.8.3“ ersetzt.

- h) Nach der neuen Nummer 4.1.8.4 werden die folgenden Nummern 4.1.9 bis 4.1.9.4 eingefügt:

„4.1.9	Vorausgenehmigung (§ 43a InvG)	
4.1.9.1	Genehmigung der Musterklauseln (§ 43a Abs. 1 Satz 1 InvG)	5 000 bis 7 000
4.1.9.2	Bearbeitung der Anzeige des aufgelegten Sondervermögens (§ 43a Abs. 1 Satz 2 InvG)	500 je Sondervermögen
4.1.9.3	Änderung der Musterklauseln	2 500 bis

	(§ 43a Abs. 3 Satz 1 InvG)	3 500
4.1.9.4	Änderung der Vertragsbedingungen (§ 43a Abs. 3 Satz 3 InvG)	750“

- i) Die Nummern 4.2 bis 4.2.3 werden durch die folgenden neuen Nummern 4.2 bis 4.2.7 ersetzt:

„4.2	in Bezug auf Investmentaktiengesellschaften	
4.2.1	Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 97 Abs. 1 Satz 1 InvG)	5 000 bis 20 000
4.2.2	Aufhebung der Erlaubnis (§ 97 Abs. 3 InvG)	50 % der zum Zeitpunkt der Aufhebung der Erlaubnis für die Neuerteilung einer Erlaubnis gleichen Umfangs maßgeblichen Gebühr nach Nummer 4.2.1
4.2.3	Maßnahmen gegen Geschäftsleiter (§ 97 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17a Abs. 1 InvG)	
4.2.3.1	Verlangen auf Abberufung	25 % der zum Zeitpunkt des Verlangens auf Abberufung eines Geschäftsleiters für die Neuerteilung einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb maßgeblichen Gebühr nach

		Nummer 4.2.1
4.2.3.2	Untersagung der Ausübung ihrer Tätigkeit	12,5 % der nach Nummer 4.2.1 ermittelten Gebühr, höchstens jedoch 3 000 Euro
4.2.4	Genehmigung der Auswahl und des Wechsels der Depotbank (§ 99 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 21a InvG)	wie Nummer 4.1.5
4.2.5	Genehmigung der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen der gleichen Umbrella-Konstruktion (§ 100 Abs. 5 in Verbindung mit § 40 Satz 1 Nr. 4 InvG)	wie Nummer 4.1.7.3
4.2.6	Satzung und Anlagebedingungen	
4.2.6.1	Genehmigung der Anlagebedingungen, auch für einzelne Teilgesellschaftsvermögen einer Umbrella-Konstruktion (§ 96 Abs. 1d Satz 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 1 InvG; § 97 Abs. 4 Satz 3 InvG)	wie Nummer 4.1.8.3
4.2.6.2	Genehmigung einer Änderung	
4.2.6.2.1	der Satzung einer Investmentaktiengesellschaft (§ 99 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 1 InvG)	wie Nummer 4.1.8.4
4.2.6.2.2	der Anlagebedingungen, auch für einzelne Teilgesellschaftsvermögen einer Umbrella-Konstruktion (§ 96 Abs. 1d Satz 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 1 InvG; § 97 Abs. 4 Satz 1)	wie Nummer 4.1.8.4
4.2.7	Vorausgenehmigung für die Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens	wie Nummer 4.1.9“

	(§ 97 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 43a InvG)	
--	---	--

- j) In Nummer 4.3.1 wird die Angabe „; § 145 Abs. 1 Satz 1 InvG in Verbindung mit § 24b Abs. 1 Satz 2 KAGG“ gestrichen.
- k) In Nummer 4.3.2 wird nach der Angabe „sowie 133“ die Angabe „Abs. 1 bis 8“ eingefügt.
- l) In Nummer 4.3.4 wird die Angabe „5 000“ durch die Angabe „7 500“ ersetzt.
- m) Nach Nummer 4.3.5 wird folgende Nummer 4.3.6 angefügt:

„4.3.6	Bearbeitung der Anzeigen nach § 133 Abs. 9 und § 140 Abs. 9 InvG; je Teilfonds gesondert	750“
--------	--	------

Artikel 8

Aufhebung der Investmentmeldeverordnung

Die Investmentmeldeverordnung vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 1050, 1262) wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Gewerbeordnung

§ 34c der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch [Artikel 5 des Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, BT-Drucksache 16/4028, 16/4883] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ die Wörter „oder Investmentaktiengesellschaft“ und nach den Wörtern „von ausländischen Investmentanteilen“ die Wörter „, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen,“ eingefügt.
2. In Absatz 5 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Kapitalanlagegesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 des Investmentgesetzes erteilt wurde, und Zweigniederlassungen von Unternehmen im

Artikel 10
Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung

Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. bei der Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von Investmentanteilen oder der auf diese bezogenen Anlageberatung: Firma und Sitz der Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft, je ein Stück der Vertragsbedingungen oder der Satzung, des ausführlichen und gegebenenfalls des vereinfachten Verkaufsprospektes sowie der Jahres- und Halbjahresberichte für das Investmentvermögen, jeweils in deutscher Sprache (§ 121 Abs. 1 und 3 sowie § 123 Investmentgesetz); bei der Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, oder bei der auf diese bezogenen Anlageberatung außerdem Angaben darüber, ob die ausländische Investmentgesellschaft in ihrem Sitzstaat im Hinblick auf das Investmentgeschäft einer staatlichen Aufsicht untersteht, ob und seit wann die ausländische Investmentgesellschaft zum öffentlichen Vertrieb ihrer Investmentanteile berechtigt ist sowie ob und wann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den öffentlichen Vertrieb untersagt hat oder die Berechtigung zum öffentlichen Vertrieb durch Verzicht erloschen ist;“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Werbung“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm wird in Nummer 2 die Angabe „Nr. 5 bis“ durch die Angabe „Nr. 6 und“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In den Fällen des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 der Gewerbeordnung gelten beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes § 121 Abs. 1 und 3 sowie § 123 des Investmentgesetzes

entsprechend. Für die von dem Gewerbetreibenden nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 der Gewerbeordnung verwandte oder veranlasste Werbung in Textform für den Erwerb von Anteilen eines Investmentvermögens im Sinne des Investmentgesetzes gilt § 124 Abs. 1 und 2 Investmentgesetz entsprechend.“

3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird nach der Angabe „§ 11“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 121 Abs. 1 Satz 1 des Investmentgesetzes den vereinfachten Verkaufsprospekt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 121 Abs. 1 Satz 3 des Investmentgesetzes den ausführlichen Verkaufsprospekt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbietet,“

c) Die bisherigen Nummern 9 bis 13 werden die Nummern 10 bis 14.

Artikel 11

Änderung des Börsengesetzes

In § 32 Abs. 3 Nr. 2 des Börsengesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), das zuletzt durch [Artikel 2 des Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, BT-Drucksache 16/4028, 16/4883] geändert worden ist, werden die Wörter „ , ein Prospekt im Sinne des § 102 des Investmentgesetzes oder ein Prospekt im Sinne des § 137 Abs. 3 des Investmentgesetzes“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

In § 18 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Kreditinstituten“ die Wörter „ , Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften“ eingefügt.

Artikel 13
Änderung des Depotgesetzes

In § 24 Abs. 3 des Depotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Kreditinstitute“ die Wörter „und Kapitalanlagegesellschaften“ eingefügt.

Artikel 14
Änderung der Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung

In § 1 Satz 2 der Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung vom 2. September 2005 (BGBl. I S. 2688) wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften,“

Artikel 15
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

In § 104k Nr. 2 Buchstabe b des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes,“ die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes, Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 5 des Investmentgesetzes,“ und nach den Wörtern „gelten Kapitalanlagegesellschaften“ die Wörter „und Investmentaktiengesellschaften“ eingefügt.

Artikel 16
Änderung des Pfandbriefgesetzes

In § 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373) werden nach dem Wort „Kreditinstituten,“ die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften,“ eingefügt.

Artikel 17
Änderung des Handelsgesetzbuchs

In § 264 Abs. 2 Satz 3 und § 297 Abs. 2 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalgesellschaft“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

§ 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder einer Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder bei der Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.
3. In Absatz 5 werden nach dem Wort „Kreditinstituts“ die Wörter „oder der Kapitalanlagegesellschaft“ und nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder eine andere Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3904), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder die Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder der Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verwahrt,“ die Wörter „oder der vom Arbeitnehmer benannten Kapitalanlagegesellschaft, die die erworbenen Wertpapiere verwahrt,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder die Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder der Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder die Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.

ccc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder bei der erstverwahrenden Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder die Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder bei einer vom Arbeitnehmer benannten inländischen Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder die Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder eine Kapitalanlagegesellschaft“ und nach dem Wort „Kreditinstituts“ die Wörter „oder der Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Kreditinstituten“ das Wort „ , Kapitalanlagegesellschaften“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Kreditinstituten“ das Wort „ , Kapitalanlagegesellschaften“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „von dem Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen“ durch die Wörter „von dem Kreditinstitut, der Kapitalanlagegesellschaft oder dem Versicherungsunternehmen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder der Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder der Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Kreditinstituts“ die Wörter „oder der Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen“ durch die Wörter „Das Kreditinstitut, die Kapitalanlagegesellschaft oder das Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

Artikel 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Stärkung des Investmentfondsstandortes Deutschland. Eine wettbewerbsfähige Fondsindustrie leistet einen wichtigen Beitrag für einen funktionsfähigen und effizienten Kapitalmarkt. Für die deutsche Volkswirtschaft spielt sie nicht zuletzt wegen der verstärkten Notwendigkeit zur privaten Altersvorsorge eine zunehmend wichtige Rolle. Das von deutschen Kapitalanlagegesellschaften verwaltete Fondsvermögen („assets under management“) wuchs in den letzten fünf Jahren um 200 Mrd. € auf über 1 Bill. €.

Gleichzeitig steht die deutsche Fondsindustrie in einem intensiven Wettbewerb mit anderen europäischen Finanzplätzen. Ziel des Gesetzes ist es daher, mit einem modernen und leistungsfähigen Regulierungs- und Aufsichtsrahmen die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Fondsbranche zu steigern, die Innovationstätigkeit zu fördern und der Abwanderung von Fondsvermögen an andere Standorte entgegenzuwirken, ohne den wichtigen und notwendigen Anlegerschutz zu vernachlässigen.

Die hierfür vorgesehenen Maßnahmen haben folgende Zielrichtungen:

- Deregulierung,
- Modernisierung der offenen Immobilienfonds,
- Förderung von Produktinnovationen sowie
- Verbesserung der Corporate Governance und des Anlegerschutzes.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Überblick

- **Deregulierung:** Die Regelungsdichte des Investmentgesetzes wird im Wege einer „**eins zu eins**“-Anpassung auf die Harmonisierungsvorgaben der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) zurückgeführt. Hierbei wird auch die **Kreditinstitutseigenschaft** von Kapitalanlagegesellschaften **abgeschafft**. Ferner **entfällt** die **Doppelaufsicht** über Kapitalanlagegesellschaften. Im Spezialfondsbereich werden **institutionelle Investoren von Regelungen entlastet, die dem Schutz von Privatanlegern dienen**. Durch die **Aufhebung oder Vereinfachung von Informationspflichten** wird die Branche von

Kosten in Höhe von insgesamt rd. **8 Mio. Euro entlastet**. Mit der Anpassung an die Harmonisierungsvorgaben werden die Anlagemöglichkeiten in Bezug auf die **erwerbbaaren Vermögensgegenstände erweitert**. Die **Genehmigungspraxis** der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) wird weiter **vereinfacht** und hierdurch die Markteintrittsdauer für neue Produkte verkürzt.

- **Modernisierung der offenen Immobilienfonds:** Um offene Immobilienfonds für die Zukunft zu stärken, werden verschiedene neue Instrumente eingeführt, um dem Fondsmanagement zu ermöglichen, diese Fonds auch in schwierigen Marktsituationen zum Nutzen der Anleger angemessen zu steuern. Dazu gehören die Möglichkeit, von der bisherigen Verpflichtung zur **täglichen Rücknahme abzuweichen** und die **Verpflichtung zur Einführung geeigneter Risikomanagementsysteme**. Außerdem werden die Anforderungen an die Tätigkeit der Sachverständigenausschüsse durch eine zukünftig von der Kapitalanlagegesellschaft zu erlassende **Geschäftsordnung** vereinheitlicht. Zusätzlich wird die **Unabhängigkeit der Sachverständigenausschüsse gestärkt**, in dem die Kapitalanlagegesellschaft nicht mehr berechtigt ist, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Zur Erhöhung der Transparenz werden schließlich die **Bewertungsvorschriften geändert**.
- **Förderung von Produktinnovationen:** Die Schaffung zweier neuer Assetklassen ermöglicht die Markteinführung neuer Produkte. Die neuen **Infrastrukturfonds (ÖPP-Fonds)** ermöglichen die Investition in öffentlich-private Partnerschaftsprojekte. Aufgrund ihrer liberaleren Anlagebestimmungen bieten die neuen **Sonstigen Sondervermögen** ein Vehikel zur Auflage von innovativen Finanzprodukten. Die **Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital** wird so ausgestaltet, dass sie zukünftig ebenfalls als richtlinienkonformer Fonds errichtet werden kann und damit eine echte Alternative zu den bereits bestehenden richtlinienkonformen Sondervermögen darstellt.
- **Verbesserter Anlegerschutz und Corporate Governance:** Die besondere Verantwortung der Kapitalanlagegesellschaft als Treuhänderin der ihr anvertrauten Anlegergelder verlangt im Vergleich zu anderen Finanzmarktprodukten eine effektivere Ausgestaltung des Anlegerschutzes und der Corporate Governance. Das Gesetz sieht daher Verbesserungen zur **Vermeidung von Interessenkonflikten** zwischen Depotbank und Kapitalanlagegesellschaften sowie zur Stärkung der **Unabhängigkeit des Aufsichtsrates** von Kapitalanlagegesellschaften vor. Außerdem wird zum Schutze nationaler Anleger die **Beschränkung der Kostenvorausbelastung** auf richtlinienkonforme ausländische Investmentfonds erstreckt.

Im Einzelnen**1. Deregulierung**

Nach dem Koalitionsvertrag ist das Investmentänderungsgesetz ein wichtiger Bestandteil der Initiative zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau im Finanzsektor. Das Gesetz orientiert sich klar an dem Ziel einer „eins zu eins“-Umsetzung von EU-Richtlinien. In der Vergangenheit ist der deutsche Gesetzgeber im Investmentrecht teilweise über die Vorgaben der Richtlinie 85/611/EWG (sog. OGAW-Richtlinie) hinausgegangen. Dieser Ansatz führte innerhalb des europäischen Binnenmarktes sowohl zu Wettbewerbsverzerrungen als auch zu einer Aufsichtsarbitrage. Mit dem vorliegenden Gesetz wird dieser Umsetzungsüberschuss nunmehr beseitigt.

- **Aufhebung der Kreditinstitutseigenschaft von Kapitalanlagegesellschaften:** Eine wesentliche Maßnahme zur Rückführung des Investmentgesetzes auf die Harmonisierungsvorgaben der Richtlinie 85/611/EWG ist die Aufhebung der Kreditinstitutseigenschaft von Kapitalanlagegesellschaften. Aufgrund der bisherigen Kreditinstitutseigenschaft von Kapitalanlagegesellschaften waren die regulatorischen Anforderungen an deutsche Kapitalanlagegesellschaften wesentlich höher als in anderen europäischen Staaten. Dies hat die Wettbewerbssituation deutscher Kapitalanlagegesellschaften gegenüber europäischen Konkurrenten verschlechtert. Es ist deshalb notwendig, die Aufsichtsstandards über die Kapitalanlagegesellschaften grundsätzlich auf die Harmonisierungsvorgaben der Richtlinie 85/611/EWG und das für eine effektive Aufsicht notwendige Maß zu reduzieren. Das bedeutet u.a., dass die Anfangskapitalausstattung von derzeit 730 000 € auf 300 000 € abgesenkt wird. Durch die niedrigere Anfangskapitalausstattung werden Markteintrittsbarrieren für neu hinzukommende Wettbewerber reduziert und der Wettbewerb intensiviert.
- **Konzentration der Aufsicht:** Im Zuge des Wegfalls der Kreditinstitutseigenschaft von Kapitalanlagegesellschaften werden diejenigen Aufgaben der Aufsicht, die bisher von der Deutschen Bundesbank erfüllt wurden, auf die Bundesanstalt verlagert und damit die Doppelaufsicht über die Kapitalanlagegesellschaften aufgehoben. Auf diese Weise kann effektiv Bürokratie abgebaut werden, indem etwa doppelte Melde- und Einreichungspflichten entfallen. Damit die Bundesbank ihren Aufgaben zur Überwachung der Finanzmarktstabilität nachkommen kann, enthält das Gesetz Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen Bundesbank und Bundesanstalt, durch die sichergestellt werden soll, dass die Bundesbank die für diese Aufgabe notwendigen Informationen durch die Bundesanstalt erhält.
- **Erweiterung der Anlagemöglichkeiten:** Bedarf zur Änderung des Investmentgesetzes ergibt sich auch aus der im März 2007 in Kraft getretenen OGAW-

Durchführungsrichtlinie 2007/16/EG. Mit dieser Richtlinie wird präzisiert, unter welchen Voraussetzungen die Fonds bestimmte Vermögensgegenstände erwerben dürfen. Die Richtlinie definiert beispielsweise, unter welchen Voraussetzungen Finanzindizes als Basiswerte für Derivate herangezogen werden können, damit diese Derivate für Fonds erworben werden können. Mit der Richtlinie wird auch klar gestellt, dass Finanzinstrumente erworben werden können, die an die Entwicklung von Vermögenswerten gekoppelt sind, die ihrerseits keinen zulässigen Vermögensgegenstand nach der Richtlinie 85/611/EWG darstellen (wie beispielsweise Warenindizes). An diese Vorgaben gilt es das Investmentgesetz anzupassen, um ohne Zeitverlust Produktinnovationen am Investmentstandort Deutschland zu ermöglichen (§§ 47 bis 63 InvG n.F.).

- **Aufhebung von Meldepflichten:** Die Meldepflichten nach § 10 InvG (hiernach sind der Bundesanstalt regelmäßig die Vermögenszusammensetzung des Fonds und die von einer Kapitalanlagegesellschaft für einen Fonds abgeschlossenen Geschäfte zu melden) werden aufgehoben, da diese eine bürokratische Belastung darstellen, die bei ausländischen Wettbewerbern nicht besteht. Um eine einfachere und effektivere Kontrolle der Anlagegrenzen sicherstellen, wird diese Aufgabe auf die Depotbank delegiert.
- **Beschleunigung der Genehmigungsverfahren:** Durch die Festlegung einer gesetzlichen Vier-Wochen-Frist für die Genehmigung von Fondsprodukten durch die Bundesanstalt (§ 43 InvG n.F.) sowie die Einführung von Vorausgenehmigungen (§ 43a InvG n.F.) können Produkte einfacher und schneller auf den Markt gebracht werden. Ferner werden die Bekanntmachungsfristen für die Änderungen von Vertragsbedingungen verkürzt. Dies ermöglicht es der Fondsbranche, sich – auch im Interesse der Anleger – zügiger auf neue Trends einstellen zu können.
- **Liberalisierung der Regelungen über Spezialfonds:** Die Vorschriften über Spezialfonds werden weitgehend liberalisiert (§§ 91 bis 95 InvG n.F.). Spezialfonds werden ausschließlich für institutionelle Anleger aufgelegt, die nicht in dem gleichen Umfang wie Privatanleger schutzbedürftig sind. Deshalb sieht der Entwurf zahlreiche Vereinfachungen für die Verwaltung von Spezialfonds vor: Diese betreffen zum einen Erleichterungen in administrativer Hinsicht wie die Vereinfachung von Berichts- und die Streichung von Veröffentlichungspflichten. Zum anderen wird die Anlagepolitik von Spezialfonds insbesondere durch die Abkehr von Anlagegrenzen liberalisiert. Damit reagiert der deutsche Gesetzgeber auch auf Entwicklungen in anderen Mitgliedstaaten wie z.B. Luxemburg, wo die Regelungen über Spezialfonds ebenfalls weitgehend liberalisiert wurden.

- **Vereinfachungen bei der Verwahrung:** Die bisher bestehende Verpflichtung, dass inländische Wertpapiere nur einem inländischen Verwahrer anvertraut werden dürfen, wird abgeschafft (§ 24 Abs. 1 InvG n.F.).

2. Modernisierung der Regelungen für offene Immobilienfonds

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzes sind Neuregelungen im Bereich der offenen Immobilienfonds (im Folgenden kurz: OIF). Die erstmals erfolgte vorübergehende Schließung dreier OIF in den Jahren 2005 und 2006 hat die Schwachstellen der bisherigen gesetzlichen Regelungen, die aus dem Zielkonflikt zwischen täglicher Rückgabemöglichkeit und langfristiger Bindung der Anlegergelder in Immobilien resultieren, bei kritischem Marktumfeld aufgezeigt. Ziel der Novellierung ist es, das Anlegervertrauen zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit des Produkts zu fördern. Die modernisierten Regelungen können zugleich als Leitbild für eine europaweite Harmonisierung von offenen Immobilienfonds im Rahmen der Investment-Richtlinie dienen. OIF könnten dann beim EU-weiten Vertrieb ihrer Anteile von den Erleichterungen dieser Richtlinie profitieren.

- **Flexibilisierung der Pflicht zur täglichen Rücknahme:** Erstmals wird für Immobilienfonds die Möglichkeit eröffnet, von der täglichen Rücknahme abzuweichen. Nach den Neuregelungen (§ 80c InvG n.F.) können die Vertragsbedingungen vorsehen, dass die Rücknahme von Anteilen nur einmal monatlich erfolgt, wenn der Wert der zurückgegebenen Anteile die in den Vertragsbedingungen bestimmten Schwellenwerte überschreitet. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, müssen die Vertragsbedingungen vorsehen, dass die Rückgabe eines Anteils durch eine unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung unter Einhaltung einer Rückgabefrist erfolgt, die mindestens einen Monat betragen muss und höchstens zwölf Monate betragen darf.
- **Verpflichtung zur Einführung von Risikomanagementsystemen:** Für offene Immobilienfonds wird die Pflicht eingeführt, ein Risikomanagementsystem vorzuhalten, das die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung sämtlicher mit der Verwaltung von OIF verbundenen Risiken sicherzustellen hat (§ 80b InvG n.F.). Darüber hinaus wird die Konzentration von Risiken anhand eines Limitsystems und Kennzahlen erfasst, damit dem Portfoliomanagement und der Geschäftsführung die rechtzeitige Vornahme geeigneter Maßnahmen ermöglicht werden, um Fondsschließungen in Zukunft zu vermeiden. Außerdem sind risikoadäquat ausgestaltete Stresstests vorzunehmen. Eine möglichst praxisnahe Ausgestaltung dieser Systeme wird dadurch erreicht, dass die Fondindustrie im Zusammenwirken mit der Bundesanstalt Standards für diese Systeme entwickelt und fortschreibt.

- **Stärkung der Unabhängigkeit der Sachverständigenausschüsse:** Um die Sachverständigenausschüsse in ihrer Unabhängigkeit zu stärken, wird die Tätigkeit der Sachverständigen transparenter und einheitlicher gestaltet (§ 77 InvG n.F.). Die Zusammensetzung und Tätigkeit der Ausschüsse werden durch eine von der Kapitalanlagegesellschaft erlassene Geschäftsordnung geregelt, deren Muster mit der Bundesanstalt abgestimmt wird. Nach der Geschäftsordnung muss gewährleistet sein, dass kein Ausschussmitglied mehr als zwei Jahre als Hauptgutachter an der Bewertung desselben Vermögensgegenstandes mitwirkt. Gleichzeitig werden die fachlichen Anforderungen an die einzelnen Sachverständigen erhöht. Die Bestellung setzt nunmehr auch voraus, dass der Sachverständige angemessene Fachkenntnisse und ausreichende praktische Erfahrungen hinsichtlich der von ihm zu bewertenden Immobilienart und des jeweiligen regionalen Immobilienmarktes nachweist. Vorgesehen ist nunmehr auch eine Wartefrist von zwei Jahren, bevor ein Sachverständiger nach Ablauf des gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeitszeitraumes erneut von einer Kapitalanlagegesellschaft bestellt werden kann. Im Gesetz wird schließlich klargestellt, dass der Sachverständigenausschuss seine Tätigkeit unabhängig ausüben hat. Nach der Neuregelung ist die Kapitalanlagegesellschaft nicht berechtigt, an den Sitzungen des Sachverständigenausschusses teilzunehmen.
- **Änderungen bei den Bewertungsmethoden:** Zukünftig hat die Bewertung, die zur Prüfung der Angemessenheit des Kaufpreises vor dem Erwerb von Immobilien vorzunehmen ist, durch Sachverständige zu erfolgen, die nicht dem Sachverständigenausschuss angehören (§ 67 Abs. 5 InvG n.F.). Hierdurch wird die Unabhängigkeit des Sachverständigenausschusses, der bisher für die Kaufpreisbewertung und die jährliche Regelbewertung der Immobilie zuständig war, gestärkt, da er nunmehr im Rahmen der weiterhin von ihm anzufertigenden Regelbewertung nicht mehr an seine früheren Gutachten gebunden ist. Um die Einbuchung von Einwertungsgewinnen zu mildern, hat die Kapitalanlagegesellschaft in den ersten zwölf Monaten nach Erwerb eines Vermögensgegenstandes außerdem als Verkehrswert den Kaufpreis anzusetzen. Die Anschaffungsnebenkosten sind gesondert anzusetzen und über die voraussichtliche Dauer der Zugehörigkeit des Vermögensgegenstandes zum Immobilien-Sondervermögen, längstens jedoch über zehn Jahre, in gleichen Jahresbeträgen abzuschreiben (§ 79 Abs. 1 InvG n.F.).
- **Flexibilisierung der Anlagemöglichkeiten:** Auf die für Beteiligungen an Immobiliengesellschaften geltende Anlagegrenze von 49 Prozent werden Beteiligungen an Immobiliengesellschaften nicht angerechnet, an denen die Kapitalanlagegesellschaft zu 100 Prozent beteiligt ist. Derartige Beteiligungen werden zukünftig damit den direkt gehaltenen Immobilien gleich gestellt. Außerdem wird die Anlagegrenze für Minderheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften von 20 Prozent auf 30 Prozent

herauf gesetzt (§ 68 Abs. 6 InvG n.F.). Ersatzlos gestrichen wird schließlich die Drei-Objekt-Höchstgrenze bei Immobiliengesellschaften (§ 68 Abs. 5 InvG n.F.).

3. Förderung von Produktinnovationen

Der Entwurf ermöglicht es der deutschen Fondsbranche, an aktuellen Marktentwicklungen zu partizipieren:

- **Neue Assetklassen:** Durch die Schaffung von Infrastruktur-Sondervermögen (ÖPP-Fonds) können sich Kapitalanlagegesellschaften an ÖPP-Projektgesellschaften beteiligen (§§ 90a bis 90f InvG n.F.). Hierdurch wird die vermehrte Mobilisierung privaten Kapitals für öffentlich-private Partnerschaftsprojekte ermöglicht. Mit Einführung der ÖPP-Fonds wird es auch dem Privatanleger ermöglicht, an den Entwicklungschancen des ÖPP-Marktes zu partizipieren, da ihm aufgrund der hohen Anlagesummen ein Marktzutritt in der Regel verschlossen bliebe. Außerdem kann durch die Realisierung von Effizienzgewinnen im Rahmen von ÖPP-Projekten ein weiterer Beitrag geleistet werden, die Haushaltslage der öffentlichen Hand zu verbessern. Darüber hinaus wird mit der Einführung von Sonstigen Sondervermögen die Fondspalette des Investmentgesetzes um ein Fondsvehikel für innovative Produkte erweitert (§§ 90g bis 90k InvG n.F.). Sonstige Sondervermögen profitieren von gegenüber herkömmlichen Fonds erweiterten Anlagemöglichkeiten. Beispielsweise ist diesen Fonds ein Direkterwerb von Edelmetallen oder unverbrieften Darlehensforderungen gestattet.
- **Praxisnahe Ausgestaltung der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital:** Die Regelungen über Investmentaktiengesellschaften werden durch den Entwurf umfassend überarbeitet (§§ 96 bis 111a InvG n.F.). Die Investmentaktiengesellschaft wird so ausgestaltet, dass sie eine gleichwertige Alternative zu richtlinienkonformen Sondervermögen darstellt und ihre Aktien unter Inanspruchnahme der Erleichterungen der Richtlinie 85/611/EWG grenzüberschreitend vertreiben kann. Ferner werden die bislang bestehenden Rechtsunsicherheiten beseitigt, die daraus resultierten, dass unklar war, ob bestimmte Rechtsfragen nach dem Aktiengesetz oder dem Investmentgesetz zu beantworten sind. Außerdem wird die Rechnungslegung von Investmentaktiengesellschaften praxisgerecht ausgestaltet. Schließlich werden die Vorschriften über Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital gestrichen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Anlagevehikel von der Praxis nicht angenommen wurde.
- **Rechtssicherheit für Garantiefonds:** Durch eine gesetzliche Klarstellung, dass Kapitalanlagegesellschaften auch Mindestzahlungszusagen abgeben können, wird die Rechtssicherheit für die Anbieter bei der Auflegung richtlinien- und nichtrichtlinienkonformer sog. Garantiefonds verbessert (§ 7 Abs. 2 Nr. 6a InvG n.F.).

4. Verbesserung der Corporate Governance und des Anlegerschutzes

Das Vertrauen der Anleger ist zentral für das Funktionieren des Fondsmarktes. Schon von jeher gehört es daher zu den Hauptanliegen des Gesetzgebers, im Investmentgesetz ein hohes Maß an Anlegerschutz und Corporate Governance sicherzustellen. Um diesen Standard noch weiter zu verbessern, sieht das Gesetz folgende Maßnahmen vor:

- **Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied:** Das Gesetz stärkt den Aufsichtsrat in seiner Funktion, die Anlegerinteressen wahrzunehmen. Zukünftig hat die Hauptversammlung mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen, das von den Aktionären, den mit ihnen verbundenen Unternehmen und den Geschäftspartnern der Kapitalanlagegesellschaft unabhängig ist (§ 6 Abs. 2a InvG n.F.).
- **Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Depotbank und Kapitalanlagegesellschaft:** Der Depotbank kommen nach dem Investmentgesetz wichtige Kontrollaufgaben zu. Im Interesse einer noch effektiveren Wahrnehmung dieser Aufgaben verpflichtet das Gesetz die Depotbank durch Vorschriften zur Organisation und Verfahren sicherzustellen, dass Interessenkonflikte zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Depotbank vermieden werden (§ 22 Abs. 1 InvG n.F.).
- **Beschränkung der Kostenvorausbelastung auch bei ausländischen EU-Fonds:** Künftig ist auch bei Sparplänen, die sich auf ausländische richtlinienkonforme Fonds beziehen, die Beschränkung der Kostenvorausbelastung zu beachten (§ 125 InvG n.F.). Dies dient dem Schutz nationaler Anleger vor Kostenbenachteiligung und vermeidet ein Ausweichen der Anbieter ins Ausland.
- **Neue gesetzliche Pflichten bei den Transaktionskosten:** Es wird im Gesetz klargestellt, dass die sog. Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio = TER) nicht die Transaktionskosten umfasst. Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass dieser Umstand dem Anleger im ausführlichen Verkaufsprospekt zu erläutern ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass Transaktionskosten aus dem Fondsvermögen gezahlt werden. Ferner müssen die Vertragsbedingungen bei Publikumsfonds vorsehen, dass eine Benachteiligung von Anlegern durch Transaktionskosten ausgeschlossen ist (§ 41 Abs. 2a InvG n.F.).

III. Alternativen, Folgen und Auswirkungen des Gesetzes

1. Alternativen

Keine.

2. Folgen und Auswirkungen

Das Gesetz wird die Wettbewerbsbedingungen am Fondsstandort Deutschland wesentlich verbessern und für zusätzlichen Wettbewerb zu Gunsten der Anleger sorgen. Das Gesetz baut unnötige Bürokratie ab, schafft den geeigneten Rahmen für mehr Innovation und Wettbewerb, verbessert die Corporate Governance in den Investmentgesellschaften und bietet letztlich den Anlegern bessere Anlagemöglichkeiten.

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich (§ 43 Abs. 1 Nummer 6 GGO).

3. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Gleichstellungspolitische Folgen hat der Gesetzentwurf nicht.

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Eine bundesgesetzliche Regelung ist nach Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse geeignet und erforderlich.

Das vorliegende Gesetz dient vor allem der Rückführung der Regelungen des Investmentgesetzes auf die Harmonisierungsvorgaben der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) sowie der „eins zu eins“-Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG (OGAWDurchführungsrichtlinie). Mit der Rückführung auf die Harmonisierungsvorgaben und der „eins zu eins“-Umsetzung sollen der nationale Rechtsrahmen im Sinne einer möglichst weitreichenden Harmonisierung an die EU-weit einheitlichen Regelungen angeglichen und hierdurch Nachteile zu Lasten der deutschen Investmentfondsbranche und der Anleger vermieden werden. Das Ziel einer Angleichung an europäische Standards wäre bei einer Umsetzung auf Länderebene bereits innerhalb Deutschlands gefährdet. Eine Umsetzung auf Länderebene, die fakultative Ausnahmemöglichkeiten oder bestehende Auslegungsspielräume der Richtlinien unterschiedlich nutzt, würde zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der deutschen Investmentfondsbranche führen, die durch die Angleichung an europarechtliche Vorgaben beseitigt werden sollen.

V. Bürokratiekosten

1. Bürokratiekosten der Wirtschaft

Durch die Änderung des Investmentgesetzes und anderer Gesetze werden diverse Informationspflichten, die die Fondsindustrie betreffen, aufgehoben, geändert oder neu begründet. Dies führt zu einer **Netto-Gesamtentlastung der Fondsindustrie in Höhe von 8.070.123 Euro**.

Die durch das vorliegende Gesetz geänderten oder aufgehobenen Informationspflichten belasteten die Fondsindustrie bislang mit Bürokratiekosten in Höhe von **15.020.188 Euro (bisherige Gesamtbelastung)**. Davon entfielen auf das Investmentgesetz in seiner bisherigen Fassung **14.252.547 EUR (Bisherige Belastung nach dem InvG)**. Im Einzelnen:

Bisherige Belastung nach dem InvG	
Gesetzes/Verordnungsentwurf:	Novelle Investmentgesetz
Informationspflicht	
(Ggf.) Segment/Fallgruppe	Investmentgesetz (bisherige Fassung)

Daten-anforderung	Rechts-grundlage	Auszuführende Tätigkeiten	Bürokratie k.= Preis x Menge (in €)
Anzeige	§ 12 Abs. 1 S. 1	Anzeige der Absicht zur Gründung einer Zweigniederlassung oder Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in anderen Mitglied- oder EWR-Staaten gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank	148
Anzeige	§ 12 Abs. 3 S. 7 (entfällt künftig)	Anzeige auch für den Fall, dass die KAG einen Dritten mit dem Vertrieb der Anteile in dem Aufnahmestaat betraut hat	96
Anzeige	§ 12 Abs. 4 S. 1	Anzeige ggü. Bundesanstalt und Bundesbank für den Fall, dass die angezeigten Verhältnisse sich im Nachhinein ändern	0
Anzeige	§ 12 Abs. 4 S. 3	Anzeige der Änderung der Verhältnisse der Einlagensicherungseinrichtung oder der Anlegerentschädigungseinrichtung ggü. Bundesanstalt und Bundesbank	0
Veröffentlichungspflicht	§ 36 Abs. 6 S. 2 (aufgehoben durch § 112 Abs. 2 S. 2 InvG-neu für Sonderverm)	Veröffentlichung von Ausgabe- und Rücknahmepreis bei jeder Ausgabe- und Rücknahme von Anteilen auch im Hinblick auf Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken	64.672

	ögen mit zusätzlichen Risiken)		
Anzeige	§ 37 Abs. 2 S. 3	Anzeige der Aussetzung der Anteilsrücknahme ggü. Bundesanstalt und Bundesbank	48
Einreichung von Unterlagen	§ 42 Abs. 6	Einreichung des vereinfachten und ausführlichen Verkaufsprospekts ggü. der Bundesanstalt und der Bundesbank	35.440
Einreichung von Unterlagen	§ 44 Abs. 3 S. 3	Einreichung des Zwischenberichts ggü. der Bundesanstalt und Bundesbank	187
Einreichung von Unterlagen	§ 44 Abs. 5	Einreichung Abschlussvermerk ggü. der Bundesanstalt und Bundesbank	18.305
Veröffentlichungspflicht	§ 45 Abs. 1	Veröffentlichung von Jahres- und Halbjahresbericht im elektronischen Bundesanzeiger und in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in einem elektronischen Informationsmedium einschließlich für Spezial-Sondervermögen und Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken	12.552.335
Einreichung von Unterlagen	§ 45 Abs. 3	Einreichung des Jahres-, Halbjahres- und Auflösungsberichts ggü. der Bundesanstalt und Bundesbank	35.939
Anzeige	§ 54 Abs. 4	Anzeige Unterschreitung Wert der Sicherheitsleistung bei Wertpapierdarlehen ggü. Bundesbank und Bundesanstalt	251
Bekanntgabe	§ 91 Abs. 2 i.V.m. §§ 41, 43 Abs. 3-5	Angabe von Kostenregelungen und Mindestangaben in den Vertragsbedingungen (fällt für Spezialfonds künftig wegen § 95 Abs. 8 InvG neu weg)	30.235
Veröffentlichung	§ 91 Abs. 3 i.V.m. § 45	Veröffentlichung der periodischen Berichte von Spezialfonds (fällt künftig wegen § 95 Abs. 8 InvG neu weg)	in § 45 erfasst
Anzeige	§ 93 Abs. 2 S. 1	Anzeige der aufgelegten und geschlossenen Spezialfonds ggü. Bundesbank und Bundesanstalt	7.422

Anzeige	§ 93 Abs. 2 S. 3	Anzeige von Änderungen bei bestehenden Spezialfonds ggü. Bundesanstalt und Bundesbank (fällt künftig weg)	in § 93 Abs. 2 Satz 1 erfasst
Erstellung eines Halbjahresberichts	§ 94 S. 2	Pflicht zur Einreichung eines Halbjahresberichts für Spezialfonds auf Anforderung und Erstellung (fällt künftig weg)	1.021.119
Einreichung von Jahres-, Zwischen- und Auflösungsberichten	§ 94 S. 2	Einreichung von Jahres-, Zwischen- und Auflösungsberichten bei Spezialfonds auf Anforderung der Bundesbank und Bundesanstalt	63
Bekanntmachung	§ 95 Abs. 5 i.V.m. § 38 Abs. 1 S. 1	Bekanntmachung der Kündigung der Verwaltung eines Spezialfonds im Bundesanzeiger und Jahresbericht (fällt künftig weg)	50.165
Anzeige	§ 100	Anzeige Erwerb eigener Aktien durch Investmentaktiengesellschaft (entfällt künftig)	1.624
Anlegerinformation	§ 121 Abs. 1 S. 1	Vereinfachten und ausführlichen Verkaufsprospekt für jeden Anleger erstellen und vorhalten und jedem Anleger nebst letztem Jahres- und Halbjahresbericht anbieten in elektronischer Form oder auf Verlangen in Papierform	114.408
Anlegerinformation	§ 121 Abs. 3 S. 1	Aushändigung aller Verkaufsunterlagen für Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (ausführlicher Verkaufsprospekt, Vertragsbedingungen oder Satzung, Jahres- und Halbjahresbericht)	320.046
Anlegerinformation im Verkaufsgespräch	§ 121 Abs. 3 S. 3	Ausdrücklicher Hinweis auf die Risiken von Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken	46
			14.252.547

Die bisher nach dem Kreditwesengesetz bestehenden und wegen des Wegfalls der Kreditinstitutseigenschaft von Kapitalanlagegesellschaften geänderten oder aufgehobenen Informationspflichten belasteten die Fondsindustrie bislang mit Bürokratiekosten in Höhe von **767.641 Euro (Bisherige Belastung nach dem KWG)**. Im Einzelnen:

Bisherige Belastung nach dem KWG	
Gesetzes/Verordnungsentwurf:	Novelle Investmentgesetz

Informationspflicht	
(Ggf.) Segment/Fallgruppe	KWG

Daten-anforderung	Rechts-grundlage	Auszuführende Tätigkeiten	Bürokratie k.= Preis x Menge (in €)
Anzeige	§ 13 i.V.m. GroMiKV	Anzeige von Großkrediten bei Nichthandelsbuchinstituten ggü. der Bundesbank (fällt künftig weg)	967
Anzeige	§ 13a i.V.m. GroMiKV	Anzeige von Großkrediten bei Handelsbuchinstituten ggü. der Deutschen Bundesbank (fällt künftig weg)	0
Anzeige	§ 14 i.V.m. GroMiKV	Anzeige von Millionenkrediten ggü. der Deutschen Bundesbank (fällt künftig weg)	0
Anzeige	§ 15 Abs. 4 S. 5	Anzeige des nicht nachgeholten Beschlusses bezüglich der Gewährung des Organkredits ggü. der Bundesanstalt (fällt künftig weg)	0
Anzeige	§ 25a Abs. 2 S. 3	Anzeige jeder einzelnen Auslagerung ggü. Bundesanstalt und Bundesbank	653.604
Anzeige	§ 24	Diverse Anzeigepflichten ggü. Bundesanstalt und Bundesbank	107.838
Einreichung von Unterlagen	§ 26	Pflicht zur Einreichung des Jahresabschlusses, Lage- und Prüfungsberichts ggü. Bundesanstalt und Bundesbank	3.485
Anzeige	§ 28 Abs. 1 S. 1	Anzeige des bestellten Prüfers ggü. Bundesanstalt und Bundesbank	372
Antrag	§ 32 Abs. 1 S. 2 Nr. 6d	Einreichung der Jahresabschlüsse der letzten Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten (fällt künftig weg)	688
Antrag	§ 32 Abs. 1 S. 2 Nr. 6e	Einreichung der konsolidierten Konzernabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten (fällt künftig weg)	688
			767.641

Nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes verbleibt nunmehr eine Gesamtbelastung der Fondsindustrie aufgrund geänderter oder neu eingeführter Informationspflichten in Höhe von **6.950.065 EUR (Belastung nach Inkrafttreten des InvGÄndG)**. Im Einzelnen:

Belastung nach Inkrafttreten des InvGÄndG
--

Gesetzes/Verordnungsentwurf:	Novelle Investmentgesetz
Informationspflicht	
(Ggf.) Segment/Fallgruppe	Investmentgesetz neu

Daten-Anforderung	Rechts-grundlage	Auszuführende Tätigkeiten	Bürokratiek. = Preis x Menge (in €)
Anzeige	§ 12 Abs. 1 S. 1	Anzeige der Absicht zur Gründung einer Zweigniederlassung oder Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in anderen Mitglied- oder EWR-Staaten nur ggü. der Bundesanstalt	128
Anzeige	§ 12 Abs. 4 S. 1	Anzeige nur ggü. Bundesanstalt für den Fall, dass die angezeigten Verhältnisse sich im Nachhinein ändern	0
Anzeige	§ 12 Abs. 4 S. 3	Anzeige der Änderung der Verhältnisse der Einlagensicherungseinrichtung oder der Anlegerentschädigungseinrichtung nur ggü. Bundesanstalt	0
Anzeige	§ 16 Abs. 5	gesammelte Anzeige sämtlicher Auslagerungen am Ende des Jahres und nur ggü. der Bundesanstalt	21.855
Anzeige	§ 19c	Diverse Anzeigepflichten nur ggü. Bundesanstalt	64.549
Einreichung von Unterlagen	§ 19d i.V.m. § 26 KWG	Pflicht zur Einreichung des Jahresabschlusses, Lage- und Prüfungsberichts nur ggü. Bundesanstalt	1.905
Anzeige	§ 19e i.V.m. § 28 KWG	Anzeige des bestellten Prüfers nur ggü. Bundesanstalt	525
Anzeige	§ 37 Abs. 2 S. 3	Anzeige der Aussetzung der Rücknahme nur ggü. der Bundesanstalt	59
Veröffentlichung	§ 40 Satz 4 i.V.m. § 43 Abs. 5 S. 1	Veröffentlichung des Beschlusses der KAG zur Fusion von Sondervermögen im elektronischen Bundesanzeiger oder einer Tageszeitung	30.884
Veröffentlichung	§ 41 Abs. 2a	Erläuterung im ausführlichen Verkaufsprospekt, dass Transaktionskosten aus dem Fondsvermögen gezahlt werden und dass die Gesamtkostenquote keine Transaktionskosten enthält	4.095
Einreichung von Unterlagen	§ 42 Abs. 6	Einreichung des ausführlichen und vereinfachten Verkaufsprospekts nur ggü. der Bundesanstalt	21.230
Einreichung von Unterlagen	§ 44 Abs. 3	Einreichung des Zwischenberichts nur ggü. der Bundesanstalt	374

Einreichung von Unterlagen	§ 44 Abs. 5	Einreichung Abschlussvermerk nur ggü. der Bundesanstalt	11.200
Veröffentlichungspflicht	§ 45 Abs. 1 (aufgehoben durch InvÄndG in § 112 Abs. 2 S. 2 für Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und in § 95 Abs. 8 für Spezial-Sondervermögen)	Veröffentlichung von Jahres- und Halbjahresbericht im elektronischen Bundesanzeiger und in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in einem elektronischen Informationsmedium ohne Spezial-Sondervermögen und ohne Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken	5.620.748
Einreichung von Unterlagen	§ 45 Abs. 3	Einreichung des Jahres-, Halbjahres-, Auflösungsberichts nur ggü. der Bundesanstalt	21.529
Anzeige	§ 54 Abs. 4	Anzeige Unterschreitung Wert der Sicherheitsleistung bei Wertpapierdarlehen nur gegenüber Bundesanstalt	231
Abstimmung	§ 77 Abs. 1a S. 2	Abstimmung des Musters mit der Bundesanstalt	5.663
Dokumentation	§ 79 Abs. 1 S. 4	Dokumentation der Entscheidung und der Gründe der Kapitalanlagegesellschaft, warum der Ansatz des zuletzt ermittelten Wertes nicht mehr sachgerecht ist	23.274
Risikoreport	§ 80b Abs. 1 S. 3 Nr. 4	Vorlage bei Immobilien-Sondervermögen ggü. Geschäftsleitung (mind. vierteljährlich)	46.548
Dokumentation	§ 80b Abs. 2 S. 2	Dokumentation des Risikomanagements für Kapitalanlagegesellschaften, die Immobilienfonds verwalten	11.637
Anzeige	§ 93 Abs. 2 S. 1	Anzeige der aufgelegten und geschlossenen Spezial-Sondervermögen nur ggü. Bundesanstalt	6.632
Einreichung von Unterlagen	§ 94 S. 2	Einreichung von Jahres-, Zwischen- und Auflösungsberichten von Spezialfonds nur auf Anforderung der Bundesanstalt	70
Genehmigung	§ 96 Abs. 1b	Genehmigung der Anlagebedingungen durch die Bundesanstalt	1.050

Anzeige	§ 96 Abs. 6	Anzeige Absinken des Geschäftsvermögens unter 1,25 Mio. € oder 300 000 €	10.100
Hinweis	§ 98 Abs. 1 S. 1	Hinweis in Geschäftsbriefen auf veränderliches Kapital der Investmentaktiengesellschaft	13
Hinweis	§ 98 Abs. 2	Hinweis im Rechtsverkehr auf Haftungsseparierung zwischen Teilgesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft	13
Anzeige (nur bei Einschaltung eines Prime Brokers)	§ 112 Abs.3 S. 4	Anzeigeschreiben und gegebenenfalls Nachweise erbringen, dass neuer Prime Broker die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt	14.433
Verkaufsprospekt	§ 117 Abs. 3	Ausführlichen Verkaufsprospekt für Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken erstellen	6.639
Anleger-information	§ 121 Abs. 1 S. 1 bis 3	Nur noch vereinfachten Verkaufsprospekt anbieten, ausführlichen Verkaufsprospekt und Jahres- und Halbjahresbericht sind nur auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Soweit vereinfachter Verkaufsprospekt nicht erstellt werden darf, ist ausführlicher Verkaufsprospekt einschließlich des letzten Jahres- und Halbjahresberichts kostenlos und unaufgefordert anzubieten	64.408
Anleger-information	§ 121 Abs. 3 S. 1	Aushändigung aller Verkaufsunterlagen für Sondervermögen und Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (ausführlicher Verkaufsprospekt, Vertragsbedingungen oder Satzung, Jahres- und Halbjahresbericht)	960.138
Anleger-information im Verkaufsgespräch	§ 121 Abs. 3 S. 3	Ausdrücklicher Hinweis auf die Risiken von Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und ausdrücklicher erweiterter Hinweis auf die Risiken von Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken	138
			6.950.065

2. Bürokratiekosten der Bürger

Für Bürger entstehen keine Bürokratiekosten.

3. Bürokratiekosten der Verwaltung

Für die Bundesanstalt entstehen Bürokratiekosten aufgrund der nach § 18 des Investmentgesetzes in seiner durch das Investmentänderungsgesetz geänderten Fassung neu entstehenden Informationspflicht gegenüber der Deutschen Bundesbank.

VI. Auswirkungen des Gesetzes auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte und Auswirkungen auf das Preisniveau

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund des Gesetzes keine Kosten. Bei der Bundesanstalt wird sich voraussichtlich nur ein geringer Personalmehrbedarf ergeben, da einzelne Verpflichtungen der Aufsicht durch den Abbau von Bürokratie entfallen und nur in begrenztem Umfang zusätzliche Pflichten der Finanzmarktaufsicht begründet werden. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise und das allgemeine Preisniveau sind gleichfalls nicht zu erwarten.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen**Zu Artikel 1** (Änderung des Investmentgesetzes)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird den vorgesehenen Änderungen entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Ergänzung trägt der Regelung der Privatplatzierung von ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 Abs. 1 vergleichbar sind (ausländische Single-Hedgefonds), in § 121 Abs. 3 Rechnung.

Zu Nummer 3 (§ 2)**Zu Buchstabe a und b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Deregulierung im Bereich der Spezialfonds.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nummer 8 eröffnet für die neu geschaffenen Infrastruktur-Sondervermögen die Möglichkeit zur Anlage in ÖPP-Projektgesellschaften. Unternehmensbeteiligungen können nur jedoch nur unter der Voraussetzung erworben werden, dass deren Verkehrswert ermittelt werden kann.

Nummer 9 regelt die für sonstige Sondervermögen zulässigen Anlagemöglichkeiten. Durch §§ 90g ff. wird eine neue Fondskategorie „Sonstige Sondervermögen“ geschaffen, die als Vehikel für die Auflage von innovativen Fondsprodukten dienen soll. Um eine Nutzung dieses Vehikels als Innovationsplattform zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Anlagemöglichkeiten dieser Fonds um zusätzliche Vermögensgegenstände zu erweitern. Zusätzlich sollen Kapitalanlagegesellschaften bei der Verwaltung dieser Fonds von erweiterten Anlagegrenzen profitieren. Eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten um Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente ist hingegen nicht geboten. Nach der Gesetzesbegründung zu Nummer 3 (BT-Drucks. 15/1553 vom 19.9.2003, S. 75) umfasst der Begriff der Derivate sämtliche abgeleitete Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger, in bar abgerechneter Instrumente. Damit ist es zulässig, für Rechnung eines Sonstigen Sondervermögens beispielsweise Derivate im Sinne des § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes zu erwerben, da die besonderen Erwerbsbeschränkungen der §§ 46 und 51 Abs. 1 auf die Verwaltung Sonstiger Sondervermögen nicht anwendbar sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Für Hedgefonds gilt ebenso wie für Sonstige Sondervermögen der Derivatebegriff nach Nr. 3, der sämtliche abgeleitete Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger, in bar abgerechneter Finanzinstrumente umfasst und für den die Erwerbsbeschränkungen des § 51 Abs. 1 nicht gelten. Dies wird durch die Änderung zum Ausdruck gebracht.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Darüber hinaus wird der Charakter der Investmentaktiengesellschaft als offener Fonds klargestellt.

Zu Buchstabe f

Mit der Änderung entfällt die Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften. Die Änderung erfolgt, um die Regelungen des Investmentgesetzes auf die Harmonisierungsvorgaben der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) zurückzuführen, die eine Kreditinstitutseigenschaft für Investmentgesellschaften nicht vorsieht. Aus der bisherigen Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften resultierten zahlreiche aufsichtsrechtliche Verpflichtungen, die für ausländische Mitbewerber nach europäischem Recht nicht gelten. Zudem bedeutete die Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften, dass internationale und nationale Weiterentwicklungen des

Bankrechts für die deutschen Kapitalanlagegesellschaften relevant waren, obwohl sie zum eigentlichen Geschäftsbetrieb einer Kapitalanlagegesellschaft nicht passen. Die mit dieser Änderung vorgesehene – auch auf EU-Ebene bestehende – rechtliche Trennung zwischen Investmentrecht und Bankrecht beendet diesen Zustand der Rechtsunsicherheit. Schließlich verursachte die Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften und die Anwendung der für Kreditinstitute geltenden Vorschriften erhebliche Markteintrittsbarrieren, die den Wettbewerb auf dem deutschen Fondsmarkt zu Lasten der deutschen Fondsanleger negativ beeinträchtigten. Mit der Ersetzung des Wortes „Sondervermögen“ durch die Wörter „inländische Investmentvermögen“ wird der zulässige Tätigkeitsbereich einer Kapitalanlagegesellschaft auch auf die Verwaltung von Investmentaktiengesellschaften ausgedehnt.

Zu Buchstabe g

Mit der Änderung des Absatzes 9 wird für ausländische Investmentfonds der bisher geltende materielle Investmentbegriff durch einen formellen Investmentbegriff ersetzt. Die Regelung sieht nunmehr vor, dass als ausländische Investmentanteile nur noch Anteile anzusehen sind, bei denen der Anleger gegen Rückgabe die Auszahlung seines Anteils verlangen kann oder bei denen der Anleger kein Recht auf Rückgabe hat, die ausländische Investmentgesellschaft aber im Staat ihres Sitzes einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt ist. Bei der Rückgabemöglichkeit wird nicht auf den einzelnen Anleger, sondern auf die konzeptionelle Ausgestaltung des ausländischen Investmentvermögens abgestellt. Die Neuregelung hat zur Folge, dass vom Anwendungsbereich des Investmentgesetzes nur noch entweder sog. offene Fonds oder ausländische sog. geschlossene Fonds erfasst werden, die in ihrem Herkunftsstaat einer Investimentaufsicht unterliegen.

Zu Buchstabe h

Der weite Grundtatbestand nach Satz 1 führt – wie in der Vergangenheit bereits der Fall – grundsätzlich dazu, dass z. B. die bloße Veröffentlichung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen oder die bloße namentliche Benennung von Investmentvermögen einen öffentlichen Vertrieb im Sinne des Investmentgesetzes darstellen können. Da sich dieses Ergebnis jedoch nicht mehr aus Gründen des Anlegerschutzes rechtfertigen lässt, werden für bestimmte Vertriebsformen mit dem Negativkatalog in Satz 3 Bereichsausnahmen geschaffen, durch die diese Vertriebsformen, die nach Satz 1 grundsätzlich als öffentlicher Vertrieb anzusehen wären, aus dem weiten Vertriebsbegriff wieder ausgegrenzt werden.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 liegt ein öffentlicher Vertrieb nicht vor, wenn Investmentanteile

ausschließlich an bestimmte institutionelle Anleger vertrieben werden. Mit Investmentanteilen im Sinne dieser Vorschrift sind sowohl ausländische Investmentanteile als auch Anteile an inländischen Investmentvermögen mit zusätzlichen Risiken im Sinne von § 112 Abs. 1 erfasst, die nach § 112 Abs. 2 nicht öffentlich vertrieben werden dürfen. Hinsichtlich anderer inländischer Investmentanteile geht die Vorschrift ins Leere, da das Investmentgesetz insoweit nicht zwischen einem öffentlichen und privat platzierten Vertrieb differenziert und der Vertrieb dieser Anteile, sind die Vertragsbedingungen einmal genehmigt, sowohl öffentlich als auch durch Privatplatzierung zulässig ist. Die Regelung trägt damit dem grundsätzlich geringeren Schutzbedürfnis dieser institutionellen Anleger Rechnung. Für die Anwendung der Regelung kommt es darauf an, ob die Anteile an institutionelle Anleger als Endabnehmer veräußert werden. Tritt somit eine Investmentgesellschaft an eine Vielzahl von institutionellen Anlegern heran, mit denen sie zuvor in keiner Geschäftsbeziehung stand, um Investmentanteile ausschließlich diesen anzubieten oder diesen gegenüber zu bewerben, gilt dies wegen des neu geschaffenen Ausnahmetatbestandes nicht mehr als öffentlicher Vertrieb. Hiervon zu differenzieren sind die Fälle, in denen der institutionelle Anleger seinerseits weitere Vertriebshandlungen vornimmt: Erfolgt dieser weitere Vertrieb ausschließlich gegenüber institutionellen Anlegern als Endabnehmern, greift der Ausnahmetatbestand wieder ein. Ist der weitere Vertrieb jedoch dagegen auch an Privatanleger gerichtet, liegt, sofern die Voraussetzungen von Satz 1 im Übrigen vorliegen, öffentlicher Vertrieb vor.

Zu Nummer 2 und 3

Nach Nummer 2 und 3 gilt ein Vertrieb nicht als öffentlicher Vertrieb, wenn Investmentvermögen bloß namentlich benannt oder Ausgabe- und Rücknahmepreise bloß veröffentlicht werden. Zwar sind solche Informationen geeignet, die Aufmerksamkeit der Anleger auf die jeweiligen Investmentvermögen zu lenken. Angesichts ihres allgemein-abstrakten Charakters lösen sie jedoch grundsätzlich kein Schutzbedürfnis des Anlegers aus und können vor diesem Hintergrund vernachlässigt werden. Mit Investmentvermögen im Sinne von Nummer 2 und 3 sind sowohl ausländische Investmentvermögen als auch inländische Investmentvermögen, d.h. also Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit zusätzlichen Risiken im Sinne von § 112 Abs. 1 erfasst, die nach § 112 Abs. 2 nicht öffentlich vertrieben werden dürfen. Hinsichtlich anderer inländischer Investmentvermögen geht die Vorschrift ins Leere, da das Investmentgesetz insoweit nicht zwischen einem öffentlichen und privat platzierten Vertrieb differenziert.

Zu Nummer 4

Die Mitglieder des Ausschusses der EU-Wertpapierregulierungsbehörden (The Committee of European Securities Regulators – CESR) haben sich nach Guideline 9 der von diesem Ausschuss verabschiedeten “CESR’s guidelines to simplify the notification procedure“ vom Juni 2006 (Ref: CESR/06-120b) dazu entschlossen, zukünftig nur noch Vertriebsanzeigen

bezüglich derjenigen Teilfonds zu fordern, bei denen die Absicht besteht, deren Anteile tatsächlich aktiv zu vertreiben; das bisherige weite Verständnis des öffentlichen Vertriebsbegriffs bedarf daher hinsichtlich dieser Angaben in den Verkaufsunterlagen einer entsprechenden Einschränkung. Nach Nummer 4 gilt demnach nicht mehr als öffentlicher Vertrieb, wenn Verkaufsunterlagen einer Umbrella-Konstruktion mit mindestens einem Teilfonds, dessen Anteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, auch Informationen über weitere Teilfonds desselben Schirms enthalten, für die keine Anzeige nach §§ 132 oder 139 erstattet wurde, sofern auf die mangelnde Berechtigung zum öffentlichen Vertrieb in den Verkaufsunterlagen jeweils drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle hingewiesen wird. Hinsichtlich der Hinweise ist grundsätzlich auf die für Anleger in Deutschland bestimmten Unterlagen abzustellen; sofern in den (fremdsprachigen) Originalfassungen jedoch Ausführungen zu zusätzlichen Informationen für Anleger in Deutschland enthalten sind (z.B. deutsche Zahlstelle, Angaben zur Vertriebsberechtigung in Deutschland), sind die Hinweise auch in diese Unterlagen aufzunehmen. Ausgehend von der weiten Definition des öffentlichen Vertriebsbegriffes waren im Einklang mit der alten Rechtslage solche Informationen grundsätzlich als öffentlicher Vertrieb zu qualifizieren; bei ausländischen Umbrella-Konstruktionen musste die Absicht des Vertriebs der Anteile aller Teilfonds angezeigt werden, und zwar auch bezüglich der Anteile derjenigen Teilfonds, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes nicht aktiv vertrieben werden sollten. Diesem Ergebnis soll künftig durch die Schaffung des Negativtatbestandes in Nummer 4 entgegen gewirkt werden.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 liegt kein öffentlicher Vertrieb vor, wenn die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) bekannt gemacht werden. Unter Zugrundelegung des weiten Vertriebsbegriffs nach Satz 1 ist die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen nach § 5 InvStG durch ausländische Investmentgesellschaften grundsätzlich als öffentlicher Vertrieb zu qualifizieren. Da jedoch die ausländische Investmentgesellschaft faktisch gezwungen ist, die Bekanntmachungen nach § 5 InvStG vorzunehmen, um keine Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG auf der Ebene der Anleger auszulösen, grenzt Nummer 5 die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen vom öffentlichen Vertrieb aus.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift nimmt die Aufnahme von Mindestangaben nach § 7 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) in einen Prospekt für Wertpapiere im Sinne des WpPG vom öffentlichen Vertrieb aus. In der Praxis betrifft dies insbesondere Zertifikate, die auf Hedgefonds begeben werden. Es ergäbe sich ein Wertungswiderspruch, wenn die Befolgung gesetzlich vorgeschriebener Veröffentlichungen zu einem unerlaubten öffentlichen Vertrieb im Sinne des Investmentgesetzes führen würde. Dies soll durch die Nummer 6 vermieden werden.

Zu Nummer 7

Dieser Ausnahmetatbestand entspricht dem bisherigen § 135 Abs. 2, der gestrichen und aus systematischen Gründen an dieser Stelle neu geregelt wird.

Zu Buchstabe i

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe j**Zu Absatz 14**

Mit Absatz 14 wird der Begriff der „ÖPP-Projektgesellschaft“ definiert. Die Definition dient zur Abgrenzung beim Erwerb von Vermögensgegenständen für Rechnung von Infrastruktur-Sondervermögen im Sinne des § 90a.

Zu Absatz 15

Die Einführung des Begriffs „Prime Broker“ in das Gesetz erfordert eine gesetzliche Definition. In der internationalen Praxis agieren sog. Prime Broker als umfassende Dienstleister für Hedgefonds. Sie verwahren typischerweise die Vermögensgegenstände der Sondervermögen und lassen sich diese zur vollständigen oder teilweisen Nutzung auf eigene Rechnung übertragen. Im Gegenzug erbringen sie üblicherweise folgende Dienstleistungen: Bereitstellung von Fremdkapital gegen Sicherheiten zur Erhöhung des Investitionsgrades, Beschaffung von Wertpapieren im Rahmen der Durchführung von Leerverkäufen, Durchführung oder Abwicklung der sonstigen bei diesen Investmentvermögen üblicherweise anfallenden Geschäfte oder Erbringung sonstiger mit der Verwaltung derartiger Investmentvermögen verbundener Dienstleistungen. Die in Absatz 15 gegebene Definition ist bewusst weit gefasst worden, da in der Praxis viele Ausgestaltungen der Geschäftsbeziehungen zwischen Investmentgesellschaft und Prime Broker denkbar sind. Damit soll gewährleistet werden, dass das Gesetz durch neue Entwicklungen nicht überholt wird. Die Definition soll zudem eine praktikable Abgrenzung zwischen Prime Brokern, an die in § 112 Abs. 3 besondere Anforderungen bezüglich Sitz, öffentlicher Aufsicht und Bonität gestellt werden, und sonstigen Brokern ermöglichen.

Zu Absatz 16

Die Bestimmung definiert den Geschäftsleiterbegriff. Die Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) definiert in Artikel 4 Abs. 3 Satz 4, Artikel 5a Abs. 1 Buchstabe b, Artikel 13a Abs.

1, zweiter Spiegelstrich, Satz 4, was unter dem Geschäftsleiter der Verwahrstelle (Depotbank), Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) und Investmentgesellschaft (Investmentaktiengesellschaft) zu verstehen ist. Die Definitionen in der Richtlinie 85/611/EWG sind mit der in § 1 Abs. 2 KWG vergleichbar. Sie gehen jedoch insoweit über das KWG hinaus, als sie die „tatsächliche Bestimmung der Ausrichtung der Tätigkeit“ oder die „tatsächliche Leitung“ der Gesellschaft ausreichen lassen, um eine Person als Geschäftsleiter zu qualifizieren. Das Abstellen auf die „tatsächliche Leitung“ dient offensichtlich der Vermeidung von Strohmannkonstruktionen. Die Vorschrift in Absatz 17 lehnt sich an die Definition des § 1 Abs. 2 KWG an, erweitert diese jedoch nach den Vorgaben der Richtlinie 85/611/EWG um Personen, die die Geschäfte der Kapitalanlagegesellschaft „tatsächlich leiten“.

Zu Absatz 17 und Absatz 18

Die Vorschriften definieren was unter einem Herkunft- bzw. Aufnahmestaat zu verstehen ist. Die Definitionen sind erforderlich, da die Begriffe z.B. in den §§ 12, 13 verwendet werden.

Zu Absatz 19

Die Bestimmung definiert, was unter einer engen Verbindung zu verstehen ist und setzt durch die Bezugnahme auf § 1 Abs. 10 KWG Artikel 1a Nummer 9 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) i. V. mit Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 95/26/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 (ABl. L 168 vom 18.7.1995, S. 7) um.

Zu Absatz 20

Die Bestimmung definiert, was unter einer „bedeutenden Beteiligung“ zu verstehen ist, indem sie auf § 1 Abs. 9 KWG verweist. Zwar spricht die Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) in Artikel 1a Abs. 10 von einer „qualifizierten Beteiligung“. Auf § 1 Abs. 15 KWG kann jedoch nicht verwiesen werden. Soweit § 1 Abs. 15 KWG von einer „qualifizierten Beteiligung“ spricht, geht es um die Begrenzung von Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors. Die „qualifizierte Beteiligung“ im Sinne des Artikels 1a Abs. 10 der Richtlinie 85/611/EWG zielt hingegen auf die Anteilseignerkontrolle ab und entspricht damit einer „bedeutenden Beteiligung“ im Sinne des § 1 Abs. 9 KWG.

Zu Absatz 21 und Absatz 22

Die Vorschriften definieren, was unter einem Mutter- und Tochterunternehmen zu verstehen ist und setzen durch die Bezugnahme auf § 1 Abs. 6 bzw. 7 KWG Artikel 1a Nummer 12 und 13 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) i. V. mit Artikel 1 und 2 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 (ABl. L 193 vom 18.7.1983) um.

Zu Absatz 23

Die Vorschrift bestimmt die Zusammensetzung des Anfangskapitals und setzt damit Artikel 1a Nummer 14 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) i. V. mit Artikel 9 Abs. 1 Satz 2, Artikel 57 Buchstaben a und b der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Bankenrichtlinie, ABl. L 177 vom 30.6.2006) um.

Zu Absatz 24

Zur Definition des für Kapitalanlagegesellschaften geltenden Eigenmittelbegriffs verweist Absatz 24 auf § 10 Abs. 2 Satz 1 KWG und setzt damit Art. 1a Nummer 15 Satz 2 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) um, der einen dynamischen Verweis auf die Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Kapitaladäquanzrichtlinie, ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 201) enthält.

Zu Nummer 4 (§ 2a)

Die Vorschrift regelt die Anzeigepflicht von Inhabern bedeutender Beteiligungen und setzt damit Artikel 5e Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) i. V. mit Artikel 9 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, ABl. L 141 vom 11.6.1993) um, der nun durch Artikel 10 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID oder Finanzmarktrichtlinie, ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) ersetzt wurde.

Zu Absatz 1

Satz 1 ist auf Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID oder Finanzmarktrichtlinie) zurückzuführen, wonach jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung zu erwerben, dies zuvor der zuständigen Behörde mitzuteilen hat. Satz 2 bestimmt, dass mit der Anzeige Angaben zur Höhe der Beteiligung und zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Erwerbers zu machen sind. Dies ermöglicht der Bundesanstalt, festzustellen, ob die beabsichtigte Beteiligung „bedeutend“ und der potentielle Erwerber „zuverlässig“ ist. Satz 3 normiert für den Fall, dass die mit der Anzeige gemachten Angaben nicht ausreichend sind, das Recht der Bundesanstalt, weitere Auskünfte und Unterlagen zu verlangen. Satz 4 bestimmt schließlich in Anlehnung an Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 2004/39/EG, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung der

Bundesanstalt anzuzeigen hat, wenn er beabsichtigt, den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung so zu erhöhen, dass die Schwellen von 20 Prozent, 33 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder dass die Kapitalanlagegesellschaft unter seine Kontrolle kommt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift normiert in Anlehnung an § 2c Abs. 1a KWG ein Untersagungsrecht der Bundesanstalt für den Fall, dass die in Absatz 1 genannte Person den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Kapitalanlagegesellschaft zu stellenden Ansprüchen nicht genügt.

Zu Absatz 3

Die Regelung bestimmt in Anlehnung an § 2c Abs. 1b KWG, dass die Auskunfts- und Vorlagerechte der Bundesanstalt nach Absatz 1 Satz 3 auch nach Ablauf der Drei-Monats-Frist des Absatzes 2 Satz 1 fortbestehen. Artikel 10 der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID oder Finanzmarktrichtlinie) sieht zwar explizit keine Auskunfts- und Vorlagerechte der Bundesanstalt gegenüber Inhabern bedeutender Beteiligungen vor. Artikel 10 Abs. 6 Richtlinie 2004/39/EG bestimmt jedoch, dass die Mitgliedstaaten vorzuschreiben haben, dass die zuständige Behörde, falls der Einfluss der in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Personen die umsichtige und solide Geschäftsführung gefährden könnte, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diesen Zustand zu beenden. Um dieser Vorgabe Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, dass die Bundesanstalt sich durch entsprechende Auskunfts- und Vorlagerechte ein Bild über die Zuverlässigkeit von Inhabern bedeutender Beteiligungen verschaffen kann. Anderenfalls wäre die Bundesanstalt auf die freiwillige Mitwirkung der betreffenden Personen angewiesen.

Zu Absatz 4

Die Regelung ist auf Artikel 10 Abs. 6, letzter Satz der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID oder Finanzmarktrichtlinie) zurückzuführen. Danach kann die Bundesanstalt dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung und den von ihm kontrollierten Unternehmen die Ausübung der Stimmrechte untersagen oder eine bereits vollzogene Stimmrechtsausübung für nichtig erklären, wenn der Erwerb trotz eines Einspruchs der Bundesanstalt vollzogen wird. Wird die Ausübung der Stimmrechte untersagt, kann deren Ausübung auf einen Treuhänder übertragen werden, wenn andernfalls die Arbeitsfähigkeit der Organe der betroffenen Kapitalanlagegesellschaft beeinträchtigt wäre.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht § 2c Abs. 3 KWG und setzt Artikel 10 Abs. 4 i.V. mit Artikel 60 Richtlinie 2004/39/EG (MiFID oder Finanzmarktrichtlinie) um.

Zu Absatz 6

Die Regelung beruht auf Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID oder Finanzmarktrichtlinie).

Zu Nummer 5 (§ 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 5)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die aus dem Wegfall der Kreditinstitutseigenschaft von Kapitalanlagegesellschaften folgen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Aufhebung des Satzes 2 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten Absatzes 1.

Zu Buchstabe b**Zu Absatz 2**

In Anlehnung an § 4 KWG bestimmt § 5 Abs. 2, dass die Bundesanstalt in Zweifelsfällen entscheidet, ob ein inländisches Unternehmen den Vorschriften des Investmentgesetzes unterliegt. Die Vorschrift bewirkt lediglich, dass andere Verwaltungsbehörden an die Entscheidung der Bundesanstalt gebunden sind. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet

die Regelung keine zusätzliche Belastung, da sie lediglich das Verhältnis zwischen den einzelnen Behörden regelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 4 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) in der Fassung des Artikels 66 der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID oder Finanzmarktrichtlinie). § 5 Satz 2 in seiner bisherigen Fassung unterstellte Kapitalanlagegesellschaften, die die individuelle Vermögensverwaltung im Sinne von § 7 Abs. 2 Nummer 1 erbrachten, vollständig dem Aufsichtsregime des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 85/611/EWG in der Fassung des Artikels 66 der Richtlinie 2004/39/EG sieht hingegen nur eine punktuelle Anwendbarkeit der Richtlinie 2004/39/EG, namentlich ihrer Artikel 2 Abs. 2 sowie Artikel 12, 13 und 19 vor, soweit die Kapitalanlagegesellschaft Dienst- und Nebendienstleistungen nach Artikel 5 Abs. 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 85/611/EWG erbringt. Um diesen Umsetzungsüberschuss zu beseitigen, werden nunmehr nur solche Bestimmungen des WpHG für anwendbar erklärt, die der Umsetzung der genannten Bestimmungen der Richtlinie 2004/39/EG dienen.

Zu Nummer 8 (§§ 5a und 5b)

Zu § 5 a (Besondere Aufgaben)

Die Vorschrift verweist auf § 6a KWG, der dazu dient, die Finanzierung des Terrorismus zu verhindern. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch die einer Kapitalanlagegesellschaft anvertrauten Anlagegelder der Finanzierung des Terrorismus dienen, ist die Vorschrift in das Investmentgesetz zu übernehmen.

Zu § 5 b (Verschwiegenheitspflicht)

Die Vorschrift regelt die Verschwiegenheitspflicht der bei der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank Beschäftigten und von ihnen beauftragten Personen und setzt damit Artikel 50 Abs. 2 Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) um.

Zu Nummer 9 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen in Satz 1 sind redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift stellt klar, dass Kapitalanlagegesellschaften Institute im Sinne des Geldwäschegesetzes sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c

Zur Verbesserung des Anlegerschutzes wird die Corporate Governance gestärkt. Nach Absatz 3 soll der Aufsichtsrat die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleisten. Die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung, mindestens ein unabhängiges Mitglied in den Aufsichtsrat einer Kapitalanlagegesellschaft aufzunehmen, trägt dieser Vorgabe in besonderem Maße Rechnung. Die Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitgliedes von den Aktionären, den mit ihnen verbundenen Unternehmen und den Geschäftspartnern der Kapitalanlagegesellschaft ist insbesondere als wirtschaftliche Unabhängigkeit zu verstehen. Wirtschaftliche Unabhängigkeit ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Einnahmen des Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Tätigkeit für einen Aktionär, ein mit ihm verbundenen Unternehmen oder einen Geschäftspartner der Kapitalanlagegesellschaft in den letzten vier Jahren vor seiner Bestellung im Mittel 30 Prozent seiner Gesamteinnahmen nicht überschritten haben. Bei den verbundenen Unternehmen handelt es sich um verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes. Unter Geschäftspartnern sind natürliche oder juristische Personen zu verstehen, zu denen Geschäftsbeziehungen jeglicher Art unterhalten werden. Auf die Dauer oder den Umfang der Geschäftsbeziehungen kommt es nicht an. Steht das Aufsichtsratsmitglied in wirtschaftlicher Abhängigkeit von der Kapitalanlagegesellschaft, in dessen Aufsichtsrat das Mitglied sitzt, sind die Gründe für die Auswahl dieses Aufsichtsratsmitgliedes nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu Buchstabe d

Die Anfügung des Absatzes 5 folgt aus der Aufhebung der Kreditinstitutseigenschaft. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Kapitalanlagegesellschaften, die nach § 7 Abs. 2 Nummer 4 Depots führen dürfen, weiterhin insbesondere von den Vorschriften über den automatisierten Abruf von Kontoinformationen erfasst werden.

Zu Nummer 10 (§ 7)**Zu Buchstabe a**

Die Regelung dient der Klarstellung. Sie entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis der Bundesanstalt.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Streichung dient der Anpassung an die Neufassung von § 1 Abs. 11 KWG durch die Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID oder Finanzmarktrichtlinie). Sie erweitert die Anlagemöglichkeiten von Kapitalanlagegesellschaften im Rahmen der individuellen Portfolioverwaltung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Einführung der Nummer 6a wird klargestellt, dass eine Kapitalanlagegesellschaft gegenüber Anlegern auch Mindestzahlungszusagen sowohl im Rahmen der Verwaltung sog. Garantiefonds als auch im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung nach § 7 Abs. 2 Nummer 1 und des Depotgeschäfts nach § 7 Abs. 2 Nummer 4 abgeben kann. Bei einem sog. Garantiefonds handelt es sich nicht um einen eigenen Sondervermögenstypus. Vielmehr kann jedes richtlinien- oder nichtrichtlinienkonforme Sondervermögen als sog. Garantiefonds ausgestaltet werden, indem bereits bei Ausgabe der Anteile mit der Mindestzahlungszusage ein Mindestrücknahmepreis festgelegt wird. Bei der Verwaltung sog. Garantiefonds muss die Mindestzahlungszusage jedoch nicht an die Rückgabe von Anteilen geknüpft sein und kann auch für bestimmte oder bestimmbare Termine unabhängig von einer Rückgabe von Anteilen durch Anleger erfolgen. Mit der Abgabe einer Mindestzahlungszusage im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung und des Depotgeschäftes sichert die Kapitalanlagegesellschaft eine bestimmte Wertentwicklung des Gesamtwertes der von ihr verwalteten und in einem Depot verwahrten Anteile zu. Dabei handelt es sich um Anteile, die nach den Vorschriften des Investmentgesetzes oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben worden sind. Die Verwahrung kann auch durch ein Institut erfolgen, das derselben Institutsgruppe nach § 10a Abs. 1 oder 2 KWG oder derselben Finanzholding-Gruppe nach § 10a Abs. 3 wie die die Mindestzahlungszusage abgebende Kapitalanlagegesellschaft angehört. Mit Einführung der Nummer 6a ist ein Gewinn an Klarheit und Rechtssicherheit verbunden, da die Abgabe von Mindestzahlungszusagen bisher unter § 7 Abs. 2 Nummer 7 subsumiert wurde.

Zu Nummer 11 (§§ 7a und 7b)**Zu § 7a** (Erlaubnis Antrag)

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich der Konzeption des § 32 KWG und bestimmt, welche Unterlagen dem Erlaubnis Antrag beizufügen sind. Sie dient im Wesentlichen der Anpassung an Art. 5a, 5b und 5f der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie). Lediglich die Pflicht zur Veröffentlichung der Erlaubnis im elektronischen Bundesanzeiger nach Absatz 4 ist in der Richtlinie 85/611/EWG nicht vorgesehen. Diese ist in das Investmentgesetz aufzunehmen, da sie – neben der Information der Öffentlichkeit – den Kapitalanlagegesellschaften hilft, sich vom grauen Kapitalmarkt klar abzugrenzen.

Nicht in § 7a aufgenommen wurden die in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nummer 6d und 6e, Satz 3 und Abs. 3 KWG enthaltenen Regelungen. Nach § 32 Abs. 1 Nummer 6d und 6e KWG sind dem Erlaubnis Antrag die Jahresabschlüsse und die konsolidierten Konzernabschlüsse der drei letzten Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten beizufügen, sofern die Inhaber bedeutender Beteiligungen diese Abschlüsse zu erstellen haben. Die Vorschrift verursacht einen erheblichen Bürokratieaufwand, ohne jedoch aus aufsichtsrechtlicher Sicht geboten zu sein. Die Unterlagen können von der Bundesanstalt jederzeit nachgefordert werden, wenn die Angaben des Antragstellers zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Inhabers der bedeutenden Beteiligung Anhaltspunkte für dessen Unzuverlässigkeit ergeben. Es ist nicht erforderlich, dass dem Antrag diese Unterlagen von vornherein beigelegt werden. § 32 Abs. 1 Satz 3 KWG bestimmt, dass die dem Erlaubnis Antrag beizufügenden Unterlagen durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 KWG näher zu bestimmen sind. Die Vorschrift wird zum Zwecke der Entbürokratisierung nicht in das Investmentgesetz übernommen. Die Ausgestaltung der nach Abs. 1 einzureichenden Unterlagen kann durch die Verwaltungspraxis der Bundesanstalt konkretisiert werden. Schließlich wird § 32 Abs. 3 KWG, der für Kapitalanlagegesellschaften insoweit relevant wäre, soweit sie die Individualportfolioverwaltung nach § 7 Abs. 2 Nummer 1 erbringen, nicht in das Investmentgesetz übernommen, da die Anhörung der Entschädigungseinrichtung vor der Erteilung der Erlaubnis das Erlaubnisverfahren unnötig in die Länge ziehen würde, ohne dass ersichtlich ist, inwieweit sie neue – der Bundesanstalt noch unbekannte – Erkenntnisse bringen könnte.

Zu § 7 b (Versagung der Erlaubnis)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis zu versagen ist. Mit den Neuregelungen werden die Bestimmungen an Artikel 5a, 5b und 5f der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) angepasst.

Zu Nummer 12 (§ 8)**Zu Buchstabe a und b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Durch diese Vorschrift wird der Verweis auf § 33a KWG, der derzeit noch in § 18 enthalten ist, aus systematischen Gründen in den neuen Absatz 2 aufgenommen.

Zu Nummer 13 (9)**Zu Buchstabe a und b**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung der Nummer 4 dient der Anpassung an Artikel 5 h Satz 3 Buchstabe c der geänderten Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie).

Zu Nummer 14 (§ 9a)

Mit der neu eingefügten Vorschrift erfolgt eine Anpassung an Artikel 5f Satz 2 Buchstabe a sowie Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie). Nach bisheriger Rechtslage gingen die vorgenannten Bestimmungen in § 25a Abs. 1 KWG auf, der auf Kapitalanlagegesellschaften aufgrund ihrer Eigenschaft als Kreditinstitut anwendbar war. Aufgrund der Aufhebung der Kreditinstitutseigenschaft sind Artikel 5f Satz 2 sowie Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 85/611/EWG im Investmentgesetz umzusetzen.

Zu Nummer 15 (§ 10)

Die durch den bisherigen § 10 begründeten gesetzlichen Meldepflichten stellen eine erhebliche bürokratische Belastung der Kapitalanlagegesellschaften dar, die bei ausländischen Mitbewerbern nicht besteht. Um dem Ziel der Entbürokratisierung zu entsprechen, ist vorgesehen, in Zukunft der Depotbank die Kontrolle der Einhaltung der Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze zu übertragen. Dafür hat sie die entsprechenden organisatorischen

Vorkehrungen zu treffen. Diese Neuregelung stellt die Kontrolle der Einhaltung der Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze effektiver und mit einem geringeren administrativen Aufwand sicher.

Zu Nummer 16 (§ 11)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Absenkung der Anfangskapitalausstattung von mindestens 730 000 Euro auf mindestens 300 000 Euro werden Kapitalanlagegesellschaften den Investmentaktiengesellschaften gleichgestellt, die nach § 97 Abs. 1 Nummer 1 mit einem Anfangskapital von mindestens 300 000 Euro ausgestattet sein müssen. Die Absenkung dient zugleich der Anpassung an die Vorgaben der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie).

Zu Doppelbuchstabe bb

Als Folge der Änderung Doppelbuchstabe aa wird die Bezugsgröße für die Berechnung der Kapitalerhöhung von 3 Milliarden Euro auf 1,125 Milliarden Euro abgesenkt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit den neu eingefügten Sätzen 2 und 3 wird die Kapitalanlagegesellschaft in Einklang mit Art. 5a Abs. 1 Buchstabe a 4. Spiegelstrich der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) von der Pflicht zur Kapitalerhöhung nach Satz 1 Nummer 2 bis zu einer Höhe von 50 Prozent befreit, wenn sie über eine von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellte Garantie in derselben Höhe verfügt.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 Satz 1 KWG. Nach dem neuen Absatz 4 muss eine Kapitalanlagegesellschaft angemessene Eigenmittel vorhalten, wenn sie nach § 7 Abs. 2 Nummer 6a Mindestzahlungszusagen im Rahmen der Verwaltung sog. Garantiefonds oder Fondsdepots oder nach § 1 Abs. 1 Nummer 3 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) bei Abschluss von Altersvorsorgeverträgen nach dem AltZertG abgibt. Um zu gewährleisten, dass Kapitalanlagegesellschaften im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern auch nach Aufhebung der Kreditinstitutseigenschaft angemessene Eigenmittel vorhalten, verweist die Vorschrift auf § 10 Abs. 1 Satz 1 KWG.

Zu Nummer 17 (§ 12)**Zu Buchstabe a**

Die Aufhebung der doppelten Anzeigepflichten dient dem Bürokratieabbau. Die beaufsichtigten Kapitalanlagegesellschaften profitieren darüber hinaus davon, dass die Aufsicht nunmehr lediglich von einer Institution wahrgenommen wird.

Zu Buchstabe b

Die Streichung bewirkt eine Anpassung an die schon praktizierte Verwaltungspraxis, die durch Punkt B I 2 der „CESR’s Guidelines for supervisors regarding the transitional provisions of the amending UCITS Directives (2001/107/EC and 2001/108/EC), Ref. 04-434b, bestätigt wurde.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa und bb**

Die Aufhebung der doppelten Anzeigepflichten dient dem Bürokratieabbau. Die beaufsichtigten Kapitalanlagegesellschaften profitieren darüber hinaus davon, dass die Aufsicht nunmehr lediglich von einer Institution wahrgenommen wird.

Zu Nummer 18 (§ 13)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Konzentration der Aufsichtsaufgaben bei der Bundesanstalt folgt.

Zu Buchstabe b

Die Streichung bewirkt eine Anpassung an die schon praktizierte Verwaltungspraxis, die durch Punkt B I 2 der „CESR’s Guidelines for supervisors regarding the transitional provisions of the amending UCITS Directives (2001/107/EC and 2001/108/EC)“, Ref. 04-434b, bestätigt wurde.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei den Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Anpassungen. Darüber hinaus dienen sie der Anpassung an Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) in der Fassung des Artikels 66 der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID oder Finanzmarktrichtlinie), indem die Bestimmungen des WpHG nur für den Fall für anwendbar erklärt werden, dass die Zweigniederlassung die Haupt- und Nebendienstleistungen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 erbringt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Konzentration der Aufsichtsaufgaben bei der Bundesanstalt folgt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Bei den Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Anpassungen. Darüber hinaus wird der Einklang mit Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) in der Fassung des Artikels 66 der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID oder Finanzmarktrichtlinie) hergestellt, indem die Bestimmungen des WpHG nur für den Fall für anwendbar erklärt werden, dass grenzüberschreitend die Haupt- und Nebendienstleistungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 erbracht werden.

Zu Nummer 19 (§ 15)

Die Änderung korrigiert einen Verweisfehler.

Zu Nummer 20 (§ 16)

Die in § 16 vorgenommenen Änderungen dienen der Anpassung an Artikel 5g der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie). Nach § 16 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung durfte die Kapitalanlagegesellschaft unter den Voraussetzungen des § 25a KWG eigene Tätigkeiten auslagern. Dieser Verweis hatte zur Folge, dass sämtliche Änderungen des § 25a KWG auf die Auslagerung nach § 16 durchschlugen, und zwar auch solche, die über die in Artikel 5g der Richtlinie 85/611/EWG vorgesehenen Anforderungen an eine Auslagerung hinausgingen. Um ein solches Durchschlagen künftig zu verhindern, ist der Verweis auf § 25a KWG gestrichen worden und die in Artikel 5g der Richtlinie 85/611/EWG vorgesehenen Voraussetzungen für eine Auslagerung wurden unmittelbar in das Investmentgesetz aufgenommen.

Zu Nummer 21 (§ 17)**Zu Absatz 1**

Satz 1 bestimmt in Anlehnung an Artikel 5a Abs. 5a der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie), der insoweit den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht zwischen der Aufhebung und dem Erlöschen der Erlaubnis einräumt, dass die Erlaubnis erlischt, wenn die Kapitalanlagegesellschaft von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder den Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausübt. Soweit die Kapitalanlagegesellschaft auch über die Erlaubnis zur individuellen Vermögensverwaltung nach § 7 Abs. 2 Nummer 1 verfügt, bestimmt die Vorschrift in Satz 2 entsprechend der Konzeption des § 35 Abs. 1 Satz 2 KWG, dass die Erlaubnis erlischt, wenn die Kapitalanlagegesellschaft nach § 11 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von der Entschädigungseinrichtung ausgeschlossen wird. Das Erlöschen der Erlaubnis zum Betreiben der individuellen Vermögensverwaltung lässt hingegen die Erlaubnis der Kapitalanlagegesellschaft zum Verwalten von Sondervermögen unberührt, es sei denn, die Nichtzahlung der Beiträge an die Sicherungseinrichtung deutet auf einen grundsätzlichen Missstand in der Kapitalanlagegesellschaft hin oder lässt Rückschlüsse auf die Unzuverlässigkeit ihrer Geschäftsleiter zu. In diesem Fall käme die Aufhebung der Erlaubnis zum Betreiben des Investmentgeschäfts in Betracht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt unter Berücksichtigung der Artikel 5a, 5d und 5f der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) die Voraussetzungen, unter denen die Bundesanstalt die Erlaubnis aufheben kann.

Zu Nummer 22 (§§ 17a bis 17c)

Zu § 17a (Abberufung von Geschäftsleitern, Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass statt der Aufhebung der Erlaubnis die verantwortlichen Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft abberufen werden können. Die Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) sieht zwar die Möglichkeit der Abberufung von

Geschäftsleitern nicht explizit vor. Als ein gegenüber der Erlaubnisaufhebung milderes Mittel ist sie jedoch in das Investmentgesetz aufzunehmen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift sieht entsprechend der Konzeption des § 36 KWG die Möglichkeit der Bundesanstalt zur Bestellung eines Sonderbeauftragten vor. Die Regelung ist erforderlich, um die Zeit zwischen der Abberufung der alten und der Bestellung der neuen Geschäftsleiter zu überbrücken. Im Verhältnis zu § 36 Abs. 1a KWG greift die Vorschrift weniger in die Rechte der betroffenen Kapitalanlagegesellschaften ein, weil sie die Möglichkeit zur Bestellung eines Sonderbeauftragten auf einen kurzen Übergangszeitraum beschränkt.

Zu § 17 b (Folgen der Aufhebung und des Erlöschens der Erlaubnis; Maßnahmen bei der Abwicklung)

Die Vorschrift regelt die Folgen der Aufhebung oder des Erlöschens der Erlaubnis, indem sie auf § 38 KWG verweist. Die Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) trifft keine Aussagen dazu, wie zu verfahren ist, wenn die Erlaubnis einer Kapitalanlagegesellschaft erlischt oder aufgehoben wird. Eine Regelung ist jedoch erforderlich, weshalb auf § 38 KWG verwiesen wird. Danach kann die Bundesanstalt die Abwicklung der Geschäfte anordnen, Weisungen für die Abwicklung erteilen oder einen Abwickler bestellen. Die Abwicklungsanordnung der Bundesanstalt wirkt nach § 38 Abs. 1 Satz 2 KWG wie ein Auflösungsbeschluss und ist für § 38 Abs. 4 relevant.

Zu § 17c (Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte)

Die Vorschrift regelt das Einschreiten gegen das unerlaubte Betreiben des Investmentgeschäfts, indem sie auf § 37 KWG verweist.

Zu Nummer 23 (§ 18)

§ 18 in seiner bisherigen Fassung wurde aus systematischen Gründen in § 8 Abs. 2 aufgenommen.

Zu Absatz 1

Die Deutsche Bundesbank hat die Aufgabe, die Stabilität des Finanzsystems in Deutschland sicher zu stellen. Hierfür sollte sie auch wie bisher die Tätigkeit von Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften analysieren und eine Risikoeinschätzung vornehmen. Da die Kapitalanlagegesellschaften künftig nicht mehr dem

Kreditwesengesetz unterliegen und aufgrund der Aufhebung doppelter Informationspflichten der Deutschen Bundesbank keine Informationen und Unterlagen mehr zukommen lassen müssen, soll die Regelung in Absatz 1 sicherstellen, dass die Deutsche Bundesbank die für ihre Tätigkeit zwingend erforderlichen Informationen und Unterlagen, die die Bundesanstalt auf Grundlage dieses Gesetzes erlangt hat und die sich die Bundesbank nicht auf andere Weise beschaffen kann, von der Bundesanstalt erhält. Einzelheiten, wie etwa Art und Umfang der Informationsübermittlung, sollen zwischen Bundesanstalt und Deutscher Bundesbank einvernehmlich geregelt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht erneut bürokratische Hürden aufgebaut werden, die ein effizientes Verwaltungshandeln der Bundesanstalt und deren Konzentration auf die risikoorientierte Aufsicht beeinträchtigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 7 Absatz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen. Durch die Übernahme dieser Regelung soll klar gestellt werden, dass Bundesanstalt und Deutsche Bundesbank auch im Investmentbereich auf diese Art und Weise Informationen auszutauschen haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 7 Absatz 4 und 5 des Gesetzes über das Kreditwesen. Durch die Übernahme dieser Regelung in das Investmentgesetz soll klar gestellt werden, dass Bundesanstalt und Deutsche Bundesbank auch im Investmentbereich auf diese Art und Weise Informationen austauschen dürfen. Durch die Bezugnahme in Absatz 3 auf die Absätze 1 und 2 wird klargestellt, dass nur solche personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, die zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle zwingend erforderlich sind. Hierdurch soll einerseits aus datenschutzrechtlichen Gründen die Übermittlung von personenbezogenen Daten ausgeschlossen werden, die nicht zwingend zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, und andererseits eine Überbürokratisierung verhindert werden.

Zu Nummer 24 (§§ 19a bis 19l)

Zu § 19 a (Werbung)

Die Vorschrift bestimmt, dass für die Werbung der Kapitalanlagegesellschaften § 23 KWG entsprechend Anwendung findet. Die Regelung umfasst ausschließlich die Werbung, die die Kapitalanlagegesellschaft für sich als Dienstleistungsunternehmen unabhängig von etwaigen, von ihr verwalteten Investmentvermögen betreibt. Wirbt dagegen die Kapitalanlagegesellschaft für von ihr verwaltete Investmentvermögen, kommt § 124 Abs. 3 als spezialgesetzliche Norm zur Anwendung.

§ 23 KWG ermächtigt die Bundesanstalt bestimmte Arten von Werbung zu untersagen, um Missständen bei der Werbung der Institute zu begegnen. Die Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) enthält keine dem § 23 KWG vergleichbare Generalklausel. In Artikel 35 schreibt sie lediglich vor, dass jede Werbung, die eine Aufforderung zum Erwerb von Anteilen eines OGAW enthält, auf das Vorhandensein von Prospekten hinweisen sowie die Stellen bezeichnen muss, bei denen diese Prospekte für das Publikum erhältlich sind. Da die Werbung Teil des absatzpolitischen Instrumentariums ist, der Kommunikation mit dem Kunden, vor allem aber der Beeinflussung seines Verhaltens dient, ist § 23 KWG zum Schutze der Anleger und der Integrität des Finanzsystems ins Investmentgesetz aufzunehmen.

Zu § 19b (Sicherungseinrichtung)

Die Regelung schreibt entsprechend der Konzeption des § 23a KWG vor, dass die Kapitalanlagegesellschaft, sofern sie die individuelle Vermögensverwaltung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nummer 1 erbringt, die Anleger, die nicht Institute sind, über die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung in geeigneter Weise zu informieren hat. Die Vorschrift trägt Artikel 5f Abs. 2 zweiter Spiegelstrich der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) Rechnung, der auf die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) verweist. Artikel 10 der Richtlinie 97/9/EG schreibt vor, dass die Anleger über die Sicherungseinrichtung in leicht verständlicher Form zu informieren sind. Gegenüber § 23a KWG lässt § 19b den Kapitalanlagegesellschaften einen größeren Spielraum, da sie eine Information in geeigneter Weise ausreichen lässt, und nicht die Information im Preisaushang vorschreibt.

Zu § 19c (Anzeigen)

Die Vorschrift regelt die Anzeigepflichten der Kapitalanlagegesellschaften. Die Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) sieht nur in wenigen Fällen eine explizite Mitteilungspflicht der Kapitalanlagegesellschaften gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde vor und gibt den Mitgliedstaaten nur allgemein auf, die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG fortlaufend sicherzustellen. Sie bestimmt in Artikel 5d Abs. 1, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates von einer von ihnen zugelassenen Verwaltungsgesellschaft verlangen können, dass sie die in Artikel 5 (Zulassungsvoraussetzungen) und Artikel 5a Absätze 1 und 2 (Anfangskapital- und Eigenmittelanforderungen, enge Verbindungen) enthaltenen Bedingungen fortwährend erfüllt. Um dieser Vorgabe Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, dass die Bundesanstalt im Wege eines Anzeigesystems laufend über die nach der Richtlinie 85/611/EWG für die Zulassung wesentlichen personellen, organisatorischen, rechtlichen bzw. für die Eigenmittelanforderung wesentlichen wirtschaftlichen Veränderungen der Kapitalanlagegesellschaften zeitnah informiert wird. Zu diesem Zweck begründet § 19c entsprechend der Konzeption des § 24

KWG und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 85/611/EWG bestimmte Anzeigepflichten der Kapitalanlagegesellschaften gegenüber der Bundesanstalt. Anders als § 24 Abs. 4 KWG verzichtet jedoch § 19c auf die Möglichkeit des Erlasses einer Anzeigenverordnung.

Im Einzelnen gilt:

Zu Absatz 1

Nummer 1 und 2 begründen Anzeigepflichten beim Wechsel der Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft und berücksichtigt damit Artikel 5a Abs. 1b Satz 2 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie).

Nummer 3 sieht eine Anzeigepflicht bei der Übernahme und der Aufgabe einer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligung an einem anderen Unternehmen vor. Die Anzeige ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Kapitalanlagegesellschaften nicht gegen § 7 Abs. 3 verstoßen.

Nach Nummer 4 ist die Änderung der Rechtsform anzuzeigen. Da die Rechtsform der Kapitalanlagegesellschaft nach § 6 Abs. 1 Satz 2 konstitutiv für die Zulassung der Kapitalanlagegesellschaft ist, muss die Bundesanstalt über eine etwaige Änderung der Rechtsform frühzeitig in Kenntnis gesetzt werden.

Nummer 5 schreibt eine Anzeigepflicht bei der Absenkung der Eigenmittel unter die in § 11 vorgesehenen Schwellen vor und trägt damit den Vorgaben in Artikel 5d Abs. 1 Satz 2 der OGAW-Richtlinie Rechnung.

Nummer 6 dient der Unterrichtung der Bundesanstalt über organisatorische Veränderungen einer Kapitalanlagegesellschaft.

Nummer 7 schreibt vor, dass die Einstellung des Geschäftsbetriebes angezeigt wird. Damit wird der Bundesanstalt ermöglicht, festzustellen, ob eine Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 Satz 1, der Artikel 5a Abs. 5a der Richtlinie 85/611/EWG umgesetzt, erloschen ist.

Nummer 8 stellt sicher, dass die Bundesanstalt über die bevorstehende Auflösung einer Kapitalanlagegesellschaft informiert wird. Die Vorschrift ist insbesondere im Hinblick auf die in den §§ 38 ff. vorgesehenen Rechtsfolgen von Bedeutung.

Nummer 9 verpflichtet die Kapitalanlagegesellschaft, den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an der eigenen Gesellschaft anzuzeigen und setzt damit Artikel 5e Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG i.V. mit Artikel 10 Abs. 5 der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID oder Finanzmarktrichtlinie) um.

Nach Nummer 10 muss eine Kapitalanlagegesellschaft die Absicht, sich mit einer anderen Kapitalanlagegesellschaft zu vereinigen, anzeigen. Die Richtlinie 85/611/EWG sieht für den Fall der Fusion zweier Kapitalanlagegesellschaften keinerlei Regelungen vor. Da die Fusion zweier Kapitalanlagegesellschaften die Frage aufwirft, ob und inwieweit die Erlaubnis zur Verwaltung von Sondervermögen von der übertragenden auf die übernehmende Kapitalanlagegesellschaft übergeht, muss die Bundesanstalt über eine bevorstehende Fusion frühzeitig in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Absatz 2

Nummer 1 schreibt eine jährliche Anzeigepflicht der Kapitalanlagegesellschaften hinsichtlich der an ihr bedeutend beteiligten Inhaber vor und setzt damit Artikel 5e Abs. 1 i.V. mit Artikel 10 Abs. 5 der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID oder Finanzmarktrichtlinie) und ist somit aus EU-rechtlicher Sicht zwingend.

Nummer 2 verpflichtet die Kapitalanlagegesellschaft zur jährlichen Anzeige der Errichtung, Verlegung und Schließung von inländischen Zweigniederlassungen und dient der Unterrichtung der Bundesanstalt über organisatorische Veränderungen einer Kapitalanlagegesellschaft.

Nummer 3 beruht auf Artikel 5a Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) und bestimmt, dass die Begründung, Änderung oder Beendigung von engen Verbindungen jährlich anzuzeigen sind.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die persönlichen Anzeigepflichten der Geschäftsführer einer Kapitalanlagegesellschaft gegenüber der Bundesanstalt, indem sie auf § 24 Abs. 3 KWG verweist. Die Regelung ist im Hinblick auf § 9 Abs. 3, der Artikel 5 f Abs. 1 b der Richtlinie 85/611/EWG umgesetzt, erforderlich. Danach muss die Kapitalanlagegesellschaft so organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und den Anlegern vermieden wird. Um dieser Vorgabe Rechnung zu tragen, muss die Bundesanstalt über die Tätigkeit der Geschäftsleiter einer Kapitalanlagegesellschaft bei und die unmittelbaren Beteiligungen an einem anderen Unternehmen informiert werden. Dies geschieht, indem diese nach Absatz 3 i.V. mit § 24 Abs. 3 KWG zu einer entsprechenden Anzeige gegenüber der Bundesanstalt persönlich verpflichtet werden. Nur so kann die Bundesanstalt rechtzeitig sich abzeichnenden Interessenkonflikten mit geeigneten Maßnahmen entgegen wirken.

Zu § 19d (Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht)

Die Vorschrift regelt die Anwendbarkeit des § 26 KWG. Die Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) verpflichtet die Kapitalanlagegesellschaften lediglich, für jedes Sondervermögen einen von einem Abschlussprüfer zu prüfenden Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht zu erstellen und diese der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen (vgl. Artikel 28 Abs. 5 und 6, Artikel 31 und 32 der Richtlinie 85/611/EWG sowie §§ 44, 45). Eine Pflicht zur Vorlage von einem institutsspezifischen Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht nach §§ 26 ff. KWG enthält die Richtlinie 85/611/EWG nicht. Der Jahresabschluss und Prüfungsbericht gewähren jedoch einen vertiefenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kapitalanlagegesellschaft und sind aus aufsichtsrechtlicher Sicht unverzichtbar. Die entsprechenden Bestimmungen des KWG werden daher in das Investmentgesetz übernommen. § 19d entbindet die Kapitalanlagegesellschaften darüber hinaus von der Pflicht, die in § 26 KWG genannten Rechnungslegungsunterlagen bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Aufhebung der doppelten Einreichungspflicht dient der Entbürokratisierung. Die beaufsichtigten Kapitalanlagegesellschaften profitieren darüber hinaus davon, dass die Aufsicht nunmehr lediglich von einer Institution wahrgenommen wird. Mit dem Wegfall der Kreditinstitutseigenschaft unterliegen Kapitalanlagegesellschaften nicht mehr den institutsspezifischen Rechnungslegungsvorschriften der §§ 340 ff. HGB, die auf Industrieunternehmen ausgerichtet sind. Um den Besonderheiten des Geschäftszweiges Rechnung zu tragen, sollen auch weiterhin die für Kreditinstitute geltenden Rechnungslegungsvorschriften Anwendung finden.

Zu § 19e (Bestellung des Abschlussprüfers in besonderen Fällen)

Die Vorschrift bestimmt die Anwendbarkeit des § 28 KWG und wird aus den zu § 19d erläuterten Gründen in das Investmentgesetz übernommen. § 19e entbindet die Kapitalanlagegesellschaften darüber hinaus von der Pflicht, der Deutschen Bundesbank die Bestellung des Abschlussprüfers unverzüglich anzuzeigen. Die Aufhebung der doppelten Anzeigepflicht dient der Entbürokratisierung. Die beaufsichtigten Kapitalanlagegesellschaften profitieren darüber hinaus davon, dass die Aufsicht nunmehr lediglich von einer Institution wahrgenommen wird.

Zu § 19f (Besondere Pflichten des Abschlussprüfers)

Die Jahresabschlussprüfung wird zusammen mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen des Abschlussprüfers auch für Aufsichtszwecke genutzt. Entsprechend der Konzeption des § 29 KWG werden dem Abschlussprüfer nach Abs. 1 und 2 zusätzliche Prüfungs- und Berichtspflichten auferlegt, die über die gesetzliche Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach HGB hinausgehen und investmentaufsichtsrechtlichen Zwecken dienen. Nach Absatz 1 hat die Prüfung die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kapitalanlagegesellschaft sowie insbesondere die Einhaltung

der Anzeigepflichten nach §§ 12 und 19c sowie der allgemeinen Verhaltens- und Organisationspflichten, Eigenmittel- und Auslagerungsanforderungen nach §§ 9, 9a, 11 und § 16 zum Gegenstand. Nach Abs. 2 hat der Prüfer ferner zu prüfen, ob die Kapitalanlagegesellschaft ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist. Die Nebendienstleistungen nach § 7 Abs. 2 sind gesondert zu prüfen. Erbringt die Kapitalanlagegesellschaft Haupt- und Nebendienstleistungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, so umfasst die Prüfung auch die Einhaltung der nach § 5 Abs. 1 zur Anwendung kommenden Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes. Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltene Aufzählung der zu prüfenden Normen, auf die sich die Prüfung erstrecken muss, ist im Sinne einer Mindestanforderung zu verstehen. Die Jahresabschlussprüfung kann sich auf alle aus Sicht der Investmentaufsicht erforderlichen Sachverhalte erstrecken und weitere Vorgaben zum Inhalt der Prüfung und zur Berichterstattung haben. Abs. 2 entbindet den Abschlussprüfer außerdem von den in § 29 Abs. 3 KWG genannten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank. Die Aufhebung der doppelten Anzeige-, Erläuterungs- und Mitteilungspflicht dient der Entbürokratisierung. Abs. 3 enthält zur Konkretisierung der Mindestanforderungen und der Vorgaben zum Inhalt der Prüfung sowie zur Berichterstattung eine entsprechende Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, die durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden kann.

Zu § 19g (Auskünfte und Prüfungen der Kapitalanlagegesellschaften und an ihr bedeutend beteiligten Inhaber)

Die Vorschrift regelt die Auskunftspflichten der Kapitalanlagegesellschaften und der an ihnen bedeutend beteiligten Inhaber sowie die Prüfungsrechte der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank, indem sie auf § 44 Abs. 1 und 6 KWG verweist. Die Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) sieht zwar explizit keine Auskunfts- und Prüfungsrechte der zuständigen Aufsichtsbehörden vor. Artikel 49 Abs. 4 Richtlinie 85/611/EWG schreibt jedoch vor, dass den zuständigen Aufsichtsbehörden alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse übertragen werden müssen. Das Recht der Bundesanstalt, Auskünfte zu verlangen oder Prüfungen vorzunehmen, stellt ein unerlässliches Aufsichtsinstrumentarium dar, um die Einhaltung der Bestimmungen des Investmentgesetzes durch die Kapitalanlagegesellschaften oder Inhaber bedeutender Beteiligungen überwachen und bei Verstößen geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Die Aufhebung der doppelten Einreichungspflicht dient der Entbürokratisierung. Die beaufsichtigten Kapitalanlagegesellschaften profitieren darüber hinaus davon, dass die Aufsicht nunmehr lediglich von einer Institution wahrgenommen wird. Soweit die Kapitalanlagegesellschaft Haupt- und Nebendienstleistungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 erbringt, erstreckt sich das Auskunfts- und Prüfungsrecht der Bundesanstalt auch auf die Einhaltung der nach § 5 Abs. 1 anwendbaren Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu § 19h (Auskünfte und Prüfungen zur Verfolgung unerlaubt betriebener

Investmentgeschäfte)

Die Vorschrift regelt die Auskunfts- und Prüfungsrechte der Bundesanstalt zur Verfolgung unerlaubt betriebener Geschäfte im Sinne des § 17c, indem sie auf § 44c KWG verweist. Die Aufhebung der doppelten Einreichungspflicht dient der Entbürokratisierung. Die beaufsichtigten Kapitalanlagegesellschaften profitieren darüber hinaus davon, dass die Aufsicht nunmehr lediglich von einer Institution wahrgenommen wird.

Zu § 19i (Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln)

Die Vorschrift bestimmt entsprechend der Konzeption des § 45 KWG, dass die Bundesanstalt insbesondere Entnahmen durch die Inhaber oder Gesellschafter der Kapitalanlagegesellschaft und die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken kann, wenn die Eigenmittel der Kapitalanlagegesellschaft den Anforderungen des § 11 nicht mehr genügen. Die Vorschrift greift im Verhältnis zur Erlaubnisaufhebung weniger in die Rechte der Kapitalanlagegesellschaften ein und ermöglicht der Bundesanstalt, Entwicklungen entgegen zu wirken, welche die Erfüllung der Verpflichtungen der Kapitalanlagegesellschaft gegenüber ihren Gläubigern gefährden könnten.

Zu § 19j (Maßnahmen bei Gefahr)

Die Vorschrift ermächtigt die Bundesanstalt entsprechend der Konzeption des § 46 KWG, geeignete Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren zu ergreifen und so einer ansonsten drohenden Erlaubnisaufhebung entgegenzuwirken.

§ 19j verfolgt zwei Zielrichtungen. Zum einen dient er dem Schutz von Gläubigerinteressen, zum anderen der Effektivität der Aufsicht insgesamt. Soweit der Schutz von Gläubigerinteressen betroffen ist, sind zwar wegen der §§ 30, 31 die Ansprüche der Anteilhaber gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft weitgehend abgesichert. Die sich aus § 19j ergebende Maßnahmenbefugnis der Bundesanstalt zum Schutze der Gläubigerinteressen wird jedoch insbesondere relevant, wenn die Kapitalanlagegesellschaft sog. Garantiefonds auflegt, Rückzahlungszusagen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz abgibt, Leveragegeschäfte nach §§ 51 Abs. 2, 112 Abs. 1 Nummer 1 eingetht oder sich gegenüber einem Anteilhaber – z.B. wegen Verletzung vertraglicher Bestimmungen – schadensersatzpflichtig macht. Neben der Absicherung der Gläubigeransprüche dient die Vorschrift der Aufsichtseffizienz. Ist z. B. eine wirksame Aufsicht über eine Kapitalanlagegesellschaft aufgrund ihrer Einbindung in eine undurchsichtige Konzernstruktur nicht mehr möglich, so kann die Bundesanstalt im Vorfeld in das Verhalten der Kapitalanlagegesellschaft steuernd eingreifen.

Zu § 19k (Insolvenzantrag)

Die Vorschrift regelt das Verfahren bei einer Insolvenz der Kapitalanlagegesellschaft, indem sie auf § 46b Abs. 1 KWG verweist. Eine Regelung ist erforderlich, da § 38 Abs. 3 lediglich die Rechtsfolgen regelt, die mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens eintreten, nämlich dass das Verwaltungsrecht der Kapitalanlagegesellschaft für die Sondervermögen erlischt und nach § 39 Abs. 1 auf die Depotbank übergeht. Durch den Verweis auf § 46b Abs. 1 KWG wird sichergestellt, dass die Bundesanstalt von der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Kapitalanlagegesellschaft Kenntnis erlangt und dass ferner allein die Bundesanstalt einen Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen kann.

Zu § 191 (Unterrichtung der Gläubiger im Insolvenzverfahren)

Die Vorschrift regelt durch den Verweis auf § 46f KWG, wie die Gläubiger der Kapitalanlagegesellschaft über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu informieren sind.

Zu Nummer 25 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Aufhebung der Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften folgt.

Zu Buchstabe b und d

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Depotbankaufgaben wurde ausdrücklich bisher nur von § 20 Abs. 2 Satz 1 angeordnet, der sich jedoch nur auf die Prüfung von Zweigniederlassungen eines Kreditinstituts im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 KWG bezog. § 29 Abs. 2 Satz 2 KWG, der bisher zur Prüfung eines nach dem KWG zugelassenen Kreditinstituts als Depotbankbank als Rechtsgrundlage herangezogen wurde, ordnet die Prüfung des Depotgeschäfts nur allgemein an, ohne auf Depotbankaufgaben Bezug zu nehmen. Das hatte zur Folge, dass sich die Ermächtigungsgrundlagen in § 20 Abs. 4 und § 29 Abs. 4 KWG nur auf den Erlass von Verordnungen mit einem entsprechend eng gefassten Anwendungsbereich bezogen. Mit der Klarstellung werden sowohl eine allgemeine und einheitliche Rechtsgrundlage für die Prüfung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Depotbankaufgaben durch Kreditinstitute und Zweigniederlassungen als auch eine allgemeine und einheitliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer entsprechenden Verordnung geschaffen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folge der Buchstaben b und d.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Aufhebung der doppelten Anzeigepflichten dient dem Bürokratieabbau. Die beaufsichtigten Kapitalanlagegesellschaften profitieren darüber hinaus davon, dass die Aufsicht nunmehr lediglich von einer Institution wahrgenommen wird.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folge der Buchstabe b und d.

Zu Nummer 26 (§ 21a)

§ 21a steht im engen sachlichen Zusammenhang mit dem neu geschaffenen § 43a. Um die durch eine Vorausgenehmigung gewonnene zeitliche Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens nicht zu vereiteln, bestimmt die Vorschrift, dass in diesen Fällen die Auswahl der Depotbank ebenfalls im Voraus genehmigt werden kann.

Zu Nummer 27 (§ 22)

Nach § 9 Abs. 2 Nummer 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 handeln sowohl die Depotbank als auch die Kapitalanlagegesellschaft bei Ausübung ihrer Tätigkeiten ausschließlich im Interesse der Anleger. Die Depotbank hat hierzu nach § 27 unter anderem eine Kontrollfunktion in Bezug auf die Einhaltung wesentlicher Vorschriften des Investmentgesetzes auszuüben. Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und der Kapitalanlagegesellschaft müssen daher ausgeschlossen sein, damit die Depotbank und die Kapitalanlagegesellschaft die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können. Es soll beispielsweise gewährleistet sein, dass bei Zugehörigkeit der Depotbank und der Kapitalanlagegesellschaft zu demselben Konzern im Interesse der Anleger die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Kontrollfunktion durchgängig sichergestellt ist und im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zwischen der Depotbank und der Kapitalanlagegesellschaft nicht Bedingungen vereinbart werden, die von denen abweichen, die voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen vereinbart hätten. Um dieser Gefahr vorzubeugen, hat die Depotbank durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicherzustellen, dass aufgrund derartiger oder vergleichbarer Interessenkonflikte eine Benachteiligung der Anleger ausgeschlossen ist. Auf Vorgaben zur detaillierten Ausgestaltung dieser Vorschriften wird verzichtet und ihre

konkrete Ausgestaltung der Selbstregulierung durch die Branche überlassen. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist von einer bis auf Ebene der Geschäftsführung unabhängigen Stelle zu überwachen.

Zu Nummer 28 (§ 24)**Zu Buchstabe a**

Es gibt ein Bedürfnis der Praxis, bei der Verwahrung von Wertpapieren nicht mehr zwischen inländischen und ausländischen Wertpapieren zu unterscheiden. Die Beschränkung der Verwahrung inländischer, nicht im Ausland gehandelter Wertpapiere auf eine Wertpapiersammelbank oder einen anderen inländischen Verwahrer wird deshalb geändert. Der Depotbank wird nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, die Wertpapiere sowohl bei einer inländischen als auch einer ausländischen Bank verwahren zu lassen.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Satz 3 ist durch die vorgenommene Änderung von Satz 2 inhaltlich überholt und wird aus diesem Grund aufgehoben.

Zu Nummer 29 (§ 25)

Es handelt sich um redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 30 (§ 26)

Es handelt sich um redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 31 (§ 27)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Mit ihr soll der Gleichklang zu § 36 Abs. 1 Satz 2 hergestellt werden.

Zu Buchstabe b und c

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe d

Die neue Nummer 5 verpflichtet die Depotbank, die Übereinstimmung mit den Anlagegrundsätzen und die Einhaltung der für das jeweilige Sondervermögen geltenden Anlagegrenzen zu kontrollieren. Sie hat hierfür die angemessenen organisatorischen Vorkehrungen vorzuhalten. Gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt sich hierdurch kein Mehraufwand für die Depotbank, da sie bereits nach der Prüfungsberichtsverordnung in ihrer bisherigen Fassung zur Kontrolle der Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze verpflichtet war. Diese Pflicht wird nun ohne substantielle Änderungen im Investmentgesetz fortgeschrieben. Von ihr kann insbesondere nach der Streichung der Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 nicht abgesehen werden, um nach wie vor eine Kontrolle der Einhaltung der Anlagegrundsätze und der Anlagegrenzen sicherzustellen.

Zu Nummer 32 (§ 28)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 33 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Die Ausnahme für Sondervermögen nach § 112 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 war zu eng. Auch im Rahmen von Leerverkäufen nach § 112 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 bedarf es der Zulässigkeit von Verpfändungen und Belastungen von Wertpapieren des Sondervermögens. Ausdrücklich ausgenommen wird nunmehr auch das Wertpapierdarlehen, für das einem Prime Broker üblicherweise Gegenstände aus dem Sondervermögen als Sicherheit übertragen werden. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bislang war nicht ausdrücklich geregelt, ob das Aufrechnungsverbot des § 31 Abs. 6 auf eine

Aufrechnungsabrede zwischen den bezeichneten Parteien (sogenanntes „close out netting“) anzuwenden ist. Durch die Neuregelung wird festgelegt, dass das Aufrechnungsverbot des § 31 Abs. 6 nicht gilt bei Netting-Vereinbarungen mit einem Prime Broker im Zusammenhang mit sämtlichen von diesem erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung eines etwaigen Nutzungsrechts.

Zu Nummer 34 (§ 32)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 35 (§ 34)**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird einem Praxisbedürfnis entsprochen, die Anteilklassen auch hinsichtlich der Mindestanlagesumme sowie weiterer Ausgestaltungsmerkmale zu differenzieren. Hierdurch wird eine größere Flexibilität bei der Verwaltung von Sondervermögen erreicht, so dass stärker den Anlegerinteressen entsprochen werden kann.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass Kosten, die im Rahmen der Auflegung neuer Teilfonds entstehen, nur dem jeweiligen Teilfonds bzw. dessen Anlegern in Rechnung gestellt werden können und eine Kostenbelastung zu Lasten anderer Teilfonds nicht zulässig ist. Jeder Teilfonds ist nicht nur organisatorisch, sondern auch vermögensrechtlich eigenständig. Entsprechend hat die Kostenbelastung separat für jeden Teilfonds zu erfolgen. Formal handelt es sich bei einem Teilfonds um ein aufsichtsrechtlich eigenständiges Sondervermögen. Da die Vertragsbedingungen eines Sondervermögens genehmigungsbedürftig, gilt Entsprechendes auch für Teilfonds. Der neu gefasste Satz 3 enthält diese Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Absatz 2a konkretisiert auf Basis des bisherigen Absatz 2 Satz 2 die strenge vermögens- und haftungsrechtliche Separierung der Teilfonds, die nicht nur im Verhältnis der Anleger untereinander gilt, sondern auch gegenüber Dritten. Unverändert bleibt, dass ein Sondervermögen (auch als Teilfonds) keine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Satz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 3.

Zu Buchstabe d

Mit Änderung des Absatzes 1 Satz 3 werden Aufgaben stärker auf die Bundesanstalt verlagert. Die Änderung dient dem Bürokratieabbau.

Zu Nummer 36 (§ 36)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Mit Änderung des Absatzes 1 Satz 3 werden Aufgaben stärker auf die Bundesanstalt verlagert. Die Änderung dient dem Bürokratieabbau.

Zu Nummer 37 (§ 37)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Konzentration der Aufsichtsaufgaben allein bei der Bundesanstalt.

Zu Nummer 38 (§ 40)**Zu Buchstabe a und b**

Die Wahl eines anderen Übertragungstichtages soll die Zusammenlegung von Fonds erleichtern. Wird ein anderer Übertragungstichtag gewählt, muss ein Zwischenbericht erstellt werden. Mit der entsprechenden Anwendung des § 43 Absatz 5 Satz 1 wird klargestellt, dass für Verschmelzungen die gleichen Transparenzanforderungen wie bei der Änderung von Vertragsbedingungen gelten. Die Fristenregelung von 3 Monaten soll dem Anlegerschutz Rechnung tragen, wobei im Interesse der Flexibilisierung mit Zustimmung der Bundesanstalt auch eine kürzere Frist bestimmt werden kann.

Zu Buchstabe c

Mit Einfügung der Sätze 4 und 5 wird § 40 an § 14 Abs. 4 InvStG angeglichen, der eine gleichlautende Regelung enthält. Die Änderung wirkt sich vor allem für bilanzierende Anleger aus. Mit ihr werden Handelsbilanz und Steuerbilanz angeglichen. Nach der bisherigen Rechtslage waren in der Handelsbilanz die ausgegebenen Anteile am übernehmenden Sondervermögen mit ihren Anschaffungskosten auszuweisen, in der Steuerbilanz jedoch weiterhin mit den historischen Anschaffungskosten der Anteile am übertragenden Sondervermögen, da nach § 14 Abs. 4 InvStG die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Sondervermögen an die Anleger des übertragenden Sondervermögens nicht als Tausch gilt und die erworbenen Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen treten. Diese Regelung wird nun im Investmentgesetz nachvollzogen, so dass es nach einer Verschmelzung von Sondervermögen nicht mehr zu einem Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz beim Ausweis der ausgegebenen Anteile am übernehmenden Sondervermögen kommt.

Zu Nummer 39 (§ 41)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung des Satzes 3 wird der Begriff der „Transaktionskosten“ definiert. Nach der Definition stellen die Transaktionskosten die Summe der innerhalb eines Geschäftsjahres angefallenen Nebenkosten des Erwerbs und der Kosten der Veräußerung von Vermögensgegenständen für Rechnung der Sondervermögens dar; unter den Nebenkosten des Erwerbs sind die Anschaffungsnebenkosten zu verstehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Verwaltung von Immobilien-, Infrastruktur- oder Sonstigen Sondervermögen kann eine zusätzliche oder außerordentliche Verwaltungsgebühr für den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung der in den §§ 67 Abs. 1 und 2, 68 Abs. 1 und 90b Abs. 1 Nummer 1 und 2 genannten Vermögensgegenstände erhoben werden. Der Begriff der „Verwaltung“ dieser Vermögensgegenstände ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen, er umfasst beispielsweise auch Baumaßnahmen, Instandsetzungsmaßnahmen oder Bestandsentwicklungen. Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 4 schreibt vor, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Erhebung einer solchen Gebühr aus Anlegerschutzgründen fortan transparent zu machen sind. Derartige Gebühren werden zukünftig daher mit erfolgsabhängigen Verwaltungsvergütungen im Hinblick auf ihre Behandlung im Verkaufsprospekt gleichgestellt.

Zu Buchstabe b

Die Gesamtkostenquote (sog. Total Expense Ratio oder TER) soll dem Anleger mittels Kennzahlen die bessere Vergleichbarkeit zwischen den Fondsprodukten ermöglichen. Allerdings beinhaltet die TER ein wesentliches Kostenelement nicht, nämlich die bei Kauf und Verkauf der Vermögensgegenstände durch Fondsmanager entstehenden Anschaffungsnebenkosten und Veräußerungskosten, die aus dem Fondvermögen gezahlt werden. Hierauf wird der Anleger im ausführlichen Verkaufsprospekt zukünftig hingewiesen. Bei Publikums-Sondervermögen müssen die Vertragsbedingungen außerdem vorsehen, dass unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens und der Anlegerstruktur die Benachteiligung von Anlegern durch Transaktionskosten ausgeschlossen ist. Eine Benachteiligung von Anlegern kann beispielsweise durch eine nicht an den Anlegerinteressen ausgerichtete hohe Umschlaghäufigkeit des Portfolios entstehen. Möglich ist auch eine Benachteiligung durch rücknahmebedingte Transaktionskosten, die durch Rückgabe von Anteilen mit einem hohen Gesamtwert entstehen können und sich zu Lasten der in dem Sondervermögen verbleibenden Anleger auswirken. Auf Vorgaben zur detaillierten Ausgestaltung der Vertragsbedingungen wird verzichtet und ihre konkrete Ausgestaltung der Selbstregulierung durch die Branche überlassen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Konzentration der Aufsichtsaufgaben allein bei der Bundesanstalt.

Zu Buchstaben d und e

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 40 (§ 42)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 (Single-Hedgefonds) können auch als Publikumsfonds aufgelegt werden; ihre Anteile dürfen jedoch nur im Rahmen einer Privatplatzierung an institutionelle und private Anleger vertrieben werden. Insofern ist es aus Anlegerschutzgründen wie bei dem Vertrieb von Anteilen an Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (sog. Dach-Hedgefonds) geboten, dass auch bei Single-Hedgefonds nur

ein ausführlicher Verkaufsprospekt erstellt wird. Ergänzt wird die Vorschrift um Verweise auf Infrastruktur- und Sonstige Sondervermögen, für die aufgrund ihrer Besonderheiten ebenfalls nur ein ausführlicher Verkaufsprospekt erstellt werden soll.

Zu Doppelbuchstabe bb**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers bzw. eine Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Belehrung über das Widerrufsrecht im Verkaufsprospekt konnte dazu führen, dass der Anleger über sein Widerrufsrecht nicht informiert wird, weil er beispielsweise auf die Aushändigung des Verkaufsprospekts verzichtet. Bei EG-Investmentanteilen war die Widerrufsbelehrung bereits nach bislang geltender Rechtslage nicht im ausführlichen Verkaufsprospekt vorgeschrieben. Um sicherzustellen, dass auch bei Haustürgeschäften mit Anteilen an in- oder sonstigen ausländischen Investmentanteilen dem Anleger zumindest eine Widerrufsbelehrung übermittelt wird, müssen zukünftig die auszuhändigende Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss oder die zu übermittelnde Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten. Dies wird nunmehr in § 121 und nicht mehr in Nummer 17 geregelt.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung der doppelten Einreichungspflicht dient der Entbürokratisierung. Die beaufsichtigten Kapitalanlagegesellschaften profitieren darüber hinaus davon, dass die Aufsicht nunmehr lediglich von einer Institution wahrgenommen wird.

Zu Nummer 41 (§ 43)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Änderung des Absatzes 2 Satz 2 sollen die Rahmenbedingungen für die deutsche Fondsindustrie verbessert werden. Administrative Hemmnisse, die der zügigen Markteinführung neuer Produkte entgegenstehen, sollen ohne eine Schmälerung des Anlegerschutzes möglichst weit zurückgeführt werden. Hierzu gehört die Einführung gesetzlicher Fristen für maximale Genehmigungszeiten. Die Genehmigung ist zukünftig

innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags zu erteilen, wenn die Vertragsbedingungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Gleichzeitig wird das Verfahren bei der Vornahme rein formeller Tätigkeiten gestrafft, so dass verstärkt die Möglichkeit zu einer risikoorientierten, materiellen Beaufsichtigung wahrgenommen werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit den neu eingefügten Sätzen 3 bis 7 erfolgt eine notwendige Vervollständigung der Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren, die durch die Einführung maximaler Genehmigungszeiten geändert wurden. Der Bundesanstalt wird die Möglichkeit gegeben, angemessen auf unvollständige oder unsachgerechte Genehmigungsanträge zu reagieren, ohne mit der gesetzlichen Frist für die maximale Genehmigungszeit in Konflikt zu geraten. Anders als Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/71/EG (Prospektrichtlinie), der in § 13 des Wertpapierprospektgesetzes umgesetzt wurde, bestimmt Satz 6, dass die Genehmigung als erteilt gilt, wenn die Bundesanstalt innerhalb der nach Satz 2 vorgesehenen Frist, die unter den Voraussetzungen des Satzes 5 neu zu laufen beginnen kann, nicht über den Genehmigungsantrag entscheidet oder die Mitteilung nach Satz 4 nicht abgibt. Grund für diese Abweichung ist die vom Investmentgesetz verfolgte Zielrichtung, die anders als das Wertpapierprospektgesetz bzw. die Richtlinie 2003/71/EG nicht lediglich die Prüfung der Kohärenz und Vollständigkeit des Prospekts umfasst, sondern auf eine umfassende Gesellschafts- und Produktaufsicht abzielt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und um dem Antragsteller den Nachweis der Genehmigung gegenüber Dritten, z. B. gegenüber Behörden und Anlegern, zu ermöglichen, bestimmt Satz 7, dass die Bundesanstalt auf Antrag die Genehmigung und den Zeitpunkt ihrer Entstehung zu bestätigen hat.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Streichung des Satzes 3 dient der Entbürokratisierung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt es sich um eine Folgeänderung, die aus der Streichung des Satzes 3 resultiert.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verkürzung der Bekanntmachungsfristen für Änderungen von Vertragsbedingungen

verfolgt das Ziel, der Branche eine schnellere Produktumstellung zu ermöglichen, um sich zeitnah auf aktuelle Trends an den Märkten einstellen zu können. Dies ist letztlich auch zum Vorteil des Anlegers, da Fondsmanager so schneller auf Trends an den Finanzmärkten reagieren können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neu eingefügte Satz 2 gewährleistet, dass die Kapitalanlagegesellschaft ihre in Satz 1 zum Schutze der Anleger bestehenden Bekanntmachungs- und Umtauschgebotspflichten auch in den Fällen erfüllt, in denen die Genehmigung nach Absatz 2 Satz 5 als erteilt gilt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient dem Bürokratieabbau und der Entlastung der Aufsichtsbehörde. Sie führt zum Wegfall von Genehmigungstatbeständen bei der Bildung neuer Anteilklassen. Es ist ausreichend, wenn sich aus den Vertragsbedingungen nur die Zulässigkeit der Bildung unterschiedlicher Anteilklassen ergibt, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen beschrieben werden, unter denen Anteilklassen gebildet werden können. Gleichwohl können nach wie vor die Vertragsbedingungen die einzelnen gebildeten Anteilklassen aufzählen und erläutern, welche Rechte ihnen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 zugeordnet werden. Eine ausreichende Transparenz ist gewährleistet, weil § 42 Abs. 1 Satz 3 Nummer 8 vorschreibt, dass die einzelnen Anteilklassen und ihre Ausgestaltungsmerkmale im ausführlichen Verkaufsprospekt einzeln aufgelistet sowie ausführlich, eindeutig und leicht verständlich beschrieben werden.

Zu Buchstabe d

Die Verkürzung der Bekanntmachungsfristen für Änderungen von Vertragsbedingungen und Kostenklauseln verfolgt das Ziel, der Branche eine schnellere Produktumstellung zu ermöglichen, um sich zeitnah auf aktuelle Trends an den Märkten einstellen zu können.

Zu Nummer 42 (§ 43a)**Zu Absatz 1**

Um den Investmentstandort attraktiver zu gestalten, schafft § 43 a Abs. 1 die Möglichkeit zur Erteilung von Vorausgenehmigungen bei richtlinienkonformen Sondervermögen und trägt damit zur Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens bei. Die Vorschrift soll insbesondere das Genehmigungsverfahren für Standardprodukte beschleunigen. Genehmigt werden nicht die konkreten Vertragsbedingungen zur Auflegung

eines richtlinienkonformen Sondervermögens, sondern Musterklauseln, aus denen die Gesellschaft die Vertragsbedingungen später auswählen und erstellen kann. Die Vorschrift ermöglicht die Auflegung von beliebig vielen Sondervermögen, sofern die Vertragsbedingungen ausschließlich aus den genehmigten Musterklauseln bestehen. Durch den Verweis auf § 43 Abs. 2 Sätze 7 bis 9, Abs. 4 und 6 wird sichergestellt, dass die für die Genehmigung von Vertragsbedingungen vorgesehenen Anforderungen des § 43 in materieller und verfahrensrechtlicher Sicht auf der Ebene der Genehmigung der Musterklauseln weiterhin zum Tragen kommen. Unverzüglich nach der Auflegung eines neuen Sondervermögens muss die Kapitalanlagegesellschaft dieses bei der Bundesanstalt anzeigen und die Vertragsbedingungen sowie den vereinfachten und ausführlichen Verkaufsprospekt einreichen. Die Bundesanstalt kann prüfen, ob die Vertragsbedingungen ausschließlich aus den genehmigten Musterklauseln bestehen sowie der gewählte Fondsname im Einklang mit den Anforderungen des § 4 Abs. 1 steht, um ggfs. bei einem Verstoß geeignete Gegenmaßnahmen nach § 5 zu ergreifen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass durch die Vorausgenehmigung die nach § 43 zu erteilende Genehmigung für die konkreten Vertragsbedingungen von Gesetzes wegen als erteilt gilt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vorausgenehmigung zum Zeitpunkt der Auflegung des jeweiligen Sondervermögens wirksam ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, müssen die Vertragsbedingungen nach § 43 Abs. 2 Satz 1 durch die Bundesanstalt genehmigt werden. Ändert die Kapitalanlagegesellschaft die Musterklauseln, nachdem sie auf deren Grundlage bereits ein oder mehrere Sondervermögen aufgelegt hatte, so berührt dies nach Satz 2 grundsätzlich nicht die einmal nach Satz 1 entstandene Genehmigung. Diese Folge resultiert bereits aus Satz 1, der für die Entstehung der Genehmigung auf den Zeitpunkt der Auflegung des jeweiligen Sondervermögens abstellt. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass die Änderung der Musterklauseln erfolgt, um einer Änderung der Rechtslage Rechnung zu tragen. In diesen Fällen bestimmt Satz 3, dass sowohl die Musterklauseln als auch die konkreten Vertragsbedingungen an die neue Rechtslage anzupassen sind. Die Anpassung stellt eine Änderung dar, die der Genehmigung der Bundesanstalt nach Maßgabe des Absatzes 3 bedarf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verfahren bei einer nachträglichen Änderung der Musterklauseln und der auf deren Grundlage bereits erstellten Vertragsbedingungen. Geregelt werden vor allem die Änderungen, die nicht durch eine Änderung der Rechtslage nach Absatz 2 Satz 3 indiziert sind. Die Vorschrift differenziert zwischen einer Änderung der Musterklauseln einerseits und der Vertragsbedingungen andererseits. Eine nachträgliche Änderung der Musterklauseln bedarf stets einer Genehmigung der Bundesanstalt. Bei den Vertragsbedingungen ist zu

differenzieren: Werden die Vertragsbedingungen geändert und sind diese Änderungen durch die genehmigten Musterklauseln abgedeckt, müssen sie nicht durch die Bundesanstalt genehmigt werden. In diesem Fall genügt eine bloße Anzeige der Änderung gegenüber der Bundesanstalt. Sind die Änderungen der Vertragsbedingungen nicht von den bereits genehmigten Musterklauseln abgedeckt, werden z.B. neue von den Musterklauseln abweichende Bedingungen ins Vertragswerk aufgenommen, bedürfen sie der Genehmigung der Bundesanstalt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit zur Erteilung von Vorausgenehmigungen auch für richtlinienkonforme Umbrella-Konstruktionen, indem er Absatz 1 bis 3 für entsprechend anwendbar erklärt. Damit kann künftig auch für die Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion eine Genehmigung im Voraus erteilt werden

Zu Nummer 43 (§ 44)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Nach der Neufassung des Börsengesetzes wird nicht mehr zwischen amtlichem und regeltem Markt unterschieden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Ausweis der realisierten Veräußerungsgewinne und -verluste in der Ertrags- und Aufwandsrechnung erhöht deren Aussagekraft und steht systematisch in Einklang mit den Regelungen zur Investmentaktiengesellschaft.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der Ausweis der Ertragsverwendung ermöglicht dem Anleger den Vergleich der erhaltenen Ausschüttung mit der von der Kapitalanlagegesellschaft beschlossenen Gewinnverwendung.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung der doppelten Einreichungspflicht dient der Entbürokratisierung. Die beaufsichtigten Kapitalanlagegesellschaften profitieren darüber hinaus davon, dass die Aufsicht nunmehr lediglich von einer Institution wahrgenommen wird.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Jahresabschluss der Kapitalanlagegesellschaft und der Jahresbericht des Sondervermögens mussten nach der bisherigen Regelung von demselben Abschlussprüfer geprüft werden. Um diese Konzentration des Prüfungsgeschäftes aufzuweichen und den Wettbewerb zu fördern, wird die Pflicht zur Prüfung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses durch denselben Abschlussprüfer aufgehoben. Auf die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers sowie dessen Haftungsbeschränkung sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Aufhebung der doppelten Einreichungspflicht dient der Entbürokratisierung. Die beaufsichtigten Kapitalanlagegesellschaften profitieren darüber hinaus davon, dass die Aufsicht nunmehr lediglich von einer Institution wahrgenommen wird.

Zu Buchstabe d

Im Gleichlauf zur Änderung des Absatzes 5 hebt die Änderung des Absatzes 6 die Pflicht zur Prüfung des Zwischenberichtes sowie des Auflösungsberichtes und des Jahresabschlusses durch denselben Abschlussprüfer auf.

Zu Buchstabe e

Mit Änderung des Absatzes 7 Satz 1 werden Aufgaben stärker auf die Bundesanstalt verlagert. Die Änderung dient dem Bürokratieabbau.

Zu Nummer 44 (§ 45)

Zu Buchstabe a

Die Einreichungsfrist für den Jahresbericht wird an die Vier-Monatsfrist in Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) angepasst. Damit wird gleichzeitig ein

Gleichlauf der aufsichtsrechtlichen Regelungen mit dem Investmentsteuergesetz erzielt.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung der doppelten Einreichungspflicht dient der Entbürokratisierung. Die beaufsichtigten Kapitalanlagegesellschaften profitieren darüber hinaus davon, dass die Aufsicht nunmehr lediglich von einer Institution wahrgenommen wird.

Zu Nummer 45 (§ 47)**Zu Buchstabe a und c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b und d

Nummern 2 und 4 in der bisherigen Fassung ließen den Erwerb von Wertpapieren, die außerhalb der EU- oder der EWR-Staaten an einer Börse gehandelt wurden oder dort in einen organisierten Markt einbezogen wurden, nur zu, wenn die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes in den Vertragsbedingungen vorgesehen war. Diese Einbeziehung erfolgte durch einen speziellen Anhang („Börsenliste“) zu den Vertragsbedingungen eines Fonds. Jede Ergänzung einer Börsenliste stellte eine genehmigungspflichtige Änderung der Vertragsbedingungen dar. Die Änderung der Nummern 2 und 4 dient dem Bürokratieabbau. Um sowohl die Kapitalanlagegesellschaften als auch die Bundesanstalt von den zeit- und kostenintensiven Änderungen der Vertragsbedingungen zu entlasten, reicht es nunmehr aus, wenn die Vertragsbedingungen eine Verweisung auf die von der Bundesanstalt zugelassenen Börsen oder organisierten Märkte enthalten. Außerdem wird hierdurch das Verfahren hinsichtlich des Zugangs zu neuen Börsenplätzen erleichtert. Zur Herstellung der notwendigen Transparenz wird die Bundesanstalt eine entsprechende Liste führen und auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Durch die Möglichkeit eines dynamischen Verweises auf die von der Bundesanstalt geführte Liste wird eine Änderung der Vertragsbedingungen entbehrlich, wenn die Bundesanstalt eine Börse oder einen organisierten Markt neu anerkennt. Der Anlegerschutz wird hierdurch nicht verkürzt, da die Entscheidung über die Aufnahme einer Börse oder eines organisierten Marktes in die Liste oder eine Streichung aus der Liste bei der Bundesanstalt verbleibt und die Liste auf ihrer Internetseite veröffentlicht wird.

Zu Buchstabe e

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2007/16/EG der

Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen (ABl. EU Nr. L 79 S. 11) (OGAW-Durchführungsrichtlinie). In dieser ist vorgesehen, dass Anteile an geschlossenen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen als Anlagegegenstände richtlinienkonformer Sondervermögen in Betracht kommen und insoweit als „Wertpapiere“ qualifiziert werden können.

Zu Buchstabe f

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a), b), c) Ziffer i., d) Ziffer i., und e) bis g) der Richtlinie 2007/16/EG (OGAW-Durchführungsrichtlinie).

Zu Nummer 46 (§ 48)

Die Änderung dient der Anpassung an die Vorgaben des Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe a bis c und h der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) sowie der Umsetzung der Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 der Richtlinie 2007/16/EG (OGAW-Durchführungsrichtlinie).

Zu Nummer 47 (§ 50)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 48 (§ 51)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der „eins zu eins“-Umsetzung des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG (OGAW-Durchführungsrichtlinie).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift stellt klar, dass § 51 Satz 1 im Falle eines Finanzinstruments mit derivativer Komponente in Bezug auf die derivative Komponente anzuwenden ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Konzentration der Aufsichtsaufgaben bei der Bundesanstalt sowie um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 49 (§ 52)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der „eins zu eins“-Umsetzung des Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a), b), c) Ziffern ii., d) Ziffer ii., und e) bis g) der Richtlinie 2007/16/EG (OGAW-Durchführungsrichtlinie). Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung; nach der Neufassung des Börsengesetzes wird nicht mehr zwischen amtlichem und geregelter Markt unterschieden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der „eins zu eins“-Umsetzung des Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG (OGAW-Durchführungsrichtlinie).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 50 (§ 54)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung der doppelten Anzeigepflicht dient der Entbürokratisierung. Die beaufsichtigten Kapitalanlagegesellschaften profitieren darüber hinaus davon, dass die Aufsicht nunmehr lediglich von einer Institution wahrgenommen wird

Zu Nummer 51 (58)

Die Änderung dient der „eins zu eins“-Umsetzung von Art. 11 der Richtlinie 2007/16/EG (OGAW-Durchführungsrichtlinie).

Zu Nummer 52 (§ 60)**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird die Vorschrift an Artikel 22 Abs. 3 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) angepasst. Durch die Anpassung werden die Anlagemöglichkeiten im Sinne des Richtlinientextes insbesondere um die Anlage in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumenten von Drittstaaten und von internationalen Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, erweitert. Die Änderung beseitigt somit einen Wettbewerbsnachteil für deutsche Investmentfonds.

Zu Buchstabe b

Abstz 4 enthält einen Umsetzungsüberschuss gegenüber der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) und ist entsprechend der Vorgabe der „eins zu eins“-Umsetzung von EU-Richtlinie zu streichen.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung in Satz 1 handelt es sich um eine Anpassung an die Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie). Im Vergleich zur deutschen Fassung der Richtlinie ist die englische Fassung weniger restriktiv in Bezug auf mit ein- und derselben Einrichtung eingegangene Geschäfte in Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Mit dem neuen Satz 2 wird in Übereinstimmung mit Art. 22 der OGAW-Richtlinie klar gestellt, dass für die in Absatz 2 genannten Emittenten und Garantiegeber anstelle der in Satz 1 genannten Anlagegrenze eine Grenze von 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens gilt (Art. 22 Abs. 5 Unterabs. 2 der OGAW-Richtlinie).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 53 (§ 63)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 12 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2007/16/EG (OGAW-Durchführungsrichtlinie).

Zu Nummer 54 (§ 64)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 55 (§ 65)

Mit der Änderung soll klar gestellt werden, dass vorrangiges Ziel bei Verkäufen grundsätzlich die Beseitigung von Anlagegrenzverletzungen ist, das Anlegerinteresse jedoch höher zu bewerten ist. Ein Verkauf zur Wiedereinhaltung soll daher nur dann erfolgen, soweit er den Interessen der Anleger nicht zuwider läuft. Die frühere Fassung des § 65 wurde teilweise so ausgelegt, dass die Beseitigung von Anlagegrenzverletzungen vorrangig ist und das Anlegerinteresse dahinter zurücktreten kann.

Zu Nummer 56 (§ 67)**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung des Absatzes 5 wird die Unabhängigkeit des für die jährliche Regelbewertung verantwortlichen Sachverständigenausschusses gestärkt. Nach bisheriger Rechtslage war der Sachverständigenausschuss sowohl für die Bewertung der Vermögensgegenstände vor Erwerb als auch nach Erwerb im Rahmen der jährlichen Regelbewertung zuständig. Aufgrund der Neuregelung kann der Sachverständigenausschuss den Verkehrswert für die Regelbewertung unabhängig von früheren Wertgutachten ermitteln, weil er nicht in die vorangegangene Kaufpreisermittlung eingebunden ist. Die Bewertung durch verschiedene Sachverständige vor und nach Erwerb trägt damit im Sinne des Anlegerschutzes zu einer möglichst marktnahen Wertermittlung der Vermögensgegenstände bei. Außerdem kann hierdurch die Gefahr der Einbuchung von nicht nachvollziehbaren Gewinnen nach Erwerb gemildert werden. Diese entstanden nach bisheriger Praxis dadurch, dass der bisher vor Erwerb für die Plausibilisierung des Kaufpreises zuständige Sachverständigenausschuss für Zwecke der ebenfalls durch ihn erfolgenden späteren jährlichen Regelbewertung oft und nicht nachvollziehbar einen hohen, über dem tatsächlich gezahlten Kaufpreis liegenden Verkehrswert ermittelt hat, der dann in der regelmäßigen Vermögensaufstellung angesetzt wurde (sog. Einwertungsgewinne). Mit der Änderung wird schließlich der Gleichklang zu dem insoweit unverändert fortbestehenden § 68 Abs. 2 Satz 1

hergestellt. Nach dieser Vorschrift erfolgt die Bewertung einer Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft vor ihrem Erwerb ebenfalls nicht durch den Sachverständigenausschuss, sondern durch einen Abschlussprüfer.

Zu Buchstabe b

Das Erwerbsverbot nach der bisherigen Fassung des Absatzes 6 erfasste nicht alle vergleichbaren Fälle, in denen Interessenkonflikte zum Nachteil der Anleger vermieden werden sollten. Nach der bisherigen Fassung erstreckte sich das Erwerbsverbot auf Erwerbe von einem Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen der Kapitalanlagegesellschaft, das selbst eine Kapitalanlagegesellschaft oder eine ausländische Investmentgesellschaft ist, oder von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft, an der eine bedeutende Beteiligung der Kapitalanlagegesellschaft besteht. Die Neuregelung erstreckt sich nunmehr generell auf Erwerbe von einem Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen der Kapitalanlagegesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft, an der die Kapitalanlagegesellschaft eine bedeutende Beteiligung entsprechend § 1 Abs. 9 des Kreditwesengesetzes hält. Das Erwerbsverbot wird zukünftig jedoch wegen des engen Sachzusammenhanges gemeinsam mit einem Veräußerungsverbot in dem neu eingefügten § 68a geregelt. Eine Sonderregelung für Spezialfonds ergibt sich nunmehr aufgrund der Neufassung des § 91 Abs. 3.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird der Gleichklang zur Änderung des Absatzes 5 und dem ohne Änderungen fortbestehenden § 68 Abs. 2 Satz 1 hergestellt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 57 (§ 68)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird der Gleichklang zur Änderung des § 67 Abs. 5 hergestellt. Nach der Neufassung des § 67 Abs. 5 Satz 1 sind die Vermögensgegenstände vor ihrem Erwerb durch Sachverständige zu bewerten, die nicht einem von der Kapitalanlagegesellschaft gebildeten Sachverständigenausschuss angehören.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Die bisher nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 für Immobilien-Gesellschaften geltende Drei-Objekt-Grenze wird aufgehoben, um größere Flexibilität bei der Ausgestaltung der Immobilien-Gesellschaften und damit mehr Freiraum für die Kapitalanlagegesellschaften bei der Auswahl der Vermögensgegenstände zu schaffen. Durch die Erweiterung können außerdem die Risikostreuung erhöht und Kosteneinsparungen erzielt werden. Die stattdessen in Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 aufgenommene Anforderung zur Bewertung der Immobilien vor ihrem Erwerb wurde aus § 70 übernommen, der die monatliche Vermögensaufstellung regelt. Wegen der Neufassung des § 70 Abs. 2 und zur Klarstellung, dass die Erstbewertung der Immobilien vor ihrem Erwerb durch die Immobilien-Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb der Beteiligung an dieser Gesellschaft ist, wurde die Regelung in Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 übernommen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach der Neuregelung werden 100 Prozent-Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nicht auf die für Immobilien-Gesellschaften geltende Anlagegrenze von 49 Prozent angerechnet. 100 Prozent-Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften werden damit den direkt gehaltenen Immobilien gleichgestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb bis ee

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 58 (§ 68a)

Das Erwerbsverbot wurde aus § 67 Abs. 6 in den neuen § 68a übernommen. Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 67 Abs. 6 Satz 2, die Änderungen sind redaktioneller Art. Satz 2 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 67 Abs. 6 Satz 3. Nach der bisherigen Fassung des § 67 Abs. 6 Satz 3 erfasste das Erwerbsverbot jedoch nicht alle vergleichbaren Fälle, in denen Interessenkonflikte zum Nachteil der Anleger vermieden werden sollen. Der Kreis der Gesellschaften, hinsichtlich derer ein Erwerbsverbot für die in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände besteht, wird gegenüber der bisherigen Fassung des § 67 Abs. 6 Satz 3 daher erweitert, da nach der bisherigen Fassung das Erwerbsverbot nur hinsichtlich

bestimmter Beteiligungsunternehmen galt und das Risiko potentieller Interessenkonflikte zum Nachteil der Anleger hierdurch nicht umfassend genug verringert werden konnte.

Das Erwerbsverbot wird zukünftig wegen des engen Sachzusammenhanges zusammen mit einem Veräußerungsverbot in Absatz 2 geregelt, um alle vergleichbaren Fälle zu erfassen, in denen sonst Interessenkonflikte zum Nachteil der Anleger entstehen könnten. Um Stützungskäufe im Interesse der Anleger jedoch weiterhin zu ermöglichen, gilt das Erwerbsverbot nur, wenn die Bundesanstalt vor der Veräußerung nicht zugestimmt hat.

Zu Nummer 59 (§ 70)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Nach Absatz 2 ist der Wert der Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft von einem Abschlussprüfer nach den für die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen allgemein anerkannten Grundsätzen zu ermitteln. Bei dieser Bewertung sind die im Jahresabschluss oder der Vermögensaufstellung der Immobilien-Gesellschaft ausgewiesenen Immobilien mit dem Wert anzusetzen, der von einem nach § 77 Abs. 1 von der Kapitalanlagegesellschaft gebildeten Sachverständigenausschuss festgestellt wurde. Der Sachverständigenausschuss bewertet die Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 67 und 68 nach Erwerb der Beteiligung an der Immobilien-Gesellschaft mindestens einmal jährlich.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 60 (§ 77)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 macht generelle Vorgaben zum Sachverständigenausschuss. Im Gegensatz zur bisherigen Fassung des Absatzes 1 wird die Zusammensetzung zukünftig in dem neu eingefügten Absatz 1a geregelt. Die Neufassung des Absatzes 1 stellt für die Ebene des Ausschusses außerdem klar, was nach Absatz 2 bereits für jeden einzelnen Sachverständigen gilt, d.h. die Unabhängigkeit der Tätigkeit eines

Sachverständigenausschusses. Unabhängigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang u.a., dass eine Kapitalanlagegesellschaft insoweit keinen Einfluss auf den Geschäftsverteilungsplan für den oder die Sachverständigenausschüsse haben kann, als hierdurch ein Hauptgutachter zur Bewertung einer bestimmten Immobilie berufen wird. Die Unabhängigkeit der Ausschusstätigkeit wäre auch nicht gewährleistet, wenn Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft an den Ausschusssitzungen teilnehmen würden. Der Informationsaustausch zwischen Ausschuss und Kapitalanlagegesellschaft wird durch die fehlende Teilnahme an den Ausschusssitzungen nicht beeinträchtigt, da die Kapitalanlagegesellschaft dem Ausschuss die zur Bewertung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln hat.

Zu Buchstabe b

Abweichend von der bisherigen Fassung des Absatzes 1, der vorsah, dass ein Sachverständigenausschuss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, hat nach dem neu eingefügten Absatz 1a ein Ausschuss aus genau drei Sachverständigen, die als Hauptgutachter oder Nebengutachter an der Bewertung von Vermögensgegenständen mitwirken, zu bestehen. Gleichzeitig schreibt Absatz 1a vor, dass die Zusammensetzung und die Tätigkeit des oder der Ausschüsse durch eine von der Kapitalanlagegesellschaft zu erlassende Geschäftsordnung zu regeln sind, deren Muster mit der Bundesanstalt abgestimmt ist. Bei Einführung dieser Pflicht wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Praxis bereits eine zwischen den Interessenvertretern abgestimmte Mustergeschäftsordnung existiert. Absatz 1a gibt dabei den Mindestinhalt der Geschäftsordnung vor. Die Tätigkeit der Sachverständigenausschüsse wird hierdurch vereinheitlicht und transparenter ausgestaltet und damit nachprüfbarer gemacht. Satz 4 führt die Pflicht zur Rotation der Hauptgutachter ein. Die zeitliche Begrenzung auf zwei Jahre bezieht sich jedoch nicht generell auf die Tätigkeit als Hauptgutachter, sondern lediglich auf die Bewertung desselben Vermögensgegenstandes. Die Rotation soll dazu beitragen, die Qualität der Bewertungsgutachten zu sichern.

Zu Buchstabe c

Der neu gefasste Absatz 2 Satz 2 regelt, welche persönlichen und fachlichen Anforderungen an Sachverständige zu stellen sind. Die Vorschrift entspricht grundsätzlich dem bisherigen Absatz 2 Satz 1, präzisiert jedoch die an einen Sachverständigen zu stellenden fachlichen Anforderungen. Vor der Bestellung eines Sachverständigen hat sich die Kapitalanlagegesellschaft davon zu überzeugen, dass der Sachverständige nicht nur über angemessene Fachkenntnisse und langjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Immobilienbewertungen allgemein, sondern auch in Bezug auf die zu bewertende Immobilienart und den jeweiligen regionalen Immobilienmarkt verfügt. Eine entsprechende Qualifikation hinsichtlich der Fachkenntnisse wird beispielsweise bei Personen vermutet, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten

Stelle als Sachverständige für die Wertermittlung von Immobilien bestellt oder zertifiziert worden sind. Eine Unabhängigkeit des Sachverständigen liegt nur vor, wenn der Sachverständige an dem Immobilienfonds keine Anteile hält, vom Akquisitions- und Kreditentscheidungsprozess sowie von Objektvermittlung, -verkauf und -vermietung unabhängig ist. Er darf außerdem nicht in einem verwandtschaftlichen, einem sonstigen rechtlichen oder einem wirtschaftlichen Verhältnis zur Kapitalanlagegesellschaft oder einer ihrer Mitarbeiterinnen oder einem ihrer Mitarbeiter stehen und darf kein eigenes Interesse am Ergebnis des Wertgutachtens haben.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 stellt klar, dass ein Sachverständiger nur für jeweils einen Ausschuss einer Kapitalanlagegesellschaft tätig sein darf. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, in einer nicht bestimmten Anzahl von Fällen den gesetzlich erlaubten Tätigkeitszeitraum um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 erfüllt sind.

Nach Ablauf des gesetzlich erlaubten Tätigkeitszeitraumes darf ein Sachverständiger nicht vor Verstreichen der in Absatz 2 Satz 5 bestimmten Wartefrist erneut bestellt werden. Die Zwei-Jahresfrist in Satz 5 wird eingeführt, da die bisherige Fassung des § 77 keine Vorgaben dazu enthielt, wann ein Sachverständiger nach Ablauf des gesetzlich erlaubten Tätigkeitszeitraumes für einen Ausschuss derselben Kapitalanlagegesellschaft erneut bestellt werden darf. Um Unsicherheiten bei der Auslegung des § 77 zu vermeiden und einen Sachverständigen nicht unsachgemäß lange von der Tätigkeit für eine Kapitalanlagegesellschaft auszuschließen, wird eine Wartefrist von zwei Jahren eingeführt.

Absatz 2 Sätze 6 und 7 stellen klar, dass auch Angehörige eines Zusammenschlusses von Sachverständigen unabhängig von der Rechtsform des Zusammenschlusses bestellt werden können, wenn in Bezug auf den Angehörigen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllt sind. Bei dem Angehörigen kann es sich um einen Angestellten oder ein Mitglied des Zusammenschlusses handeln. Die Bestellung eines Angehörigen eines Zusammenschlusses von Sachverständigen ist jedoch nur zulässig, wenn im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung des Zusammenschlusses und durch geeignete Organisationsmaßnahmen die Weisungsfreiheit, die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit des Sachverständigen sichergestellt und Interessenkonflikte auf Grund sonstiger Tätigkeiten des Zusammenschlusses ausgeschlossen sind.

Zu Nummer 61 (§ 78)

Zur Erhöhung der Transparenz wird Absatz 2 an Absatz 1 angepasst.

Zu Buchstabe a

Mit der Nennung weiterer Merkmale in der geänderten Fassung des Absatzes 1 Satz 1 werden die in der bisherigen Fassung des § 79 Abs. 1 Satz 1 genannten sonstigen wesentlichen Merkmale näher erläutert. Neben dem Verkehrswert oder dem Kaufpreis sind zukünftig auch die Anschaffungsnebenkosten des Erwerbs von Vermögensgegenständen im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 und des § 68 Abs. 1 wie Notargebühren, Grunderwerbsteuer oder Maklergebühren in der Vermögensaufstellung gesondert auszuweisen. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 4. Für die Vermögensaufstellung sind die Vermögensgegenstände in der Folge wie bisher jährlich zu bewerten; dies wird mit Satz 3 klargestellt. Satz 4 mildert die Einbuchung von Einwertungsgewinnen. Bisher war es üblich, dass vor dem Erwerb der Sachverständigenausschuss die Immobilie bewerten und die Angemessenheit des gezahlten Kaufpreises bestätigen musste. Dies führte in der Praxis dazu, dass aufgrund optimistischer Bewertungsansätze oft und kaum nachvollziehbar ein höherer Wert als der Kaufpreis eingebucht wurde. Dieser Einwertungsgewinn ist nicht sachgerecht und wird durch die Neufassung verhindert. Nach Satz 4 ist abweichend von Satz 2 in der Vermögensaufstellung in den ersten zwölf Monaten nach dem Erwerb der Kaufpreis eines Vermögensgegenstandes anzusetzen. Erweist sich der Ansatz des zuletzt ermittelten Verkehrswertes oder des Kaufpreises aufgrund einer Änderung der wesentlichen Bewertungsfaktoren nicht mehr als sachgerecht, ist nach Satz 5 der Verkehrswert neu zu ermitteln und anzusetzen. Da es sich bei Satz 5 um einen Ausnahmetatbestand handelt und die Zwischenbewertung nicht zur Regelbewertung werden soll, ist die Entscheidung zur Zwischenbewertung von der Kapitalanlagegesellschaft nachvollziehbar zu dokumentieren. Die neben dem Kaufpreis anfallenden Anschaffungsnebenkosten sind nach Satz 6 über die geplante Haltedauer des Vermögensgegenstandes, höchstens jedoch über zehn Jahre gleichmäßig abzuschreiben. Die Anschaffungsnebenkosten sind objektbezogen aufzugliedern und als absoluter Betrag sowie als Prozentangabe in Bezug auf den Kaufpreis auszuweisen. Aus der Aufgliederung muss hervorgehen, welche Anschaffungsnebenkosten aufgrund gesetzlicher Vorgaben entstanden sind (z.B. Steuern oder Notargebühren) und welche aufgrund freiwilliger Verpflichtung entstanden sind (z.B. Maklerkosten). Anzugeben ist weiterhin die Länge des voraussichtlichen Abschreibungszeitraumes. Die im Geschäftsjahr abgeschrieben Anschaffungsnebenkosten und die verbleibenden Anschaffungsnebenkosten sind gesondert auszuweisen.

Durch die vorgesehenen Regelungen bleibt gewährleistet, dass der Erwerb von Immobilien wegen der Anschaffungsnebenkosten rechnerisch zunächst nicht zu einer Wertminderung des Sondervermögens und damit des Anteilwertes führt. Die anteilige Abschreibung der Anschaffungsnebenkosten mindert den Wert des Sondervermögens. Der Ansatz der Anschaffungsnebenkosten und ihre lineare Abschreibung sind zur Gleichbehandlung der Anleger geboten. Zwar erhöhen die Anschaffungsnebenkosten im Zeitpunkt des Erwerbs

eines Vermögensgegenstandes rechnerisch zunächst den Wert des Immobilien-Sondervermögens. Eine den Wert des Sondervermögens im Erwerbszeitpunkt mindernde Berücksichtigung der Anschaffungsnebenkosten in voller Höhe würde jedoch dazu führen, dass die zum Erwerbszeitpunkt beteiligten Anleger einseitig belastet würden, während die Anleger, die sich erst nach dem Erwerbszeitpunkt beteiligen, nicht durch die Anschaffungsnebenkosten belastet würden.

Im Falle der Veräußerung des Vermögensgegenstandes sind nach Satz 7 die noch verbleibenden Anschaffungsnebenkosten sofort in voller Höhe abzuschreiben. Nach Satz 8 sind die Abschreibungen nicht in der Ertrags- und Aufwandsrechnung zu berücksichtigen, sie werden damit wie nichtrealisierte Wertänderungen behandelt. Satz 9 entspricht dem bisherigen Satz 2.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 und der Einfügung des neuen Absatzes 2 Satz 3 werden die Berichtspflichten in Fällen der Beteiligung an Immobiliengesellschaften vereinfacht.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 63 (§ 80)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Mit Anfügung der Nummer 5 wird Immobilien-Sondervermögen ermöglicht, Aktien inländischer oder ausländischer börsennotierter REIT-Aktiengesellschaften über die Wertpapierquote nach Nummer 4 Buchstabe b hinaus zu erwerben.

Zu § 80a (Kreditaufnahme)

Die Zulässigkeit von Kreditaufnahmen wurde bisher aus der Belastungsgrenze nach § 82 Abs. 3 Satz 2 abgeleitet. Nunmehr regelt § 80a abschließend die Kreditaufnahmen und enthält mehrere Klarstellungen: Satz 1 erlaubt grundsätzlich die Kreditaufnahme bis zur Höhe der Belastungsgrenze nach § 82 Abs. 3 Satz 2, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist, die Kreditaufnahme mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Zusätzlich ist die Aufnahme kurzfristiger Kredite im Rahmen des § 53 zulässig. Mit Satz 2 wird klar gestellt, dass die fremdfinanzierte Anteilrücknahme jedoch nur mittels kurzfristiger Kredite in Höhe von bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens zulässig ist.

Zu § 80b (Risikomanagement)

Wegen der mit einer Anlage in Immobilien verbundenen Risiken bedarf es eines Risikomanagement-Verfahrens, das sämtliche Risiken fortlaufend erfasst, misst und steuert. Zu beachten sind hierbei nicht nur die Risikoprofile der einzelnen Vermögensgegenstände des Immobilien-Sondervermögens, sondern auch das vollständige Risikoprofil des gesamten Sondervermögens. Gegenstand des Risikomanagements sind alle bei der Verwaltung des Sondervermögens in Betracht kommenden Risikoarten, nicht nur Emittenten-, Kontrahenten-, Markt- oder Liquiditätsrisiken, sondern insbesondere auch operationelle Risiken, Rechts- oder Reputationsrisiken. Zum Management der Liquiditätsrisiken gehört auch die Verifizierung der Anlegerstruktur des Immobilien-Sondervermögens. Bestandteile eines wirksamen Risikomanagements sind mindestens die Erstellung eines Limitsystems und die Erstellung von Richtlinien über die Erfassung und Messung der Risiken, über die Entwicklung und Pflege der dazu erforderlichen Methoden und Verfahren sowie über ein angemessenes Kontrollverfahren zur Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei Geschäften mit nicht auszuschließenden Interessenkonflikten. Außerdem muss ein Verfahren vorgehalten werden, das bei starker Erhöhung des Risikos die Risikorückführung sicherstellt; das Verfahren muss die frühzeitige Information der Entscheidungsträger beinhalten und periodisch sowie anlassbezogen den wechselnden Erfordernissen angepasst werden. Zu einem Risikomanagement gehören außerdem mindestens eine nachvollziehbare Dokumentation, die fortlaufende Überarbeitung und Anpassung der Richtlinien und – soweit erforderlich – die Neuausrichtung des Limitsystems. Die Funktionstrennung innerhalb der Kapitalanlagegesellschaft entspricht den allgemeinen Funktionstrennungserfordernissen zwischen Handel und zugehörigem Controlling. Auf Vorgaben zur detaillierten Ausgestaltung des Risikomanagement-Systems wird jedoch verzichtet und seine konkrete Ausgestaltung der Selbstregulierung durch die Kapitalanlagegesellschaften aufgrund ihrer Detailkenntnisse überlassen. Insbesondere wird es der Kapitalanlagegesellschaft übertragen, Umfang und

Komplexität dieser Ausgestaltung den Erfordernissen ihrer individuellen Geschäftstätigkeit anzupassen. Darüber hinaus sind risikoadäquat geeignete Stresstests vorzunehmen. In einem Stresstest sind mögliche außergewöhnlich große Wertverluste des Immobilien-Sondervermögens zu ermitteln, die aufgrund von ungewöhnlichen Änderungen der wertbestimmenden Faktoren und ihrer Zusammenhänge entstehen können. Die Stresstests müssen sich auf alle Risiken erstrecken, die den Wert oder die Schwankungen des Werts des Immobilien-Sondervermögens nicht nur unwesentlich beeinflussen. Umgekehrt sind jedoch auch die Änderungen der wertbestimmenden Faktoren und ihrer Zusammenhänge zu ermitteln, die einen außergewöhnlich großen oder vermögensbedrohenden Wertverlust des Immobilien-Sondervermögens zur Folge hätten. Die Auslagerung der Durchführung der Stresstests ist zulässig, sie bestimmt sich nach § 16 des Investmentgesetzes.

Zu § 80c (Sonderregelungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen)

Nach Absatz 1 hat die Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe von Anteilen vorübergehend auszusetzen, wenn eine Verletzung der Anlagegrenzen nach den Liquiditätsvorschriften dieses Abschnitts oder der Vertragsbedingungen droht. Mit der Aussetzung der Ausgabe wird der Anlagedruck von der Kapitalanlagegesellschaft genommen und dem Portfoliomanagement die Gelegenheit zu einer ausgewogenen Portfolioausrichtung gegeben.

Absatz 2 ermöglicht einer Kapitalanlagegesellschaft, in den Vertragsbedingungen für die Rücknahme von Anteilen einen Schwellenwert festzulegen, bei dessen Überschreitung die Rücknahme nur einmal monatlich zu einem bestimmten Termin erfolgt. In diesen Fällen müssen die Vertragsbedingungen vorsehen, dass die Rückgabe eines Anteils nur durch eine unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung unter Einhaltung einer in den Vertragsbedingungen bestimmten Rückgabefrist erfolgen kann, die zwischen einem und zwölf Monaten liegt. Der Kapitalanlagegesellschaft soll hierdurch eine effizientere Portfoliosteuerung ermöglicht werden, da bei Rückgabe von Anteilen mit einem hohen Gesamtwert die Auszahlung erst nach einem angemessenen Zeitraum und zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen hat. Die Neuregelung trägt dazu bei, den Zielkonflikt zwischen täglicher Rückgabemöglichkeit und langfristiger Bindung der Anlegergelder in Vermögensgegenständen mit eingeschränkter Liquidität wie Immobilien zu lösen. Die Festlegung eines Schwellenwertes dient dem Schutz der Privatanleger. Durch Festlegung eines bestimmten Schwellenwertes, bei dessen Überschreitung erst von der täglichen Rücknahmeverpflichtung abgewichen werden kann, ist gewährleistet, dass das Recht von Privatanlegern mit kleinen Beständen zur täglichen Rückgabe unberührt bleibt. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Höhe des Schwellenwertes nach ihrem Ermessen festlegen.

Die Rückgabeerklärung dient der Rechtssicherheit. Der Anleger ist verpflichtet, die Rückgabe durch eine rechtsverbindliche, unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der

Kapitalanlagegesellschaft zu erklären. Der weitere Verweis auf § 116 Sätze 3 bis 5 ermöglicht es der Kapitalanlagegesellschaft, die Rückgabe der Anteile Zug um Zug gegen Auszahlung ihres Wertes zu kontrollieren.

Zu § 80d (Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen)

Nach Absatz 1 muss der ausführliche Verkaufsprospekt über die nach § 42 Abs. 1 erforderlichen Angaben hinaus aus Transparenzgründen die weiteren in Nummern 1 und 2 genannten Angaben enthalten.

Mit Absatz 2 werden für Immobilien-Sondervermögen zusätzliche Bestimmungen für die Ausgestaltung der Vertragsbedingungen eingeführt. Die Vorschrift regelt, welche zusätzlichen Mindestangaben über § 43 Abs. 4 hinaus in den Vertragsbedingungen enthalten sein müssen.

Zu Nummer 65 (§ 82)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Um Benachteiligungen von Anlegern zu verhindern und Unsicherheiten in der Auslegung zu beseitigen, in welchen Fällen eine „nur unwesentliche“ Unterschreitung vorliegt, dürfen Vermögensgegenstände nur noch veräußert werden, wenn die zuvor ermittelten Werte nicht unterschritten werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit den Sätzen 2 und 3 wird, um Abweichungen von Satz 1 im begrenzten Umfang zuzulassen, eine Rechtsgrundlage für Paketabschlüsse bei Veräußerung von zwei oder mehr Immobilien eingeführt, soweit der Paketabschluss nicht den Interessen der Anleger zuwider läuft.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung, um Unsicherheiten in der Auslegung zu beseitigen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 66 (§ 84 und § 85)**Zu § 84****Zu Absatz 1**

Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Klarstellungen. Gleichzeitig wird es Gemischten Sondervermögen ermöglicht, in weitere Fondskategorien zu investieren, um die Attraktivität für den Anleger zu erhöhen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verhindert in Fortschreibung der bisherigen Rechtslage durch verschiedene Erwerbsbeschränkungen, dass bei der Investition in Zielfonds Kaskadenstrukturen entstehen. Die Erwerbsbeschränkungen gelten abweichend von dem bisherigen Recht jedoch dann nicht, wenn der Zielfonds in Geldmarktfonds investiert.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 85

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Für Zwecke der Anlagegrenzen werden Sonstige Sondervermögen den Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken gleich gestellt.

Zu Nummer 67 (§ 88)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 68 (§ 89)

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 69 (§§ 90a bis 90k)

Mit den §§ 90a bis 90k werden als neue Fondskategorien Infrastruktur-Sondervermögen und Sonstige Sondervermögen eingeführt.

Zu § 90a (Infrastruktur-Sondervermögen)

Anlässlich des Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 1.9.2005 (nachfolgend kurz 1. ÖPP-Beschleunigungsgesetz) wurde der Bedarf für ein geeignetes Fondsvehikel zur Anlage in ÖPP-Projektgesellschaften gesehen. Infrastruktur-Sondervermögen zeichnen sich dadurch aus, dass ihr Anlageschwerpunkt in einer neuen Kategorie erwerbbarer Vermögensgegenstände – den Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften – liegt.

Die Einführung dieser neuen Anlagevehikel dient einem mehrfachen Zweck: Um Effizienzpotentiale im Rahmen von ÖPP-Projekten zu realisieren und damit langfristig auch die öffentlichen Haushalte zu entlasten sowie das hohe Leistungsniveau des Staates und den erheblichen Bedarf an modernen öffentlichen Infrastrukturen zu sichern, sind Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) ein wichtiger Baustein bei der Modernisierung des Staatswesens. Zur Förderung, Stärkung und Stabilisierung des in der Entstehung befindlichen ÖPP-Marktes ist es besonders wichtig, dass dieser Markt auch von Kapitalsammelstellen wie den offenen Fonds mit den notwendigen Finanzierungsmitteln versorgt werden kann. Im Bereich der Finanzierung von Infrastruktur-Projekten sollen daher Zugangshindernisse hinsichtlich der Beteiligung an ÖPP-Projektgesellschaften durch offene Sondervermögen beseitigt werden. Investitionen werden damit durch Infrastrukturfonds kanalisiert und für ÖPP-Projektgesellschaften neue finanzielle Ressourcen erschlossen. Infrastrukturfonds tragen damit wesentlich zum Abbau des Investitionsdefizits im Bereich der öffentlichen Infrastruktur bei. Durch sie können die Errichtung von ÖPP-Projekten teilweise erst ermöglicht und die Bereitstellung von öffentlichen Leistungen gewährleistet werden. Der Investmentbranche wird mit der Einführung der Infrastruktur-Sondervermögen schließlich die Möglichkeit eröffnet, ihr Angebot um weitere Produkte zu erweitern und von Investitionsmöglichkeiten zu profitieren, an deren Nutzung sie bisher aufgrund der durch das Investmentgesetz eingeschränkten Anlagemöglichkeiten gehindert war. Über die Investition in Infrastruktur-Sondervermögen werden auch für den Privatanleger Zugangsmöglichkeiten für einen ÖPP-Markt geschaffen, der ihm ohne die Einführung dieses neuen Anlagevehikels aufgrund der hohen Investitionsvolumen in der Regel verschlossen bliebe.

Zu § 90b (Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen)**Zu Absatz 1**

Unterschieden wird zwischen vier Kategorien von erwerbbarer Vermögensgegenständen, mit

denen eine ausgewogene Portfoliosteuerung erreicht werden soll: Die Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften und Immobilien bilden den Investitionsschwerpunkt. Die Wertpapiere sollen der Vorhaltung vor allem mittelfristiger Liquidität, die Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Investmentanteile der Vorhaltung kurzfristiger Liquidität dienen. Vermögensgegenstände mit derivativen Komponenten dürfen ausschließlich zum Zweck der Absicherung der Werte der im Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände erworben werden. Die Erwerbsvoraussetzungen werden grundsätzlich durch die auch für richtlinienkonforme Sondervermögen und für Immobilien-Sondervermögen geltenden Bestimmungen geregelt. Weitere Voraussetzungen für den Erwerb werden in den Absätzen 2 bis 9 genannt.

Zu Absatz 2

Zum Schutz der Anleger wird die Möglichkeit der Beteiligung an ÖPP-Projektgesellschaften auf die risikoarme Periode eines ÖPP-Projektes – also im Rahmen der Betreiberphase nach Abschluss der Erstellung oder Sanierung der Infrastruktur-Projekte – beschränkt. Aufgrund der Anforderungen an Investmentvermögen, insbesondere die Rückgabemöglichkeit von Anteilen und die Bewertung des Investmentvermögens nach den Vorschriften dieses Gesetzes, müssen die erwerbzbaren Vermögensgegenstände einen Marktwert haben. Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften können daher nur dann erworben werden, wenn für die Anteilwertermittlung ein Verkehrswert zur Verfügung steht. Dieser ist vor dem Erwerb der Beteiligung von einem Abschlussprüfer zu ermitteln. Auf diese Weise soll ein möglichst objektiver Wert der Beteiligung festgestellt werden, für die ein Tageskurs in der Regel nicht verfügbar ist. Es soll im Ergebnis sichergestellt werden, dass die Beteiligung werthaltig ist und zu einem angemessenen Preis erworben wird.

Zu Absatz 3

Die Begrenzung des Umfanges der für ein Infrastruktur-Sondervermögen gehaltenen Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften auf höchstens 80 Prozent seines Wertes soll gewährleisten, dass – zumindest im Regelfall – ausreichend Liquidität vorhanden ist, um auch erhöhte Rücknahmeverlangen erfüllen zu können ohne die Rücknahme aussetzen oder weniger liquide Vermögensgegenstände zu für die Anleger ungünstigen Konditionen veräußern zu müssen. Mit der Begrenzung auf 10 Prozent wird die Diversifizierung des Portfolios sichergestellt.

Zu Absatz 4

Für ein Infrastruktur-Sondervermögen dürfen Immobilien und Nießbrauchsrechte an Grundstücken nur unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen erworben werden, um dem Anlageschwerpunkt dieses Sondervermögens Rechnung zu tragen. Aus den gleichen

Gründen wird eine Anlagegrenze von höchstens 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens eingeführt.

Zu Absatz 5

Dem Charakter als Infrastruktur-Sondervermögen entsprechend liegt der Anlageschwerpunkt bei ÖPP-Projektgesellschaften und Immobilien sowie Nießbrauchrechten an Grundstücken, wenn diese der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Die Grenze für die Anlage in diese Vermögensgegenstände liegt bei mindestens 60 Prozent des Wertes des Infrastruktur-Sondervermögens.

Zu Absatz 6

Für Rechnung eines Infrastruktur-Sondervermögens dürfen nur Wertpapiere erworben werden, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind. Die Anlagegrenze von höchstens 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens stellt sicher, dass es nicht zu einer Verschiebung der Anlageschwerpunkte des Infrastruktur-Sondervermögens kommt.

Zu Absatz 7

Durch die Grenze von mindestens 10 Prozent für die Anlage in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Investmentanteile im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 für Rechnung des Infrastruktur-Sondervermögens wird gewährleistet, dass hoch liquide Vermögensgegenstände vorgehalten werden, die die Auszahlung des Anteils bei Rücknahme gewährleisten.

Zu Absatz 8

Mit der Vorschrift wird klargestellt, dass für Rechnung des Infrastruktur-Sondervermögens nicht zu Investmentzwecken in Derivate investiert werden darf. Derivate oder Vermögensgegenstände mit derivativer Komponente dürfen nur zur Absicherung bereits zum Sondervermögen gehörender Vermögensgegenstände erworben werden.

Zu § 90c (Anlaufzeit)

Die Vorschrift sieht vor, dass für neu aufgelegte Infrastruktur-Sondervermögen bestimmte für den Erwerb von ÖPP-Projektgesellschaften, Immobilien, Nießbrauchrechten an Grundstücken und Wertpapieren geltende Anlagegrenzen innerhalb der ersten vier Jahre nicht anzuwenden sind. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften um Vermögensgegenstände mit eingeschränkter Liquidität handelt und

ihr Erwerb nach § 90b Abs. 2 Satz 1 erst in der Betreiberphase zulässig ist. Das vorläufige Absehen von der Einhaltung der Anlagegrenzen soll den schrittweisen Aufbau von Infrastruktur-Sondervermögen erleichtern und den Portfoliomanager erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Restrukturierung des Portfolios verpflichten, um für den Anleger ungünstige Anlageentscheidungen zu vermeiden, die allein aus der Einhaltung der Anlagegrenzen in der Anlaufzeit folgen würden. Die Frist von vier Jahren kann in Ausnahmefällen durch die Bundesanstalt verlängert werden. Eine Verlängerung der Frist ist nur aufgrund solcher Umstände gerechtfertigt, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der Kapitalanlagegesellschaft liegen. Insbesondere können die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie das aktuelle Marktumfeld die Restrukturierung des Portfolios erheblich erschweren. Der Grundsatz der Risikomischung nach § 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Zu § 90d (Ermittlung des Anteilwertes, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung erleichtert der Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens. Angesichts der auf eine langfristige Vermögensanlage ausgerichteten Portfoliosteuerung eines Infrastruktur-Sondervermögens und der eingeschränkten Liquidität von Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, Immobilien und Nießbrauchrechten an Grundstücken besteht keine Notwendigkeit, eine tägliche Anteilwertermittlung oder Ausgabe von Anteilen vorzusehen. Absatz 1 ermöglicht daher der Kapitalanlagegesellschaft, von der täglichen Anteilwertermittlung und Ausgabe abzusehen und den oder die entsprechenden Zeitpunkte nach ihrem Ermessen – mindestens jedoch einmal im Monat – festzulegen. Ebenso wird mit der Bekanntgabe der Ausgabe- und Rücknahmepreise verfahren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 begrenzt die Rücknahmeverpflichtung der Kapitalanlagegesellschaft auf mindestens einen oder höchstens zwei Rücknahmetermine jährlich. Durch diese Bestimmung kommt der Charakter von Infrastruktur-Sondervermögen als Vehikel für eine langfristige Vermögensanlage, die eine tägliche Verfügbarkeit für den Anleger aufgrund jederzeitiger Rückgabemöglichkeit ausschließt, besonders zur Geltung. Angesichts der eingeschränkten Liquidität von Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, Immobilien und Nießbrauchrechten an Grundstücken wird – zusammen mit der Rückgabefrist – der Kapitalanlagegesellschaft ermöglicht, mit einer ausgewogenen Portfoliosteuerung die notwendigen Vorkehrungen für mögliche massenhafte Rücknahmeverlangen durch mehrere Anleger zu treffen, ohne – wie bei der Erfüllung jederzeitiger Rücknahmepflichten – gezwungen zu sein, für die Anleger ungünstige Desinvestitionen tätigen zu müssen.

Die Rückgabeerklärung dient der Rechtssicherheit. Der Anleger ist verpflichtet, die Rückgabe

durch eine rechtsverbindliche, unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft zu erklären. Der weitere Verweis auf § 116 Sätze 3 bis 5 ermöglicht es der Kapitalanlagegesellschaft, die Rückgabe der Anteile Zug um Zug gegen Auszahlung ihres Wertes zu kontrollieren.

Zu Absatz 3

Für den einzelnen Anleger, der Anteile an dem Infrastruktur-Sondervermögen zu einem Gesamtwert von mehr als 1 Million Euro hält, werden die Rückgabemöglichkeiten abhängig von der Höhe des Gesamtwertes der an einem Rücknahmetermin zurück gegebenen Anteile beschränkt. Hierdurch wird die Investition in Infrastrukturfonds kalkulierbarer: Die Vorschrift ermöglicht es dem Portfoliomanagement, angemessen auf erhöhte Rücknahmeverlangen einzelner Anleger zu reagieren, die ohne die Beschränkung der Rückgabemöglichkeit den Liquiditätsanteil des Sondervermögens erheblich beeinträchtigen oder sogar aufzehren können. Durch die Beschränkung der Rückgabemöglichkeit wird weiterhin der Gefahr entgegen gewirkt, dass allein aufgrund erhöhter Rücknahmeverlangen Vermögensgegenstände unter wirtschaftlich nachteiligen Bedingungen veräußert werden müssen, um die Pflicht zur Auszahlung des Anteilwertes zu erfüllen. Damit trägt die Vorschrift zu einer ausgewogenen und stabilen Portfoliozusammensetzung bei.

Zu § 90e (Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die gesetzlichen Mindestinhalte des ausführlichen Verkaufsprospektes. Nach dieser Regelung darf für Infrastruktur-Sondervermögen kein vereinfachter Verkaufsprospekt erstellt werden. Ein vereinfachter Verkaufsprospekt wird dem Informationsbedürfnis der Anleger hinsichtlich der Besonderheiten eines Infrastruktur-Sondervermögens bei den erwerblichen Vermögensgegenständen und der Anlagestruktur nicht gerecht.

Zu Absatz 2

Der ausführliche Verkaufsprospekt muss über die nach § 42 Abs. 1 erforderlichen Angaben hinaus aus Transparenzgründen die weiteren in Nummern 1 bis 7 genannten Angaben enthalten.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 werden für Infrastruktur-Sondervermögen zusätzliche Bestimmungen für die Ausgestaltung der Vertragsbedingungen eingeführt. Die Vorschrift regelt, welche zusätzlichen Mindestangaben über § 43 Abs. 4 hinaus in den Vertragsbedingungen enthalten

sein müssen.

Zu § 90f (Anforderungen an die für Anlageentscheidungen verantwortlichen Personen von Infrastruktur- Sondervermögen)

Angesichts der Besonderheiten bei der Investition in ÖPP-Projektgesellschaften und Immobilien sind aus Anlegerschutzgründen besondere Anforderungen an die fachliche Eignung der Portfoliomanager zu stellen. Neben den allgemeinen Anforderungen an die Befähigung zur Durchführung von Investmentgeschäften sind theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet von ÖPP-Projekten erforderlich.

Zu § 90g (Sonstige Sondervermögen)

Mit der Einführung Sonstiger Sondervermögen steht nunmehr ein Anlagevehikel zur Verfügung, das für die Investition in innovative Finanzprodukte genutzt werden kann. Die Anlagemöglichkeiten für diese Fonds sind gegenüber denen traditioneller Fonds deutlich erweitert, so dass sich Sonstige Sondervermögen hinsichtlich des Risikos, der Bewertbarkeit und der Liquidität der erworbenen Vermögensgegenstände von herkömmlichen Fonds deutlich abheben. Sonstige Sondervermögen können damit zwar von den Möglichkeiten einer erweiterten Anlagepolitik profitieren, aus Anlegerschutzgründen können jedoch von Sonstigen Sondervermögen die flexiblen Anlagestrategien, wie sie Hedgefonds kennzeichnen, nicht verfolgt werden: Leerverkäufe (short sales) sowie Kreditaufnahmen zur Erzielung von Hebeleffekten (leverage) sind auch für Sonstige Sondervermögen nicht zulässig. Schließlich wird eine sachgerechte Abgrenzung zu Hedgefonds auch durch die Einführung von Anlagegrenzen für bestimmte Vermögensgegenstände hergestellt.

Zu § 90h (Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen, Kreditaufnahme)

Zu Absatz 1

Absatz 1 listet die Vermögensgegenstände auf, die für Rechnung eines Sonstigen Sondervermögens erworben werden dürfen. Um eine Nutzung dieses Anlagevehikels als Innovationsplattform zu ermöglichen, ist es zwingend erforderlich, die Anlagemöglichkeiten der Sonstigen Sondervermögen auf die in Absatz 1 genannten Vermögensgegenstände auszuweiten. Die Vorschrift ermöglicht auch die Beteiligung an Unternehmen, deren Anteile nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Zulässig ist damit nicht nur der Erwerb von Beteiligungen an in- oder ausländischen Personen- oder Kapitalgesellschaften, sondern auch der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen, die in einer anderen Rechtsform, zum Beispiel der eines Trusts, geführt werden. Für den Erwerb einer Beteiligung nach Nummer 2 kommt es nicht darauf an, in welche Vermögensgegenstände das Ziel-Unternehmen selbst investiert ist oder welcher

Geschäftstätigkeit es nachgeht. Eine Durchschau ist insoweit keine Voraussetzung für die Erwerbbarkeit. Erworben werden können damit auch doppel- oder mehrfachstöckige Beteiligungen. Außerdem wird der Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen ermöglicht. Hierdurch wird es einem Sonstigen Sondervermögen gestattet, auch an den Marktentwicklungen im Bereich der Mikrofinanzdienstleistungen und Konsumentenkredite zu partizipieren.

Zu Absatz 2

Wenn nach den Vertragsbedingungen Anteile an Sonstigen Sondervermögen und Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken dem Sonstigen Sondervermögen beigemischt werden, sind von der Kapitalanlagegesellschaft Vorschriften zu beachten, die auch für den Erwerb von Zielfonds durch ein Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken zu berücksichtigen sind, insbesondere dürfen keine Zielfonds aus Staaten erworben werden, die nicht bei der Bekämpfung der Geldwäsche kooperieren. Zudem hat die Kapitalanlagegesellschaft sich von dem Zielfonds die erforderlichen Informationen zur Beurteilung der Anlage und der damit verbundenen Risiken zur Verfügung stellen zu lassen. Schließlich sind auch im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen Regelungen über diese Anlage aufzunehmen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Abgrenzung von Sonstigen Sondervermögen, die Anteile an in- oder ausländischen Hedgefonds erworben haben, zu Dach-Hedgefonds nach Maßgabe des § 113 Abs. 1. Die Anlagegrenzen finden auch auf Sonstige Sondervermögen Anwendung.

Zu Absatz 4

Die Beschränkung der Anlage in Beteiligungen an Unternehmen nach Maßgabe des Absatzes 1 Nummer 3 auf bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens dient einerseits der Abgrenzung von Sonstigen Sondervermögen zu Private Equity-Gesellschaften. Andererseits verhindert sie die Einschränkung der Liquidität auf Ebene des Sondervermögens: Bei den nicht gelisteten Unternehmen nach Maßgabe des Absatzes 1 Nummer 3 handelt es sich in der Regel um Vermögensgegenstände mit geringer bis fehlender Liquidität. Die Beschränkung der Anlage in diese Vermögensgegenstände verhindert, dass die Kapitalanlagegesellschaft bei massenhaften oder erhöhten Rücknahmeverlangen durch einen hohen Bestand an wenig bis illiquiden Vermögensgegenständen an der Erfüllung ihrer jederzeitigen Rücknahmeverpflichtung und Auszahlung des Anteilwertes gehindert ist, ohne für die Anleger ungünstige Desinvestitionen tätigen zu müssen. Die Beschränkung der Anlage in Beteiligungen desselben Unternehmens auf 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens dient der Diversifizierung des Portfolios.

Zu Absatz 5

Im Gegensatz zu richtlinienkonformen und Gemischten Sondervermögen können sonstige Sondervermögen andere als die in § 51 Abs. 1 genannten Derivate erwerben sowie in Edelmetalle und unverbrieft Darlehensforderungen investieren. Um hier die notwendige Flexibilität einerseits, aber auch die sachgerechte Abgrenzung zu Hedgefonds andererseits herzustellen, ist die Anlage in diese Vermögensgegenstände auf 30 Prozent begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für Derivate im Sinne des § 51 Abs.1, da eine solche Grenze auch nicht für richtlinienkonforme Sondervermögen gilt.

Zu Absatz 6

Die Regelung soll gegenüber richtlinienkonformen Sondervermögen erweiterte Möglichkeiten zur Kreditaufnahme sicherstellen, um Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Die Begrenzung auf 20 Prozent für kurzfristige Kredite stellt gleichzeitig eine sachgerechte Abgrenzung zu Hedgefonds dar. Aus dem Merkmal kurzfristig folgt, dass die Mittel nicht zur Steigerung des Investitionsgrades eingesetzt werden dürfen. Zum weiteren Schutz vor Missbrauch müssen die Darlehensbedingungen marktüblich sein. Zur Kontrolle der Anforderungen muss die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmen.

Zu § 90i (Rücknahme von Anteilen)

Die Vorschrift ermöglicht einer Kapitalanlagegesellschaft, in den Vertragsbedingungen für die Rücknahme von Anteilen einen Schwellenwert festzulegen, bei dessen Überschreitung die Rücknahme entweder nur halbjährlich oder nur jährlich erfolgt. In diesen Fällen müssen die Vertragsbedingungen vorsehen, dass die Rückgabe eines Anteils nur durch eine unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung unter Einhaltung einer in den Vertragsbedingungen bestimmten Rückgabefrist erfolgen kann, die zwischen einem und zwölf Monaten liegt. Der Kapitalanlagegesellschaft soll hierdurch eine effizientere Portfoliosteuerung ermöglicht werden, da bei Rückgabe von Anteilen mit einem hohen Gesamtwert die Auszahlung erst nach einem angemessenen Zeitraum und zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen hat.

Die Rückgabeerklärung dient der Rechtssicherheit. Der Anleger ist verpflichtet, die Rückgabe durch eine rechtsverbindliche, unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft zu erklären. Der weitere Verweis auf § 116 Sätze 3 bis 5 ermöglicht es der Kapitalanlagegesellschaft, die Rückgabe der Anteile Zug um Zug gegen Auszahlung ihres Wertes zu kontrollieren.

Zu § 90j (Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die gesetzlichen Mindestinhalte des ausführlichen Verkaufsprospektes. Nach dieser Regelung darf für Sonstige Sondervermögen kein vereinfachter Verkaufsprospekt erstellt werden. Ein vereinfachter Verkaufsprospekt wird dem Informationsbedürfnis der Anleger hinsichtlich der Besonderheiten eines Sonstigen Sondervermögens bei den erwerbaren Vermögensgegenständen und der Anlagestruktur nicht gerecht.

Zu Absatz 2

Der ausführliche Verkaufsprospekt muss über die nach § 42 Abs. 1 erforderlichen Angaben hinaus aus Transparenzgründen die weiteren in Nummern 1 bis 7 genannten Angaben enthalten.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 werden für Sonstige Sondervermögen zusätzliche Bestimmungen für die Ausgestaltung der Vertragsbedingungen eingeführt. Die Vorschrift regelt, welche zusätzlichen Mindestangaben über § 43 Abs. 4 hinaus in den Vertragsbedingungen enthalten sein müssen.

Zu § 90k (Risikomanagement)

§ 90k verweist auf § 80b. Wie bei Immobilien-Sondervermögen ist auch bei Sonstigen Sondervermögen ein Risikomanagementsystem anzuwenden, das auch Stresstests umfasst.

Zu Nummer 70 (Überschrift Abschnitt 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 71 (§ 91)**Zu Buchstabe a**

Die Aufhebung dient der Deregulierung im Spezialfondsbereich.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Die für Spezialfonds geltenden Bestimmungen werden durch die Neuregelung wesentlich liberalisiert, soweit es sich nicht um Hedgefonds oder Dach-Hedgefonds handelt. Wichtigster Teil der Liberalisierung ist die Abkehr von Anlagegrenzen, die für Spezialfonds bisher zu beachten waren. Da Spezialfondsanteile ausschließlich von institutionellen Anlegern gehalten werden dürfen, können Bestimmungen, die zum Schutz von Privatanlegern gedacht sind, liberalisiert werden. Zudem ist eine große Anzahl der Erwerber von Spezialfondsanteilen wie etwa Versicherungen oder Pensionskassen selbst bereits einer unmittelbaren Regulierung unterworfen. Die neu gefassten Verweise beseitigen daher teilweise eine Doppelregulierung auf Angebots- und Nachfrageseite. Außerdem soll institutionellen Anlegern die Möglichkeit eröffnet werden, sich abweichend von den Bestimmungen für Publikums-Infrastruktur-Sondervermögen auch schon in der Errichtungs-, Sanierungs- oder Bauphase der Infrastruktur-Projekte an ÖPP-Projektgesellschaften zu beteiligen.

Zu Nummer 72 (§ 93)

Zu Buchstabe a

Die Aufhebung der doppelten Anzeigepflicht dient der Entbürokratisierung. Die beaufsichtigten Kapitalanlagegesellschaften profitieren darüber hinaus davon, dass die Aufsicht nunmehr lediglich von einer Institution wahrgenommen wird

Zu Buchstabe b

Die Streichung von Satz 3 stellt eine Vereinfachung für Kapitalanlagegesellschaften dar. Künftig ist keine Anzeige von Änderungen der im halbjährlichen Turnus eingereichten Daten mehr erforderlich. Auf diese Weise wird bürokratischer Aufwand reduziert.

Zu Nummer 73 (§ 94)

Zu Buchstabe a

Mit der Neuregelung entfällt die Pflicht, für Spezial-Sondervermögen auch Halbjahresberichte zu erstellen. Die Neuregelung dient der Entbürokratisierung. Eine Schmälerung des Anlegerschutzes ist nicht zu befürchten. Spezialfondsanbieter können in Abstimmung mit den Anlegern über die Anforderungen nach § 94 hinaus die

Berichtspflichten den Bedürfnissen der Anleger anpassen.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung der doppelten Einreichungspflicht dient der Entbürokratisierung. Die beaufsichtigten Kapitalanlagegesellschaften profitieren darüber hinaus davon, dass die Aufsicht nunmehr lediglich von einer Institution wahrgenommen wird. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Durch diese Regelung wird der Umfang der Angaben bei Zwischen- und Auflösungsberichten von Spezialfonds reduziert und entspricht nunmehr demjenigen für Jahresberichte von Spezialfonds. Gleichzeitig ist durch den neu gefassten Satz 1 die Verpflichtung, die Berichte von Immobilien-Spezial-Sondervermögen jährlich ohne Anforderung einzureichen entfallen.

Zu Nummer 74 (§ 95)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Nach derzeitiger Verwaltungspraxis der Bundesanstalt muss beispielsweise eine erneute Depotbankgenehmigung beantragt werden, sofern die Depotbankfunktion für ein Gemischtes Spezial-Sondervermögen übernommen werden soll, bislang aber nur eine allgemeine Genehmigung hinsichtlich der Übernahme der Depotbankfunktion für ein den §§ 46 bis 65 entsprechendes Spezial-Sondervermögen erteilt wurde. Die Neuregelung dient dem Bürokratieabbau und der Erleichterung der Verwaltung von Spezial-Sondervermögen. Die Bundesanstalt ersetzt zukünftig die Genehmigung durch die Führung einer Liste der Institute, die als Depotbank für ein Spezial-Sondervermögen in Betracht kommen können. Zeigt eine Kapitalanlagegesellschaft die Auswahl eines Instituts, welches der Liste angehört, an, ist eine gesonderte Genehmigung der Depotbankwahl nicht mehr erforderlich. Hierdurch werden sowohl die Kapitalanlagegesellschaften als auch die Bundesanstalt von den zeit- und kostenintensiven Änderungen bei der Auswahl der Depotbank entlastet. Der Anlegerschutz wird hierdurch nicht verkürzt, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Institutes in die Liste oder dessen Streichung aus der Liste bei der Bundesanstalt verbleibt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ausdehnung der Regelung auch auf Spezial-Single-Hedgefonds nach § 112 und Spezial-

Dach-Hegdefonds nach § 113 entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Erleichterung der Fristenregelung und Bekanntmachungspflichten dient der Deregulierung im Spezialfondsbereich.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift erweitert die Anlagemöglichkeiten für Spezial-Sondervermögen, indem sie den Erwerb von Anteilen an inländischen Spezial-Sondervermögen ermöglicht.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Mit dem Absehen von der Anwendung der in Absatz 8 und Absatz 9 genannten Vorschriften werden administrative Hemmnisse beseitigt und unnötige Regelungen für institutionelle Anleger in Spezialfonds abgeschafft, da institutionelle Anleger kein ähnlich hohes Anlegerschutzniveau benötigen wie Privatanleger.

Zu Nummer 75 (§ 96)

Ausgangspunkt für eine praxisgerechtere Ausgestaltung der Bestimmungen zur Investmentaktiengesellschaft ist der Grundsatz, dass es sich bei einer Investmentaktiengesellschaft um die organisationsrechtliche Form eines Investmentfonds handelt (vgl. BT-Drucks. 15/1553 vom 19.9.2003, S. 104). Organisationsrechtlich kommt für die Investmentaktiengesellschaft sowohl Investment- als auch Aktienrecht zur Anwendung, was im Einzelfall zu Inkongruenzen führen kann. Diese zu beseitigen und die organisationsrechtliche Ausgestaltung als Investmentfonds stärker zu betonen ist eine der Zielsetzungen dieses Gesetzes. Von einigen bedeutenden Bestimmungen des Aktiengesetzes wird in Abkehr von der aktienrechtlichen Gesetzesstrenge nach § 23 Abs. 5 Aktiengesetz abgewichen. Damit ist ein nicht unwesentlicher Teil der aktienrechtlichen Bestimmungen, die dem gesellschaftsrechtlichen Aktionärsschutz dienen, nicht anwendbar. Der Wegfall eines Teils des gesellschaftsrechtlichen Aktionärsschutzes wird jedoch durch den intensiveren investmentrechtlichen Anlegerschutz kompensiert. Der investmentrechtliche Aktionär ist in erster Linie Anleger und bedarf daher vor allem des institutionalisierten investmentrechtlichen

Anlegerschutz und weniger des allgemeinen, eine Vielzahl unterschiedlicher Interessen erfassenden und den Interessen eines Anlegers nicht vollumfänglich entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Aktionärsschutzes. Anders als bei einer Aktiengesellschaft, die nicht Investmentaktiengesellschaft ist, ist die Tätigkeit einer Investmentaktiengesellschaft ausschließlich auf die Portfolioverwaltung beschränkt und nach dem Investmentgesetz reguliert. Sowohl durch die Erlaubniserteilung als auch die Genehmigung ist sie einer anfänglichen und durch die Marktaufsicht auch einer laufenden Produktaufsicht durch die Bundesanstalt unterworfen. Verstärkt wird die Kontrolle der Investmentaktiengesellschaft außerdem durch die Kontrollfunktion der Depotbank, wie sie u.a. durch § 27 ausgestaltet ist. Mit den Änderungen werden gleichzeitig die Voraussetzungen geschaffen, eine Investmentaktiengesellschaft auch richtlinienkonform auszugestalten, um den Vorgaben der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) zu entsprechen. Hierdurch wird es ihr ermöglicht, eine Bescheinigung nach § 128 Abs. 1 Satz 2 zu erhalten (sog. EU-Pass) und bei dem EU-weiten Vertrieb ihrer Aktien von den Erleichterungen der Richtlinie 85/611/EWG zu profitieren.

Zu Buchstabe a

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung. Der neue Satz 2 statuiert für Publikumsfonds die Aufteilung der Aktionäre in Unternehmensaktionäre und Anlageaktionäre. Diese Aufteilung findet sich auch in anderen Jurisdiktionen wieder und ermöglicht sowohl eine bessere Differenzierung zwischen den nicht notwendigerweise deckungsgleichen Interessen dieser Gruppen als auch eine entsprechende Ausgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen, um diesen unterschiedlichen Interessen besser Rechnung tragen zu können. Bei dem Anlageaktionär steht regelmäßig allein die vermögensmäßige Beteiligung im Vordergrund, während für den Unternehmensaktionär daneben auch die unternehmerische und organisatorische Beteiligung maßgeblich ist. Spezialfonds haben ein Wahlrecht, ob sie ausschließlich Unternehmensaktionäre zulassen oder daneben auch Anlageaktionäre.

Die Begebung von Nennbetragsaktien ist bei einer Investmentaktiengesellschaft unpraktikabel, da diese ein veränderliches Gesellschaftskapital hat, das ständigen Schwankungen ausgesetzt ist. Stückaktien bieten demgegenüber den Vorteil, dass ihre Beteiligung am Kapital der Gesellschaft auch bei einem veränderlichen Kapital gleich bleibt, da es kein nennbetragbezogenes Unterscheidungsmerkmal gibt. Satz 3 sieht für die Investmentaktiengesellschaft daher grundsätzlich die Aktienform Stückaktie vor. Als Ausnahme von dem Grundsatz, dass die Investmentaktiengesellschaft Stückaktien begibt, die zwingend gleiche Anteile repräsentieren, kann nach dem neuen Satz 4 die Satzung der Gesellschaft vorsehen, dass Aktien begeben werden, die nur einen Bruchteil eines vollen Anteils repräsentieren, d.h. die Anzahl der Aktien muss nicht zwingend auf einen vollen Zahlenbetrag lauten, sondern kann auch Bruchteile berücksichtigen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Anleger – beispielsweise im Rahmen eines Sparplans – für

einen festen Geldbetrag Aktien an der Gesellschaft erwerben wollen, was bisher aber nur bei dem Erwerb von Anteilen an einem Sondervermögen möglich war. Durch die Aufnahme dieser neuen Regelung wird auch die Investmentaktiengesellschaft an den Marktbedürfnissen ausgerichtet und dem Organisations- und Verfahrensregime für Sondervermögen angepasst.

Um die investimentrechtliche Besonderheit des veränderlichen Kapitals der Investmentaktiengesellschaft hervorzuheben und es vom Grundkapital der herkömmlichen Aktiengesellschaft abzugrenzen, wird der bislang auch für die Investmentaktiengesellschaft verwendete Begriff des „Grundkapitals“ durch den Begriff des „Gesellschaftskapitals“ ersetzt. Zum einen sind auf die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital die Vorschriften über die Kapitalaufbringung und -erhaltung nach der Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 1, in der Fassung vom 23. September 2003) nicht anwendbar. Zum anderen entspricht der Betrag des Gesellschaftskapitals der Summe der Vermögensgegenstände, in die die Investmentaktiengesellschaft investiert ist, abzüglich der Summe etwaiger Verbindlichkeiten. Der Betrag des Gesellschaftskapitals ist daher aufgrund der permanenten Schwankungen der Verkehrswerte der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in gleichem Umfang wie das Gesellschaftsvermögen Änderungen ausgesetzt. Unter diesen Umständen wäre die Verwendung des Begriffes „Grundkapital“ irreführend, so dass nunmehr der Begriff „Gesellschaftskapital“ verwendet wird.

Zu Buchstabe b

Der Begriff des Gesellschaftskapitals wird neu in das Investmentgesetz eingeführt. Er ersetzt den bisher auch im Investmentgesetz verwendeten, aktienrechtlich geprägten Begriff des Grundkapitals, um die besondere Bedeutung des Kapitals einer Investmentaktiengesellschaft zum Ausdruck zu bringen. Der neue Absatz 1a gibt den Inhalt der Satzung in Bezug auf das Gesellschaftskapital vor. Abweichend von § 7 AktG lautet das Gesellschaftskapital nicht auf einen bestimmten Mindestnennbetrag. Entsprechend einem Sondervermögen muss das Gesellschaftskapital einer Investmentaktiengesellschaft immer dem Nettovermögen der Gesellschaft entsprechen (vgl. auch § 36 Abs. 1). Nicht nur Ausgabe und Rücknahme neuer Aktien verändern das Kapital der Gesellschaft, sondern auch Wertschwankungen der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Investmentaktiengesellschaft. Die Kapitalziffer der Investmentaktiengesellschaft unterscheidet sich daher grundlegend von der Kapitalziffer einer herkömmlichen Aktiengesellschaft, so dass die fortdauernde Verwendung des Begriffes „Grundkapital“ bei einer Investmentaktiengesellschaft im Rechtsverkehr als irreführend angesehen werden würde, zumal mit dem Grundkapital einer herkömmlichen

Aktiengesellschaft oftmals die Geltung der Vorschriften über Kapitalaufbringung und -erhaltung in Verbindung gebracht wird, was bei einer Investmentaktiengesellschaft jedoch nicht der Fall ist.

Anknüpfend an die Unterscheidung zwischen Unternehmens- und Anlageaktionären konkretisiert Absatz 1b die Rechte und Pflichten der Unternehmensaktionäre. Deren Hauptpflichten sind zunächst die Bereitstellung des für die Erlaubnis erforderlichen Anfangskapitals durch Einlagen und die Übernahme der Verantwortung für die Gründung der Gesellschaft neben Vorstand und Aufsichtsrat. Die Verantwortlichkeit der Unternehmensaktionäre endet jedoch nicht mit der Gründung, sondern erstreckt sich auch auf den weiteren Betrieb der Investmentaktiengesellschaft. Die Unternehmensaktionäre haben ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der von ihnen initiierten Unternehmung, das über das rein vermögensrechtliche Interesse der Anlageaktionäre hinausgeht. Auch nach Gründung der Gesellschaft können weitere Aktionäre als Unternehmensaktionäre zugelassen werden. Um zu verhindern, dass sich die Unternehmensaktionäre ihren Pflichten entziehen, wird in Satz 2 festgelegt, dass deren Aktien zwingend auf den Namen lauten müssen und eine Übertragung, die bei Publikumsfonds der Bundesanstalt anzuzeigen ist, nur zulässig ist, wenn auch der Erwerber sämtliche Rechte und Pflichten übernimmt. Die Ausgestaltung als Namensaktien bringt gleichzeitig den Vorteil diverser damit verbundener aktienrechtlichen Erleichterungen, bspw. hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung nach § 121 Abs. 4 AktG.

Neben diesen Pflichten werden den Unternehmensaktionären Rechte zugestanden, die über die Rechte der rein vermögensmäßig beteiligten Anlageaktionäre hinausgehen. Sie haben ein Teilnahme- und Stimmrecht in der Hauptversammlung und können somit auf die Geschäftstätigkeit der Investmentaktiengesellschaft Einfluss nehmen.

Der neue Absatz 1c regelt die Rechtsstellung der Anlageaktionäre. Die Beteiligung der Anlageaktionäre an einer Investmentaktiengesellschaft ist mit der Beteiligung eines Anlegers an einem Sondervermögen zu vergleichen. Bei beiden steht ausschließlich die Vermögensanlage im Vordergrund. Eine darüber hinausgehende unternehmerische Beteiligung ist bei diesen Anlegern regelmäßig nicht beabsichtigt. Die Anlageaktionäre werden daher mit den Anlegern eines Sondervermögens gleich behandelt. Für diejenigen Anleger, die ein unternehmerisches Engagement wünschen, stehen andere Anlagevehikel wie geschlossene Fondskonstruktionen zur Verfügung. Bei der Ausgestaltung der Bestimmungen wurde daher darauf geachtet, die Anlageaktionäre, bei denen die reine Vermögensanlage im Vordergrund steht, von eventuellen unternehmerischen Risiken bereits im Stadium der Gründung der Investmentaktiengesellschaft auszuschließen, da auch Anleger von Sondervermögen derartigen Risiken nicht unterworfen sind. Aus diesem Grund statuiert Satz 1, dass eine Beteiligung der Anlageaktionäre erst nach Eintragung der Investmentaktiengesellschaft im Handelsregister zulässig ist.

Korrespondierend zu der vermögensmäßigen Beteiligung, die für einen Anleger bei Anlage in ein inländisches Investmentvermögen nach dem Investmentgesetz im Vordergrund steht, bleiben in der Vertragsform unternehmerische Einflussmöglichkeiten weitgehend außer Betracht. Der Umstand, dass bei der Satzungsform der Anleger einer Investmentaktiengesellschaft qua Rechtsform als Aktionär ein Teilnahme- und Stimmrecht in der Hauptversammlung der Gesellschaft hätte, steht damit im Konflikt. Um dieses Spannungsfeld aufzulösen, sieht Satz 2 daher vor, dass bei der Gruppe der Anlageaktionäre – im Gegensatz zu der Gruppe der Unternehmensaktionäre – eben diese Aktionärsrechte, die Hauptmerkmal der unternehmerischen Einflussnahmemöglichkeiten sind, nur dann zur Anwendung kommen, wenn es die Satzung der Gesellschaft ausdrücklich vorsieht. Die somit grundsätzlich fehlende unternehmerische Einflussnahmemöglichkeit gehört im Übrigen zu den Grundannahmen des Investmentgesetzes, schließlich sieht das Gesetz eine prinzipiell jederzeitige Rückgabemöglichkeit der Anteile an einem Investmentvermögen vor. Stimmt der Anleger nicht mehr mit der Anlagepolitik und den Anlagezielen des Investmentvehikels, dessen Anteile er erworben hat, überein, kann er von seinem Rückgaberecht Gebrauch machen bzw. seine Aktien über die Börse veräußern. Eine Einflussnahme in der Gestalt, dass das Investmentvehikel auf Betreiben seiner Anleger seine Anlagepolitik bzw. seine Anlageziele ändert, ist – zumindest für Publikumsfonds – nicht vorgesehen. Satz 2 schafft insoweit einen Gleichlauf zwischen den prinzipiell vergleichbaren Anlagevehikeln Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaft. Durch die Möglichkeit der Beschränkung der Teilnahme an der Hauptversammlung können zudem damit ansonsten einhergehende Kosten, die die Rendite der Anleger schmälern, vermieden werden.

Bedenken, dass durch diese Möglichkeit die effektive Kontrolle der Organe einer Investmentaktiengesellschaft beeinträchtigt wird, können durch die besonderen Vorkehrungen des Investmentgesetzes entgegengewirkt werden. Zum einen stellt auch die Vertragsform grundsätzlich kein Organ zur Verfügung, durch das die Anleger unternehmerischen Einfluss ausüben können. Zum anderen bestehen mit dem Aufsichtsrat und der Depotbank interne bzw. externe Gremien, welche eine investmentspezifische, d.h. insbesondere am Anlegerinteresse ausgerichtete, Kontrollfunktion ausüben. Hinzu kommt die Beaufsichtigung der Investmentaktiengesellschaft durch die Bundesanstalt; die Investmentaktiengesellschaft ist erlaubnispflichtig und es gelten zahlreiche weitere Genehmigungserfordernisse (z.B. im Hinblick auf die Anlagepolitik) sowie Anzeigepflichten. Angesichts dieser weit reichenden Schutzmaßnahmen werden die Rechte der Aktionäre einer Investmentaktiengesellschaft somit gewahrt.

Der neue Absatz 1d eröffnet Investmentaktiengesellschaften die Möglichkeit, neben der Satzung gesonderte Anlagebedingungen zu erlassen, die die Anlagegrundsätze für die Anlage und Verwaltung des Vermögens konkretisieren. Während in der Satzung die Grundzüge festzulegen sind, können die Anlagebedingungen Detailregelungen enthalten, was insbesondere für Investmentaktiengesellschaften mit Teilgesellschaftsvermögen die

notwendige Flexibilität bei der Ausgestaltung der Anlagepolitik bringt. Anlagebedingungen und deren Änderungen sind durch die Bundesanstalt zu genehmigen, unterliegen jedoch nicht der notariellen Beurkundungspflicht der Satzung.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa und bb**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die teilweise durch den Fortfall der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital bedingt sind.

Zu Buchstabe d

Der neu eingefügte Absatz 3 stellt klar, dass für den grenzüberschreitenden Vertrieb von Aktien einer Investmentaktiengesellschaft der EU-Produktpass erteilt werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Anlagepolitik der Investmentaktiengesellschaft im Einklang mit den Vorschriften für richtlinienkonforme Sondervermögen befindet. Bei einer Investmentaktiengesellschaft in der Umbrella-Konstruktion bezieht sich der Pass auf die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen und ist für diese jeweils zu beantragen. Aufgrund der besonderen Struktur einer Investmentaktiengesellschaft in der Umbrella-Konstruktion kann der EU-Pass für ein Teilgesellschaftsvermögen aber nur erteilt werden, wenn alle Teilgesellschaftsvermögen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Auch die gleichzeitige Auflegung von Spezial- und Publikumsteilgesellschaftsvermögen unter einer Umbrella-Konstruktion steht somit der Erteilung des EU-Passes entgegen.

Die Investmentaktiengesellschaft ist – im Gegensatz zu einer Kapitalanlagegesellschaft – dagegen nicht berechtigt, nach § 12 in einem anderen Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Zweigstelle zu gründen oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs Tätigkeiten nach § 7 Abs. 2 auszuüben. Dies ergibt sich aus den Artikeln 13 bis 13c der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie), die eine entsprechende Anwendung der Artikel 6 ff. (sog. Gesellschaftspass) nicht vorsehen.

Die nach Artikel 13 ff. der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) ausdrücklich zugelassene Fremdverwaltung einer Investmentaktiengesellschaft wird in Absatz 4 umgesetzt. Wesentliches Merkmal der Fremdverwaltung ist, dass sie ausschließlich durch eine Kapitalanlagegesellschaft ausgeübt werden kann. Bei der Fremdverwaltung wird neben der allgemeinen investimentrechtlichen Verwaltungstätigkeit nicht nur die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft übertragen, sondern auch die damit einhergehende Verantwortung. Die Fremdverwaltung geht somit über eine Auslagerung, bei der einzelne Tätigkeiten an Dienstleister übertragen werden, bei der aber die Verantwortlichkeit für die übertragenen Tätigkeiten bei der auslagernden Gesellschaft verbleiben, hinaus. Satz 2 stellt daher klar, dass

die Benennung einer Kapitalanlagegesellschaft zu Zwecken der Fremdverwaltung keine Auslagerung darstellt. Die Fremdverwaltung lässt im Übrigen die Organisationsstruktur der Investmentaktiengesellschaft, aber auch die allgemeinen Rechte und Pflichten der Organe der Gesellschaft unberührt; die benannte Kapitalanlagegesellschaft übernimmt auch keine aktienrechtlichen oder sonstigen allgemeinen Zuständigkeiten und Aufgaben der Investmentaktiengesellschaft, insbesondere nicht deren Vertretung.

Die Auslagerungsmöglichkeit wird aber durch die Benennung einer Kapitalanlagegesellschaft auch nicht ausgeschlossen, d.h. die benannte Kapitalanlagegesellschaft kann – nach Zustimmung der Investmentaktiengesellschaft – eine Auslagerung von Tätigkeiten im Rahmen des § 16 vornehmen, wobei das Auslagerungsunternehmen dann auch ein Finanzdienstleistungsinstitut sein kann.

Die Festlegung eines Anfangskapitals von 300 000 Euro in Absatz 5 geht auf Artikel 13a Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) zurück. Investmentaktiengesellschaften – sowohl selbst- als auch fremdverwaltete – sollen zudem nach Erlaubniserteilung und mit Eintragung im Handelsregister unmittelbar ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen und Anteile an das Publikum ausgeben. Um dies zu erreichen, gibt der neu eingefügte Absatz 5 vor, dass ein Gesellschaftsvermögen i.H.v. 1,25 Millionen Euro innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister erreicht sein muss. Die Schwelle von 1,25 Millionen Euro ist beispielsweise auch in anderen Jurisdiktionen, z.B. Luxemburg, üblich.

Der neue Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 97 Abs. 2. Auch ein Absinken unter das Mindestgesellschaftsvermögen ist nun anzuzeigen, da dies ein Grund für eine Aufhebung der Erlaubnis ist. Außerdem ist die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung der Gesellschaft gegenüber der Bundesanstalt anzuzeigen. Zusätzlich bestehen diese Anzeigepflichten auch gegenüber den Aktionären, damit diese über geeignete Maßnahmen entscheiden können.

Zu Nummer 76 (§ 97)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen in Absatz 1 beziehen sich auf Artikel 13a Abs. 1 und 2 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie). Gleichzeitig erfolgt mit diesen Änderungen eine Angleichung zwischen dem Erlaubnisverfahren für Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften. Absatz 1 legt die Erlaubnisvoraussetzungen fest, die sowohl für die Erlaubnis der fremd- als auch der selbstverwalteten Investmentaktiengesellschaft zu beachten sind. Artikel 13a Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG legt für die fremdverwaltete

Investmentaktiengesellschaft zwar kein Anfangskapital fest und enthält auch keine Regelungen bezüglich der Geschäftsleiter. Aufgrund der Rechtsform muss die Aktiengesellschaft jedoch über ein Anfangskapital sowie Geschäftsleiter verfügen. Für die fremdverwaltete Investmentaktiengesellschaft wird daher der nach der Richtlinie 85/611/EWG für Kapitalanlagegesellschaften geltende Betrag übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Diese Vorschrift entspricht dem § 7a Abs. 3 für das Erlaubnisverfahren betreffend eine Kapitalanlagegesellschaft.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 1a dient der Anpassung an Artikel 13a Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie). In Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie legt er fest, wann einer selbstverwalteten Investmentaktiengesellschaft die Erlaubnis versagt werden kann.

Zu Buchstabe c

Satz 1 setzt Artikel 13c Abs. 4 Buchstabe a der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) um. Sein Regelungsgehalt entspricht zudem § 17 Abs. 1 Satz 1 für Kapitalanlagegesellschaften. Satz 2 konkretisiert das bisher in § 97 Absatz 4 geregelte Verfahren zum Nachweis auf den Verzicht auf die Erlaubnis. Wegen der gesetzlichen Vorgabe des Unternehmensgegenstandes in § 96 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 2 Absatz 5 Satz 1 ist hierzu zwingend erforderlich, dass eine entsprechende Satzungsänderung betreffend den Unternehmensgegenstand der Bundesanstalt vorgelegt wird.

Zu Buchstabe d

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 13c Abs. 5 Buchstabe b bis e. Er entspricht zudem § 17 Absatz 2. Ferner enthält Absatz 3 redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die neugefassten Absätze 1 und 1a.

Zu Buchstabe e

Absatz 4 knüpft an § 99 Abs. 3 an, der statuiert, dass die Vorschriften für Teilfonds in der Vertragsform auch auf Investmentaktiengesellschaften Anwendung finden, insbesondere dem Genehmigungserfordernis durch die Bundesanstalt unterliegen. Zur besseren Unterscheidung von der Vertragsform wird nunmehr bei der Investmentaktiengesellschaft der Begriff „Teilgesellschaftsvermögen“ verwendet. Satz 2 statuiert, dass für jedes

Teilgesellschaftsvermögen Anlagebedingungen, die nach § 96 Abs. 1d bei einer Investmentaktiengesellschaft ohne Umbrella-Konstruktion optional erlassen werden können, zu erstellen und einzureichen sind; die Anlagebedingungen entsprechen dabei den Vertragsbedingungen bei Sondermögen. Die Anlagebedingungen sind kein Satzungsbestandteil; sie regeln für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen, das Rechtsverhältnis der Anleger in Bezug auf dieses spezielle Teilgesellschaftsvermögen auf vertraglicher Ebene; auch gesellschaftsrechtlich sind die Anlagebedingungen somit von der Satzung der Investmentaktiengesellschaft zu trennen, so dass sie auch keiner notariellen Beurkundungspflicht unterliegen. Durch die Trennung der Anlagebedingungen von der Satzung erhalten Investmentaktiengesellschaft die notwendige Flexibilität z.B. bei der Auflegung neuer Teilgesellschaftsvermögen, da die Ausgestaltung der jeweils maßgeblichen Anlagestrategien für das einzelne Teilgesellschaftsvermögen nicht im Wege der Änderung der Satzung erfolgen muss.

Im Hinblick auf die Einbeziehung einer Depotbank muss bei der Investmentaktiengesellschaft in der Umbrella-Konstruktion, wie auch bei der Vertragsform, für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine Depotbank benannt werden. Der Verweis in Satz 4 stellt klar, dass die Vorausgenehmigung nach § 43 a nur für die unter der Umbrella-Konstruktion aufzulegenden Teilgesellschaftsvermögen gilt.

Absatz 5 knüpft an den neu gefassten § 97 Abs. 4 Satz 2 an. Der Umstand, dass die Anlagebedingungen wichtige anlegerrelevante Regelungen enthalten, die zudem in engem Bezug zur Satzung der Gesellschaft stehen, macht es erforderlich, dass zum einen die Satzung einen Hinweis auf die Anlagebedingungen enthält, zum anderen, dass die Anlagebedingungen parallel mit der Satzung in allen vom Gesetz geforderten Fällen veröffentlicht, ausgehändigt oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt wird.

Zu Nummer 77 (§ 98)

Die Vorschrift zielt auf die Publizität und Transparenz der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft ab. Beides ist für den Rechtsverkehr von elementarer Bedeutung. Bisher sind deutsche Investmentaktiengesellschaften mit Teilgesellschaftsvermögen weitgehend unbekannt, so dass sowohl Anlegern als auch Gläubigern gegenüber die besondere Konstruktion sowie der Umstand der Haftungsseparierung zwischen den Teilgesellschaftsvermögen offen zu legen ist. Andere europäische Jurisdiktionen, z. B. Irland, sehen vergleichbare Bezeichnungs- bzw. Mitteilungspflichten vor. Als deutsche Abkürzung für die Investmentaktiengesellschaft kommt „InvAG“, in der Umbrella-Konstruktion "InvAG TGV" (Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen) in Betracht.

Zu Nummer 78 (§ 99)**Zu Buchstabe a**

Für die Investmentaktiengesellschaft bedeutet die aktienrechtliche formale Satzungsstrenge eine starke Einschränkung ihrer investitionspezifischen Aktivitäten und ihrer Organisation. Um eine Loslösung von der aktienrechtlichen Satzungsstrenge zu erreichen, wird § 23 Abs. 5 des Aktiengesetzes für die Investmentaktiengesellschaft ausgeschlossen. Die Satzung der Investmentaktiengesellschaft kann somit von den zwingenden Vorschriften des Aktiengesetzes abweichen. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass die Regelungen der Satzung der Investmentaktiengesellschaft im Einklang mit den Vorschriften des Investmentgesetzes stehen.

Ebenso wenig ist die Entsprechenserklärung nach § 161 des Aktiengesetzes auf die Investmentaktiengesellschaft anzuwenden. Zum einen enthält das Investmentgesetz bereits eigene Vorschriften zur Corporate Governance und zum anderen sind der Unternehmensgegenstand und die Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaft bereits derart durch das Investmentgesetz beschränkt, dass die Anwendung des Deutschen Corporate Governance Kodex keinen zusätzlichen Nutzen bringt.

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung sowie die aktienrechtlichen Vorschriften zur Kommanditgesellschaft auf Aktien werden ausdrücklich von ihrer Anwendung ausgeschlossen. Das Gesetz enthält in §§ 104 und 105 eigene Regelungen zur Änderung des Gesellschaftskapitals. Als Rechtsform für die Investmentaktiengesellschaft ist die Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht vorgesehen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die entsprechende grundsätzliche Anwendung der KWG-Vorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute in § 99 Abs. 2 Satz 1 auf die Investmentaktiengesellschaft ist aufzuheben, da diese nicht mit der Vorgabe der „eins zu eins“-Umsetzung der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) zu vereinbaren ist. Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit einer Investmentaktiengesellschaft orientieren sich nunmehr allein nach den Vorgaben der Richtlinie 85/611/EWG und den entsprechenden Vorschriften für Kapitalanlagegesellschaften.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 enthält redaktionelle Änderungen, insbesondere aufgrund der Neufassung des Investmentgesetzes wegen des Wegfalls der Kreditinstitutseigenschaft bei Kapitalanlagegesellschaften und die Neufassung der Regelungen über Teilfonds. Die Vorschrift statuiert ferner in Umsetzung von Artikel 13c und Artikel 21 Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie), dass die selbstverwaltete Investmentaktiengesellschaft bestimmte infrastrukturelle Anforderungen zu erfüllen hat. Entsprechend einer Kapitalanlagegesellschaft hat sie u.a. über Risikomanagementverfahren sowie angemessene interne Kontrollverfahren zu verfügen.

Zu Buchstabe d

Die Werbevorschriften des § 124 Abs. 1 Satz 1 bis 4 können auf Single-Hedgefonds nach § 112, deren Anteile nicht öffentlich vertrieben werden dürfen, keine Anwendung finden.

Zu Buchstabe e

Hier bei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe f

Die Stellung der Investmentaktiengesellschaft als Investmentvehikel mit einem besonderen Rechnungslegungsregime auf der einen Seite und deren teilweise gesellschaftsrechtliche Loslösung von aktienrechtlichen Vorschriften auf der anderen Seite erfordern es, dass eine Investmentaktiengesellschaft nur durch Neugründung errichtet wird und nach Errichtung nicht mit anderen Gesellschaftsformen, auch nicht mit einer Kapitalanlagegesellschaft, verschmolzen oder in anderer Weise zusammengeführt wird. Die nach dem Umwandlungsgesetz möglichen Maßnahmen sind somit auf Investmentaktiengesellschaften, weder im Rahmen der Gründung, noch anschließend, anwendbar. Um Investmentaktiengesellschaften gegenüber der Vertragsform nicht zu benachteiligen eröffnet § 100 Abs. 5 für Investmentaktiengesellschaften die Möglichkeit, Teilgesellschaftsvermögen von Umbrella-Konstruktionen auf andere Teilgesellschaftsvermögen oder Sondervermögen zu verschmelzen.

Zu Nummer 79 (§ 100)

Diese Vorschrift konkretisiert die in § 34 enthaltenen Regelungen für Teilfonds im Hinblick auf Investmentaktiengesellschaften in der Umbrella-Konstruktion.

Absatz 1 statuiert, dass die Auflegung von Teilgesellschaftsvermögen grundsätzlich nicht der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf. Die Gesellschaft kann jedoch intern etwaige Zustimmungserfordernisse etablieren.

Absatz 2 knüpft an die Regelungen in § 34 Absatz 2a an und stellt für die Investmentaktiengesellschaften in der Umbrella-Konstruktion klar, dass die Separierung der Teilgesellschaftsvermögen auch im Insolvenzfall der Investmentaktiengesellschaft oder der Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens Anwendung findet.

Absatz 3 enthält bezüglich der Beteiligung am Gesellschaftskapital nach § 96 Absatz 1 eine redaktionelle Klarstellung für die Investmentaktiengesellschaft in der Umbrella-Konstruktion.

Absatz 4 konkretisiert für Teilgesellschaftsvermögen die Vorschriften über die Auflösung und Abwicklung von Sondervermögen.

Absatz 5 stellt schließlich klar, dass auch zwischen Teilgesellschaftsvermögen eine Übertragung aller Vermögensgegenstände zulässig ist, sofern beide Teilgesellschaftsvermögen zur gleichen Umbrella-Konstruktion gehören. Der bisher in § 100 enthaltenen besonderen Meldepflicht bedarf es nicht mehr, da der Erwerb eigener Aktien durch eine Investmentaktiengesellschaft nicht mehr zulässig ist.

Nach Absatz 6 bestehen entsprechend § 96 Abs. 6 auch für die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen Anzeigepflichten gegenüber der Bundesanstalt und den Aktionären, die sich auf das Absinken des Wertes eines Teilgesellschaftsvermögens beziehen, soweit die dort genannten Schwellenwerte unterschritten sind.

Zu Nummer 80 (Überschrift Abschnitt 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 81 (§101)

Die Neufassung des § 101 hängt mit der Neukonzeption der Vorschriften über die Investmentaktiengesellschaft zusammen. Die Festlegungen in § 101 – soweit sie die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital betreffen – haben Eingang in das Börsengesetz gefunden. Die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital wurde mangels

Annahme in der Praxis aus dem Gesetz gestrichen.

Zu Nummer 82 (§102)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Streichung der Vorschriften über die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital aus dem Gesetz resultiert.

Zu Nummer 83 (§103)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung von Satz 2 stellt klar, dass außer in dem Fall der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens nach § 100 Abs. 5 Sacheinlagen bei einer Investmentaktiengesellschaft nicht zulässig sind.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 84 (Überschrift Abschnitt 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Streichung der Vorschriften über die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital aus dem Gesetz resultiert

Zu Nummer 85 (§ 104)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die auf die generelle Verwendung des Begriffs „Gesellschaftskapital“ zurückzuführen ist.

Zu Buchstabe b

Für die Investmentaktiengesellschaft enthält das Investmentgesetz mit dem Gesellschaftskapital ein Instrument, das eine flexible Ausgabe und Rücknahme der Aktien einer Investmentaktiengesellschaft ermöglichen soll. Bisher war die Praktikabilität dieses Instruments jedoch im Vergleich mit einem Sondervermögen insofern eingeschränkt, als dass verschiedene aktienrechtliche Restriktionen, z.B. das Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats zur Aktienaussgabe, zu berücksichtigen waren. Um den Anforderungen eines offenen Fonds an die Ausgabe und Rückgabe der Anteile gerecht zu werden, erfolgt durch die Neufassung dieser Vorschrift die vollständige Entkopplung von den aktienrechtlichen Vorschriften betreffend Maßnahmen der Kapitalbeschaffung. Die §§ 182-240 des Aktiengesetzes finden auf die Investmentaktiengesellschaft keine Anwendung. Mit der Ausgabe der Aktien ist das Gesellschaftskapital automatisch erhöht, mit der Rücknahme der Aktien ist das Gesellschaftskapital automatisch herabgesetzt. Die Ausgabe und Rücknahme der Aktien einer Investmentaktiengesellschaft erfolgt nunmehr entsprechend zu dem Verfahren der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei Sondervermögen.

Zu Buchstabe c

Das Bezugsrecht wird nur für die Anlageaktionäre ausgeschlossen, soweit ihnen kein Stimmrecht zusteht. Da sich mit Ausgabe der Aktien automatisch das Gesellschaftskapital erhöht, droht keine Verwässerung der Anteile der Altaktionäre. Soweit keine Stimmrechte bestehen, kann es auch nicht zu einem Verlust von Mehrheitsstimmrechten kommen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die auf die generelle Verwendung des Begriffs „Gesellschaftskapital“ zurückzuführen ist.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 86 (§ 105)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung von Absatz 1 handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Außerdem wird der Charakter der Investmentaktiengesellschaft als offener Fonds klargestellt.

Die Vorschriften über Kapitalaufbringung und -erhaltung finden auf Investmentaktiengesellschaften keine Anwendung.

Zu Buchstabe c

Als Konsequenz der Neuregelung bezüglich Ausgabe und Rücknahme von Aktien der Investmentaktiengesellschaft werden die bisherigen Absätze 2 und 3 zusammengefasst und redaktionell neu im Absatz 2 aufgenommen. Satz 4 in der neuen Fassung entspricht dem früheren Absatz 4 Satz 3. Eine der wesentlichen Konsequenzen der veränderten Rücknahmeregelung ist der Umstand, dass die Rücknahme der Aktien keinen Erwerb eigener Aktien im Sinne des Aktiengesetzes darstellt.

Zu Buchstabe d

Wie bei der Ausgabe, muss auch die Rücknahme der Aktien bei einem offenen Fonds schnell und flexibel erfolgen. Das Gesetz sieht deshalb für die Anleger das Rückgaberecht und für die Investmentaktiengesellschaft die korrespondierende Rücknahmepflicht ausdrücklich vor. Die bisherigen Regelungen zur Rücknahme bzw. Rückgabe waren jedoch unzureichend und führten in der Praxis zu zahlreichen Problemen. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass auf die Rücknahme von Aktien die aktienrechtlichen Vorschriften zur Kapitalherabsetzung (§§ 222-240 AktG) nicht anwendbar sind und die Rücknahme der Aktien bereits zur Herabsetzung des Gesellschaftskapitals führt und somit auch keine gesonderte Einziehung von Aktien erforderlich ist. Durch die Entkoppelung von den aktienrechtlichen Vorschriften über die Kapitalherabsetzung führt die Rücknahme der Aktien durch die Gesellschaft nunmehr nicht mehr zu einem Erwerb eigener Aktien im Sinne des Aktiengesetzes. Dies wird in Absatz 2 ausdrücklich klargestellt. Auch für die deutsche Investmentaktiengesellschaft wird somit ein Standard erreicht, der dem in anderen Jurisdiktionen, z.B. Luxemburg und Irland entspricht. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die Investmentaktiengesellschaft auch in diesem Aspekt nicht gegenüber der Vertragsform benachteiligt wird.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Nach dem neuen Rücknahmeverfahren ist der Erwerb eigener Aktien für eine Investmentaktiengesellschaft weder geboten noch

notwendig. Als Konsequenz wird auch die besondere Meldepflicht nach § 100 gestrichen.

Zu Nummer 87 (Überschrift Abschnitt 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 88 (§§ 106 bis 106b)**Zu § 106**

Der Vorstand einer Investmentaktiengesellschaft muss zwingend aus mindestens zwei natürlichen Personen bestehen. Er hat – unabhängig davon ob die Gesellschaft selbst- oder fremdverwaltet ist – eine besondere Verantwortung für das der Investmentaktiengesellschaft anvertraute Vermögen der Aktionäre. Der Vorstand handelt unabhängig von der Depotbank. § 106 in der geänderten Fassung orientiert sich insoweit an den Vorgaben der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) und schafft zudem einen Gleichklang zu den Vorschriften betreffend die Leitung einer Kapitalanlagegesellschaft.

Zu § 106a

Die Kriterien für die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates orientieren sich an den entsprechenden Regelungen für den Aufsichtsrat einer Kapitalanlagegesellschaft.

Zu § 106b

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 98.

Zu Nummer 89 (Überschrift Abschnitt 4)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 90 (§§ 107 bis 109)

Mit der Streichung der Vorschriften zur Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Organisationsform von der Praxis in der Vergangenheit nicht angenommen wurde.

Zu Nummer 91 (§ 110)

Mit § 110 wird ein Gleichlauf zwischen der Rechnungslegung von Sondervermögen und der handelsrechtlichen Rechnungslegung der Investmentaktiengesellschaft hergestellt.

Zu Absatz 1

§ 110 Abs. 1 bringt die handelsrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

Zu Absatz 2

§ 110 Abs. 2 sieht für die Bilanz die Staffelform vor. Weiter regelt die Vorschrift, dass Gliederung, Ansatz und Bewertung von dem Sondervermögen vergleichbaren Vermögensgegenständen und Schulden sich nach § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bestimmen. Hierdurch wird klargestellt, dass die Vermögensgegenstände und Schulden, die von der Investmentaktiengesellschaft für Rechnung der Anleger und nicht für eigene Rechnung erworben werden, für investimentrechtliche Zwecke in der Bilanz mit ihrem beizulegenden Zeitwert anzusetzen sind. Gleichzeitig wird klargestellt, dass für investimentrechtliche Zwecke auch schwebende Geschäfte einschließlich originärer und derivativer Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren sind. Zudem werden die §§ 150 bis 158 des Aktiengesetzes ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

§ 110 Abs. 3 sieht vor, dass sich die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 richtet. Nicht realisierte Gewinne und Verluste werden unverändert in der Entwicklung des Fondsvermögens aufgeführt.

Zu Absatz 4 und 5

Die sonstigen Bestandteile des Jahresberichts über das Sondervermögen sind bei der Investmentaktiengesellschaft im Anhang und Lagebericht zu platzieren.

Zu Absatz 6

Absatz 6 verkürzt die Aufstellungsfristen auf zwei Monate.

Zu Absatz 7

Entsprechend § 44 Abs. 7 wird § 110 in Abs. 7 um eine Verordnungsbefugnis ergänzt, um für

sämtliche Investmentvermögen einheitliche Anforderungen für die Erstellung von Jahresabschlüssen zu entwickeln.

Zu Nummer 92 (§ 110a)**Zu Absatz 1**

Dem Aufsichtsrat obliegt eine Prüfungspflicht bezüglich des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Einbeziehung des Aufsichtsrats in die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dient der zusätzlichen internen Kontrolle der Rechnungslegung und ist somit eine weitere Aufwertung des Kontrollorgans Aufsichtsrat.

Zu Absatz 2 und 3

Absatz 2 und 3 orientieren sich an den bisherigen Regelungen über die Prüfung bei der Investmentaktiengesellschaft.

Zu Absatz 4

Absatz 4 konkretisiert für Investmentaktiengesellschaften in der Umbrella-Konstruktion, dass der besondere Vermerk für die Gesellschaft nur erteilt werden darf, wenn für sämtliche Teilgesellschaftsvermögen der besondere Vermerk erteilt worden ist. Der Gesellschaft kann eine ordnungsgemäße Verwaltung also nur bescheinigt werden, wenn diese bei allen Teilgesellschaftsvermögen festgestellt werden konnte.

Absatz 5

Absatz 5 enthält eine dem § 110 Abs. 7 entsprechende Verordnungsermächtigung.

Zu Nummer 93 (§ 111)

Die Investmentaktiengesellschaft ist zur Halbjahresberichterstattung verpflichtet. Diese richtet sich letztlich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Aktiengesetzes, weswegen in diesem Fall ergänzend § 110 in Bezug genommen wird. Die Halbjahresberichterstattung erfolgt grundsätzlich nach den §§ 44, 45. Dies gilt nicht, wenn die Investmentaktiengesellschaft eine Verpflichtung zur Halbjahresfinanzberichterstattung nach § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes trifft.

Die Investmentaktiengesellschaft ist, anders als dies bei einem rechtlich unselbständigen

Sondervermögen der Fall ist, in Wege eines zweistufigen Verfahrens abzuwickeln. Gesellschaftsrechtlich ist erst der Auflösungsbeschluss zu fassen und nach Vollbeendigung der Aktiengesellschaft erfolgt die Austragung aus dem Unternehmensregister. Für die Rechnungslegung bei Einleitung der Liquidation, während der Liquidationsphase und bei Beendigung der Liquidation gelten besondere Vorschriften, die ohne anderweitige Vorschriften automatisch zur Anwendung kommen. Hier ist § 110 ebenfalls anzuwenden, soweit die handelsrechtliche Rechnungslegungspflicht betroffen ist. Allein die Verpflichtung zur Erstellung eines Auflösungsberichts reicht hier nicht aus.

Zu Nummer 94 (§ 111a)

§ 111a regelt die Einzelheiten zur Offenlegung und Vorlage von Berichten bei der Bundesanstalt, die den Veröffentlichungspflichten für Jahres-, Halbjahres- und Auflösungsberichte von Sondervermögen entsprechen.

Zu Nummer 95 (§ 112)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Single-Hedgefonds nach § 112 sollen von der Verpflichtung zur Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises sowie der Jahres- und Halbjahresberichte ausgenommen werden.

Zu Buchstabe c

Auch inländische Single-Hedgefonds sollen sich wie international üblich eines Prime Brokers bedienen dürfen. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich zwar bereits nach der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Regelung. Diese hat sich jedoch in der praktischen Anwendung als auslegungsbedürftig erwiesen und zahlreiche Fragen aufgeworfen. Die Rolle des Prime Brokers und seine Beziehung zur Depotbank sollen deshalb umfassender und klarer als bisher gesetzlich geregelt werden. Aus Anlegerschutzgründen ist allerdings nunmehr Voraussetzung, dass der Prime Broker seinen Sitz im EWR oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD hat, dort einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine angemessene Bonität verfügt. Die Regelung in Satz 2 lässt alle bisher gängigen Modelle der Beauftragung eines Prime Brokers zu. Der Prime Broker kann danach durch die Kapitalanlagegesellschaft direkt

(Direktbeauftragungsmodell) oder aber durch die Depotbank (Unterverwahrermodell) beauftragt werden.

Anders als bei herkömmlichen Investmentfonds, die sich einer Depotbank bedienen, können Hedgefonds Vermögensgegenstände des Sondervermögens auf einen Prime Broker in der Weise übertragen, dass dieser sie auch für eigene Zwecke verleihen oder anderweitig verwenden darf. Zur Besicherung seiner Kredite und Wertpapierleihen an den Hedgefonds werden dem Prime Broker vom Hedgefonds Wertpapiere als Sicherung übertragen. Zudem ist es international üblich, dem Prime Broker ein Nutzungsrecht an den übertragenen Wertpapieren einzuräumen.

Ein Prime Broker, für dessen Tätigkeit sich in der bisherigen internationalen Hedgefonds-Praxis ein Standard herausgebildet hat, ist typischerweise nicht bereit, wie eine Depotbank im alleinigen Interesse der Anleger einzelne Depotbankaufgaben zu erfüllen. Soll die Verwahrung der Vermögensgegenstände auch durch einen Prime Broker möglich sein - wofür in der Praxis ein Bedürfnis besteht -, muss deshalb in Kauf genommen werden, dass die Verwahrung nicht in einer den §§ 20 ff entsprechenden Form erfolgt. Auf das erhöhte Risiko, das aus der Verwahrung durch den Prime Broker resultiert, wird im zentralen Warnhinweis nach § 117 hingewiesen.

Jeder Wechsel des Prime Broker ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen, damit sich ein Wechsel desselben nicht ohne Kenntnis der Aufsicht vollziehen kann. Dabei hat die Kapitalanlagegesellschaft zu belegen, dass auch der neue Prime Broker die Anforderungen des § 112 Abs. 3 Satz 1 erfüllt.

Zu Buchstabe d

Mit Änderung des Absatzes 4 Satz 1 werden Aufgaben stärker auf die Bundesanstalt verlagert. Die Änderung dient dem Bürokratieabbau.

Zu Nummer 96 (§ 113)

Zu Buchstabe a

Das generelle Leverageverbot wird dahingehend eingeschränkt, dass nunmehr auch Dach-Hedgefonds die Möglichkeit eingeräumt werden soll, kurzfristige Kredite nach Maßgabe des § 53 aufzunehmen. § 114 wird dementsprechend geöffnet. Maßnahmen zur Steigerung des Investitionsgrades sollen Dach-Hedgefonds jedoch weiterhin verwehrt sein.

Zu Buchstabe b

Durch die Regelung wird zudem der Katalog der erwerbbaaren Vermögensgegenstände um Anteile an inländischen und ausländischen Fonds erweitert, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aus der Einführung des Begriffs des Prime Broker in das Investmentgesetz resultiert.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Anforderung soll insbesondere sicher stellen, dass die Kapitalanlagegesellschaft für die Beurteilung des Insolvenzrisikos eines Prime Brokers erforderliche Informationen über den Prime Broker einholt, d.h. insbesondere über seine Zulassung, die Tatsache einer öffentlichen Aufsicht, seine finanzielle Situation etc. Über § 115 sind auch diese Informationen von der Bundesanstalt nachprüfbar.

Zu Nummer 97 (§ 114)

Durch die Änderung des Verweises auf die nicht anwendbaren Vorschriften wird den Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken die Möglichkeit der Kreditaufnahme in Höhe von 10 Prozent nach Maßgabe des § 53 erlaubt. Diese Vorschrift gestattet es dem Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken aus Gründen des Liquiditätsmanagements kurzfristig Kredite aufzunehmen. Aus dem Merkmal kurzfristig folgt, dass die Mittel nicht zur Steigerung des Investitionsgrades eingesetzt werden dürfen. Zum weiteren Schutz vor Missbrauch müssen die Darlehensbedingungen marktüblich sein. Zur Kontrolle der Anforderungen muss die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 98 (§ 116)

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um eine Klarstellung, die die bisherige Verwaltungspraxis abbildet. Zweck ist es, im Gegensatz zum bisher unscharfen Wortlaut nun terminologisch klar zwischen dem Termin zur Rücknahme der Anteile, dem (zeitgleichen) Termin zur Ermittlung des Anteilswertes und dem Termin zur Zahlung des Rücknahmepreises zu unterscheiden.

Dach-Hedgefonds wird nun in Satz 3 entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis ausdrücklich ermöglicht, die Zahlung des Rücknahmepreises solange aufzuschieben, bis die Single-Hedgefonds ihrerseits dem Dach-Hedgefonds den Anteilswert mitgeteilt bzw. an ihn den Rücknahmepreis ausgekehrt haben, längstens jedoch bis zu 50 Tage nach Rücknahmetermin.

Neben Dach-Hedgefonds werden auch Single-Hedgefonds von Satz 3 erfasst, da sich bei diesen eine vergleichbare Problematik ergeben kann, wenn diese in illiquide Vermögensgegenstände (z.B. Private-Equity-Beteiligungen) oder ihrerseits in Investmentvermögen mit Lockup-Fristen (z.B. einzelne andere Single-Hedgefonds) investiert sind. Bei illiquiden Vermögensgegenständen ist die Bestimmung deren Anteilswertes häufig erst mit einer erheblichen Verzögerung möglich, da ein täglich am Markt ermittelter Wert nicht zur Verfügung steht und, wie z.B. bei Private-Equity-Beteiligungen, erst in einem komplexen und zeitaufwändigen Prozess ermittelt werden muss. Bei Vermögensgegenständen mit Lockup-Fristen kann es dazu kommen, dass dem Single-Hedgefonds nicht schon zum Rückgabe- und Bewertungsstichtag die für die Auszahlung des Anteilswertes an seine Investoren nötigen Mittel aus der Liquidierung seiner Investments zur Verfügung stehen.

Durch die Maßgabe, dass die Rückzahlung grundsätzlich unverzüglich zu erfolgen hat, ist sichergestellt, dass Single- und Dach-Hedgefonds nicht von der 50-Tages-Frist Gebrauch machen oder sie vollständig ausschöpfen können, wenn dies aufgrund der von ihnen getätigten Investments nicht erforderlich ist.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Regelung führt zu einem unnötigen Mehraufwand in der banktechnischen Bearbeitung von Rücknahmeverlangen. Das Erfordernis, die Rückgabeerklärung "im Namen des Anlegers" abzugeben, führt bislang in der Praxis dazu, dass die Rückgabeerklärung durch die depotführende Stelle, die für den Anteilinhaber dessen Wertpapierdepot führt, nicht wie allgemein üblich im automatisierten Bankverkehr abgewickelt werden kann, sondern eine manuell zu erstellende Erklärung mit einer Nennung der rückgabewilligen Anteilinhaber erforderlich ist. Diese Mitteilung der Namen der rückgabewilligen Anteilinhaber hat für die Kapitalanlagegesellschaft keine Bedeutung. Für diese ist zur Steuerung ihres Liquiditätsmanagements lediglich die Information von Bedeutung, wie viele Anteile beim nächsten Rücknahmetermin zurückgegeben werden. Die Wörter "im Namen des Anlegers" werden deshalb gestrichen.

Zu Nummer 99 (§ 117)

Zu Buchstabe a

Das Absehen von dem Warnhinweis soll den Widerspruch auflösen, der sich ergeben würde, wenn ein Hedge-Fonds einerseits als sog. Garantiefonds aufgelegt wird und andererseits gleichzeitig den Hinweis enthalten muss, dass die Möglichkeit erheblicher Verluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals besteht.

Zu Buchstabe b

Single-Hedgefonds, deren Anteile nur im Wege der Privatplatzierung vertrieben werden dürfen, sollen wie Dach-Hedgefonds auch die Anforderungen an den Verkaufsprospekt, insbesondere hinsichtlich der eingeschränkten Rücknahmemöglichkeit und des Warnhinweises, erfüllen.

Werden die Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht von der Depotbank, sondern von einem Prime Broker „verwahrt“, so sind die Anleger darüber in geeigneter Weise zu informieren. Ein Warnhinweis im Verkaufsprospekt ist aus Gründen des Anlegerschutzes zwingend erforderlich.

Für den Fall, dass ein Prime Broker mit Sitz außerhalb Deutschlands bestellt wird, ist aus Gründen des Anlegerschutzes ein drucktechnisch herausgestellter Hinweis im Verkaufsprospekt erforderlich, dass diese Institute nicht der Aufsicht der Bundesanstalt unterliegen.

Zu Nummer 100 (§ 118)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen aus § 113 Abs. 2 und der für Zielfonds möglichen Einschaltung eines Prime Brokers, da diese als Zielfonds von Dach-Hedgefonds erworben werden können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der für Single-Hedgefonds möglichen Einschaltung eines Prime Brokers nach § 112 Abs. 3.

Zu Nummer 101 (§ 119)

Mit Änderung des Satzes 1 werden Aufgaben stärker auf die Bundesanstalt verlagert. Die

Änderung dient dem Bürokratieabbau.

Zu Nummer 102 (§ 120)**Zu Buchstabe a und b**

Die Mindestanforderungen an die Qualifikation von Managern sollte für die Manager von Single-Hedgefonds, deren Anteile nur im Wege der Privatplatzierung vertrieben werden dürfen, und Dach-Hedgefonds gleichermaßen gelten. Dies wird durch die Änderungen sichergestellt.

Zu Nummer 103 (§ 121)**Zu Buchstabe a**

Die im geltenden Gesetz enthaltene Verpflichtung, den vereinfachten und den ausführlichen Verkaufsprospekt dem Erwerber eines Anteils kostenlos und unaufgefordert anzubieten, geht über die Regelung in Artikel 33 Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) hinaus. Nach diesen Bestimmungen ist lediglich der vereinfachte Verkaufsprospekt den potentiellen Zeichnern vor Vertragsabschluss kostenlos anzubieten. Die Änderung passt die Vorschrift zur Verbesserung der Wettbewerbssituation an die europarechtlichen Vorgaben an. Die Regelung setzt Artikel 33 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) um, wonach der vollständige Prospekt sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht den Zeichnern und Anteilhabern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen sind. Soweit ein vereinfachter Verkaufsprospekt nicht erstellt werden darf, soll es bei der bisherigen Verpflichtung bleiben, den ausführlichen Verkaufsprospekt und die weiteren Anlegerinformationen kostenlos und unaufgefordert anbieten zu müssen. Dies wird durch die Einfügung des Satzes 3 sichergestellt. Die Regelungen zur Aushändigung der Anlegerinformationen können dazu führen, dass dem Erwerber eine im ausführlichen Verkaufsprospekt enthaltene Widerrufsbelehrung nicht ausgehändigt wird, weil dieser beispielsweise auf die Aushändigung des Verkaufsprospekts verzichtet. Bei EG-Investmentanteilen war die Widerrufsbelehrung bereits nach bislang geltender Rechtslage nicht im ausführlichen Verkaufsprospekt vorgeschrieben. Um sicherzustellen, dass auch bei Haustürgeschäften mit Anteilen an in- oder sonstigen ausländischen Investmentanteilen dem Anleger entsprechend den europarechtlichen Vorgaben zumindest eine Widerrufsbelehrung übermittelt wird, müssen die auszuhändigende Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss oder die zu übermittelnde Kaufabrechnung in Zukunft generell eine Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 enthalten. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle und Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen. Für Fernabsatzverträge gelten grundsätzlich die §§ 312b ff BGB. § 312c Abs. 4 BGB stellt bereits ausdrücklich klar, dass „weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften ... unberührt“ bleiben. Damit müssen die Informationspflichten des Investmentgesetzes bei Fernabsatzverträgen stets beachtet werden. Einer weiteren Klarstellung im Investmentgesetzes bedarf es nicht.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Vor dem Hintergrund, dass auch Single-Hedgefonds als Publikumsfonds aufgelegt und deren Anteile im Wege der Privatplatzierung auch an natürliche Personen vertrieben werden können, muss die Pflicht zur Aushändigung der Verkaufsunterlagen aus Anlegerschutzgründen auch auf die nicht-öffentlich vertriebenen Anteile an inländischen und ausländischen Single-Hedgefonds ausgeweitet werden. Dies wird durch die Änderung sichergestellt. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Einfügung des neuen § 117 Abs. 3 resultiert.

Zu Buchstabe d

Die hier vorgesehenen Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Absatzes 3 dienen der Anpassung des Gesetzes an die Aufsichtspraxis. Die Bundesanstalt hat bereits in der Vergangenheit nicht verlangt, dass beim Erwerb von Anteilen an Hedgefonds auf fremde Rechnung durch einen Vermögensverwalter die Verkaufsunterlagen an dessen Kunden – den Anleger – ausgehändigt werden. Dies würde dem Wesen eines Vermögensverwaltungsvertrages widersprechen, da der Anleger einen Vermögensverwalter einschaltet, um sich dessen allgemeine und besondere Kenntnisse zu Nutze zu machen. Der Vermögensverwalter, der als Vertreter des Anlegers fungiert, beschafft sich die notwendigen Produktinformationen durch den Bezug der Verkaufsunterlagen. Im Rahmen der allgemeinen Aufklärungspflichten nach dem WpHG erfolgt in der Praxis anschließend die gebotene Aufklärung des privaten Anlegers über die mit einer Anlage in Hedgefondsanteile verbundenen Risiken durch den Vermögensverwalter. Daneben legt regelmäßig der Vermögensverwaltungsvertrag die Zulässigkeit des Erwerbs von Hedgefondsanteilen fest. Es wird von der Bundesanstalt des Weiteren nicht beanstandet wenn bei regelmäßig

wiederkehrenden Anteilerwerben im Rahmen eines Fondssparplans die Anforderungen des § 121 Abs. 3 nur im Zusammenhang mit dem erstmaligen Anteilkaufr erfüllt werden. Die Anlageentscheidung des Kunden wird hier bei Abschluss des Sparplans getroffen; die Folgekäufe werden nur noch automatisch abgewickelt.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 104 (§ 122)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die bisherige Regelung ist bislang dahingehend teilweise überinterpretiert worden, dass unter „Art und Weise“ sämtliche Veröffentlichungsvorschriften in Bezug auf Inhalt, Umfang, Veröffentlichungsmedium und sonstige Regelungen des Heimatstaates zu verstehen sind. Artikel 47 Satz 1 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) schreibt jedoch nur vor, dass die Veröffentlichung nach den „Modalitäten des Herkunftsmitgliedstaats“ zu erfolgen hat. Vor dem Hintergrund, dass es sich nach Sinn und Zweck der Anerkennung der Veröffentlichungsvorschriften des Heimatstaates in erster Linie um den Inhalt, Umfang und Zeitpunkte der zu veröffentlichenden Dokumente und Angaben handelt, präzisiert diese Neufassung – in Anwendung der bisherigen Verwaltungspraxis – die Umsetzung von Artikel 47 Satz 1 der Richtlinie 85/611/EWG. Vor dem Hintergrund der sich ansonsten ergebenden praktischen Schwierigkeiten bei der Überprüfung soll das Recht des Aufnahme staates unberührt bleiben, die Art der Veröffentlichung festzulegen, insbesondere das Veröffentlichungsmedium. In Abgrenzung von Inhalt, Umfang und Zeitpunkten, d.h. insbesondere Fristen und Häufigkeiten, ist daher die Folgeänderung im neu eingefügten Satz 3 zu verstehen, wonach die Bundesanstalt das Veröffentlichungsmedium im Geltungsbereich dieses Gesetzes festlegen kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa. Die Regelung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis und sichert die Befugnis der Bundesanstalt gesetzlich ab, im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Veröffentlichungsmedium der relevanten Informationen festzulegen; sie dient dem Anlegerschutz und der Vermeidung der sich ansonsten ergebenden praktischen Schwierigkeiten bei der Überwachung der Publizitätsanforderungen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung dient der Umsetzung der Guideline 12 Absatz 2 der „CESR’s guidelines to simplify the notification procedure of UCITS“ vom Juni 2006 (Ref.: CESR/06-120b), wonach es auf die erste Verwendung der Unterlagen im Heimatstaat ankommt; der Bundesanstalt ist stets die originalsprachige Fassung nebst deutscher Übersetzung zu übersenden.

Zu Buchstabe b

Inländische Investmentvermögen müssen Änderungen der Vertragsbedingungen oder der Satzung und eine Aussetzung der Anteilsrücknahme veröffentlichen (vgl. etwa §§ 37 Abs. 2, 43 Abs. 5). Für ausländische Investmentvermögen, deren Anteile keine EG-Investmentanteile sind und die nach dem Investmentgesetz in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen, fehlt bisher eine vergleichbare Regelung. Ein Grund für eine bevorzugte Behandlung der ausländischen Investmentvermögen ist jedoch nicht ersichtlich.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 105 (§ 123)**Zu Buchstabe a**

Die Streichung dient der Klarstellung, dass auch für inländische Investmentanteile und EG-Investmentanteile sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften in deutscher Sprache abzufassen bzw. bei EG-Investmentanteilen ggf. zusätzlich mit einer Übersetzung zu versehen sind. Aus Anlegerschutzgründen ist eine Differenzierung zwischen inländischen Investmentanteilen, EG-Investmentanteilen und sonstigen ausländischen Investmentanteilen nicht aufrechtzuerhalten. Auch Regelungen bezüglich der Werbung für EG-Investmentanteile fallen in die Kompetenz des Aufnahmestaates, vgl. Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie).

Zu Buchstabe b

Aus Anlegerschutzgründen ist im Hinblick auf Ansprüche des Anlegers aus Prospekthaftung nach § 127 die deutschsprachige Fassung als das verbindliche Dokument anzusehen. Die Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) überlässt die Regelung dieser Frage den Mitgliedstaaten; dem Aufnahmestaat steht daher eine entsprechende Kompetenz zu. Bislang bestehende Unsicherheiten bei der Behandlung dieser Rechtsfrage werden durch die neu

eingefügte Regelung beseitigt.

Zu Nummer 106 (§ 124)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung stellt klar, dass Absatz 3 nunmehr sowohl für ausländische als auch inländische Investmentanteile gilt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt sicher, dass auch im Fall der Untersagung des weiteren öffentlichen Vertriebs eine Neuanzeige der Absicht, diese ausländischen Investmentanteile öffentlich zu vertreiben, erst ein Jahr nach dem Tag der Untersagung eingereicht werden kann und bewirkt damit eine Gleichbehandlung mit den Fällen nach § 133 Abs. 5.

Zu Nummer 107 (§ 125)

§ 125 beschränkt aus Gründen des Anlegerschutzes bei Fondssparplänen die Höhe der Kostenvorausbelastung vor allem mit Vertriebsgebühren, um einen Mechanismus ähnlich der sog. „Zillmerung“ zu verhindern. Die Vorschrift erfasst alle Fondssparpläne, unabhängig davon, ob sie von einer Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft oder einem sonstigen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut angeboten werden. Da bisher eine Ausnahme dieser Beschränkung für EU-Fondsanteile existierte, konnte die Vorschrift dadurch umgangen werden, dass Fondssparpläne angeboten wurden, die sich allein auf EG-Investmentanteile bezogen. Dadurch wurde der mit dieser Vorschrift bezweckte Anlegerschutz unterlaufen. Die vorgesehene Änderung beendet diese Umgehungsmöglichkeit.

Zu Nummer 108 (§ 126)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung von Satz 2 ist eine Folgeänderung zu der Änderung von § 121 Abs. 1.

Zu Buchstabe c

§ 126 InvG dient auch der Umsetzung der Richtlinie 85/577/EWG vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen. Deren Artikel 4 sieht vor, dass die Widerrufserklärung den Namen und die Anschrift einer Person anzugeben hat, der gegenüber das Widerrufsrecht ausgeübt werden kann. Diese Voraussetzungen sind in § 355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgeführt. Daher reicht eine Verweisung auf diese Vorschrift aus.

Zu Nummer 109 (§ 127)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist Folgeänderung zu der Änderung von § 121 Abs. 1.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Klarstellung, da § 42 Absatz 2 bis 4 lediglich für inländische Investmentvermögen eine Anordnung treffen kann; der Inhalt der vereinfachten Verkaufsprospekte beruht grundsätzlich auf dem Recht des Heimatstaates basierend auf Anhang 1 Schema C der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) nebst der „Empfehlung der Kommission 2004/384/EG vom 27. April 2004 zu bestimmten Angaben, die nach Anhang I Schema C der Richtlinie 85/611/EWG im vereinfachten Verkaufsprospekt enthalten sein müssen“ (OJL 144, 30.4.2004, S.42).

Zu Nummer 110 (§ 128)

Die Aufhebung der doppelten Anzeigepflicht dient der Entbürokratisierung. Die beaufsichtigten Kapitalanlagegesellschaften profitieren darüber hinaus davon, dass die Aufsicht nunmehr lediglich von einer Institution wahrgenommen wird.

Zu Nummer 111 (§ 129)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 122.

Zu Nummer 112 (§ 131)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 121 Abs. 1 Satz 1 für EG-Investmentanteile. Ist der ausführliche Verkaufsprospekt nur noch auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen, sind die nach den Sätzen 1 und 2 zu treffenden Maßnahmen zur Wahrung der Anlegerinteressen auch in den vereinfachten Verkaufsprospekt mit aufzunehmen (vgl. auch Artikel 45 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie)).

Wird bei einer Umbrella-Konstruktion nicht die Absicht zum öffentlichen Vertrieb der Anteile aller Teilfonds nach § 132 angezeigt, ist in den für Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmten Angaben aus Gründen des Anlegerschutzes drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hinzuweisen, welche Anteile von Teilfonds in Deutschland nicht öffentlich vertrieben werden dürfen; sofern in den (fremdsprachigen) Originalfassungen Ausführungen zu zusätzlichen Informationen für Anleger in Deutschland enthalten sind (z.B. deutsche Zahlstelle, Angaben zur Vertriebsberechtigung in Deutschland), sind die Hinweise auch in diese Unterlagen aufzunehmen. Um hinreichenden Schutz zu entfalten, muss der Hinweis so gestaltet und angebracht sein, dass er jedem Anleger unmittelbar ins Auge fällt. Die Regelung trägt insbesondere auch dem Umstand Rechnung, dass vereinfachte Verkaufsprospekte regelmäßig pro Teilfonds erstellt werden. Unter Anlegerschutzgesichtspunkten ist es nicht hinnehmbar, dass der Anleger erst aus dem auf Verlangen zur Verfügung gestellten ausführlichen Verkaufsprospekt erfährt, dass weitere Teilfonds derselben Umbrella-Konstruktion in Deutschland nicht öffentlich vertrieben werden dürfen.

Zu Nummer 113 (§ 132)

Zu Buchstabe a

Nach Guideline 9 der „CESR’s guidelines to simplify the notification procedure of UCITS“ vom Juni 2006 (Ref.: CESR/06-120b) sind nicht mehr sämtliche genehmigten Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion anzeigepflichtig. Weisen daher die Verkaufsunterlagen Teilfonds auf, für die mangels öffentlichen Vertriebs in Deutschland kein Anzeigeverfahren erfolgreich durchlaufen wurde, sind die diese Teilfonds betreffenden Informationen mit Ausnahme des Hinweises nicht zwingend zu übersetzen. Diese Hinweise nach § 2 Absatz 11 Satz 3 Nummer 4 sind grundsätzlich in die für den Anleger in Deutschland bestimmten Unterlagen aufzunehmen; sofern in den fremdsprachigen Originalfassungen jedoch Ausführungen zu zusätzlichen Informationen für Anleger in Deutschland enthalten sind (z.B. deutsche Zahlstelle, Angaben zur Vertriebsberechtigung in Deutschland), sind die Hinweise auch in diese Unterlagen aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung setzt Guideline 8 Satz 1 und 11 der „CESR’s guidelines to simplify the notification procedure of UCITS“ vom Juni 2006 (Ref.: CESR/06-120b) um.

Zu Nummer 114 (§ 133)

Zu Buchstabe a

Da die neu eingefügten Vorschriften in den Absätzen 8 und 9 die Einstellung des öffentlichen Vertriebs regeln, wurde die Überschrift des Paragraphen entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entsprechend den „CESR’s guidelines to simplify the notification procedure of UCITS“ vom Juni 2006 (Ref.: CESR/06-120b) ermöglicht § 133 Absatz 1 nunmehr eine flexiblere Handhabung der Zwei-Monats-Frist. Die Regelung im zweiten Satz dient der Umsetzung von Guideline 5 der „CESR’s guidelines to simplify the notification procedure of UCITS“, die eine Verkürzungsmöglichkeit der Zwei-Monats-Frist vorsehen, wenn die Aufsichtsbehörden die formelle und materielle Prüfung der eingereichten Unterlagen im Rahmen des Vertriebsanzeigeverfahrens früher abgeschlossen haben und der Aufnahme des öffentlichen Vertriebs vor Ablauf der zwei Monate keine Gründe entgegenstehen.

Die Fristhemmung nach Guideline 6 der „CESR’s guidelines to simplify the notification procedure of UCITS“ erfolgt, soweit nach summarischer Prüfung Anhaltspunkte vorliegen, die eine Untersagung der Aufnahme des öffentlichen Vertriebs rechtfertigen würden. Die Hemmung endet in dem Zeitpunkt, in dem die Bundesanstalt der ausländischen Investmentgesellschaft den Wegfall der die Untersagung rechtfertigenden Anhaltspunkte mitteilt. Die Mitteilung hat entsprechend konstitutiven Charakter. Geringfügigere, leicht behebbare Mängel einer Vertriebsanzeige stellen auch weiterhin keinen Anhaltspunkt für die Untersagung der Aufnahme des öffentlichen Vertriebs im Sinne des Gesetzes dar. Sie können entsprechend der bereits bestehenden Verwaltungspraxis der Bundesanstalt auch weiterhin innerhalb der Zwei-Monats-Frist ohne Hemmung ausgeräumt werden.

Unbeschadet von der Hemmung der Zwei-Monats-Frist bleibt die Befugnis der Bundesanstalt

zur Untersagung der Aufnahme des öffentlichen Vertriebs nach § 133 Abs. 2 InvG bestehen. Dies gilt insbesondere wenn feststeht, dass die eine Untersagung rechtfertigenden Umstände nicht von der ausländischen Investmentgesellschaft beseitigt werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich in erster Linie um eine Folgeänderung zu § 123; ferner wird klargestellt, dass ein Verstoß gegen eine der genannten Verpflichtungen für die Untersagung des weiteren öffentlichen Vertriebs ausreichend sein kann und nicht kumulativ gegen sämtliche Verpflichtungen verstoßen werden muss.

Zu Buchstabe d

Die Regelung in Absatz 4a stellt klar, dass die Bundesanstalt auch den weiteren öffentlichen Vertrieb von Anteilen an Teilfonds derselben richtlinienkonformen ausländischen Umbrella-Konstruktion untersagen kann, wenn Anteile von Schwesterteilfonds im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich vertrieben werden, für die das Anzeigeverfahren nach § 132 nicht erfolgreich durchlaufen wurde.

Zu Buchstabe e

Die Regelung stellt sicher, dass auch bei der Untersagung des weiteren öffentlichen Vertriebs nach den Absätzen 4 oder 4a die Absicht, diese EG-Investmentanteile öffentlich zu vertreiben, erst wieder ein Jahr nach dem Tag der Untersagung angezeigt werden kann. Zwar wird der Bundesanstalt ein Ermessen bei der Untersagung des weiteren öffentlichen Vertriebs nach diesen Vorschriften eingeräumt; führt aber die Ermessensausübung z.B. aufgrund der Schwere und Nachhaltigkeit des Verstoßes zur Untersagung des weiteren öffentlichen Vertriebs, wäre dies wirkungslos, wenn unmittelbar anschließend eine erneute Vertriebsanzeige erstattet werden und nach Ablauf von zwei Monaten der öffentliche Vertrieb erneut aufgenommen werden kann. Insofern wird auch eine Gleichbehandlung zu den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 oder 2 hergestellt, bei denen kein Ermessen zur Untersagung des weiteren öffentlichen Vertriebs besteht.

Zu Buchstabe f

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Absatz 1. Die in Guideline 6 der „CESR’s guidelines to simplify the notification procedure of UCITS“ vom Juni 2006 (Ref.: CESR/06-120b) angestrebte flexiblere Handhabung der Zwei-Monats-Frist ist nur praktikabel, solange die Hemmung nicht der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs selbst unterliegt. Im Falle der Hemmung hat die Bundesanstalt zunächst von einer Untersagung der Aufnahme des öffentlichen Vertriebs keinen Gebrauch gemacht und räumt der ausländischen

Investmentgesellschaft eine Nachbesserungsmöglichkeit ein. Ein Widerspruch gegen die Hemmung könnte aufgrund seiner aufschiebenden Wirkung dazu führen, dass trotz des Bestehens von Anhaltspunkten, die zu einer Untersagung der Aufnahme des öffentlichen Vertriebs führen würden, zwei Monate nach Einreichung der Vertriebsanzeige der öffentliche Vertrieb der EG-Investmentanteile aufgenommen werden darf, da bis zur Entscheidung über den Widerspruch mit sofortiger Wirkung wieder die ursprüngliche Zwei-Monats-Frist des § 133 Absatz 1 Satz 1 gilt. Es würde jedoch zu Wertungswidersprüchen führen und dem öffentlichen Interesse entgegenlaufen, wenn durch Einlegung eines Widerspruches gegen die Hemmung eine Vertriebsberechtigung erlangt werden kann, ein Widerspruch gegen eine Untersagung der Aufnahme des öffentlichen Vertriebs jedoch aufgrund des öffentlichen Interesses keine aufschiebende Wirkung hat. Die Einführung der Hemmung darf daher nicht dazu führen, dass die ausländische Investmentgesellschaft ein Vertriebsrecht nur dadurch erlangt, in dem gegen die Hemmung Widerspruch eingelegt wird, obwohl Anhaltspunkte vorliegen, dass die Vertriebsvoraussetzungen nicht bestehen.

Zu Buchstabe g

Der neu eingefügte Absatz 8 verpflichtet die ausländische Investmentgesellschaft, die Einstellung des öffentlichen Vertriebs von EG-Investmentanteilen zu veröffentlichen. Die Norm bezieht sich auf die Einstellung des öffentlichen Vertriebs ausschließlich auf dem deutschen Markt; insbesondere Fusionen und Liquidationen, die dazu führen, dass der bisher zum öffentlichen Vertrieb berechtigte ausländische richtlinienkonforme Investmentfonds im Heimatstaat nicht mehr existent ist, gelten hiervon als nicht betroffen; diese unterliegen grundsätzlich den Informations- und Veröffentlichungspflichten des § 122 Abs. 1. Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

Während Absatz 8 die Einstellung des öffentlichen Vertriebs von Anteilen an ausländischen richtlinienkonformen Einzel-Investmentvermögen sowie einer gesamten richtlinienkonformen ausländischen Umbrella-Konstruktion regelt, ist der neue Absatz 9 auf die Einstellung des weiteren öffentlichen Vertriebs von Anteilen einzelner richtlinienkonformer Teilfonds – deren Anteile bisher öffentlich vertrieben werden durften – einer ausländischen Umbrella-Konstruktion in Deutschland anwendbar. Die Norm dient der Umsetzung der Guideline 9 der „CESR’s guidelines to simplify the notification procedure of UCITS“ vom Juni 2006 (Ref.: CESR/06-120b). Die Norm bezieht sich auf die Einstellung des öffentlichen Vertriebs ausschließlich auf dem deutschen Markt; insbesondere Fusionen und Liquidationen, die dazu führen, dass der bisher zum öffentlichen Vertrieb berechtigte ausländische richtlinienkonforme Teilfonds im Heimatstaat nicht mehr existent ist, gelten hiervon als nicht betroffen; diese unterliegen grundsätzlich den Informations- und Veröffentlichungspflichten des § 122 Abs. 1.

Die unterschiedliche Handhabung gegenüber der Regelung in Absatz 8 trägt dem Umstand Rechnung, dass hier Anpassungen insbesondere der Verkaufsunterlagen und der

Vorkehrungen für den Vertrieb zu treffen sind. Der Anleger soll über die Einstellung des weiteren öffentlichen Vertriebs von Anteilen eines Teilfonds informiert werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sowohl den Anlegern der von der Einstellung des öffentlichen Vertriebs der Anteile der betroffenen Teilfonds entsprechende Informationen zukommen müssen als auch den Anteilhabern, deren Anteile weiterhin zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland berechtigt sind, da die Vertragsbedingungen dieser Teilfonds z.B. Umtauschmöglichkeiten in die bislang vertriebsberechtigten Teilfonds derselben Umbrella-Konstruktion vorgesehen haben.

Sowohl in den Fällen des Absatzes 8 als auch des Absatzes 9 kann die Bundesanstalt auf Kosten der ausländischen Investmentgesellschaft selbst die für den Finanzmarkt erforderliche Transparenz herstellen, wenn ihr die ausländische Investmentgesellschaft selbst nach Fristsetzung nicht die erforderlichen Nachweise über die Bekanntmachung einreicht. Dadurch wird im Vergleich zu dem Verfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eine deutlich schnellere Information des Marktes gewährleistet. Bei Bedarf kann die Bundesanstalt auch durch Allgemeinverfügung eine Frist für die Einreichung des Nachweises über die Veröffentlichung bestimmen.

Zu Nummer 115 (§ 135)**Zu Buchstabe a**

Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben und die Regelung nunmehr systematisch richtig in § 2 Abs. 11 Satz 3 Nummer 7 aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 116 (§ 136)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 2 soll aufgehoben werden. Für die Einschaltung eines Prime Brokers auch bei Dach-Hedgefonds gibt es kein zwingendes Bedürfnis. Aus diesem Grund ist diese

Möglichkeit, anders als für Single-Hedgefonds, für deutsche Dach-Hedgefonds in § 113 nicht vorgesehen. Eine Ungleichbehandlung von inländischen und ausländischen Dach-Hedgefonds in Bezug auf die Möglichkeit, einen Prime Broker einzuschalten, ist nicht angezeigt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung der Vorschriften über die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Der materielle Regelungsgehalt der Vorschrift soll jedoch unverändert fortgelten.

Zu Nummer 117 (§ 137)

Zu Buchstabe a

Nach § 126 Abs. 2 ist der Käufer eines Anteils nur noch auf der Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss oder in einer ihm übersandten Kaufabrechnung über das Widerrufsrecht zu belehren. Folglich kann bei ausländischen Investmentvermögen auf eine entsprechende Belehrung im ausführlichen Verkaufsprospekt verzichtet werden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht der für die richtlinienkonformen ausländischen Sondervermögen in § 131 Satz 3, 2. Halbsatz. Wird bei einer Umbrella-Konstruktion nicht die Absicht zum Vertrieb der Anteile aller Teilfonds nach § 139 angezeigt, so ist in den für Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmten Angaben aus Gründen des Anlegerschutzes drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hinzuweisen, in Bezug auf welche Teilfonds in Deutschland keine Berechtigung zum öffentlichen Vertrieb besteht. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 131 verwiesen.

Zu Nummer 118 (§ 140)

Zu Buchstabe a

Da die neu eingefügten Vorschriften in den Absätzen 8 und 9 die Einstellung des öffentlichen Vertriebs regeln, wurde die Überschrift des Paragraphen entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht § 133 Abs. 1. Ebenso wie nach § 133 Abs. 1 soll nun eine Möglichkeit zur Verkürzung und Hemmung der Drei-Monats-Frist bestehen. Die notwendig erscheinende Modifikation wurde aus Praktikabilitätsbegründungen an das Verfahren betreffend die EG-Investmentanteile und die zu Grunde liegenden „CESR’s guidelines to simplify the notification procedures of UCITS“ aus dem Juni 2006 (Ref.: CESR/06-120b) angepasst.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird die Befugnis der Bundesanstalt zur Untersagung der Vertriebsaufnahme erweitert. Nach dem derzeit geltenden Wortlaut des § 140 Abs. 2 kann die Bundesanstalt die Aufnahme des öffentlichen Vertriebs nur untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 136 nicht erfüllt sind oder die ausländische Investmentgesellschaft die Anzeige nach § 139 nicht ordnungsgemäß erstattet. Die Ermächtigungsgrundlage erfasst bislang nicht den Fall, dass die Aufnahme des öffentlichen Vertriebs gegen das Verbot des § 135 Abs. 1 Satz 2 verstoßen würde. Diese Möglichkeit einer Untersagung ist aber erforderlich, um das sich bereits aus dem Gesetz ergebende Verbot auch im Wege der Untersagung vor Aufnahme des öffentlichen Vertriebs durchsetzen zu können.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung soll eine weitere Regelungslücke geschlossen werden, in dem die Bundesanstalt ermächtigt wird, den weiteren öffentlichen Vertrieb von Anteilen an Single-Hedgefonds untersagen. In der Ermächtigungsgrundlage des § 140 Abs. 3 ist der Fall eines Verstoßes gegen § 135 Abs. 1 Satz 2 bisher ebenfalls nicht ausdrücklich geregelt. Dies wird nunmehr nachgeholt, damit die Bundesanstalt das sich aus dem Gesetz ergebende Verbot auch im Wege der Untersagung des weiteren öffentlichen Vertriebs durchsetzen kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 136.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Im Übrigen stellt die Änderung klar, dass für

ein Verbot des öffentlichen Vertriebs ein Verstoß gegen eine der genannten Bestimmungen genügt und nicht etwa kumulativ gegen alle genannten Bestimmungen verstoßen werden muss.

Zu Buchstabe f

Nach dieser Regelung kann die Bundesanstalt auch den Vertrieb von Anteilen an Teilfonds einer ausländischen Umbrella-Konstruktion untersagen, wenn die Anteile von Schwesterteilfonds im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich vertrieben werden, für die das Anzeigeverfahren nach § 139 nicht erfolgreich durchlaufen wurde.

Die Regelung entspricht § 133 Abs. 4a. Ebenso wie § 133 Abs. 4a soll sie die Anbieter von ausländischen Umbrella-Konstruktionen nachhaltig dazu anhalten, von einem Vertrieb von Anteilen von Teilfonds ohne Vertriebsberechtigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abzusehen, indem sie für den Fall eines Verstoßes der Bundesanstalt die Möglichkeit eröffnet, auch den Vertrieb von Anteilen an Teilfonds zu untersagen, für die eine Vertriebsberechtigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes besteht.

Zu Buchstabe g

Die Regelung stellt sicher, dass auch bei der Untersagung des weiteren öffentlichen Vertriebs nach den Absätzen 4 oder 4a die Absicht, diese Investmentanteile öffentlich zu vertreiben, erst wieder ein Jahr nach dem Tag der Untersagung angezeigt werden kann.

Zwar wird der Bundesanstalt Ermessen bei der Untersagung des weiteren öffentlichen Vertriebs nach diesen Vorschriften eingeräumt; führt aber die Ermessensausübung z.B. aufgrund der Schwere und Nachhaltigkeit des Verstoßes zur Untersagung des weiteren öffentlichen Vertriebs, wäre dies wirkungslos, wenn unmittelbar anschließend eine erneute Vertriebsanzeige erstattet werden und nach Ablauf von drei Monaten der öffentliche Vertrieb erneut aufgenommen werden kann. Insofern wird auch eine Gleichbehandlung zu den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1, 3 oder 4 hergestellt, bei denen kein Ermessen zur Untersagung des weiteren öffentlichen Vertriebs besteht.

Zu Buchstabe h

Die Anordnung der Hemmung bedarf des Sofortvollzugs. Ohne einen solchen hätte es die Investmentgesellschaft selbst in der Hand, durch Einlegung eines Widerspruchs selbst über den Lauf der Frist und mithin den Zeitpunkt der Zulässigkeit des öffentlichen Vertriebs der Anteile der Fonds zu entscheiden. Die Einführung der Hemmung darf jedoch nicht dazu führen, dass die ausländische Investmentgesellschaft ein Vertriebsrecht nur dadurch erlangt, in dem gegen die Hemmung Widerspruch eingelegt wird, obwohl Anhaltspunkte vorliegen,

dass die Vertriebsvoraussetzungen nicht bestehen; insoweit wird auf die Begründung zu § 133 Abs. 6 verwiesen.

Zu Buchstabe i

Der neu eingefügte Absatz 8 verpflichtet die ausländische Investmentgesellschaft, die Einstellung des öffentlichen Vertriebs von ausländischen Investmentanteilen bekannt zu machen. Die Norm bezieht sich auf die Einstellung des öffentlichen Vertriebs ausschließlich auf dem deutschen Markt. Insbesondere Fusionen und Liquidationen, die dazu führen, dass der bisher zum öffentlichen Vertrieb berechnigte nicht richtlinienkonforme Fonds im Heimatstaat nicht mehr existent ist, gelten hiervon als nicht betroffen; diese unterliegen grundsätzlich den Informations- und Veröffentlichungspflichten des § 122 Abs. 2.

Mit dem neu eingefügten Absatz 9 ist eine § 133 Abs. 9 entsprechende Regelung geschaffen worden, die die einheitliche Handhabung von richtlinienkonformen und nicht richtlinienkonformen Sondervermögen in Bezug auf die Möglichkeit der Deregistrierung von Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion sichert. Die Norm bezieht sich auf die Einstellung des öffentlichen Vertriebs ausschließlich auf dem deutschen Markt; insbesondere Fusionen und Liquidationen, die dazu führen, dass der bisher zum öffentlichen Vertrieb berechnigte ausländische nicht richtlinienkonforme Teilfonds im Heimatstaat nicht mehr existent ist, gelten hiervon als nicht betroffen; diese unterliegen grundsätzlich den Informations- und Veröffentlichungspflichten des § 122 Abs. 2. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 133 Abs. 9 verwiesen.

Zu Nummer 119 (Kapitel 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 120 (§ 143)

Nach Absatz 1 Nummer 1 liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, wenn ein Geschäftsleiter einer vollziehbaren Anordnung nach § 17a zuwiderhandelt. Die Vorschrift entspricht § 56 Abs. 1 Kreditwesengesetz.

Die Ergänzung um die Wörter „oder § 90j Abs. 6“ in Absatz 1 Nr. 3 erfolgt aufgrund der Schaffung eines weiteren Typus von Sondervermögen, der Sonstigen Sondervermögen, für die es eine eigene Vorschrift für die Kreditaufnahme gibt. Um die Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen sicher zu stellen, ist die Schaffung eines entsprechenden Bußgeldtatbestandes unerlässlich.

Die neue Nummer 1 in Absatz 2 stellt eine Folgeänderung dar, die aus der Aufnahme des neuen § 2 a in das Investmentgesetz resultiert. Ordnungswidrigkeiten sind nach der erweiterten Nummer 1 in Anlehnung an § 56 Abs. 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz auch Verstöße gegen Verfügungen, die die Bundesanstalt an Inhaber bedeutender Beteiligungen richtet.

Sowohl das Anfangs- als auch das Mindestkapital haben besondere Bedeutung für die Investmentaktiengesellschaft und deren Anleger. Wegen der mit einem Absinken des Gesellschaftsvermögens unter diese Beträge verbundenen Gefahren gerade für die Anleger ist eine rechtzeitige Anzeige gegenüber der Bundesanstalt von besonderer Bedeutung, so dass eine Verletzung dieser Pflicht nach Absatz 2 Nummer 8 als Ordnungswidrigkeit zu sanktionieren ist. Das gleiche gilt für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der Gesellschaft.

Bei den Nummern 9 und 10 in Absatz 2 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen im Hinblick auf die Angleichung der Rechnungslegungsvorschriften der Investmentaktiengesellschaft.

Die neuen Nummern 1 und 2 in Absatz 3 stellen eine Folgeänderung zur Aufnahme von § 19g in das Investmentgesetz dar. Es soll sichergestellt sein, dass Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften bei Prüfungen durch die Bundesanstalt ihren Pflichten ordnungsgemäß nachkommen. Vergleichbare Tatbestände sind im Kreditwesengesetz enthalten. Nummer 3 stellt ebenfalls eine Folgeänderung zur Aufnahme der §§ 19i und 19j in das Investmentgesetz dar.

Nach Absatz 3 Nummer 4 liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, wenn der Geschäftsleiter einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft es unterlässt, der Bundesanstalt die Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder die drohende Zahlungsunfähigkeit der Kapitalanlagegesellschaft anzuzeigen. Hierdurch werden die Geschäftsleiter einer Kapitalanlagegesellschaft nachhaltig zur Befolgung ihrer Anzeigepflicht aus § 19k i.V. mit § 46 b Abs. 1 Satz 1 Kreditwesengesetz angehalten.

Die Ergänzung des Bußgeldtatbestandes in Absatz 3 Nummer 5 stellt eine Folgeänderung dar, die daraus resultiert, dass nach § 2 Abs. 6 die Kapitalanlagegesellschaften als Kreditinstitute im Sinne des § 24c Kreditwesengesetz gelten und somit an dem automatisierten Abruf von Kontoinformationen teilzunehmen haben. Um zu gewährleisten, dass die Kapitalanlagegesellschaften ihren in § 24c Kreditwesengesetz vorgesehenen Pflichten nachkommen, wird in Anlehnung an § 56 Abs. 2 Nr. 7a und 7b Kreditwesengesetz ein entsprechender Ordnungswidrigkeitentatbestand geschaffen.

Die Ergänzung der Bußgeldtatbestände um die § 90b Abs. 1 und § 90h Abs. 1 in Absatz 3

Nummer 6 Buchstabe a ist Folge der neu in das Investmentgesetz eingefügten Infrastruktur-Sondervermögen und Sonstigen Sondervermögen, für die es eigene Vorschriften für die zulässigen Vermögensgegenstände gibt. Um die Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen sicher zu stellen, ist die Schaffung entsprechender Bußgeldtatbestände unerlässlich.

Die Ergänzung der Bußgeldtatbestände um Bestimmungen der §§ 68a und 90b in Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe b ist Folge der Einführung von Infrastruktur-Sondervermögen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Die Ergänzung in Absatz 3 Nummer 10 ist Folge der Einführung von Infrastruktur-Sondervermögen und Sonstigen Sondervermögen. Die Einhaltung der für diese vorgeschriebenen Anlagegrenzen ist durch Schaffung eines entsprechenden Bußgeldtatbestandes sicher zu stellen.

Die Ergänzung durch Nr. 16 in Absatz 3 ist zum einen Folge der Schaffung von Infrastruktur-Sondervermögen und Sonstigen Sondervermögen. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung in Bezug auf die Umformulierung des § 60 Abs. 5 Satz 1, der zuvor in Absatz 3 Nr. 5 in seiner bisherigen Fassung bußgeldbewehrt war.

Die Ergänzung der Bußgeldtatbestände um § 90a in Absatz 3 Nummer 17 ist Folge des neu in das Investmentgesetz eingeführten Infrastruktur-Sondervermögens.

Absatz 3 Nummer 18 stellt mit der Ordnungswidrigkeitenbewehrung der Veräußerung eine spiegelbildliche Regelung zur Ordnungswidrigkeitenbewehrung des Erwerbs in § 143 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b) in seiner bisherigen Fassung i.V.m. § 67 Abs. 6 Satz 2 oder 3 in seiner bisherigen Fassung dar.

Die Ergänzung durch Nummer 20 in Absatz 3 ist Folge der Einführung von Infrastruktur-Sondervermögen.

Die Ergänzung in Absatz 3 Nummer 25 ist Folge der neu in das Investmentgesetz eingeführten Sonstigen Sondervermögen. § 90h Abs. 2 verweist unter anderem auf § 113 Abs. 4 Satz 2 und 3, für den bereits ein Bußgeldtatbestand besteht. Daher ist ein Bußgeldtatbestand auch für entsprechende Verstöße bei Sonstigen Sondervermögen zu schaffen.

Mit Absatz 3 Nummer 27 wurde ein Bußgeldtatbestand für die Verletzung der Pflicht aus § 121 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 geschaffen, um einen Wertungswiderspruch zu beseitigen. Dieser resultierte daraus, dass Verstöße gegen Vertriebsvorschriften bei freien Vermittlern nach § 18 der Makler- und Bauträgerverordnung bereits bußgeldbewährt waren, während im Investmentgesetz eine entsprechende Ordnungswidrigkeitenbewehrung nicht vorgesehen war.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 121 (§§ 143a und 143b)

Zu § 143a (Strafvorschriften)

Die Vorschrift stellt in Anlehnung an § 54 KWG das unerlaubte Betreiben des Investmentgeschäfts unter Strafe.

Zu § 143b (Mitteilung in Strafsachen)

Die Vorschrift regelt die Mitteilungspflichten der Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden gegenüber der Bundesanstalt über Strafverfahren gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen und Geschäftsleiter einer Kapitalanlagegesellschaft, indem sie auf § 60a KWG verweist. Da Strafverfahren auf allgemeine Missstände in einer Kapitalanlagegesellschaft hindeuten, die die Zuverlässigkeit von Inhabern bedeutender Beteiligungen und Geschäftsleitern in Frage stellen, muss die Bundesanstalt über sie rechtzeitig informiert werden.

Zu Nummer 122 (§ 144)

Zu Buchstabe a

Satz 3 hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift für die Aufnahme deutschlandspezifischer Angaben im vereinfachten Verkaufsprospekt. Sie trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass auch die fremdsprachige Originalfassung des vereinfachten Verkaufsprospektes deutschlandspezifische Angaben enthalten kann; der vereinfachte Verkaufsprospekt, der diese Angaben enthält, braucht der Bundesanstalt erst anlässlich der nächsten Prospektaktualisierung vorgelegt zu werden, die sich aus sonstigen Gründen des nationalen Rechts des Mitgliedstaates ergibt. Zur Sicherstellung der Einreichung dieser zentralen Verkaufsunterlage hat die Bundesanstalt den weiteren öffentlichen Vertrieb nach Ablauf der Übergangsfrist zu untersagen. Dies gilt nicht, soweit bei Umbrella-Konstruktionen, deren Anteile vertrieben werden dürfen, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, einzelne

Teilfonds nach Maßgabe des § 133 Abs. 9 zu deregistrieren. Hier sind entsprechend der in § 133 Abs. 9 vorgesehenen Regelung angepasste Unterlagen einzureichen.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift schafft eine Übergangsfrist für die Bestellung eines unabhängigen Aufsichtsratsmitglieds.

Zu Buchstabe d

Hintergrund dieser Übergangsvorschrift in Satz 1 und 2 ist, dass mit der Novellierung des § 126 Abs. 2 die Belehrung des Käufers über sein Recht zum Widerruf in den Verkaufsprospekten fehlerhaft geworden ist. In den Verkaufsprospekten für Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften, von Investmentaktiengesellschaften und für ausländische nicht richtlinienkonforme Investmentvermögen ist die Belehrung über das Widerrufsrecht zwingend vorgeschrieben, so dass die jeweiligen Verkaufsprospekte abzuändern sind. Die ausführlichen Verkaufsprospekte für ausländische richtlinienkonforme Investmentvermögen sind nur dann zu berichtigen, wenn in diese – wie in einer Vielzahl von Fällen geschehen – freiwillig einer Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 aufgenommen wurde. Eine Übergangsvorschrift ist erforderlich, um den Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften und ausländischen Investmentgesellschaften die Gelegenheit zur Änderung ihrer Verkaufsprospekte zu geben. Da § 41 Abs. 2a Satz 1 ebenfalls eine Änderung der Verkaufsprospekte erfordert, deren Umsetzung innerhalb des genannten Zeitraums möglich ist, haben die Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften ihre Verkaufsprospekte bis zu dem in Satz 3 genannten Datum entsprechend umzustellen.

Zu Buchstabe e

Der Regelungsinhalt der Absätze 3 bis 6 hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 123 (§ 145)**Zu Buchstabe a****Zu Absatz 1**

Die Vorschrift enthält eine Übergangsvorschrift für richtlinienkonforme Sondervermögen. Die Kapitalanlagegesellschaften dürfen §§ 46 bis 52 des Investmentgesetzes in seiner bisherigen Fassung noch bis zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Datum weiter anwenden

und müssen die Vertragsbedingungen der von ihnen verwalteten Sondervermögen auf das Investmentgesetz in seiner geänderten Fassung umgestellt haben. Die Frist beruht auf der Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2007/16/EG (OGAW-Durchführungsrichtlinie). Danach müssen richtlinienkonforme Sondervermögen bis zu diesem Stichtag die durch diese Richtlinie zu bewirkenden Änderungen vollzogen haben, um als OGAW angesehen werden zu können. Um hier eine möglichst beschleunigte Vorgehensweise zu ermöglichen, richtet sich das Verfahren nach Absatz 1 Satz 4 nach § 43, wobei für die in § 43 Abs. 3 und Abs. 5 genannte Fristen von jeweils 13 Monaten auf 3 Monate verkürzt werden. Absatz 1 Satz 3 stellt zudem klar, dass die bestehenden Sondervermögen ihre Vertragsbedingungen auch innerhalb der Umsetzungsfrist noch ändern dürfen, um von den neuen Geschäftsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für alle nicht richtlinienkonformen Sondervermögen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Investmentgesetzes bereits bestehen. Für die Anpassung von Immobilien-Sondervermögen an die neuen gesetzlichen Vorgaben bedarf es einer langen Frist. Durch die vorgesehenen Einschränkungen der Anlagemöglichkeiten bei den Immobilien-Sondervermögen bedarf es in vielen Fällen einer Portfolioanpassung; hierdurch induzierte An- und Verkäufe von Immobilien benötigen ausreichender zeitlicher Vorbereitung. Da es sich bei den Immobilien-Sondervermögen weit reichende Änderungen der Anlagepolitik und der Konzeption handelt, soll sich aus Gründen des Anlegerschutzes die Umstellung im Hinblick auf das Inkrafttreten der Änderungen noch auf der Grundlage des Gesetzes in seiner alten Fassung und damit auf Grundlage der alten Fristen vollziehen. Dies dient auch der Vermeidung von Anlegerbeschwerden. Auch bei den übrigen nicht richtlinienkonformen Sondervermögen kann eine entsprechend lange Übergangsfrist gewährt werden, da insoweit keine Umsetzungsfrist für eine Richtlinie zu beachten ist. Die lange Frist ermöglicht es zudem, die Umstellung aus verwaltungstechnischen Gründen zu entzerren. Das Genehmigungsverfahren soll sich nach § 43 in seiner alten Fassung richten, da der mit der Umstellung verbundene außergewöhnlich hohe Arbeitsaufwand von der Bundesanstalt innerhalb der Bearbeitungsfristen des neuen § 43 nicht zu bewältigen ist.

Zu Buchstabe b

Die Absätze werden aufgehoben, da ihr Regelungsinhalt wegen Zeitablaufs überholt ist.

Zu Nummer 124 (§ 146)

§ 146 enthält Übergangsvorschriften für die bestehenden Investmentaktiengesellschaften.

Zum einen wird in Übereinstimmung mit § 145 Abs. 1 klargestellt, dass die bestehenden Investmentaktiengesellschaften das Investmentgesetz in seiner bisherigen Fassung noch bis zu dem in Absatz 1 genannten Datum anwenden dürfen. Zum anderen wird den bestehenden Investmentaktiengesellschaften die Möglichkeit eingeräumt, sich auf die neue Konzeption der Investmentaktiengesellschaft anzupassen. Für die Umstellung ist eine Satzungsänderung erforderlich, auf die die allgemeinen Vorschriften des Aktiengesetzes anwendbar sind. Die zukünftigen Anlageaktionäre haben im Rahmen der Umstellung somit ein Teilnahme- und Stimmrecht in der notwendigen Hauptversammlung. Soweit diese nach diesem Gesetz genehmigungspflichtige Inhalte betrifft bzw. soweit Anlagebedingungen zu schaffen sind, ist § 43 anwendbar. Da hierdurch eine Neukonzeption der Investmentaktiengesellschaft bewirkt wird, sollen hierfür noch die Modalitäten und Fristen des § 43 in seiner bisherigen Fassung gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Nach dem Koalitionsvertrag sind die EU-Richtlinien nur noch „eins zu eins“ in das deutsche Recht umzusetzen. Die Umsetzung dieser politischen Vorgabe setzt u. a. die Aufhebung der Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften voraus. Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird daher aufgehoben und damit die Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften abgeschafft.

Die Änderung erfolgt, um sich an den Mindestvorgaben der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) zu orientieren, die eine Kreditinstitutseigenschaft für Investmentgesellschaften nicht vorsieht. Aus der bisherigen Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften resultieren zahlreiche aufsichtsrechtliche Verpflichtungen, die für ausländische Mitbewerber nach europäischem Recht nicht gelten. Zudem bedeutet die Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften, dass internationale und nationale Weiterentwicklungen des Bankrechts für die deutschen Kapitalanlagegesellschaften relevant sind, obwohl sie zum eigentlichen Geschäftsbetrieb der Kapitalanlagegesellschaften nicht passen. Dies hat zur Folge, dass für Kapitalanlagegesellschaften in der Praxis momentan auch zahlreiche Verpflichtungen nach dem Kreditwesengesetz (KWG) zu beachten sind, deren Umfang oft nicht eindeutig erkennbar ist. Die mit dieser Änderung vorgesehene, auch auf EU-Ebene so bestehende, rechtliche Trennung von Investmentrecht und Bankrecht beendet diesen Zustand der Rechtsunsicherheit. Zudem verursacht die bisherige rechtliche Situation erhebliche

Markteintrittsbarrieren, die den Wettbewerb auf dem deutschen Fondsmarkt zu Lasten der deutschen Fondsanleger erheblich negativ beeinträchtigen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen stellen klar, dass die Kapitalanlagegesellschaften auch nach Wegfall ihrer Institutseigenschaft weiterhin keine Finanzunternehmen sind. Es wird ferner klargestellt, dass die Investmentaktiengesellschaft ebenfalls kein Finanzunternehmen ist.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der „eins zu eins“-Umsetzung der Artikel 21 und 29 der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomerate-Richtlinie, ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1). Nach der bisherigen Fassung des § 1 Abs. 3a Satz 1 sind Finanzholding-Gesellschaften Finanzunternehmen, die keine gemischten Finanzholdinggesellschaften sind und deren Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Institute oder Finanzunternehmen sind und die mindestens ein Einlagenkreditinstitut, ein E-Geld-Institut, ein Wertpapierhandelsunternehmen oder eine Kapitalanlagegesellschaft zum Tochterunternehmen haben. Die Vorschrift ging insoweit über die Vorgaben der Art. 26 und 29 der Richtlinie 2002/87/EG hinaus, als danach eine Kapitalanlagegesellschaft als Tochtergesellschaft nicht ausreicht, um eine Finanzholdinggesellschaft anzunehmen. Mit der Streichung der Kapitalanlagegesellschaften wird diesen europäischen Vorgaben Rechnung getragen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der „eins zu eins“-Umsetzung der Art. 26 und 29 der Richtlinie 2002/87/EG (Finanzkonglomerate-Richtlinie). Nach der bisherigen Fassung des § 1 Abs. 3b sind gemischte Unternehmen solche, die keine Finanzholdinggesellschaften oder Institute sind und die mindestens ein Einlagenkreditinstitut, ein E-Geld-Institut, ein Wertpapierhandelsunternehmen oder eine Kapitalanlagegesellschaft zum Tochterunternehmen haben. Die Vorschrift ging insoweit über die Vorgaben der Art. 26 und 29 der Richtlinie 2002/87/EG hinaus, als danach eine Kapitalanlagegesellschaft als Tochtergesellschaft nicht ausreicht, um ein gemischtes Unternehmen anzunehmen. Mit der Streichung der Kapitalanlagegesellschaften wird diesen Europäischen Vorgaben Rechnung getragen.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Aufhebung der

Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften, um die Einbeziehung von Kapitalanlagegesellschaften in die zusätzliche Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten aufrechtzuerhalten.

Zu Nummer 2 (§ 2)**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift stellt klar, dass eine Kapitalanlagegesellschaft selbst dann nicht zu einem Kreditinstitut (Depotbank) wird, wenn sie Investmentanteile für andere im Sinne von § 7 Abs. 2 Nummer 4 InvG verwaltet und verwahrt. Die Vorschrift stellt ferner klar, dass Investmentaktiengesellschaften ebenfalls keine Kreditinstitute sind.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Vorschrift stellt klar, dass Kapitalanlagegesellschaften selbst dann nicht zu einem Finanzdienstleister werden, wenn sie die individuelle Vermögensverwaltung, Anlageberatung oder andere Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nummer 7 InvG erbringen. Die Vorschrift stellt ferner klar, dass Investmentaktiengesellschaften keine Finanzdienstleistungsinstitute sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die aus der Aufhebung der Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften resultiert. Diese fielen nach der bisherigen Rechtslage auf Grund ihrer Kreditinstitutseigenschaft unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nummer 8a KWG. Mit der Aufhebung dieser Eigenschaft greift diese Ausnahmegesetz nicht mehr zugunsten von Kapitalanlagegesellschaften ein, so dass für diese nunmehr explizit ein Ausnahmetatbestand zu schaffen ist.

Zu Nummer 3 (§ 2c)

Absatz 3 Satz 3 ist zu streichen, da diese Vorschrift als § 2a Abs. 5 direkt in das Investmentgesetz übernommen wurde.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Durch die Änderung werden die Worte „ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften“ gestrichen, da Kapitalanlagegesellschaften durch den Wegfall ihrer Kreditinstitutseigenschaft automatisch von der Vorschrift ausgenommen sind.

Zu Nummer 5 (§ 10a)

Zu Buchstabe a bis c

Bislang war die Kapitalanlagegesellschaft vom Institutsbegriff des Kreditwesengesetzes erfasst. Da sie ihre Kreditinstitutseigenschaft nun verliert, muss sie explizit in die Aufzählung der nachgeordneten Unternehmen in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 aufgenommen werden. Damit wird Artikel 30 der Richtlinie 2002/87/EG (Finanzkonglomerate-Richtlinie) Rechnung getragen, die die Einbeziehung der Kapitalanlagegesellschaften in die Konsolidierungsvorschriften vorschreibt.

Zu Buchstabe d

Bislang war die Kapitalanlagegesellschaft vom Institutsbegriff des Kreditwesengesetzes erfasst. Da sie ihre Kreditinstitutseigenschaft nun verliert, muss sie explizit in die Aufzählung der nachgeordneten Unternehmen in Absatz 14 aufgenommen werden. Damit wird Art. 73 Abs. 2 der Richtlinie 2006/49/EG (Kapitaladäquanzrichtlinie) Rechnung getragen.

Zu Nummer 6 (§ 10b)

Bislang war die Kapitalanlagegesellschaft vom Institutsbegriff des Kreditwesengesetzes erfasst. Da sie ihre Kreditinstitutseigenschaft nun verliert, muss sie explizit in die Aufzählung der nachgeordneten Unternehmen in Absatz 3 Satz 5 aufgenommen werden. Damit wird Artikel 30 der Richtlinie 2002/87/EG (Finanzkonglomerate-Richtlinie) Rechnung getragen, die die Einbeziehung der Kapitalanlagegesellschaften in die Konsolidierungsvorschriften vorschreibt.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Absatz 3 ist aufzuheben, da mit dem Wegfall der Institutseigenschaft eine Ausnahmeregelung für Kapitalanlagegesellschaften nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Bislang war die Kapitalanlagegesellschaft vom Institutsbegriff des Kreditwesengesetzes erfasst. Da sie ihre Kreditinstitutseigenschaft nun verliert, muss sie explizit in Absatz 1 Satz 1 aufgenommen werden. Eine Klarstellung erfolgt auch hinsichtlich der Investmentaktiengesellschaft. Dies wird durch die Änderung sichergestellt.

Zu Nummer 9 (§ 13c)**Zu den Buchstabe a bis d**

Die Änderungen dienen der „eins zu eins“-Umsetzung des Artikels 30 der Richtlinie 2002/87/EG (Finanzkonglomerate-Richtlinie). Bei § 13c handelt sich nicht um eine Konsolidierungsvorschrift, so dass die Regelung des Artikel 30 der Richtlinie 2002/87/EG nicht greift und die jeweiligen Bezugnahmen auf die Kapitalanlagegesellschaften im Zuge einer „eins zu eins“-Umsetzung zu streichen sind.

Zu Nummer 10 (§ 24a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (§ 44a)

Durch die Änderung werden Kapitalanlagegesellschaften in die Regelung in Absatz 1 Satz 1 einbezogen, die der Umsetzung von Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2002/87/EG (Finanzkonglomerate-Richtlinie) und dem Informationsaustausch zwischen den einbezogenen Unternehmen dient. Die Notwendigkeit der Einbeziehung ergibt sich aus Artikel 30 der Richtlinie 2002/87/EG, so dass die Kapitalanlagegesellschaften in Absatz 1 Satz 1 explizit aufzunehmen sind.

Zu Nummer 12 (§ 53b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2a)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung stellt eine Folgeänderung dar, die aus der Änderung der Spiegelvorschrift des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nummer 8d des Kreditwesengesetzes folgt.

Zu Buchstabe b

Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften unterfallen nicht mehr der Definition des § 2 Abs. 4 WpHG.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 wird aufgehoben, da die Regelung im neu gefassten § 5 Satz 2 InvG aufgeht.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes)

Die Änderung beruht auf der Aufhebung der Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften im Kreditwesengesetz und den Folgeänderungen im Investmentgesetz. Kapitalanlagegesellschaften bleiben gleichwohl unverändert Institute im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ESAEG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Geldwäschegesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung der Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung der

Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung der Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften.

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 15)

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der §§ 17b und 19g InvG. Die Kapitalanlagegesellschaften waren bisher verpflichtet, die Kosten für die genannten Maßnahmen auf der Grundlage der einschlägigen KWG-Vorschriften nach § 15 Abs. 1 Nummer 1 FinDAG zu erstatten. Durch die Anfügung der neuen Nummer 7 wird klargestellt, dass die Erstattungspflicht auch nach Änderung des InvG fortbesteht.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Die Kapitalanlagegesellschaften waren bisher als Kreditinstitute nach § 16 Abs. 1 Satz 1 umlagepflichtig. Mit Verlust der Kreditinstitutseigenschaft ist es erforderlich, sie in der Aufzählung der Umlagepflichtigen ausdrücklich zu benennen. § 16 Abs. 1 Satz 1 wurde insoweit redaktionell angepasst.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung der Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Zu Buchstabe a und b

Aufgrund ihrer Eigenschaft als Kreditinstitute waren Kapitalanlagegesellschaften im Rahmen der Umlageerhebung bisher dem Aufsichtsbereich des Kredit- und Finanzdienstleistungswesens zugeordnet. Die Änderungen stellen klar, dass diese Zuordnung auch nach Verlust der Kreditinstitutseigenschaft fortbesteht.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung der Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften.

Zu Nummer 4 (Anlage zu § 2 Abs. 1)

Zu Buchstabe a bis c

Die Änderungen folgen aus Änderungen des Investmentgesetzes, die in Zusammenhang mit dem Verlust der Kreditinstitutseigenschaft von Kapitalanlagegesellschaften stehen. Amtshandlungen, die bisher auch in Bezug auf Kapitalanlagegesellschaften auf der Grundlage des Kreditwesengesetzes vorgenommen wurden, können nunmehr nur auf der Grundlage des Investmentgesetzes erfolgen. Zudem werden die im Investmentgesetz neu geschaffenen Kategorien von Sondervermögen berücksichtigt.

Zu Buchstabe d bis g

Die Gebührenerhebung für die Genehmigung der Auswahl und des Wechsels von

Depotbanken bei Investmentaktiengesellschaften ist in der neu gefassten Nummer 4.2 geregelt. Es bedarf daher keiner Erwähnung des § 99 Abs. 3 in der Nummer 4.1. Die Zählung der Nummern für die Gebührentatbestände musste im Hinblick auf die Änderungen unter den Buchstabe a bis g geändert werden. Zudem werden die im Investmentgesetz neu geschaffenen Kategorien von Sondervermögen berücksichtigt und ein Gebührentatbestand für die Vorausgenehmigung der Depotbank geschaffen.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um einen neuen Gebührentatbestand für die Vorausgenehmigung.

Zu Buchstabe i

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 97, 99 und 100 InvG.

Zu Buchstabe j

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe k

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 133 InvG.

Zu Buchstabe l

Die bisher erhobene Gebühr in Höhe von 5 000 Euro deckt nicht annähernd den Aufwand, der der Bundesanstalt bei der meist sehr zeitaufwendigen Prüfung von Anzeigen für ausländische Investmentvermögen nach § 139 InvG entsteht. Es ist daher angemessen, die Gebühr in der vorgesehenen Höhe anzuheben.

Zu Buchstabe m

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 133 und 140 InvG.

Zu Artikel 8 (Aufhebung der Investmentmeldeverordnung)

Mit der Vorschrift wird die Investmentmeldeverordnung aufgehoben.

Zu Artikel 9 (Änderung der Gewerbeordnung)**Zu Nummer 1** (§ 34c Abs. 1)

Der Gewerbetreibende darf nur im Rahmen der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nummer 8 KWG den Abschluss von Verträgen von Anteilsscheinen in- und ausländischer Investmentvermögen vermitteln. In Anknüpfung an diese Bereichsausnahme wird daher klargestellt, dass der Gewerbetreibende nur solche ausländischen Investmentanteile vertreiben darf, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes *öffentlich* vertrieben werden dürfen.

Zu Nummer 2 (§ 34c Abs. 5)

In der Vergangenheit benötigten Kapitalanlagegesellschaften als Kreditinstitute keine gewerberechtliche Erlaubnis. Mit dem Wegfall der Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaft fallen Kapitalanlagegesellschaften nun nicht mehr unter den Ausnahmetatbestand des § 34 c Abs. 5 Nr. 2 der Gewerbeordnung. Eine gewerberechtliche Erlaubnis neben der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 des Investmentgesetzes ist indes nicht geboten. Aus diesem Grund wird ein neuer Ausnahmetatbestand für Kapitalanlagegesellschaften geschaffen. Aufgrund der Regelung in Art. 6 der Richtlinie 85/611/EWG und entsprechend des Ausnahmetatbestands des § 34 c Abs. 5 Nr. 2 schließt Nr. 2a auch Zweigniederlassungen der genannten Unternehmen ein.

Zu Artikel 10 (Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 10)

Die Buchführungspflichten des Gewerbetreibenden orientierten sich in der bisherigen Fassung an § 19 Kapitalanlagegesetz und § 3 Auslandsinvestmentgesetz und werden nunmehr an § 121 Abs. 1 und 3 sowie § 123 InvG, die an die Stelle von § 19 Kapitalanlagegesetz und § 3 Auslandsinvestmentgesetz getreten sind, angepasst. Daher differenziert der neue § 10 Abs. 3 Nummer 5 zwischen ausführlichem und vereinfachtem Verkaufsprospekt, berücksichtigt die Unterscheidung zwischen den Vertragsbedingungen eines Sondervermögens und der Satzung einer Investmentaktiengesellschaft und bezieht auch die Jahres- und Halbjahresberichte für Investmentvermögen in die Buchführung mit ein. Zudem wurde klargestellt, dass der Gewerbetreibende nicht das Datum der Vertriebsanzeige kennen, sondern wegen der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nummer 8 KWG wissen muss, ob und seit wann die ausländische Investmentgesellschaft zum Vertrieb ihrer Investmentanteile berechtigt ist. Im

Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 11)**Zu Buchstabe a**

Die neue Überschrift trägt dem erweiterten Inhalt der Regelung Rechnung.

Zu Buchstabe b

Die Informationspflichten in § 11 sollen an die neue Rechtslage in § 121 Abs. 1 und 3 sowie § 123 des Investmentgesetzes angepasst werden. Dies wäre über den bisherigen Verweis auf § 10 Abs. 3 Nummer 5 nicht möglich gewesen, da auf diese Weise die differenzierten Pflichten der vorstehenden Regelungen des Investmentgesetzes nicht hätten abgebildet werden können. Nach § 121 Abs. 1 muss in der Regel nur der vereinfachte Verkaufsprospekt kostenlos und unaufgefordert angeboten werden, der ausführliche Verkaufsprospekt ist hingegen in der Regel nur auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Informationspflichten beim Erwerb von Anteilen von Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes werden nunmehr in § 11 Abs. 2 Satz 1 geregelt. Eine Erweiterung der Informationspflichten des Gewerbetreibenden ist damit nicht verbunden. Der Verweis auf § 10 Abs. 3 Nummer 5 war zudem insoweit missverständlich, als er vom Gewerbetreibenden scheinbar verlangte, seinen Auftraggeber auch über eine etwaige mangelnde Berechtigung für den Vertrieb ausländischer Investmentanteile zu informieren, obwohl er Anteile dieser Investmentvermögen im Rahmen der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nummer 8 KWG nicht vertreiben darf.

Zu Buchstabe c

Mit Satz 1 soll der in der Begründung zu § 11 Abs. 1 beschriebene Gleichklang mit den Vertriebspflichten des Investmentgesetzes erhalten bleiben. Mit Satz 2 wird dieser auch auf die Vorschriften des Investmentgesetzes zur Werbung ausgedehnt. Dies ist erforderlich, um Irreführungen des Anlegers mittels Werbung zu vermeiden.

Zu Nummer 3 (§ 18)**Zu Buchstabe a und c**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

§ 18 Nummer 9 ist lediglich eine Folgeänderung aus der Änderung des § 11 Abs. 1 Nummer 2 und der Schaffung eines neuen § 11 Abs. 2 Satz 1. Die Bußgeldbewehrung wird beschränkt auf die Verletzung der Pflicht, einem am Erwerb eines Anteils Interessierten einen vereinfachten bzw. ausführlichen Verkaufsprospekt anzubieten, um insofern einen Gleichklang zu § 143 Abs. 3 Nr. 27 des Investmentgesetzes herzustellen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Börsengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Aufhebung der §§ 102 und 137 Abs. 3 des Investmentgesetzes.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank)

Die Änderungen folgen aus dem Verlust der Kreditinstitutseigenschaft von Kapitalanlagegesellschaften.

Zu Artikel 13 (Änderung des Depotgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung der Kreditinstitutseigenschaft von Kapitalanlagegesellschaften.

Zu Artikel 14 (Änderung der Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Aufhebung der Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften, um die Einbeziehung von Kapitalanlagegesellschaften in die zusätzliche Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten aufrechtzuerhalten.

Zu Artikel 15 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Aufhebung der Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften, um die Einbeziehung von Kapitalanlagegesellschaften in die zusätzliche Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten aufrechtzuerhalten.

Zu Artikel 16 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Aufhebung der Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften.

Zu Artikel 17 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Bei der Änderung handelt es sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 18 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Aufhebung der Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften.

Artikel 19 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Aufhebung der Kreditinstitutseigenschaft der Kapitalanlagegesellschaften.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Der Nationale Normenkontrollrat hat zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften (Investmentänderungsgesetz) am 4. April 2007 wie folgt Stellung genommen:

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat dem Nationalen Normenkontrollrat (NKR) am 22. Dezember 2006 den Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Investmentgesetzes und anderer Gesetze zugeleitet. Hierzu hat der NKR bereits mit Schreiben vom 05. Februar 2007 Stellung genommen und um erneute Beteiligung für den Fall von Änderungen hinsichtlich der Informationspflichten in der Ressortabstimmung gebeten. Nach der abschließenden Ressortbeteiligung und der Verbändeanhörung hat das BMF den NKR am 02. April 2007 erneut beteiligt.

Nachdem der ursprüngliche Entwurf eine Einzelaufstellung der Informationspflichten und eine Quantifizierung der damit verbundenen Bürokratiekosten nicht enthalten hatte, wurden dem NKR nach bilateraler Abstimmung Aufstellungen der vom zuständigen Ressort identifizierten Informationspflichten mit Grobeinschätzungen der damit verbundenen Bürokratiekosten nachgereicht. Diese Aufstellungen entsprechen insbesondere in der Art der Darstellung und der Detailgenauigkeit den Anforderungen des NKR und werden ausdrücklich begrüßt.

Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von Informationspflichten, die sich fast ausschließlich an die Wirtschaft wenden. Durch die Änderungen des Investmentgesetzes und insbesondere die Herausnahme von Kapitalanlagegesellschaften aus dem Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes werden diverse Informationspflichten aufgehoben, geändert oder neu begründet.

Die für den ursprünglichen Referentenentwurf ermittelten Bürokratiekosten wurden am 02. Februar 2007 durch das BMF mit den durch das Gesetzesvorhaben betroffenen Verbänden abgestimmt. Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt die Abstimmung der Kostenschätzung des Ressorts mit den Vertretern der Wirtschaft ausdrücklich.

Nach der abschließenden Ressortabstimmung und der Verbändeanhörung kommt das BMF zu dem Ergebnis, dass die zu ändernden und aufzuhebenden Informationspflichten

die betroffenen Wirtschaftskreise bislang mit Bürokratiekosten in Höhe von ca. **15.020.000 €** belasteten. Nach der Änderung des Investmentgesetzes und der Herausnahme von Kapitalanlagegesellschaften aus dem Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes verbleibt eine Belastung durch die geänderten bzw. neu eingeführten Informationspflichten in Höhe von ca. **6.950.000 €**. Im Ergebnis führt das Gesetzesvorhaben damit zu einer Entlastung der Wirtschaft in Höhe von ca. **8.070.000 €**. Darüber hinaus entsteht eine neue Informationspflicht für die Verwaltung.

Auf der Grundlage der dem Nationalen Normenkontrollrat übermittelten Einschätzung der mit dem Gesetzesvorhaben verbundenen Bürokratiekosten hat der Nationale Normenkontrollrat beschlossen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Kreibohm
Berichterstatter